Wien.
Urtheile.

1853.

J 2
186

16. März 1863.

N.° 1.

Der k. b. Kreisregierung, Kammer des Innern, Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Amtsehrenerklärung abgegeben:

Durch Entschließung der k. Staatsanwaltschaft, welche auf den Grund eines ärztlichen Zeugnisses der Anstalt Stollberg, als angeblich der k. Regierung gefallen, der als Gerichtsarzt aufgestellte Carl Steinacker, Bürgermeister in Zweibrücken, für die Dauer der gerichtsärztlichen Verrichtung, für die Zeit der Verhinderung des Gerichtsarztes Dr. Erbelding zu Zweibrücken;

Durch Zuschrift des genannten, durch den praktischen Arzt Dr. Erbelding in Zweibrücken am 26. Februar 1863 ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß das ärztliche Zeugniß des Gerichtsarztes Carl Steinacker, welches längere Zeit genaue Bekanntschaft ärztlich behandelt wurde, weil in Folge des Leidens der Verstand abgenommen befindet und vorläufig ein Urtheil in Betreff der Zurechnungsfähigkeit, um den Grad der gerichtlichen Verantwortlichkeit zu bestimmen, als genügend anzusehen und den Verhältnissen der gerichtsärztlichen Verrichtung als Gerichtsarzt entsprechend;

Daß derselbe somit für die Dauer der gerichtsärztlichen Function zu beibehalten ist;

Das Gesetz vom 10. November 1861, enthält die Artikel 105 und 107 der Disciplinarordnung vom 29. April 1843, welche nun folgendermaßen lauten:

Art. 105.

„In den Erkenntnissen, welche auf die öffentliche Ladung erlassen werden, ist, wofern der Beschuldigte ausbleibt, auf die gesetzliche Folge des Ausbleibens zu erkennen, wenn er sich mit Vorladung oder Zustellung der Anklage nachweislich in Kenntniß gesetzt hat, wenn er sich nicht entschuldigt hat, wenn er nicht in Haft ist, und wenn auf Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden."

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Erkrankung oder sonstige unabwendliche Verhinderung, der Sitzung beizuwohnen, oder vor dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu entfernen."

„Dem Disciplinarhofe steht es frei, die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu untersuchen und, wenn er solche unzureichend findet, sofort die Strafe auszusprechen."

Aus diesen Gründen

hat das k. Disciplinargericht dem Angeklagten Carl Steinacker von Landau, Appellationsgerichts-Präsidenten a. D., für die ganze Dauer der gegenwärtigen Untersuchung die Ausübung seiner Functionen als Mitglied des Disciplinargerichtshofes untersagt.

Also gerichtlich und rechtskundig in der öffentlichen Sitzung des Disciplinargerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom sechszehnten December achtzehnhundert neun und fünfzig, wo zugegen waren: Dingler, Landrath, Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz, Präsident des Disciplinargerichtshofes, Boecking, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Molitor, Foell, Dercum, Räthen am dortigen Bezirksgerichte, — Lutzkau, einem der Räthe des Disciplinargerichtshofes, — Schmidt, ersten Staatsprocurator und Bernard, ersten Substitut-Staatsprocurator am benannten k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Conform

Dingler

Molitor

Foell

Dercum

Bernard

16. März 1863.

N°. 2.

Das k. bairische Consulat in Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Mittheilung erlassen:

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Aeußern, wurde auf den Grund ärztlichen Zeugnisses des Antrag Vollen, es wolle dem k. Consulate in Pfalz genehmigen, den als Irrsinnigen einberufenen Johann Philipp Boklander II, Bürgermeister zu Pönigen, für die Dauer der genehmigenden Consulatsverweisung nach Bad zu bringen;

Durch Einsicht dargelegten, damit gerichtlichen Arzt Dr. Krieger in Pönigen am 1. März abhin ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß mährend Hinderung ärztlichen Zeugnisses des Irrsinnigen Johann Philipp Boklander II von Pönigen seiner Person an bis zum jüngsten Zeit an einem chronischen Magen- und Darm-Catarrh mit Abmagerung verbunden Colikschmerzen litt; daß derselbe sich nun zu einem Lebensalter befindet, in das noch nicht im Verdacht ist, einen Einfluß hinsetzen zu können, oder auf den Geist der Lebensverrichtung seines Leidens mögen zu setzen;

Der Angeklagte Hassinger diesen als
gültig entschuldigt zu betrachten und
für die Dauer der gegenwärtigen Sitzung
zu beurlauben ist;

Durch hierdurch den Art. 105 und 107 der
Einführungsgesetzung vom 10. November
1861, welche von dem Präsidenten vorgele-
sen wurden und also lauten:

Art. 105.

„Jeder Angeklagte, welcher auf die ihm
„zugestellte Ladung vor der vorgesetzten
„Stelle, weshalb sein Ausbleiben auf zulängliche
„Weise entschuldigt hat, verfällt in einer
„Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist eine Verhinde-
„rung zu betrachten, welche eine Verschiedung
„der Verhandlung bewirkt, das ist eine unmöglich
„gemachte, an dem festgesetzten Tage sich einzu-
„finden oder bis zum Beschluß der Verhandlung
„zu verweilen.
„Der Vorsitzende hat über die
„Zulänglichkeit der vorgebrachten Entt-
„schuldigung zu entscheiden und, wenn
„er solche nehmlich findet, sofort die Anord-
„nung zu treffen."

Auf diesen Grunde

Beschließt der Gerichtshof den
Angeklagten Johann Philipp Bohlander II

man den Angeklagten einer Geldstrafe
für die ganze Dauer der gegenwärtigen
Sitzung verfällt.

Also geschehen und verhandelt in der
öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes
der Pfalz zu Zweibrücken, vom Präsidenten
Mertz eröffnet, durch und durch, wo zugegen waren: Dingler, Präsident
des Appellations Gerichts der Pfalz, Präsident
des Gerichtshofes, Boecking, Präsident
des Landgerichts, Molitor, Rath
Zoell, Dercum, Richter am diesem Landge-
richte, - Letzterer nun als Richter des
Gerichtshofes, - Schmidt, Vertreter Staats-
prokurators und Bernard, Vertreter Advoka-
ten beigeordneter Vertheidiger des Appel-
lationsgerichtes der Pfalz &c.

Dingler

Bernard

Molitor

Zoell

Dercum

16. März 1863.

N.° 3.

Der k. b. Kreisregierung der Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Verfügung erlassen:

Auf Anfrage des Apothekers Hermann Knapp, Apotheker in Klingenthal betreffend, welchem unter Vorlegung einer Bescheinigung, wonach er die vorgeschriebene Lehrzeit, dann seine Gehilfenprüfung vor der Prüfungscommission in Speyer bestanden habe, um Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Apotheke in Klingenthal gebeten hatte, worauf auch Gemeinderath und Bürgerausschuß, dann die Distriktsregierung ihre Befürwortung dieses Gesuches abgegeben haben;

Nach Anhörung des k. Kreismedicinalrathes, welcher auf Befürwortung des Gesuches antrug;

In Erwägung, daß insbesondere dem Hermann Knapp gedachte Bescheinigung der Prüfungscommission für Apotheker in Speyer vom 9. Dezember 1862 die Befähigung zur Führung einer Apotheke, und zwar einer solchen, welche nach der Bevölkerung zu der dritten Classe gehört, nachgewiesen hat, und daß

zu diesem Zwecke aufgefordert worden ist, als Zeuge vorgeladen zu werden,

darf sich, wenn, damit er der gerichtlichen Ladung folge leisten könne, die vorgängige Genehmigung der Disziplinarbehörde zu entziehen ist,

nach Maßgabe der Art. 105 und 107 der Disziplinarstrafordnung vom 10. November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 105.

„Jeder Offizier, welcher auf die ihm
„in Folge der Ladung werden zu gewärtigen
„ist, wovon sein Ausbleiben aufzuklären
„beabsichtigt hat, verfällt in eine
„Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.“

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist derjenige
„zu betrachten, welcher durch Krankheit
„daran verhindert, der an ihn ergangenen
„Ladung zu der festgesetzten Zeit sich
„einzufinden, oder bis zum Schlusse der
„Sitzung zu verweilen.

„Der Disziplinargerichtshof hat über die Zu-
„lässigkeit der vorgebrachten Entschuldi-
„gung zu entscheiden und, wenn sie ver-
„geblich ist, sofort die Strafe auszusprechen.“

Nun seinen Gründen

folgend hat das k. Disziplinargericht den

gemachten Vorwurf Knapp von der Anklageschrift eines Vergehens auf die Dauer von drei Tagen, nämlich für heute, morgen und übermorgen, 16ten, 17ten und 18ten dieses Monats.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Disziplinargerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken, vom versammelten Plenum desselben heute drei und sechszig, wo zugegen waren: Dingler, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Disziplinargerichtshofes, Boecking, Präsident des k. Bezirksgerichtes daselbst, Molitor, Noell, Dercum, Räthe am dortigen Bezirksgerichte, – Lutzkau wie als Räthe des Disziplinargerichtshofes, – Schmidt, vom Vorabgeordneten und Bernard, vom Rathe des Appellationsgerichtes, als beigeordneten k. Appellationsgerichtes der Pfalz.

Dingler

Boecking

Molitor

Noell

Dercum

Bernard

16. März 1863.

№ 4.

Der k. bayerische Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 4. Februar 1863, wodurch:

Heinrich Wiederspahn,

21 Jahre alt, ledigen Bürstenmacher, geboren und wohnhaft zu Rußweiler, Landgerichts Orb im Untermainkreis, wegen Diebstahls im Rückfalle angeklagt und zur Oberurtheilung vor den Assisenhof verwiesen ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsbehörde am 7ten nämlichen Monats verfügten Anklageakten;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Aufforderung der k. Staatsbehörde in den Entscheidungen der Geschworenen, auf welchen die Anklage beruht;

Nach Aufforderung des Vertheidigers Zellbach in seinen Privatdispositionsmitteln für den Angeklagten, dann der letzte vernehmen auf Befragen erklärte,

Im Namen der für die vorgenommene Abschätzung gerichtlich niedergesetzten Commission zugezogene Sachverständige Herren,
„ Ad I der Augenblayer Heinrich Wiederspahn,
„ 21 Jahre alt, ledigen Standes Ackermann,
„ geboren und wohnhaft zu Rüsnau, Landgerichts Orb im Untermainkreis, gelobt:
„ I, in der Nacht vom 13ten auf den 14ten
„ November 1862 mittelst Einsteigung über
„ die den Hofmeister Franz Klein dort
„ dem mit dem Hof in unmittelbarer Verbindung stehenden Wohngebäude
„ gehörigen Stall und Speicher Conrad
„ zu Biebigau und zwar aus einem Zimmer
„ der obern Etage, so wie aus einer Stube
„ im untern Geschoß in der Absicht
„ zum Nachtheil des Jean Thomas Adam
„ Wolpert von Frohnhofen folgende Ge-
„ genstände, als: einen blauen Mantel, einen
„ grauen Rock, ein Paar Hosenträger, eine
„ porte-monnaie mit etwa dreißig Kreuzer
„ Münze, einen Schnupftabak, ein Taschentuch,
„ einen alten wollenen Fuß, ein Paar Schuhe
„ und ein Paar wollene Strümpfe, – sämmtliche
„ zum Nachtheil des genannten Besitzers

„ Conrad Hemdenzipfel, einen Kleiderbürsten
„ und einen Lux, – alles im Werthe von
„ ungefähr 6 fl. 8 Xr, –
„ II, in der Nacht vom 14ten auf den 15ten
„ November abhin mittelst Einsteigens durch
„ ein Fenster in das benutzte Gemach des
„ Ackermanns Sebastian Madler zu Wirthsbach
„ und zu dem Nachtheil dieses einen in
„ der Nähe des Bettstuhls dieses Gemachs,
„ einen Rock, einen Tuchrock, drei leinenen
„ Hemdsärmeln, einen schwarz tuchenen
„ Filzhayer und ein Paar Hosenträger,
„ zusammen im Werthe von 21 fl. 17 Xr, –
„ III, in der Nacht vom 15ten auf den 16ten
„ November abhin mittelst Einsteigens
„ durch ein Landöffnung des zum
„ Wohngebäude gehörigen Holzstalles aus
„ dem Nachtheil des obigen Stockes
„ und Behältnisses des Ackermanns Georg
„ Butz in Wirthelberg und zu dem Nach-
„ theil ein porte-monnaie mit einem Gulden
„ Münze, ein Tuchhemd mit Säum-
„ stich und Zeichnung, ein Paar Strümpfe,
„ einen Cigarrenspitzen, einige Angstel und
„ einige Münzen aus dem Tuchhemd,
„ dann zum Nachtheil des Jean Thomas
„ Johann Butz in Wirthelberg ein porte-monnaie

" mit zwei Gulden Münze, nie Tagschein-
" muster und nie Hahlstück, - alles zusammen
" im Betrage von 4 fl. 47 kr, -
" IV, in der Nacht vom 16ten auf den 17ten
" Monumber abhin aus dem verschlossenen Laden
" des Advocaten und bürgermeisters Nicolaus
" Albert II in Ratzenwinkel und zu der Ver-
" Marktheil - nachdem er einen Diebstahl an
" Leinenzeug kurz ausgeführt, dadurch dass
" Zurückschiebung der Riegel geöffnet,
" und in den Laden hineingestiegen war, -
" also mittelst Einbruch und Einsteigung, -
" aus dem Laden durch ein Stück Oberleder-
" Zeug ein Packet von ohngefähr einem Pfund, -
" V, in der Nacht vom 17ten auf den 18ten
" Monumber abhin mittelst Einsteigung
" durch eine Oeffnung des zum Wohnge-
" bäude des Advocaten Johannes Blauth IV
" in Hirschhorn gehörigen und mit demsel-
" ben in Verbindung stehenden Packhallen
" zum Marktheil des genannten Blauth,
" aus einem Fenster des obern Stockes eine
" Leinwand Hand, einen Hosen, einen Tisch-
" zeug- nebst einem Bildhauerhammer,
" ein schwarz spidnen Halstuch, ein Schild-
" knappen, - dann zum Marktheil der Ver Es-
" sach ein schwarz spidnen Halstuch und
" zum Marktheil des Tagelöhners Lorenz Zim-
" mermann allda einen braunen Tuchrock, -
" alles zusammen im einem Betrage von
" 23 fl. 32 kr, - 2 "
" zu stehlen zu haben."

Der Einrichtung der von der Gerichtsperson
hierauf abgegebenen Erklärung, des Inhalts:

" Ja, der Angeklagte ist schuldig, nur
" in Betreff des Diebstahls der drei Leinen-
" bei Heinrich Mader ist er nicht schuldig."

Der Aufforderung der k. Staatsbehörde
in ihrem Antrage, dahin ging: Es gefallen
dem Gerichtshofe, den Gerichtsver-
nehmen der sich zur Last gelegten fünf Dieb-
stähle für erwiesen zu erklären, hinsichtlich
der Einbrüche von Aufmann, auf den Grund
der Art. 275. Absatz 2., 274 Ziffer 2 und
Art. 16 des Strafgesetzbuches, dann der
Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über
das Verfahren in Strafsachen, zu einer
mit Schanzarbeit verbundenen Zuchthausstrafe
von drei Jahren, so wie
zu dem Verluste des Rechts der Wahl
und Stimmfähigkeit, auf die Dauer der
Strafzeit, auf die Aufgabe der in
Verwahrung genommenen Gegenstände
an die Eigenthümer zu erkennen;

Der Aufforderung des Vertheidigers des
Angeklagten, so wie des Gerichtsvor-
stehers selbst, diese Erklärungen, durch die bezüglichen

zu verfügenden Strafe nicht zu benehmen sollen;

Vorschrift des Art. 274. Ziffern 2, 275. Absatz 2, 16, 36 des Strafgesetzbuches, dann des Art. 366 al. 2 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, sowie Gesetzesstellen von dem Schwurgerichten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 274 des Strafgesetzbuch.

„Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist
„vorbehaltlich der bestimmungen des
„Art. 284 – 287 des Diebstahl zu bestrafen:
„2, Wenn derselbe in einem bewohnten
„Gebäude oder in dem dazu gehörigen und
„mit dem bewohnten Gebäude in unmittelbarer
„Verbindung stehenden
„umfriedeten Raume mittels Einbruch
„oder Einsteigung oder mittels falscher
„Schlüssel gestohlen hat, wodurch
„ist und der Wohnung der Gestohlene sein
„Raum von fünf und Gulden übersteigt.

Art. 275 ibidem.

„Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren
„tritt ein, wenn an dem Diebstahl
„Jemand oder mehrere Diebstähle zu bestrafen
„sind, wenn dann jeder einzelne mehrere
„274 Strafbare enthält.
„Wird an dem Diebstahl wissentlich Jemand
„oder mehrere Diebstähle zu bestrafen,
„wenn Einem jeder auf die im Art. 274. Ziff.
„2 bezeichnete Weise verübt worden ist,
„während bei keinem der Wohnungen Gestohlene
„Sachen von fünf und Gulden übersteigt,
„so ist auf Zuchthaus bis zu
„zwölf Jahren zu erkennen; wenn
„kann bis zu sechzehnjährigem Zuchthaus
„verhängt werden, wenn auf mehrere
„Diebstähle nach vorhergehender zwei andere
„nach Art. 274 Strafbare Diebstähle zu
„bestrafen sind.

Art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„in letzterem Falle nicht auf mehr als zwanzig
„noch nicht auf weniger als drei Jahre.

Art. 36 ibidem.

„In wenigen einem Strafbaren Handlung
„Anwendung können unter Polizei-
„Aufsicht gestellt werden, jedoch nur
„dann, wenn das Strafgesetz nicht in dem vor-
„stehenden Erkenntnisse die Zulässigkeit
„mit dieser Maßregel ausdrücklich
„nicht ausgesprochen hat. – Diesem Ausspruch

„ist bei jeder Abänderung maßgebend
„einer Verbrauchsabgabe, bei Abänderung
„einzelner einer Abgabenbefreiung oder einer
„Ausnahmebewilligung aber nur in dem speziellen
„Inhalte derselben zulässig.

Art. 366. al. 2.

Der Gesetzbuch über den Abwesenheitsfall.

„Der Gemeinderat beschließt, daß die zu Ge-
„winnung fremden genommenen Gegenstände
„dem eigentümer zurückgegeben werden
„sollen.

Art. 368 ibidem.

„Der entscheidende Teil, gleichviel ob er
„den Anspruch oder den Civilklagen
„sei, wird allemal in die dem Protokoll-
„versehene Partei genommen-
„verstehen Vorstand mitteilt."

In Erwägung, daß die Verhandlungen,
denen der Augenschein durch die Erhebun-
gen der Gerichtsperson gefälschen erhalten
wurden, durch die oben allegierten Gesetzes-
stellen vorgeschrieben und mit Zuziehung
Zeugen zu halten sind;

Daß der Gemeinderat sich darauf den Aug-
schein zu Vorstellungen mehrfachen
gesetzwidrigen Handlungen, die mit
seinen Pflichten Verletzungen und den

schlechten Ruf der Behörde unmittelbar trifft,
den gesetzlichen Minimum dem augenscheinen
Beweis zu überzeugen und bei seiner
Gesetzlichkeit für die öffentliche Sicher-
heit Stellung der Behörde unter Polizei-
aufsicht in Gemäßheit Art. 36 des Abge-
setzbuches mehrere Tagen dem Beweis-
führ zulässig zu erklären;

Aus diesen Gründen

Wird in Anerkennung dem oben allegierten
Gesetzbuchstellen, mitgeteilt durch. Regierung
zu Trier dem für schuldig erkannten Heinrich
Wiederspahn, 21 Jahre alt, ledigen Beschäf-
tigen, geboren und wohnhaft zu Aufenau,
Landgerichts Orb in Westerwaldkreis, evange-
lischer 5 Schuh, 7 Zoll 3 Linien groß, blonden
Haaren, niedrigen Stirn, blonden Augen-
brauen, grauen Augen, gewöhnlichen Nase,
gewöhnlichen Mund, gesunden Zähnen,
ovalen Kinn, gewöhnlichen Gesicht, kleinen
Wuchs, gesunden Gesichtsfarbe, länglichen
Gesichtsform, reklamten Statur und dem
besonderen Kennzeichen hat, daß dem
Militärdienst der nächsten Jahre kommen ist,
zur Zuchthausstrafe in der Dauer von
sechs Jahren und in die Kosten des Ver-
fahrens, hilfsweise zu ein fünftel neun

goldnen westphälischen Kreuzes.

Verkündet die Stellung der Armeepolizeibehörden unter Polizeiaufsicht und Abberufung der zurückgetretenen Hülfsgerichtshöfe für gültig und wenn erforderlich endlich die Restitution der zu Gerichtsständen genommenen Hauptstädte an deren Eigenthümer.

Also gerichtet und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Rheingerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken, am sechszehnten März achtzehnhundert drei und sechszig, wo zugegen waren: Dingler, Präsident d. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Rheingerichtshofes, Boecking, Präsident des k. bezirksgerichts Kusel, Molitor, Foell, Decam, Richter am diesem bezirksgerichte, - Lutzenberger als Richter des Rheingerichtshofes, - Schmidt, zweiter Staatsprokurator und Besnard, zweiter Amtsgerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz./.

Dingler

Molitor

Decam

Besnard

Vom 17. März 1863.

Zeugen-Vereid. betr.

Nr. 5.

Das Königl. bayerische Bezirksamt der Stadt Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen in der Untersuchungssache gegen den der eidlichen Zeugenvernehmung ungehorsamen:

Georg Heinrich Horter, II.,

27 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Niederauerbach im Canton Pirmasens;

Nach Anführung des Angeklagten, welcher sich der Absicht des Zeugen Christian Krebs, 36 Jahre alt, Ackersmann in Niederauerbach wohnhaft, Beeidigung zu vereiteln, widersetzte,

Nach Anführung seines Vertheidigers, des Kgl. Advocaten Grimm, welcher ebenfalls die Vereidigung dieses Zeugen beantragte,

Nach Anführung des Kgl. Staatsprocurators, welcher die Verurtheilung des Angeklagten nach Art. 321 des Strafgesetzbuches beantragte,

Nach Einsicht des Artikels 321 des peinlichen Strafgesetzbuches, welcher wie folgt lautet und also lautet:

„Alle Zeugen dürfen nicht abgehört werden:

1. der Ehegatte, die Ehegattin, der Großvater, die Großmutter, oder jeder andere Ascendent oder Descendent des Angeklagten oder einer der Mitangeklagten, welche gegenwärtig sind und um den Angeklagten selbst entbindenden ehelichen Verwandtschaft halber;

2. der Bruder, die Schwester, der Onkel, die Tante, oder

[illegible]

Loë, zweiter Rentkammerrath, und
Seel, zweiter Rentamtmann und Beisitzer
des kgl. Appellationsgerichts.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

17. März, 1863.

Nr. 6.

Das kgl. bezirksamtliche Verfügungsgesetz der Stadt zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Rathsakten des Burgfriedens, Einsicht des kgl. Appellationsgerichtes Urtheil vom 26. Januar 1863, wodurch,

Georg Heinrich Horter, II.

29 Jahre alt, Protestanten, geboren und wohnhaft zu Niederauerbach im Canton Pirmasens, Feind, der criminellen Körperverletzung angeklagt und zur Aburtheilung vor das Gericht, womit das Recht vorzusehen wurden ist;

Nach Einsicht der kgl. Staatsbehörde vom 29. Januar 1863 gegen diesen Angeklagten erhobenen Anklage-Akten;

Nach stattgehabter Wahrnehmung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anführung der kgl. Staatsbehörde in der Begründung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anführung des kgl. Advocaten Fiskus in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, welche also lauten:

„I. Frage:

„Ist der Ringarbeiter Georg Heinrich Hörter, der Gemeinde, 27 Jahre alt, Arbeitsmann, geboren und wohnhaft in Niederbüssbach, schuldig:

Am 27. Oktober 1862, Abends gegen 7 Uhr, in dem Hause des Christian Krebs zum Kinder büssbach der 87 Jahre alten Anna Maria Türk, Witwe des Andreas Krebs allda, vorsätzlich und widerrechtlich, seinen über Tag an Tätlichkeiten durch Faustschläge und Fußtritte und mehrere Stöße mit Fäusten, sowie schimpfliche Beschimpfungen und Bedrohungen zugefügt zu haben, durch welche ein bleibender Nachteil für Körper und Gesundheit, sowie eine mehr als sechzig Tage währende Krankheit und gänzliche Arbeitsunfähigkeit verursacht worden ist?"

„II. Frage:

„Wäre bei dem genannten Ringarbeiter zur Zeit der Verübung der in der I. Frage näher bezeichneten Tätlichkeiten die Fähigkeit der freien Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Willensfreiheit ganz oder nicht völlig ausgeschlossen, oder hat sich derselbe solches durch Trunk vorsätzlich versetzt?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf diese Fragen, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist fol-

gende:

Antwort der I. Frage: Ja, er ist schuldig. —

Antwort der II. Frage: Nein."

Nach Anführung der kgl. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage, dahin gehend: „der kgl. Gerichtshof wolle erkennen, — nach Einsicht und Anführung des Verhandlungsprotokolls der Geschworenen gegen Georg Heinrich Hörter, II, von Niederbüssbach, und der Art. 234, 236 Ziff. 1. 67. und 69. des Strafgesetzbuches, dann Art. 368 des Strafprozeßgesetzbuches, — stelle den Antrag: Gedachter ist durch die Wahrspruch-Antworten der Geschworenen schuldig erklärten Thatsachen zu einer zweijährigen Strafarbeitshausstrafe und gesetzlichen Folgen in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen."

Nach Anführung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher auf Verwerfung, unter bloßem Gefängnißstrafe kommen trage;

Nach Anführung des Angeklagten selbst, welcher nichts vorbringen zu können erklärte;

Nach Einsicht der Artikel 234 Ziffer 1. 236 Ziff. 1. und 68 Nummer 3 des Strafgesetzbuches, ferner des Artikels 368 der Strafprozeßordnung, — welche Gesetzesstellen nun Thatsachen in obiger rechtlicher Beziehung vorgelesen wurden und also lauten:

Artikel 234 Ziffer 1. des Strafgesetzbuches:

„Aber, wenn die Absicht zu tödten, mit über-
legtem Entschlusse seinen Nebenmenschen eine kör-
perliche Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung an-
derer Art, welche mindere Strafe androht, voll-
führt, soll —

1. wenn Tödtung der Tod des Verletzten oder ein
bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Ge-
sundheit verursacht, oder derselbe in eine
mehr als sechzig Tage andauernde Krankheit
oder (gänzliche oder theilweise) Arbeits-
fähigkeit versetzt worden ist, — mit Zuchthaus
bis zu fünfzehn Jahren;" —

Artikel 234 Absatz 1 Thatbest.:

„Wenn die Misshandlung oder Gesund-
heitsbeschädigung eine überlegten Entschluss verübt, so
ist in Fälle des Art. 234. Ziff. 1. auf Zuchthaus
bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Ge-
fängniss nicht unter zwei Jahren, in Falle
des Art. 234. Ziff. 2. auf Gefängniss bis zu zwei
Jahren oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert
Gulden zu erkennen."

Artikel 68 Ziffer 3 allein:

„Ist Jemand der Absicht der That entsprechend,
durch die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder
die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That
nöthige Verstandesreife oder die Freiheit der
Selbstbestimmung des Handelnden zwar nicht völ-
lig ausgeschlossen (Art. 63.) aber doch in erheblich
Grade gemindert war, so ist eine geringere,
als die gesetzlich verwirkte Strafe und zwar nach
folgenden Maassstabe zu verhängen:

1. bei Todesstrafe auf
2. bei allen anderen strafbaren Handlungen darf
nicht über die Hälfte des höchsten Maasses der
angedrohten Strafe hinaus, es kann aber
vorbehaltlich dessen, was in den Art. 57. 58.
26 bestimmt ist, bis zu einem Viertheile des
niedrigsten Maasses dieser Strafe herabgegan-
gen werden. Wird jedoch auf eine Gefäng-
nissstrafe zu erkennen, welche drei Monate
nicht übersteigt, so kann statt derselben eine
entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über
fünfzig Gulden, verhängt werden. Bei Über-
tretungen kann statt der Arreststrafe auf
eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden erkannt
werden."

Artikel 368 der Strafproceß-Gesetzbücher:

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er
der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
allemal in die dem Staate verursachten, als der an-
dern Betheiligten verursachten Kosten verurtheilt."

In Anwendung, dass die Thatsachen, die
von der Angeklagte durch die Erklärung der Ge-
schworenen für schuldig erklärt wurde, in den
oben angeführten Gesetzesstellen vorgesehen und

und Urkunde bestraft ist; durch Fortsetzung in der Gemeinschaft
Stimmung, in welcher der Angeklagte die That
vornahm, sowie in den Folgen der That selbst,
als welche einen bleibenden Nachtheil an der Gesund-
heit der Verletzten nicht bewirkte, Gründe liegen
die das kgl. Schöffengericht bestimmen, den hier
vorliegenden Fall mit einer Strafe in Sinne
des Art. 235 cit. anzusehen;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung der allegirten Gesetzes-
stellen wonach Fall das kgl. Schöffengericht den
Schuldigerklärten Georg Heinrich Hoerter, II,
Bäckermeister, geboren und wohnhaft zu Kinds-
dorf, zu einer Gefängnißstrafe in der
Dauer von Einem Jahre, und zu den Kosten
des Verfahrens, festgesetzt für den Betrag zu sieben-
zig sieben Gulden acht und siebzig Kreuzer,
und für den kgl. Bezirksarzt Dr. Schultz in Zwei-
brücken zu zwölf Gulden neunzig fünf Kreuzer.

Also gesprochen und gewürdigt mit der öf-
fentlichen Sitzung des kgl. Schöffengerichts der
Stadt Zweibrücken vom siebenzehnten März
achtzehnhundert drei und sechzig, — wo gegen-
waren:

Dingler, Vorsitz vom kgl. Appellationsgerichts-Rath
Stadt Zweibrücken, Beisitzend des Schöffengerichts
Abolitor, Faell, Dereum, Beisitzer vom Fürstlichen
kgl. Bezirksgerichte, und Reiffel, Offizier vom

selben Gerichte; — diese Akten mit Beisitzer des Schöffen-
gerichts;

Löe, gewesener Staatsprocurator, und Steel,
zweiter Untersuchungsrichter vom besagten kgl.
Appellationsgerichte der Stadt.

Abolitor Dingler Faell

Dereum

Reiffel

Abschrift für den Beamten.
Heilbronn sub Nr. 2042 regi-
strirt zu Zweibrücken den 2.
September 1863. Bd. 109. fol. 33
c. 6. für 28 kr. Fünf Bürgen.
Dorfer

18. März 1863.

Nro 7.

Das k. bairische Bezirksamt der Pfalz zu Zweibrücken hat in dem gerichtlichen Untersuchungsfache gegen den des Todtschlages angeklagten

Friedrich Emmert,

Fabrikarbeiter zu Blattersdorf anfassig, folgenden Antrag gestellt:

Nach Aufhebung der Gefängnißstrafe Jakob Renner VII, wegen Aufnicht in Blattersdorf, welchem wartung: er sei in dem heute zur Verhandlung kommenden Falle gegen den obengenannten Friedrich Emmert als belastungszeugen vorzuladen, weshalb er in der Voruntersuchung nicht vernommen, ihm für die heutige Sitzung vorzuladen und die Beibringung seiner Gefängnißstrafe zu verfügen;

Nach Aufhebung der k. Staatsanwaltschaft, welche diesen antrag: es gefallen dem k. Bezirksgerichte, dem Angeklagten das Gefängniß zu entsprechen und zu verfügen;

Im Erwägung, daß Thatsächlich der Tod des gerichtlich obducirten Gefängnißwärters selbst in der heute zur Verhandlung kommenden Anklagesache gegen den abgenannten Friedrich Emmert als belastungszeugen vorzuladen, dessen gesetzlich vorgeschrieben ist, in diesem Falle als Gefängnißwärter zu fungiren; daß deshalb

dem von ihm geschuldeten Ersatze zu
entsprechen ist.;

Durch hinweist der Art. 105 und 107 der
Einführungsgesetze vom 10. November
1861, welche von Ihrer Fürsichtnahme wenige
Lagen entnommen und also lautet:

Art. 105.

„Jeder Gerichtsperson, welcher auf die ihm
„gütigst übertragene Ladung unentschuldigt
„ist, nachdem Aufschub auf zulässige
„Weise entschuldigt hat, verfällt in eine
„Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„zu betrachten, welcher eine Entschädigung
„darüber beibringt, daß er ihm unmöglich
„war, von dem festgesetzten Tage früh ein
„zutreffen, oder bis zum Schlusse der
„Sitzung zu verweilen.

„Der Gerichtshof hat über die Zu-
„lässigkeit der vorgebrachten Entschuldi-
„gung zu entscheiden, und wenn er
„solche unzureicht, sofort die Strafe auf zu
„erkennen."

Auf diesen Gründen

ist gegen den h. Gerichtshof der
Angeschuldigte Jacob Benner VII für die
heutige Sitzung von dem Erscheinen
eines Angeschuldigten.

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes
der Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten
Monat Juni achtzehnhundert
neunundsechzig,
wo zugegen waren: Dingler, Präsi-
dent des h. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsi-
dent des h. Gerichtshofes, Boecking, Präsi-
dent des h. Zuchtpolizeigerichts daselbst, Molitor,
Decan, Lustan und Reiffel, Gerichtsrath an
diesem Zuchtpolizeigerichte, – Lutzeler, Vice-
als Präsident des Gerichtshofes, – Schmidt,
Vertreter Staatsprocurator und Besnard,
Vertreter Gerichtsschreiber am be-
sagten h. Appellationsgerichte der Pfalz.

Dingler

Besnard

18. März 1863.

No. 8.

Der k. bayerische Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 22. Januar 1863, wodurch:

Friedrich Emmert,

24 Jahre alt, ledigen Standes, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Mittelbrunn, im Canton Landstuhl, des Verbrechens angeklagt und zum Aburtheilung vor den Assisenhof verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom k. Staatsprocurator am 26ten November d. J. erhobenen Antrags;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Conclusionen, des Angeklagten, auf dessen Vertheidigung, und

Nach Anhörung der Geschworenen Geloben in seinem Verantwortungsmittel für den Angeklagten, dann der Letzteren selbst, welcher auf Befragen erklärte, daß er für sich vorgetragenen Vertheidigung gar nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der Geschworenen-Beantwortung der Schuldfrage, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Friedrich Emmert,
„24 Jahre alt, ledigen Fabrikarbeiter, geboren
„und wohnhaft zu Plauenstadt, schuldig:
„Am Abend des 26. Januar 1862 in
„dem Wohnhause des Lohnbereiters Franz
„Anton zu Plauenstadt den Tod seines
„Franz Anton Burkhardt mit einem
„Holzscheit, den in der Nähe stehenden Beilhaue
„in der Absicht denselben zu tödten, ohne
„überlegten Entschluß, rasch hintereinander
„versetzt zu haben.

II. Frage.

„Ist der genannte Angeklagte Friedrich
„Franz Anton Burkhardt
„Beilhaue,
„Entschluß, ohne Schuldlosigkeit Abwen-
„dung
„Entfernung seiner Person, Hinzufügung
„Verhandlung der gesetzmäßigen Schuldigung
„gewürdigt und dadurch zu der in der ersten
„Frage näher bezeichneten That seinigen Vor-
„satz
„gewonnen.

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, des Inhalts:

„Die Erklärung der Geschworenen ist:
„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig, jedoch nicht in der Absicht zu
„tödten.
„Auf die zweite Frage: Ja."

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinem Antrage, dahin gehend: es möge dem Beschuldigten, dem Angeklagten Friedrich Emmert von Plauenstadt auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und nach Anleitung der Art. 235 al. 2. — 234 Ziff. 1. und 17 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, zu einer mehrjährigen Gefängnißstrafe, sowie zu den Kosten des Verfahrens, zu verurtheilen, auch die Zuerkennung der im Verzeichniß genommenen Gegenstände als Eigenthum zu erkennen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher darauf antrug, es möge der Letztere von Anwendung des Minimums der gesetzlichen Strafe bei, diesen aber erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 234. N.° 1. 235. 17. 34. und 83. des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366 al. 2 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche Gesetzbestimmungen den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden.

und also lautet:

Art. 234 des Strafgesetzbuches.

„Wenn jemand die Absicht zu tödten, mit überlegter Ueberlegung
„einen Anderen, einen Verwandten oder Ehegatten, vorsätzlich
„körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung
„zugefügt hat, soll:
„1, wenn eine Mißhandlung den Tod des Verletzten
„oder ein bleibendes Krankheit an der Person,
„Körper oder Gesundheit, namentlich auch den
„Verlust des Gesichtes, des Gehörs, der Sprache
„Zeugungsunfähigkeit oder (gänzliche oder
„theilweise) Arbeitsunfähigkeit verursacht
„worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren
„Jahren bestraft werden.

Art. 235 ibidem.

„Wenn die Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung
„nur absichtlich begangen worden ist,
„so ist in Fällen des Art. 234 Ziffern 1. auf
„Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren
„Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei
„Jahren, im Falle des Art. 234 Ziff. 2. auf
„Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auch
„Geldstrafe bis zu zwei tausend Gulden
„zu erkennen.

„Hat der Thäter durch seine gegen den Ge-
„tödteten oder Verletzten selbst oder gegen
„einen seiner im Art. 61 genannten Angehö-
„rigen oder gegen geschlechtliche Verrichtung mor-

„dieser Weise zugefügte Mißhandlung oder
„gesundheitliche Beschädigung absichtlich gereizt und dadurch
„zum Theil hervorgerufen worden, so soll in
„Fällen des Art. 234 Ziff. 1. auf Gefängniß
„nicht unter drei Monaten, in Fällen des
„Art. 234 Ziff. 2. auf Gefängniß bis zu
„einem Jahre oder auf Geldstrafe bis
„zu zwei tausend Gulden erkannt werden.

Art. 17 ibidem.

„Die Strafe des Gefängnisses kann mit Aus-
„nahme der in den Art. 77. 164 und 167.
„bestimmten Fälle nicht auf mehr als fünf
„Jahre und nicht auf weniger als einen Tag
„zuerkannt werden.

Art. 34 ibidem.

„Als Folge jeder Verurtheilung wegen
„einer vorsätzlich begangenen Straftha-
„that kann, so weit dies ohne Verletzung
„Dritter, auch nicht der Theilnehmer oder Be-
„günstiger schuldigen Personen möglich
„ist, die Confiscation der zur Begehung der
„That gebrauchten oder bestimmt gewesenen
„Werkzeuge und der durch die That hervor-
„gebrachten Sachen im Strafurtheile aus-
„gesprochen werden.

Art. 83 ibidem.

„Wenn ein Angeklagter ohne eigene
„Verschuldung einen mehr als einmonatlichen

„Untersuchungshaft verhängt hat, so ist
„hiervon bei gerichtlich bestimmten Zuchtstrafen
„bei Gefängnis- und Geldstrafen in der Art
„zu berücksichtigen, daß zwanzig Tage
„wie ein rechtskräftig erkanntes Urtheil
„auf drei Tage Gefängniß, fünfzig aber so viel, als
„die Dauer der verhängt gewesenen Untersuchungs-
„haft beträgt, für bereits getilgt erklärt
„wird, wobei bezüglich der Geldstrafen
„das im Art. 27 festgesetzte Maß Anwendung
„zu finden hat.
„Bei Übertretungen ist jede erlittene
„Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen."

Art. 366. al. 2.

Das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen.

„Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gunsten
„rechtskräftig verurtheilten Angeklagten
„ihre Einwendungen zu Protokoll zu geben
„haben."

Art. 368 ibidem.

„Der rechtskräftig freigesprochene Theil, gleichviel ob es
„der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„wird allemal in die Kosten verurtheilt,
„als der andere Theil wegen derselben
„Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß den vorerwähnten
gesetzlichen Bestimmungen zufolge die That,
deren sich der Angeklagte schuldig gemacht
hat, mit Gefängnißstrafe nicht unter sechs

Polizeistrafen zu belegen, durch welche die zu
Verfügung stehen auf den Angeklagten in seinem
Grade seiner Verschuldung entsprechenden
Maße anzuwenden ist;

In Erwägung, daß der Beschwerdeführer,
der den Emmerich für schuldig erklärt hat,
sich, wenn derselbe es nicht im
Zustande der Trunkenheit verübt, so hätte eine
Zuchtstrafe von acht Jahren nach Maßgabe
der Art. 40 des Einführungsgesetzes zu verhängen
gewesen sein und für sich nicht
nothwendig erachten mag; und daß auch
die Verschuldigung über die mangelnde
Begründung seiner Verurtheilung mit Grund
der Anklage nach seinen Äußerungen
gerügt, nachdem sie durch Urtheil
der Anklagekammer längst für sich
erledigt war;

In Erwägung, daß der Angeklagte
seine einer rechtskräftigen Untersuchungs-
haft von mindestens einem Monat und
sechszehn Tagen schuldig stellt;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung der obigen Gesetze
Tullaw, wonach theilt der Verfügung nicht
den für schuldig erkannten Heinrich
Emmerich, 24 Jahre alt, ledigen Fabrikarbei-
ter in Mittau Stadt angehalten, zu seiner Ge-
fängnißstrafe von fünf Jahren, von welchen

die Zeit von einem Monat und sechszehn Tagen
als ständiger präsident mehrmalen Urlaub genehmigt
hatte, als dermalen gnädigst erklärt wird, sa
wird in die Lage des wohlerworbenen, lebenslän
gen Rang zu gegenstehend drei und
dreißig Gulden neun Kreuzer,
für den k. Bezirksarzt Dr. Werner in
Ludwigshafen zu monatlich Gulden 30 Kreuzer
Dagegen die Confirmation der in beiliegen
genommenen Aufnahmsakten, womit die
Stadt gemeldet worden, auch, und nachdem
die Substitution der übrigen zu Ge-
richtsschreibern genommenen Gegenschreiber
zu denen Eigenthümern.

Also gerathen und verkündet in
der öffentlichen Sitzung des k. Appella
gerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom
vierzehnten März achtzehn hundert drei
und sechszig, wo gegenwärtig waren:
Dingler, Vorsitzer des k. Appellationsgerich
der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident
des Gerichtshofs, Boecking, Präsident
des Königlichen Bezirksgerichts daselbst,
Molitor, Dercum, Richter und Reissel,
Assessor an dem gedachten königlichen Bezirksgerichte, – Letzterer
wie als Richter des Gerichtshofs –
Schmidt, wie Amts Prokurator
und Bernard, wie Amts Gerichtsschreiber.

zu besagtem königlichen Appellations-
gerichte der Pfalz zu Zweibrücken. /.

Ewerkinger Dingler Reiffel

Dercum Molitor

Bernard

Datum 19. März 1863.

Die
Oeffentlichkeit der Verhandlungen betr.

Nr. 9.

Das Königl. bayerische Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken, hat folgendes Urtheil erlassen in der Untersuchungssache gegen den des Verbrechens angeklagten

Johannes Hecker,

42 Jahre alt, Schneidergeselle, geboren und wohnhaft zu Dernenheim im Canton Landmeyer, Bezirk und Landgericht Kirchheim, – wegen der Verhandlungen der Sache bis zum Eingange des Hauptverfahrens vorzuschreiben, wenn folgendes Urtheil erlassen:

Vom Anbringen des kgl. Staatsprocurators, welcher den Antrag stellte, es gefalle den kgl. Bezirksgerichte, nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 23. März 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vom Beginn an bis zum Schlusse der Debatten zu beschränken;

Vom Inhalte der Art. 1. 2. und 3. des oben angezogenen Gesetzes vom 23. März 1846, wo diese die beiden ersten Absätze des Artikels, den vorgelesen wurden und also lauten:

„Art. 1. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316. 317. und 330 des mit Gesetz vom 29. Februar 1848 wo den Gegenstand sowohl nach seinem Umfange, als nach Anführen der kgl.

Verwaltungsbehörde Klage und von derselben über gerichtsordentl. Urtheil, Prüfung und von der genaue Befolgung der Vorschriften bis zum Beschluss der Debatten, beobachtet werden.

" Art. 2. Von den Verhandlungen dürfen folgende nicht ausgeschlossen werden:

1. Gerichtsbeamte,
2. Parteien und Bevollmächtigte der Parteien,
3. Aerzte,
4. Gemeindevorsteher und Polizeidiener,
5. Abgeordnete, Ehrenbürger, und Fabrikanten, Handelsleute und Landwirthe, wenn der Beschuldigte oder Beschädigte, wegen Ausübung ihres Berufes es wünscht,
6. drei Personen aus der Bürgerschaft, nämlich solche, welche Zuhörer genommen."

" Dem Gemeindevorsteher steht zu, Personen die Zulassung nicht zu gestatten, falls es während der Verhandlungen zweckmässig erscheint, den obengenannten Personen alle weitere Theilnahme an denselben zu untersagen."

Ferner bestimmt Art. 17. al. 1. des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welcher gleichfalls von den Oeffentlichkeit handelt und also lautet:

" Alle besondere Gesetze oder Verordnungen welche Einschränkungen der Oeffentlichkeit

vorsehen, ist diese Bestimmung unmassgeblich. Die entgegenstehenden Vorschriften der Art. 1. genannten Gesetzbücher und zwar, wenn es sich um allgemeine Einschränkungen handelt, welche sind der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuches zu beziehen."

In Erwägung, dass es sich im vorliegenden Falle von Abtheilung eines Theils Art. 330 des Code pénal vorgesehenen Verbrechens handelt, welchen Artikeln die Art. 214. und folgende des Strafgesetzbuches von 1861 entsprechen, und Beschränkung der Oeffentlichkeit in dieser Sache somit ein Verletzung der Oeffentlichkeit gesetzmässig erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwandelt das Kgl. Regierungsrath, dass die Verhandlungen in dieser Sache von jetzt an bis zum Beschluss der Debatten hier von, festgesetzten Tage stattfinden sollen.

Also gerichtet und verkündet zu Trier, sandten in der öffentlichen Sitzung des Kgl. Regierungsrath der Stadt von vorgenannten Tag und festsetzt, wo zugegen waren:

Dingler, Präsident von Kgl. Regierungsrathe der Stadt, Präsident des Regierungsrath;

Boecking, Kanzleirath,
Hoell, } Assessor,
Dercum, }
Reissel, Assessor,
} zum Theil kgl. Bezirks-Gerichte;
} Assessor, Assessor hier als Assessor des Schwurgerichts;

Lotz, zweiter Staatsprocurator; und

Seel, zweiter Gerichtsschreiber zum Theil kgl. Appellationsgerichts der Pfalz.

Landau, 19. März 1863.

Nr. 10.

Das kgl. bayerische Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach feierlich abgelegtem Urtheile der Geschworenen, vor dem kgl. Appellationsgerichte der Pfalz vom 23. September 1862, wurde

Johannes Theene,

17 Jahre alt, Schneidergeselle, geboren und wohnhaft zu Dreimorgen im Canton Ludwigs-Lautern, Sohn des Taglöhners Jacob Theene in Dreimorgen, der Mordthat angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach feierlich abgelegtem vor der kgl. Staatsbehörde, gefällt am 27. September vorhin angesetzten Verhandlungstage;

Nach öffentlicher Abfassung der Akte in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anführung der kgl. Staatsbehörde in der Aufeinanderfolge der Fragen, welche denen für Verhandlungen, gestellt;

Nach Anführung des kgl. Advocaten Voll, nach in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dessen Advocaten selbst;

Nach feierlich vor den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche bejahend:

„Ist der Angeklagte schuldig, die 16 Jahre alte, schwangere Ehefrau Sara, geborene und verehelichte Bleibtreu, in Darmstadt, schuldig: am 16. November 1880 zu Darmstadt, in einem zur Gemeinde Darmstadt gehörigen Weingarten die 13 Jahre alte Margarethe Stock um sich mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht zu haben?"

Nach sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Erklärung, ob Geschworene: „ist der Angeklagte schuldig?"

Nach Anhörung der kgl. Staatsanwaltschaft in seinem Antrage, welcher gegen: „den schuldig erklärten Schneider Heese von Darmstadt wegen Art. 204. 224. und 16. des Strafgesetzbuches, 368 und 366 der Strafprozeßordnung zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten zu verurtheilen, vertheidigt durch Rechtsanwalt Dr. gegen Anfechtung mit Berufung bekleideten Gerichtshofe um sein Urtheil zu sprechen."

Nach sinngemäßer Anwendung der Art. 204. und 16. des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366. und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche nun öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Artikel 204 des Strafgesetzbuches: „Wer einen Menschen mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht oder zu diesem Zwecke mittelst Betäubung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben widerstandslos macht, soll wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden."

Artikel 16 ibidem:

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit erkannt werden, in letzterem Falle nicht unter zehn und nicht über zwanzig und nicht über weniger als vier Jahren."

„Wo Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu erkennen."

Artikel 366 der Strafprozeßordnung:

„Der Gerichtshof berathschlagt, was zu Recht gefunden, sowie über die zu fällenden Urtheile, sowie über die zu treffenden Anordnungen."

Artikel 368 ebendaselbst:

„Der überwiegenden Theil, gleichviel ob aus der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in den Kosten verurtheilt, als der unterliegende Theil anzusehen sind."

Nach Anhörung des Vertheidigers und des Angeklagten, wovon festgenommen die Abstimmung

des Minimums der gesetzlichen Strafe kannten und Letzteres erklärten, dass er nicht mehr zu bemerken hätte;

In Erwägung, dass die Geschworenen, indem sie Angeklagte durch ihre Antworten der Geschworenen für schuldig erklärt haben, durch die oben angeführten Gesetzesstellen mit Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren bedroht ist; dass ferner die Jugend des Angeklagten den Präsidenten bestimmt, bei Bemessung der Strafe nicht über das Minimum derselben hinauszugehen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen wurde durch das kgl. Schwurgericht den schuldig erklärten Johannes Heene, 19 Jahre alt, Schneidergeselle, Sohn des Taglöhners Jakob Heene, zu Lauterecken und wohnhaft in Donnersbach,

6 Schuhe groß,
Haare: blond,
Augenbrauen: blond,
Stirne: gewölbt,
Augen: grau,
Nase: proportionirt,
Mund: klein,
Kinn: rund,
Gesichtsfarbe: anal,
Farbe: blass,

Einjährig: festgesetzt, –
zur Zuchthausstrafe in der Dauer von neun Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, die, gründlich für den Staat zu hundert drei und sechzig Gulden und zwölf Kreuzer, und für den kgl. Bezirksarzt zu Ludwigshafen zu fünf Gulden zwanzig Kreuzer, und namentlich die Kostbeträume der zu Gunsten, seinen genannten Gegenstände an den Angeklagten.

Also gerichtlich und markundet in der öffentlichen Sitzung des kgl. Schwurgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom vorigen Monat, nachdem und drei und sechzig, an gegenwärtig:

Dingler, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Schwurgerichts;
Boecking, Präsident, } am hiesigen königlichen
Faell, } Beisitzer, } Bezirksgerichte; –
Dorum } Beisitzer, } beide Mitglieder des
Reissel, Assessor, } Schwurgerichts;
Zoll, gerichtlicher Protokollführer; und Zoll, gerichtlicher Untersuchungsschreiber am besagten kgl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Dingler
Boecking
Dorum
Zoll
Reissel

20. Februar 1863.

No = 11.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 19. Februar 1863, wodurch:

Johannes Weber III,

34 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Gerbach, im Canton Zweibrücken Süd, des Diebstahls im Rückfalle angeklagt und zur Aburtheilung vor das Appellationsgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von dem k. Staatsprokurator am 24. Februar abhin verfügten Anklageabthuns, so wie des am 2ten Januar d. J. ergangenen Beschlusses;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Ablesung der k. Staatsbehörde in der Untersuchung der Gründe, auf welche die Anklage beruht;

Nach Ablesung der letztvernommenen Zeugen, auf welche die Anklage sich stützt;

Nach Vernehmung des Angeklagten selbst, seinen Vertheidigungsmitteln, dann der Letzteren, endlich auf Befragen, ob Angeklagter, der Zeit der für ihn vorgetragenen Vertheidigung

Abschrift genau übereinstimmend mit der Urschrift.
Beizufügen wünscht.

Nach Einsicht der im Hauptverfahren
gestellten Anträge, also lautend:

"Der Angeklagte Johannes Weber III
" 34 Jahre alt, katholisch, geboren und wohnhaft
" zu Gerbach im Canton Zofingen,
" schuldig:
" Am 25. Januar 1863, Abends zwischen
" 6 und 7 Uhr, in dem bewohnten Hause des
" Wildprethändlers Andreas Lilly I
" zu Gerbach und zu Lasten des Marktheil, mittelst
" Einbruch,
" 1, an baarem Gelde,
" a, einem Zwanzigfrankenstücke in Gold,
" b, drei Zwanzigfrankenstücken in Gold,
" c, Zwanzig Zwanzigsalan, mindestens Vreni
" Fünffrankenstalan und drei Einzigfranken
" Stücke,
" d, zwölf Achtzehnbatzenstücke,
" 2, ein baumwollenes Nastuch, wovon das
" Bildnis Ludwig Napoleon,
" 3, einen ledernen Einsteckkamm mit mehreren
" kleinen Kreisabzeichen —
" in einem Gesammtwerthe von einundzwanzig Franken
" zwei hundert Franken geschätzt zu haben."

Nach Einsicht des von den Geschworenen
hinaus gegebenen Erklärung, welche
also lautet:

" Der Angeklagte ist schuldig, den fraglichen
" Diebstahl in dem bewohnten Hause mittelst
" Einbruchs begangen zu haben, und zwar in
" einem Geldbetrage von einem auf mehr als
" einundzwanzig zwei hundert Franken, so dass
" jedenfalls von mehr als einhundert Franken."

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in
seinem Antrage, dahin gehend: Es gestalte
sich der k. Schuldigerklärung, der schuldig erklärten
Johannes Weber III von Gerbach gemäß
Art. 274. Ziff. 2. und 16 des Strafgesetzbuchs,
Art. 366 und 368 des Strafprocessgesetzbuchs
zur Zuchthausstrafe in angemessener
Dauer und zu den Kosten des Verfahrens
zu verurtheilen, auch die Confiscation der
beschlagnahmten Gegenstände an den weggenommenen
Eigenthümern zu erkennen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des
Angeklagten und der Letzteren selber,
wovon jener zur Zurückweisung des Minimums
der gesetzlichen Strafe bat, derselbe
aber erklärte, dass er bezüglich der genommenen
Strafantrag nichts zu bemerken
hätte;

Nach Einsicht der Art. 274. Ziffer 2, und
16 des Strafgesetzbuchs, dann der Art. 366.
al. 2. und 368 der peinlichen Proceßordnung,
welche Gesetzbestellen von dem Präsidenten
in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden
sind und welche lauten, wie folgt:

Art. 274 des Strafgesetzbuch.

„Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist
„nach Maßgabe der Bestimmungen des
„Art. 284 – 287 der Diebstahl zu bestrafen:
„2, wenn der Diebstahl in einem bewohnten
„Gebäude oder in dessen Zugehörungen und
„mit dem bewohnten Gebäude in einem
„Einfriedigungsverbande stehenden unverschlos-
„senen Raum mittelst Einbruch oder Ein-
„steigung oder nachgemachten Gebrauch
„von Schlüsseln verübt worden ist und
„der Werth des Gestohlenen die Summe
„von fünfhundert Gulden übersteigt.

Art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„im letzteren Falle nicht auf weniger als zwanzig
„und nicht auf mehr als dreißig Jahre.
„Wo Zuchthausstrafe von weniger als dreißig
„Jahren zuzuerkennen wäre, ist darauf Ge-
„fängnißstrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Art. 366. al. 2.

Der peinlichen Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Ge-
„richtshanden genommenen Gegenstände
„dem Eigenthümer zurückzugeben seien
„sollen.

Art. 368 ibidem.

„Im entgegengesetzten Theil, gleichviel ob von

„der Anklagte oder der Civilkläger sei,
„wird allemal in die dem Staate verwirkte
„als den andern Theil betreffende Kosten
„verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsache
dem der Angeklagte durch die Erklärung
der Geschworenen für schuldig erkannt
worden, durch die ihm allegirten Ge-
setzbestellen mit einer bis zwölfjährigen
Zuchthausstrafe bedroht ist;

daß, da der Angeklagte wenigen Minde-
rungsgründen noch nicht berücksichtigt worden,
die Verurtheilung nicht Veranlassung findet,
das gesetzliche Minimum der angedrohten
Strafe zu überschreiten;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung der oben angeführten
Gesetzbestellen, verurtheilt das Gerichts-
hof den für schuldig erkannten Johann
Weber III, 34 Jahre alt, Taglöhner, geboren
und wohnhaft zu Hembach, welcher 5 Fuß
9 Zoll 2 Linien groß ist, braune Haare,
gerunzelte Stirne, braune Augenbrauen,
graue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen
Mund, ovales Kinn, gewöhnliche Statur,
gute Zähne, braunen Bart, gesunde
Gesichtsfarbe und längliches Gesicht hat,
gestandener Vater und schon bezeichnet
Kennzeichen hat, – zur Zuchthausstrafe

in der Dauer von vier Jahren und die Kosten der Ausfertigung, liquidirt auf die Summe von zwölf hundert neun und siebenzig Gulden vierzehn Kreuzer.

Demzufolge die Restitution der zu Gunsten Ihrer genommenen Gegenstände an Ihnen eigentlich.

Also gerichtlich und markbündig in der öffentlichen Sitzung der Assisenjury zu Pfalzburg, von Zweibrücken, von zwanzigsten März achtzehn hundert drei und sechszig, wo zugegen waren: Dingler, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Assisenjury, Molitor, Foell, Decem, Pistor und Reiffel, Assessor am k. Bezirksgerichte daselbst, - Letzterer wird als Pistor der Assisenjury, - Loé, II Staatsprocurator und Bernard, I Redacteur-Greffier am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Dingler

Foell

Decem

Molitor

Reiffel

Bernard

Abschrift für Anwalt Neumayer in Zweibrücken sub Nr. 1100 ausgestellt zu Zweibrücken den 30. März 1863 für 28 Kr. Lit. 167. Lang Heinzendorf

Exp. für den abwesenden Nr. 2152. Register B Zweibrücken den 23. Aug. 1865, Band 116, fol 47, ff, ausfertigt 2870. (gez.) Dia. König

21. März, 1863

Nr. 12.

Das königl. bayerische Bezirksamt Pfarrkirchen hat folgendes Urtheil erlassen:

Namens Seiner Majestät des Königs Ludwig, Königlicher Kreisgerichtshof der Isarkreis zu Landshut hat in der öffentlichen Sitzung vom 6. März 1863, worin:

Friedrich Müller, –

23 Jahre alt, Schlossergeselle, geboren und wohnhaft zu Hausham im Tegernseer Landgerichtsbezirke, zuletzt in Arbeit zu Rosenheim, – des Landstreichens eingeklagt und zur Abwälzung von den Gemeindekosten der Prozess verurtheilt worden ist;

Nach Einsicht des vom Königl. Staatsanwalte, besonders vom mündlichen 6. März vorgetragenen Klagevortrages;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes in der Entwickelung der Gründe, welche denselben zur Anklage bewogen;

Nach Anhörung des Amtsanwaltes Rosenberger in seinem Vertheidigungsvortrage für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst;

Nach Einsicht der den Akten beigelegten Legitimationsurkunde, und

„I. Frage:

„Ist der Angeklagte Friedrich Müller, 23 Jahre alt, Fischereigehilfe, geboren und wohnhaft zu Hessenau, zurzeit in Verhaft bei Fischereipächter Wilhelm Schütz in Rüssel, schuldig, am 16. Februar abhin, bei Abends gegen 8 Uhr, in dem Hausflure des Fischereipächters Wilhelm Schütz zu Rüssel, den Fischereigehilfen Franz Schall von Hessenau mittelst gemeiner Waffe, nämlich eines Messers in den Leib rechtswidrig gestochen zu haben, und zwar in der Absicht, denselben zu tödten, wodurch eine überlegte Entschließung?

II. Frage:

(eventuell für den Fall, dass die erste Frage mit dem Grunde verneint worden sollte, weil der Angeklagte bei Begehung der That sich im Zustande der Nothwehr befunden:)

„Hat der Angeklagte bei Begehung der in der ersten Frage enthaltenen That die Grenzen der Nothwehr schuldhafter Weise überschritten?"

III. Frage:

(für den Fall der Bejahung der ersten Frage:)

„Ist der Angeklagte blödsinnig und zur Zeit der Begehung der That, oder wegen einer anderen krankhaften Störung seiner Geistesthätigkeit unfähig gewesen, die Ungesetzlichkeit seiner That zu erkennen, oder nach dieser Erkenntniss zu handeln?"

IV. Frage:

„War bei dem Angeklagten zur Zeit der Begehung der in der I. Frage unter bezeichneten That die Zurechnungsfähigkeit der Selbstbestimmung, mithin aber die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That nöthige Geistesthätigkeit zwar nicht völlig aufgehoben, aber doch in erheblichem Grade vermindert?"

Nach Einholung der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig, solche jedoch nicht die Absicht, zu tödten."

„Auf die zweite Frage: die Beantwortung dieser Frage fällt weg, weil Nothwehr nicht angenommen wird."

„Auf die dritte Frage: Nein, der Angeklagte war zur Zeit nicht geisteskrank."

„Auf die vierte Frage: Nein."

Nach Aufforderung der kgl. Staatsanwaltschaft in seinem Antrage dahin gehend: „es gefalle den Geschworenen, dass der vorliegende Angriff, mithin Nothwehr, mit unverhältnissmässigem Exzess über überlegten Entschluss für schuldig erklärten Friedrich Müller von Hessenau – nach den Grundsätzen der Art. 235 al. 1, 234. Z. f. 1, 16; und 34. des Strafgesetzbuches, dann der Art. 366 und 368 des

Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen zu einer ungerechtfertigten Zuchthausstrafe sowie zu den Kosten des Strafverfahrens zu verurteilen, auch die Entschädigung für in Haft gehaltene, dann freigesprochene oder begnadigte Angeklagte zu regeln.“

Nach Einsicht der Artikel 234 bis, 235 bis, 16. und 34. des Strafgesetzbuches, sowie der Artikel 366 bis und 368 der gerichtlichen Strafprozeß-Ordnung, welche Gesetzesstellen von dem Einsprechenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden sind und also lauten:

Art. 234 bis des Strafgesetzbuches:

„Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse einem Anderen eine körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung von der Beschaffenheit vorsätzlich zufügt, daß 1. infolge derselben der Tod des Verletzten oder ein bleibender Körperfehler zu befürchten, oder 2. die Gesundheit wesentlich oder derselbe auf eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (körperliche oder Geistes-) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren — bestraft worden.“

Art. 235 Abs. 1. daselbst:

„Entsteht die Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung von überlegtem Entschlusse vorsätzlich, so soll in solche Fälle des Art. 234. Ziff. 1. auf Zuchthaus bis zu acht Jahren, und in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, in Fälle des Art. 234. Ziff. 2. auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldbuße bis zu tausend Gulden erkannt werden.“

Artikel 16 daselbst:

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit, ferner oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, in letzterem Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als vier Jahre.“

„Wo Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängniß von gleicher Dauer zu erkennen.“

Artikel 34 daselbst:

„Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlich begangenen That kann, sowie dieß ohne Beeinträchtigung derselben möglich ist, die Confiscation der zur Begehung der That gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge und der durch die That hervorgebrachten Producte im Strafurtheile ausgesprochen werden.“

„Gleiches gilt von den als Lohn für die strafbare That empfangenen oder versprochenen Belohnungen.“

Artikel 366 Abs. 2. der peinlichen Prozeß-

Ordnung:

„der Gerichtshof beschließt, daß die zu Recht rechtskräftig verurtheilten Angeklagten den Eigenthümer gemeinschaftlich schadlos zurückzugeben haben."

Artikel 368 ibidem:

„der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die Kosten verurtheilt, als der unterliegende Theil anzusehen sind."

In Erwägung, daß der Act, dessen der Angeklagte durch die Verkündigung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches in den obenangeführten Gesetzesstellen vorgesehen und mit Zuchthaus, Strafe bis zu acht Jahren bedroht ist;

Auf diese Gründe

und in Anwendung der allegirten Gesetze, stellen, warauf hin der kgl. Generalprocurator den schuldig erklärten Friedrich Müller, 23 Jahre alt, Schlossergesellen, geboren und wohnhaft zu Hofheim, zuletzt in Arbeit zu Kissel,

Größe: 5 Schuh 1 Zoll,
Haare: blond,
Stirne: weiter,
Augenbrauen: blond,
Augen: braun,
Nase: gewöhnlich,
Mund: idem,
Kinn: spitz,
Zähne: gesund,

Sprache: gewöhnlich,
Statur: schlank,
Besondere Kennzeichen: keine, –

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren, und zu den Kosten des Verfahrens, hinsichtlich für den Betrag zu zweihundert siebenzehn Gulden und neunzehn Kreuzer, und für den kgl. Bezirksarzt Dr. Haase in Kassel zu acht Gulden dreißig Kreuzer;

Haarmundt die Confirmation des Urtheils, wegen Mordes

Und verfügt, daß die hinzugezogenen Zeugen, sowie der Eigenthümer entschädigt werden sollen;

Also gerathen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des kgl. Generalgerichts der Stadt zu Zweibrücken vom ein und zwanzig, ten Merz achtzehnhundert drei und sechzig, – wo zugegen waren:

Dingler, Vorsitz vom kgl. Appellationsgerichtspräsident der Stadt, Präsident der Schwurgerichts;

Molitor, Zell, Dercum, Reiffel, Schmidt, } Richter } vom hiesigen königl. Bezirks-Gerichte; – Diese Herr als Rich- ter des Schwurgerichts, und Zell

Nro 13.

Zwischenfertigung von Januar.

Wir Johann Gottfried Dingler, Land-
rath u. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu
Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts
der Pfalz für das vierte Quartal 1863,
Thun kund hiemit Jedermann zu wissen
es seye

Heibel Jacob,

52 Jahre alt, Dienstknecht und Taglöhner,
geboren und wohnhaft zu Homburg, des
Verbrechens wegen der Brandstiftung an Fallbau
Zwangs, also lautend:

I. Zwang.

Ist der Angeklagte Heibel Jacob, 52 Jahre
alt, Dienstknecht und Taglöhner, geboren
und wohnhaft zu Homburg, schuldig:
„ am Donnerstag den 11. Januar 1863, des
„ Morgens zwischen 10 und 11 Uhr, auf dem
„ Wege zwischen der Gemeinde Einöd
„ und dem Fallbrückenhaus, das Verbrechen
„ gemordet zu haben, dem zwölfjährigen
„ Carl Stitt von Lautzkirchen sein Geld
„ abzunehmen und sich zu verschaffen zuzu-
„ eignen, und zwar mittelst vorsätzlichen

„ V Innzunahaltigung Inn gnannatnn Canl
„ Zitt, - V Innfuß, in zwalchan vfon Inn
„ Anfang Inn Aubfuhrung ind V Innbannung
„ mitfaltna zwan, Inn Bun Vollnndung abna
„ nun nntabblibnnd ist, zwgnn äußnnn
„ non Willan Inn Angnklagtan nnab-
„ fängigna Umstände."

II. Inagn.

„ V Inn bai Inn gnannatnn Angnklagtan
„ zur Zait Inn V Innübung Inn in Inn
„ zwitan Inagn nüfan bnzuichnatnn Thath-
„ handlung Ain Fähigkait Inn Vollb Thatsäch
„ lichkait oder Ain zur Erkanntnis Inn
„ Strafbarkait Inn That nötigan Einsicht
„ kraft zwar nicht völlig aufgahoben war,
„ aber doch in nnfahlbafta Grada gamindart."

Nach hinzutritt Inn von Inn Gaschwornan
hinzugefügtan Erklärung, zufolga
also lautat:

„ Inn Angnklagta ist nicht schuldig."

Nach hinzutritt Inn Art. 358 Inn peinlichan
Prozessordnung, zufolga in öffantlichan
Sitzung von Präsidantan vorgalasan
wurda und also lautat:

„ Ist Inn Angnklagta für nicht schuldig
„ arklärt, so ist Inn Präsidant Inn

„ Aufbewahrung, Inn Inn von Inn Anklagn
„ lobgasprochan sai, und bafindat, Inn Inn
„ in Inn Anstalt gahaltan wurda, solang as nicht
„ sain ainan andarnn Aufanthalt anfallnn in
„ V Innfolgt ist."

Erklärung,

Inn Inn obnn gnannta Friedl Jacob
von Inn wirdan ist zufolgan Anklagn
lobgasprochan sai.

Also gasprochan in Inn öffantlichan Sitzung
Inn k. Assisengerichts Inn Pfalz zu Zwai-
brücken am Zwai und zwanzigstan Monats
tagan Zwai und Fünfzig.

Dieglam

4. März 1863.

Nr. 14.

Das Königl. bayerische Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken fasst folgendes Urtheil

erlassen:

Auf Einsicht des Urtheils der Anklage-Kammer des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 4. März 1863, wodurch

Simon Pfaff,

36 Jahre alt, ledig, war Barbiergehilfe, geboren zu Blieskastel und wohnhaft zu Homburg, eines Raubes, Diebstahls, des criminellen Diebstahls, und einer Fremd commissen Entwendung, und rückfälliger Körperverletzung angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Auf Einsicht des vor der kgl. Staatsbehörde am 7. des nämlichen Monats März, vorgelegten Anklageakts;

Auf stattgehabte Vornahme der Verhandlung in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Auf Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst;

Klage hinsichtlich der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Frage, also lautend:

„Ist der Ringkläger Simon Roth, 36 Jahre alt, ledig, Kuhhirt, geboren zu Glaich, wohnhaft und wohnhaft zu Hainfeld, schuldig:

„I. in der Nacht vom 29. auf den 30. Januar 1863, zu Brandl in dem Hause und zu dem Wohnhause des Jacob Rapp gehörigen unbewohnten Nebengebäude, welches an einander stoßig anstoßenden, mit dem benannten Hausgrund in unmittelbarer Verbindung stehenden Hofraum sich befindet, absichtlich mit einem Beile in einschlagender Absicht eine 4 Zoll 20 Kreuzer zum Vermögen des genannten Jacob Rapp abgestohlen zu haben, welcher Akt der Ringkläger in den bezeichneten Hofraum mittelst Einsteigens von Außen eingedrungen ist, sich zur Verübung mit Waffen versehen und mit solcher Akt angriffen, indem Handlungen vorgenommen, welche Akt, und mit dem gestohlenen Gut zu entkommen?

„II. Für derselben Akt zum Nachtheile des Philipp Roth in Brandl und auch dessen offenen Schuppen einen Trick und ein Kleidstück und

Wachsa von 30 Kreuzern entwendet zu haben?

„III. Folgende Handlungen rechtswidrig, mit, selbe Gebrauch von Waffen und mit überlegten Entschlusse, nämlich:

1. den Jacob Rapp in Brandl mit einem Prügel geschlagen und mit einem Messer an der Stirne, am Gesicht und an der linken Hand –
2. den Friedrich Rapp in Brandl durch zwei Messerstiche am Rücken und fünf Brustschnitte am Rücken der linken Hand verwundet, –
3. den Georg Glaser in Brandl am Gesicht- und Kinn- Mund verletzt zu haben, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens vier Tagen zur Folge gehabt?"

Nach hinsichtlich der von den Geschworenen hinsichtlich abgegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Auf die 1te Frage: Ja, der Ringkläger ist schuldig; jedoch ist nicht erwiesen, daß er zu diesem Zwecke sich mit Waffen versehen, und ebenso wenig zum Zwecke der gestohlenen Gegenstände Handlungen vorgenommen habe."

„Auf die 2te Frage: Ja, er ist schuldig."

„Auf die 3te Frage: Ja, er hat Handlungen mit Gebrauch von Waffen rechtswidrig, vorsätzlich, jedoch nicht mit überlegtem Entschlusse."

Nach Anführung der bezüglichen Gesetzbestimmungen

von Antrage, dasselbe gesandt: „Gefalla ob den kgl. Schwurgerichtshofe, den Schuldigerklärten zur Zuchthausstrafe in ungemessener Dauer und zu den Kosten der Verfahrens zu verurteilen, die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und zuerkennen, und die Kündigung der Überführungsstücke an die Zeugenschaft, und gegen die Confiscation des Schuldigerklärten zu verfügen; – nach Art. 282 Ziff. 2. 276. 23f. 282 Ziff. 3. 36. 34. und 84. des Strafgesetzbuches und 366. 368 der Strafprozeß-Ordnung."

Hierauf beschließt der Artikel 282 Ziff. 2 u. 3. 276. 23f. 36. und 84. des Strafgesetzbuches sowie der Art. 366 Z. und 368 der peinlichen Strafprozeßordnung, welche Gesetzbestellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Artikel 282. Ziffer 2 und 3 des Strafgesetzbuches.

„Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen der Art. 274 – 276 und 284 – 287 fällt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen:

2. wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dazu gehörigen und damit in unmittelbarer Verbindung stehenden umschlossenen Räumen mittelst Einsteigens oder mittelst falschen Schlüssels verübt worden ist;

3. wenn der Dieb bereits zweimal wegen eines Verbrechens, Vergehens oder nach Art. 283. des Übertretung strafbaren Diebstahls verurtheilt worden ist."

Artikel 276 lautet:

„Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Erpressung bereits einmal zu einer Zuchthaus- oder mehrmals zu einer Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist, und sich nachdem eines Diebstahls schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wenn der nachfolgende war, oder Diebstahl nach Art. 282 Ziff. 1. und 2., mit Zuchthaus nicht bis zwanzig Jahren, wenn derselbe nach Art. 274. oder 275 strafbar war."

Artikel 237 Absatz 1. und 3. daselbst:

„Wer einem Beamten eine körperliche Mißhandlung oder Lebensverletzung an der Person feindselig rechtswidrig zufügt, durch welche keine der im Artikel 234 Ziff. 1. und 2. bezeichneten schweren Verletzungen verursacht wird, soll, sofern nicht gemäß Ziff. 3. der nachfolgenden Artikels eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig

Geldstrafe bestraft werden. Im Übrigen findet die Bestimmung der Arreststrafe sowie die Verbindung derselben mit der Geldstrafe Anwendung.

„Die Verfolgung findet in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fällen, sofern die Tat nicht in einer Übertretung (Art. 24) ausmündet, nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt."

Artikel 36 daselbst:

„Die wegen einer strafbaren Handlung Verurteilten können unter Polizeiaufsicht gestellt werden, jedoch nur dann, wenn das Verbrechen oder die Übertretung mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit seiner Urheber und, insbesondere, rückfällig sind."

„Diese Aufsicht ist bei jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens, bei Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aber nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig."

Artikel 84 daselbst:

„Zur Zumessung:

1. in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen begangen, oder
2. in einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze ungleichen oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten,

so soll nur diejenige Strafgesetz, welche die schwerste Strafzumessung zulässt, in Anwendung gebracht werden. Trifft in den unter Ziffer 1. bezeichneten Fälle eine Geldstrafe mit einer Gefängnis- oder Arreststrafe, oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. Die gesammte Geldstrafe darf jedoch, wenn es sich lediglich um Übertretungen handelt, nicht 150 Gulden, und wenn es sich um Vergehen und Übertretungen handelt, nicht 300 Gulden übersteigen."

„Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den Art. 28. 36. 40. und 43 bezeichneten Straffolgen kommen zur Anwendung, wenn sich unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen nur eine, sei es selbst die mit der geringsten Strafe bedrohte, befindet, welche die Anwendung jener Bestimmungen oder einzelner derselben rechtfertigt."

Artikel 366 der Strafprozessordnung:

„Der Gerichtshof beschließt, was zu Gunsten, sowie gegen den Angeklagten dem Urteil zufolge erkannt werden soll."

Artikel 368 daselbst:

„Der überlebende Teil, ob Ehemann oder Ehefrau oder Angehöriger oder der Einzelbürger sei, wird alle

und in die Kosten verwiesen, als der andere Theil mit seinen Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß der Angeklagte, der von dem Gesetzesmittel rechtzeitig Gebrauch gemacht hat, nun weiters zu Tragung der Kosten des Rechtsmittels verurtheilt werden soll, Art. 237 Abs. 1. und 3. der Strafprozeßordnung;

In Erwägung, daß der Angeklagte, der von dem Gesetzesmittel rechtzeitig Gebrauch gemacht hat, nun weiters zu Tragung der Kosten des Rechtsmittels verurtheilt werden soll, Art. 237 Abs. 1. und 3. der Strafprozeßordnung;

In Erwägung, daß der Angeklagte durch Verübung des ihm zur Last gelegten Diebstahls, dessen Gegenstand nur 4 Gulden 20 Kreuzer, also nicht über 100 Gulden betragen hat, sich vergangen hat gegen Strafgesetz Art. 282 Nro. 2. des Strafgesetzbuches; daß die Strafbarkeit dieses Diebstahls sich aber nach Art. 276 ibidem mildert und in die Strafe zweifach

nicht Zuchthaus erreichen kann, weil der Angeklagte innerhalb der Zuchthausstrafen wegen Diebstahls bereits einmal bestraft worden ist und hierdurch durch seine wiederholte rechtskräftige und von ihm selbst anerkannte Ortsstrafe des Zuchthauses, dessen er sich zu Lauda wegen Diebstahls und Diebstahls-Versuches zu folgenden, ein sehr und strafbar betragenden Gefängnißstrafen verurtheilt worden ist, nämlich:

1. unterm 10. Oktober 1850 wegen Diebstahls-Versuch zu einem Jahre,
2. unterm 8. Juli 1853 wegen Landstreicherei, Betteln und Diebstahls zu sechs Monaten, und
3. unterm 31. März 1855 wegen Diebstahls zu zwei Jahren;

In Erwägung, daß der Angeklagte sowohl durch seine Strafe über die Grenzen seiner Verschuldung, als auch wieder durch den bei Rassenmündlichen Diebstahl als in den eigentlichen und den Versuch desselben gehäuften Indizien gekennzeichnet hat, indem er namentlich bei dem letzten Diebstahle, bei welchem er auf frischer That betroffen worden ist, nur um sich, um seine Entdeckung zu entkommen Straßen gegenüber offene alten Weibern sogleich in gefährlicher Weise mit einem Prügel und einem Dolchmesser be-

benung genannt hat;

dass dieser der Fall gegeben ist, das Gericht mit angemessener Strenge gegen sie in Anwendung zu bringen;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung der allegirten Gesetzesstellen wird rechtskräftig und kgl. Ordnung zwischen dem schuldig erklärten Simon Graff, 36 Jahre alt, ledigen Taglöhner, geboren in Gleichenweiler und wohnhaft zu Heinzlet und Caroline Faber, ledig, welcher

5 Fuß 6 Zoll 5 Linien groß ist,
schwarze Haare,
hohe Stirne,
schwarze Augenbrauen,
braune Augen,
breite Nase,
gewöhnlichen Mund,
rundes Kinn,
schwarzen Bart,
runde Gesichtsform,
gesunde Gesichtsfarbe,
untersetzten Körperbau,
und als besondere Kennzeichen keine anzuführen ist, –

– eine Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren, und zu den Kosten des Verfahrens, die

gerichtet für den Kreis zu Hundert ein und siebzig Gulden = ——— 161 fl. –
und für den kgl. Bezirksarzt Dr. Baumann in Kandel zu 9 fl 30 kr., hohe anlangte für Visite sowie für den kgl. Bezirksarzt Dr. Bopp in Landau zu neun Gulden dreißig Kreuzer = 9 fl. 30 kr;

Erklärt die Stellung des Verurtheilten unter Polizei-Aufsicht für zulässig,

Und verordnet die Einziehung der zu Gunsten genommenen Gegenstände zu Gunsten Staatskasse.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Schwurgerichts eines Kreis zu Zweibrücken dann vier und zwanzigsten März, achtzehnhundert drei und siebzig, – wo gegenwärtig waren:

Dingler, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts;
Molitor, jodl, Dreum, Richter am Civilsitz kgl. Bezirksgerichts, und Reissel, Assessor am Landcommissariate, diese Stelle als Richter des Schwurgerichts;
Lodl, gewesener Gerichtsgrenzmeister, und Seel, gewesener Obergerichtsschreiber am besagten kgl. Appellationsgerichte, Geschworene.

Dingler

Molitor

Seel

Reissel

18. Juni 1863.

Nr. 18.

Das kgl. Landgericht zu Schwabach hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der kgl. Staatsanwaltschaft, welche auf den Grund einer ärztlichen Untersuchung des Angeklagten, als geschehen den 6. Februar, dann als Gerichtsmann anberaumten Jacob Rebholz, Taglöhner in Mausdorf, für die Dauer der gegenwärtigen Verhandlung Haftsentlassung zu bitten,

Nach Einsicht des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses des kgl. Landgerichtsarztes Dr. Brandt in Schwabach vom 12. Juni 1863;

In Erwägung, daß unbedenklich nach Zeugnisses des Gerichtsmann Jacob Rebholz an Scabies leidet und die Heilung dieses ansteckenden Übels viele Zeit nicht warten kann, somit nicht ein Verbrechen ist, eine Haftsentlassung zu bewilligen, und dem Angeklagten Kosten Gemäß zu leisten und die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Februar beizubehalten;

Daß demselben dennoch für die Dauer der

gegenwärtigen Sessions zu absentiren ist.

Nach Einsicht der Art. 105. und 107. des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 wurde vom Präsidenten vorgetragen und also erkannt:

Artikel 105:

„Jeder Geschworne, welcher nicht zu der ihm gehörigen Zeitung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben noch zu rechtfertigen Gründen entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden."

Artikel 107:

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher seine Geschäftsunfähigkeit sogleich beibringt, sobald es ihm möglich war, vor dem festgesetzten Tage sich anzuzeigen oder bis zum Schlusse der Sitzung zu warten."

„Der Präsident hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und, wenn er solche genehmigt, sofort die Strafe aufzuheben."

Auf diesen Grundlagen

beschäftigt das Appellationsgericht den gewesenen Jacob Rebholz von der Gemeinde Lingau wegen Nichterscheinen für die ganze Dauer der gegenwärtigen Sessions des Schwurgerichts.

Also gerufen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Stadt zu Fortsetzung der unterbrochenen Sitzung wieder eröffnet und präsidirt, wie zugegen waren:

Hoffmann, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Schwurgerichts,

Molitor, Foell, Deroux, Reissel, Assessor } Richter } am Appellationsgerichte der Pfalz;

Loé, gewesener Staatsprocurator, und

Feel, gewesener Substitut des Staatsprocurators beim k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Hoffmann

Loé Deroux Molitor

Foell

16. Juni 1863.

Nr. 16.

Das kgl. bayerische Bezirksgericht Aschaffenburg hat sich zu Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 15. Juni folgendes Urtheil erlassen:

Auf Anrufung des Gemeindevorstehers Jacob von Gerichten, III. Landgerichtsbezirk Obernburg, durch welchen um richterliche Hülfe, weil seine Gemeinde, wiederholt aufgefordert sei, seine Gemeindevorsteher so lange kommen sei, bis seine Gemeindevorsteher zu seiner Unterstützung nicht, wandig wurde, - weshalb er seine Gemeindevorsteher angewiesen, sich für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungen des Bezirksgerichts zur Verfügung zu halten;

Auf Einsicht des amtlichen Zeugnisses, ausgestellt von dem k. Landgerichtsarzt Dr. Bopp in Lohr am 10. Juni 1863;

Auf Anrufung des k. Staatsanwalts, welche auf Abstellung des Gebrechens von Gerichten;

In Erwägung, daß ausweislich des ärztlichen Zeugnisses constatirt ist, daß der Gemeindevorsteher Jacob von Gerichten in Folge seiner Kurzsichtigkeit einen

verantwortlichen Schriftführer verlesen, der sie dann laut noch einmal, und zwar sie nun in seinem Amte geschrieben, ihr ganzes Namensschema beigeschrieben ist und sie uns unseren Eiden der strengsten Treue in Liebe und der sorgfältigsten Handhabung aller Einzelheiten und gewissenhaften Aufzeichnung und Verschwiegenheit verpflichtet, zur Leistung welcher Verpflichtung es nunmehr bis auf weiteres nur noch erforderlich sei, dass sie ihren Namen in Schrift setze,

Dass demselben dieser die vorbenannte Obliegenheit gut erfüllen ist;

Nach Einsicht der Art. 105 und 108 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche vom Friedensrichter anzuwenden waren und also lauten:

Artikel 105:

„Jeder Geschworene, welcher nicht die ihm zugestellte Ladung weder erfüllt ist, noch sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt hat, verfällt in eine Geld-, Strafe von 100 bis 200 Gulden."

Artikel 107:

„Als genügend entschuldigt ist nur derjenige

zu betrachten, welcher eine Verhinderung darüber beibringt, dass es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen."

Der Schwurgerichtshof hat über die Genügsamkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und, wenn er sie nicht findet, sofort die Strafe auszusprechen;

Aus diesen Gründen

Verfügt der k. Schwurgerichtshof der gewonnenen Ansicht von Gerichten von den Bestimmungen eines Geschworenen auch die Dauer der gegenwärtigen Session des Schwurgerichtshofes.

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes der Stadt zu Zweibrücken am fünfzehnten Juni acht, zehnhundert fünf und sechzig, von gegenwärtigen:

Hoffmann, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Schwurgerichtes;

Molitor
Faell,
Dercum,
Reiffel, Assessor,
} Richter

— neun sämtlich königliche Landgerichtsräthe, — diese drei als Richter des Schwurgerichtes; —

Lod, gemeiner Staatsprocurator, und Lod, gemeiner Rechtsanwalt, beide bei dem k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Hoffmann

Mohler

Damm

Lod

Lod

Nr. 17.

Das kgl. bayerische Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Berichterstatters Rn, Rath Mattil, Gemeindeanwalt und Zeugen, beeidigt in Landessprache vernommen, welcher erklärte, daß er bei Klassirung, bestandlanker Verhältnisse in seinem Geschäfte genöthigt sei, den am 18. d. Mts zu Berlin beginnenden Wollmarkt zu besuchen, und seinen Stall, bedarf, den man nur in der jetzigen Zeit sind genug Jahr offerkünen könne, zu benützen; - weshalb er den Bezirksgerichtsbeschluß, über die Dauer der gegenwärtigen Passion des Bezirksgerichts um die Klassirungen einer Geschäftsreise zu klagen, bitten;

Nach Einsicht einer Bescheinigung des Bürgermeister-Rathes Lambrecht vom 17. Juni 1863;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts, welche auf Abweisung des Gesuches antrug;

In Erwägung, daß durch die vorliegende Bescheinigung des Bürgermeisteramtes

Lorenbruck die ihrige Erklärung der Festsetzung des Mattil bestätigt wird, mit dem Beifügen, dass der besagte Mattil, wenn er von dem Besuche des Wallmarktes abgehalten würde, er seine Contributionsbriefe und Klassel mit Vorbehalt wieder abgeben und seinen Wallbesuch nach Schluss der Märkte von Hermsberg, vollends mit bestandenen Abschätzung und beiwohnender Qualität, wie auch den Markte selbst, durch und hierdurch ein gnugsames Jahr lang in seinem Verbrechen beharrlichkeit sein müsste;

dass demselben Folge die ausgesprochene Bezirksstrafe zu entheben ist;

Laut Zuschrift der Art. 105. und 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 welche vom Beschwerdeführer vorgelesen wurden und also lauten:

Artikel 105:

„Jeder Beschwerde, welcher nicht die ihr gesetzliche Wirkung weder aufschiebend noch hemmend erfolgen soll, muss ihr Nichtbleiben nach gütlicher Abhilfe entschuldigt sein, widrigfalls in eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden."

Artikel 107:

„Alle gültig entschuldigt ist und derjenige zu behandeln, welcher eine Verspätigung derüber beibringt, dass er ohne Verschulden vor, an dem festgesetzten Tage sich nicht gütlichen unter bis zum Schlusse der Sitzung zu vernehmen."

„Der Beschwerdeführer hat über die Gültigkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und, wenn er sie nicht findet, festere die Strafe auszusprechen."

Auf diesen Gründen

Bezirksamt des kgl. Bezirksgerichts den geeinten Andreas Mattil von der Verrichtungen eines Beschwornen auf die Dauer der gegenwärtigen Session des Bezirksgerichts.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom fünfhundert drei und sechzig, wie zugegen waren;

Hoffmann, Vorsitz vom k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Bezirksgerichts;

Prokurator Faell, Beisitzer, Beremm Reissel, Assessor, } Beisitzer, } vom hiesigen königlichen Landgerichte, – Alle Einer als Beisitzer des Bezirksgerichts; –

Lac, zweiter Gerichtsgerichtsschreiber, und Seel, zweiter Notariatsgerichtsschreiber von beiden k. Bezirksgerichtsamtsgerichte der Stadt.

Hoffmann

Moldor

Lac

Seel

Jung.

18. Juni 1863.

Nr. 18.

Das kgl. bayerische Bezirksgericht der Stadt zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Untersuchungscommission des k. Bezirksgerichtsamtsgerichts der Stadt vom 27. Mai 1863, wodurch

Catharina Stuppig,

24 Jahre alt, ledig, ohne Gewerb, israelitischer und wegen Diebstahls-Versuches in Untersuchung gezogen und zur Aburtheilung vor das Bezirksgericht der Stadt verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsbehörde vorgelegten Anklage, stehend;

Nach stattgehabter Abstimmung der Richter in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers August Eckhard, als Vertheidigers der Angeklagten, in seinen Vertheidigungsmittel für dieselbe, - sowie der Angeklagten

selbst, welche auf Befragen erklärte, daß
sie der für sie ungünstigen Wahrheit
achtung gemäß nichts Wesentliches bei
zufügen wisse;

Auf Einholung der den Geschworenen
gestellten Fragen, also lautend:

„I. Frage:

„Ist die Angeklagte Catharina Stuss
„zyk, 24 Jahre alt, ledig, ohne Gewerb, zu
„Lauen und wohnhaft zu Schenkus-Winken,
„schuldig: am 24. April 1863 in der Nä
„he Pestel mittelst Zueignung aus dem
„Gewahrsam der Maria Leibrock, Wittwe
„von Christian Montag, und ihrer Tochter
„Elisabetha Montag, aus Altenwalde (Kreis
„Lau), folgende, ihnen gehörige Gegen
„stände weggenommen zu haben, als:
„1. einen wollenen Unterrock, werth ab.
„ ca 10 Groschen,
„2. ein Paar blaue baumwollene Strümpfe,
„ werth etwa 6 Groschen,
„3. einen Schürz von weiß carrirtem Siamois,
„ werth etwa 6 Groschen,
„4. ein Taschentuch mit weißem Rand,
„ werth etwa 4 Groschen,
„5. einen Bibbang weniger, und

„6. ein baares Geld von 8 preußischen Thalern
„ und 25 Groschen, nebst einem Geldbeutel?"

„II. Frage:

„Hat die genannte Angeklagte Ca
„tharina Stusseyk den in der ersten Frage
„angeführten Effekten- und Geld-Diebstahl
„in dem von der genannten Wittwe Mon
„tag und ihrer Tochter bewohnten Hause vor.
„übt?"

„III. Frage:

„Hat die genannte Angeklagte Ca
„tharina Stusseyk den in der I. Frage sub Nr.
„6. angeführten Geld-Diebstahl mittelst
„Einbrechung des Koffers, worin der
„Geldbeutel, verübt, nachdem sie sich vorher
„zu diesem Zwecke den nöthigen Dietrich
„zu genanntem Koffer heimlich oder mit
„List verschafft hatte?"

Auf Einholung der von den Geschworenen
heimlich gegebenen Erklärung, welche also
lautet:

„Als Antwort auf die I. Frage erklä
ren die Geschworenen die Angeklagte mit
mehr als sieben Stimmen für schuldig; —

„Auf die II. Frage ebenfalls mit mehr

mit seinem Manne für schuldig;

„Auf die III. Frage: Hat sich die Angeklagte den Schlüssel mit Gewalt und mit List verschafft hat?"

Auf Anfrage der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend:

„Nach Ansicht der Art. 282 Ziff. 1. und „276 des St. G. B. –

„J. L. stets die Schuldig erklärte schon „gemeinen wegen Diebstahls zu Gefängniss „strafe nun sie über einen Jahre verurtheilt „worden ist, –

„Gestalte als den k. Staatsanwalt, die Schuldig „erklärte zur Zuchthausstrafe in ungemessener Dauer, „fortan gemäß Art. 368 des Strafgesetzbuches „zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, und „nach Art. 366 desselben Gesetzbuchs die Restitution „der zu Gerichtshanden gegangenen Diebstahlsobjekte „an den Kläger zu verordnen."

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten und der Letzteren selbst, wegen der ersten die Verurtheilung einer bloßen Übertretung beantragte, während die Angeklagte erklärte, dass sie bezüglich der zu verfügenden Strafe nichts vorzubringen hätte;

Nach Einsicht der Art. 271. 273. 282½. 276 und 16 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366 und 368 der gerichtlichen Prozess-Ordnung, welche nun Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Artikel 271 des Strafgesetzbuches:

„Wer einen Gewalt an einer Person und fremden bewaglichen Sachen in der Absicht macht, widriger Zueignung und den Gewahrsam einer Anderen wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig."

„Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat."

„Der Versuch des Diebstahls ist auf der Übertretung dargestellt oder einer Übertretung strafbar."

Artikel 273 daselbst:

„Gestehen sie bei einer und derselben die besagen Unterscheidung unterworfenen Sachen vor, schreiten zu Bewegung der nun, so ist der Diebstahl als eine einzige Handlung zu bestrafen."

„Das Gleiche gilt von Entwendungen, welche sie unter Benützung einer und derselben Gelegenheit, wobei oder als allmählige Ausführung einer und derselben ersten widrigen Entschließung an der nämlichen Person nach und nach vollbracht werden."

Artikel 282½ daselbst:

„Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen der Art. 274 – 276 und 284 – 287 fällt, ist mit Gefängniss nicht unter einem Monate zu bestrafen:

1. wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von

zehn Gulden übersteigt."

Artikel 276 daselbst:

„Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bereits einmal zu einer Verbrechensstrafe oder zweimal zu einer Gefängnisstrafe, sowie auch wer wenigstens einen Fehler, wodurch er untauglich und sich mehrfältig einer Diebstahlschuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn der mehrfältige Diebstahl nur Art. 282 Ziff. 1. und 2., mit Zuchthaus nur nicht bis zwanzig Jahren, wenn derselbe nur Art. 274. oder 275 strafbar wäre."

Artikel 16 daselbst:

„Die Zuchthausstrafe kann nur auf Lebenszeit, sowie oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, in letzterem Falle nicht auf weniger als zwanzig, und nicht auf weniger als einen Jahren."

„Die Zuchthausstrafe von weniger als zwei Jahren zuerkanntenfalls wird, ist auf Gefängnis von sechs Monaten zu strafen."

Artikel 366 der Strafprozeß-Ordnung:

„Der Gerichtshof beschließt, daß die zur Hauptverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen theilweise zu entlassen seien."

Artikel 368 daselbst:

„Der unterliegende Theil, sowohl als der Angeklagte oder der Civilklagte sei, wird allemal in die dem Staate verwirkten Kosten verurtheilt.

Zur Begründung, daß die Thatsachen, wegen der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, in Verbindung mit den Umständen, daß die Schuldig erklärte bereits zweimal wegen Diebstahls. Vergehens zu einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahre, - wonach Verfasser des Zuchtpolizei-gerichts zu Saarbrücken vom 16. Februar 1859 zu sechs Monaten und vom 2. Januar 1861 zu zwei Jahren -, ein Verbrechen bildet, welches nach den oben angezogenen Gesetzesstellen, insbesondere nach Artikel 276 des Strafgesetzbuchs, der hier seine Anwendung zu finden hat, - indem der darin vorkommende Satz, „wenn der mehrfältige Diebstahl nur Art. 282 Ziffer 1. und 2. strafbar wäre" nach dem Geiste des Strafgesetzbuchs und nach den oben beigebrachten, pflegamen Verhandlungen in keinem anderen Sinne interpretirt werden kann, als daß Ziffer 1. und 2. nicht cumulativ, sondern disjunctiv zu nehmen sind, - mit Zuchthausstrafe nicht bestimmt, so daß Verbrechen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen verurtheilt das kgl. Assisenhof die schuldig erklärte Catharina Steffgen, 24 Jahre alt, ledig, ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Oberau-Leuken, - welche 5 Fuß, 4 Zoll, 6 Linien groß ist, braunes Haar, niedere Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, ovale Gesichts-

Nro 19.

Der k. bairische Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Urtheil

des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 1. Mai 1863, wodurch

Franziska Frank,

30 Jahre alt, ledige, gewerblose Tochter der Friedrich Frank, Pfleger und Pfarrmeisters in Godramstein, hier allda geboren und wohnhaft, der Kindstödtung im Verheimlichungswege angeklagt und zur Aburtheilung von der Appellationsgerichts-Kammer verwiesen worden ist;

Durch Hinweisung des von der k. Staatsanwaltschaft am 8ten Januar d. J. gestellten Antrages auf Anklage-Verfügung;

Durch Verlesung der Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Durch Anhörung der k. Staatsanwaltschaft in der Antragstellung des Gesetzes, auf welches die Anklage basirt;

Durch Anhörung des Vertheidigers Sauter in seiner Vertheidigung mittelst welcher die Angeklagte, dann der Letztere selbst, welcher auf Befragen erklärte, daß sein in der für die vorgenommene Vertheidigung genügt habe;

Durch Hinweisung der in Gemäßheit zur

Inquisitionsakte zur Vollstreckung, also lautend:

I. Frage.

„Ist die Angeklagte Franziska Frank, 30 Jahre
„alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu
„Godramstein, schuldig: am Abend des 22.
„März 1863 zum Nachtheil des Wirthspersonals
„Michael Weiß vom 3ten Bataillon des k. 10ten
„Infanterie-Regiments, in Garnison zu
„Landau, und dann der Person Gewalt, eine
„silberne Cylinderuhr samt silbernen Kette
„in der Absicht weggenommen zu haben,
„rechtswidrig zugeeignet zu haben.“

II. Frage.

„Hatten die in der ersten Frage bezeichneten
„Gegenstände zur Zeit der Entwendung einen
„gemeinen Werth von mehr als fünf Gulden.“

Nach Einsicht der von der Geschworenen
hierauf abgegebenen Erklärung, des Inhalts:
„Die Erklärung der Geschworenen ist
„folgende:
„Die Antwort auf die erste Frage erklären
„die Geschworenen die Angeklagte mit mehr
„als sieben Stimmen für schuldig.
„Die Antwort auf die zweite Frage einst
„mehr als sieben Stimmen für schuldig.“

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in
seinen Anträgen, dahin gehend: Es gefalle
dem Gerichtshofe, die für schuldig erklärte

Franziska Frank von Godramstein auf den
Grund der Art. 271. 276. 282 Ziffer 1. und
16 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 366.
und 368 des Gesetzbuches über das Strafver-
fahren – zu einer Zuchthausstrafe in
einjähriger Dauer, so wie zu den Kosten
des Processes, zu verurtheilen, auf die Zu-
lässigkeit der Verweisung unter Polizeiaufsicht
für die nämliche Dauer zu erkennen;

Nach Anhörung des Vertheidigers der An-
geklagten, so wie der Letzteren selbst, welche
erklärten, daß sie bezüglich der zu ver-
hängenden Strafe nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 271. 272. 276.
282 Ziffer 1., Art. 16 des Strafgesetzbuches,
so wie der Art. 366. al. 2 und 368 der pein-
lichen Proceßordnung, welche gehörig verlesen
von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen worden und also lauten:

Art. 271 des Strafgesetzbuches.

„Wer ohne Gewalt an einer Person eine
„fremde bewegliche Sache in der Absicht rechts-
„widriger Zueignung aus dem Gewahrsame
„einer Andern wegnimmt, ist des Diebstahls
„schuldig.

Art. 272 ibidem.

„Bei der Bestimmung des Strafes einer
„entwendeten Sache ist der gemeine Werth,

„welcher derselbe zur Zeit der Entscheidung
„hatte, zu Gunsten zu legen.

Art. 276 ibidem.

„Wegen wegen Diebstahls, Raubes oder
„Hehlerei bereits einmal zu einer Arbeits-
„oder Zuchthausstrafe, jedesmal zu Gefängnisstrafe,
„jedesmal von wenigstens einem Jahre,
„verurtheilt worden ist und sich gegenwärtig
„eines Diebstahls schuldig macht, wird mit
„Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn
„der gegenwärtige Diebstahl weder mit
„282. Ziff. 1. und 2., mit Zuchthaus von acht bis
„zwanzig Jahren, noch derselbe mit
„274. und 275 Strafbar wäre.

Art. 282. Ziff. 1. ibidem.

„Der Diebstahl, welcher nicht unter die Be-
„stimmungen der Art. 274 – 276 und 284 bis
„287 fällt, ist mit Gefängniß nicht unter
„einem Monat zu bestrafen,
„1, wenn der Werth der Gestohlenen die
„Summe von zehn Gulden übersteigt.

Art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„in letzterem Falle nicht auf mehr als zwanzig
„und nicht auf weniger als neun Jahre.

Art. 366 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der Geschworene befindet, daß die zu Geschwo-
„renen genommenen Gegenstände dem Gegen-
„stande zurückzugeben seien.

Art. 368 ibidem.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob auf die
„Anklage oder die Civilklage sie, erkennt
„allemal in die dem Staate verwirkte oder die
„andere gesetzliche Strafe
„verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren die Anklagte durch die Erklärung der Geschwo-renen für schuldig bekannt worden, in Verbindung mit den Umständen, daß dieselbe, wie auch der in beglaubigter Ausfertigung vorliegende, durch den k. Zuchtpolizeirichter zu Landau wegen Betrugs bekannte Straferkenntniß ergiebt, den gestalt in Tenor Rechtens That vorgängig bereits dreimal wegen Diebstahls zu Gefängniß-strafe, und zwar am 11. Februar 1853 zu einem Jahr und einem Tag, am 13. Mai 1859 zu 15 Monaten und am 12. Juli 1861 zu 18 Monaten, verurtheilt worden ist, ein Rückfall bildet, welcher denselben ohne allegirten Gesetzes-Fallen vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht ist;

daß in den wirklichen Feststellungen der Verurtheilung und den gesetzlichen Rechten der Anklagten der Fall Regulativ-Beilage Art, bei Zumessung der Strafe der gesetzliche Minimum zu übersteigen;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung der oben angeführten Gesetzesstellen, verurtheilt Recht. Erkennt gerecht die gehörig verhaftete Franziska Frank, 30 Jahre alt, ledig, geboren und wohnhaft zu Godramstein im Canton Landau, gewesene Tochter des Friedrich Frank, Schuster und Wasserwirther zu Godramstein, welche 5 Fuß 4 Zoll groß ist, schwarze Haare und Augenbrauen, braune Augen, kleine Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn, blasse Gesichtsfarbe und untersetzte Statur hat, –

zum Zuchthause-Strafe in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für das Recht zu achtzig Gulden sechs Kreuzer.

Verordnet die Exekution des zu Recht gesprochenen Spruches an der Angeklagten.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom fünfzehnten Juni achtzehn hundert drei und sechzig, wo zugegen waren: Hoffmann, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Molitor, Foell, Dercum, Richter, und Reiffel, Assessor am k. Criminalgerichte daselbst, – Letzterer anstatt des Richters des Assisenhofes, – Schmidt,

am ersten Staatsprokurator und Bernard, ersten Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken.

Hoffmann

Molitor

Foell

Dercum

Bernard

16. Juni 1863.

Nr. 20.

Der kgl. bayerische Bezirksgerichtsrath Schmitz in Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Kraft seines Amtes als Vorstand der Anklagekammer und des kgl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 29. Mai 1863, nachdem

Johann Großmann,

49 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Contwig im Canton Zweibrücken, der vorschriftlichen Bürgervorladung nicht nachgekommen, dem Gesetze zufolge angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Kraft seines Amtes als nun der kgl. Staatsbehörde vom unterzeichneten 29. Mai vorgelegten Anklage, schreitet;

Kraft statthafter Abwesenheit der Person in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Kraft Anfrage der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Kraft Anfrage des Vertheidigers Petri, als Beauftragter des Angeklagten, in seinen Abfertigungsmitteln, die für stichhaltig, sodann des Angeklagten selbst, welcher auf Befragen

erklärte, dass er der für sich vorgebrachten Vertheidigung gerichtlich nicht Glauben beimesse;

Vorsitzender der den Geschworenen gestellten Fragen, welche also lauten:

„I. Frage:

„Ist der Angeklagte Johann Großmann, 49 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft in Lautern, schuldig: am 23. Mai 1863 dem Anton Zimmer, ledigen Löffelmacher in Lautern, ohne die Absicht zu tödten und ohne dazu berechtigenden Nothstand eine solche körperliche Misshandlung vorsätzlich zugefügt zu haben, dass seinem Tode der alsbald erfolgte Tod als Folge nothwendig beigemessen werden kann?"

„II. Frage:

„Wurde bei Verneinung der in der vorigen Frage bezeichneten Thatsache die Möglichkeit der Vollführung der zur Erkennung der Strafbarkeit der That nöthige Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten Johann Großmann aus erheblichen Gründen zu bezweifeln sein?"

„III. Frage:

„Ist der Angeklagte Johann Großmann durch eine von dem Anton Zimmer ohne Nothwehr Veranlassung an seiner, des Angeklagten, Person zugefügte Misshandlung unter schwere Aufregung gerathen und dadurch zu der in der ersten Frage dieser bezeichneten That hingerissen worden?"

Vorsitzender ertheilt der Geschworenen für, auf gegebene Erklärung, welche also lautet:

„Die Geschworenen erklären den Angeklagten auf die I. Frage mit mehr als 7 Stimmen für schuldig; — auf die II. Frage mit mehr als 7 Stimmen: nein, die Zurechnungsfähigkeit war nicht gemindert; — auf die III. Frage mit mehr als 7 Stimmen: nein, er ist nicht in einem Affecte gerathen worden!"

Vorsitzender Aufforderung der kgl. Staatsanwaltschaft in seinem Antrage, dahin gehend:

„Es gefalle dem Schwurgerichtshofe, den Schuldigerklärten Johann Großmann von Lautern, wegen Art. 235. Abs. 1. und 34. des St. G. B. dann Art. 366. und 368 des Strafgesetzb. G. B. zur Zuchthaus-Strafe in ungemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, die Confiscation des Mordwerkzeugs der That und die Confiscation der zur Ermittlung gezogenen Gegenstände zu einem Verfahren zu verordnen."

Vorsitzender Aufforderung des Vertheidigers und des Angeklagten, welche beide erklärten, dass sie

bezüglich der zur verfügungsten Strafe nichts zu bemerken fällt;

Was hinsichtlich der Art. 234, Abs. 1. 234. Ziff. 16. und 34. des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366 2 und 368 der peinlichen Prozess-Ordnung wegen Strafmilderungsgründen in thatsächlicher Richtung vorgebracht worden und also lautet:

Artikel 234. Ziff. 16 Strafgesetzbuch:

„Wenn der Mitschuldige oder Theilnehmer vor Eröffnung eines über ihn verhängten Todesurtheils stirbt, so ist anstatt des Art. 234 Ziff. 1. auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in schwereren Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, in solchen des Art. 234. Z. 2. auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu erkennen."

Artikel 234. Ziff 1. Strafgesetz:

„Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit einer solchen todtschlägigen Waffe einen Anderen eine körperliche Mißhandlung oder Verletzung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll:

1. wenn hierdurch der Tod des Verletzten oder ein bleibender Krankheit an dessen Körper oder Gesundheit verursacht oder der Tod oder eine solche Folge durch Verbindung mit einer anderen Krankheit (Leiden) oder Gebrechen) Arbeitsunfähigkeit verursacht worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren be-

strafft werden."

Art. 16 Strafgesetz:

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als vier Jahre."

„Wo Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu sprechen."

Artikel 34 Strafgesetz:

„Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren That kann, soweit nicht eine Verletzung Dritter, auf welche die That, unter der Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, die Confiscation der zur Begehung der That gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge und der durch die That hervorgebrachten Dinge in Strafurtheile ausgesprochen werden."

„Gleiches gilt von den als Lohn für die That, deren Thäter empfangenen oder hingegebenen Gegenständen."

Art. 366 2. der Strafprozeß-Ordnung:

„Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichtsstand genommenen Gegenstände dem Eigenthümer restituirt werden sollen."

Art. 368 Strafgesetz:

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der

Angeklagte oder der Einklänger sei, und allenfalls in den dem Urteile sonach, als der ordentlichen Gerichtskosten verurtheilt.“

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Feststellung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches durch die oben angeführten Gesetzes-Stellen angedroht und mit Freiheitsstrafe belegt ist;

Auf diese Gründe

und in Anwendung obiger Gesetzes-Stellen wird

Spruch der k. Strafgerichtshof den für schuldig erklärten Johann Großmann, 49 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft in Landsberg, welcher

5 Schuh 2 Zoll 5 Linien groß ist,
schwarze Haare,
niedere und bedeckte Stirne,
braune und überbrauende Augenbrauen,
braune Augen,
gewöhnliche Nase,
gewöhnlicher Mund,
ovales Kinn,
ovales Gesicht,
gesunde Gesichtsfarbe,
mittlerer Körperbau, und
keine besonderen Kennzeichen hat,

zur Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Jahren

und zu den Kosten des Verfahrens, bis einschließlich für den Akt, zu drei und fünfzig Gulden neunzehn und neunzig Kreuzer, und zu . . . . . .
. . . . für den k. Landgerichtsarzt Dr. Stemler in Landsberg, und ermittelt die Confiskation des beschlagnahmten Messers.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Strafgerichtshofes der Stadt, zu Landsberg am festgesetzten Tage abgehalten, dort drei und siebzig, wo zugegen waren:

Hoffmann, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Strafgerichtshofes;

Molitor, Reiffel, Dorcum, Beisitzer: neue ständige königliche Landgerichte; Lob, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber neue bestehen bei k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Hoffmann
Molitor
Dorcum
Lob
Reiffel
Seel

16. Juni 1863.

No 21.

Der k. bairischen Regierung der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil mitzutheilen:

Nachdem der Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 29. Mai 1863, wodurch:

Margaretha Belz,

36 Jahre alt, ledig, Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Wörth im Canton Landau, der Diebstahls im Rückfalle angeklagt und zur Aburtheilung vor den Assisen verwiesen worden ist;

Nachdem der von der k. Staatsbehörde am 29. Mai abhin erhobenen Anklageakten,

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Unterzeichnung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten Bruch in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, dann der Letzteren selbst, welche auf Befragen erklärten, der Sache nichts beizufügen zu haben;

Absendigung gemäß § 199 Strafprozeßordnung zu
Zeugen geben;

Auf Befragen des Gerichtsvorsitzenden zur
Beschuldigtenvernehmung erklärten Zeugen, also lautend:

„Ich bin Angeklagter Klempnermeister Betz,
„36 Jahre alt, ledig, Installateur, geboren
„und wohnhaft zu Mörth, gestraft:
„am 15. Mai 1891 in den Abgang mit
„wirksamer Zustimmung aus dem Gemeinschaft-
„den Ehevertrag Josefine Mayer III in
„Offizierswitwe folgende ihr gehörige Ge-
„genstände, deren gemeinen Wert sie
„Niemand zu Gelde überschätzt, eigen-
„tümlich zu haben, als:
„1, zwei neue Bettdecken,
„2, ein weiß Federnen Halstuch mit grünem
„Kranz,
„3, ein lila Federnen Halstuch,
„4, einen grün Federnen Besatz,
„5, einen blau Federnen Besatz,
„6, ein grau wollenen Halstuch,
„7, ein schwarz wollenen Halstuch,
„8, ein falb wollenen Halstuch,
„9, einen schwarzen Manchesterrock,
„10, ein schwarz wollenen Halstuch mit
„Fransen,
„11, ein schwarz wollenen Halstuch ohne Fransen,
„12, einen schwarz blauen halbwollenen Loch,
„13, einen Druckkattunen blauen Lock,
„14, ein weißen Lederstreif,
„15, ein Druckkattun Tuchhosen,
„16, einen Druckkattunen Lock, blau mit
„weißen Tupfen und
„17, einen blauen Plattenteppich."

Auf Befragen des Vorsitzenden Erklärung, des Inhalts:
„Ja, die Angeklagte ist schuldig und zwar
„mit neun als sieben Stimmen."

Auf Anfrage des k. Amtsanwalts beschließt in
öffentlicher Sitzung, also lautend: Es gestatten
dem Beschuldigten, die der Diebstahls-
verhandlung für schuldig erklärte Klempnerin
Betz von Mörth auf den Grund der Art.
271. 276. 282 Ziffer 1. und 16 des Strafge-
setzbuches, so wie der Art. 366 und 368 des
Strafgesetzbuches über das Verhalten in Strafe
sachen zum Zuchthause, Strafe in angemessener Dauer
dauern, so wie zu den Kosten des Verfahrens
zu verurteilen und die Zuhaben der
in Beschlag genommenen Gegenstände
an den Eigentümern zu verordnen;

Auf Anfrage des Verteidigers den
Angeklagten, so wie den Letzteren selbst,
welche erklärten, daß sie bezüglich der
zu verhängenden Strafe nichts zu bemerken
hätten;

Nach Einsicht der Art. 271. 272. 276. 282. Ziffern 1., Art. 16 des Strafgesetzbuches, wo rein der Art. 366. al. 2. und 368 der peinlichen Prozessordnung, welche Gesetzbestellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 271 des Strafgesetzbuchs.

" Wenn ohne Einhalt an einer Person einen
" fremde bewegliche Sache in der Absicht
" rechtswidrigen Zueignung aus dem Gewahr-
" sam einer Anderen wegnimmt, ist der
" Diebstahl schuldig.

Art. 272 ibidem.

" Bei der Bestimmung des Wertes einer
" entwendeten Sache ist der gemeine Wert,
" welchen derselbe zur Zeit der Entwendung
" hatte, zu Grunde zu legen.

Art. 276 ibidem.

" Wenn gegen Diebstahl, Raub oder
" Hehlerei bereits einmal zu einer Gefäng-
" nis- oder zweimal zu Gefängnisstrafe
" jedesmal von wenigstens einem Jahre, nur
" ausnahmsweise aber auf weniger erkannt
" einer Diebstahl schuldig macht, wird mit
" Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft,
" wenn der neuerdings verübte Diebstahl
" weder Art. 282 Ziffern 1. und 2. mit Zuchthaus

" von acht bis zwanzig Jahren, wenn derselbe
" nach Art. 274 und 275 strafbar wäre."

Art. 282. Zif. 1. ibidem.

" Der Diebstahl, welcher nicht unter die
" Bestimmungen der Art. 274–276 und
" 284 bis 287 fällt, ist mit Gefängnis nicht
" unter einem Monat zu bestrafen,
" wenn der Wert des Gestohlenen die
" Summe von zehn Gulden übersteigt.

Art. 16 ibidem.

" Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
" oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden,
" im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig
" und nicht auf weniger als zwei Jahre.

Art. 366 der peinlichen Prozessordnung.

" Der Gerichtshof befindet, ob die zu gerichtl-
" lichen Untersuchungen Gegenstände dem Ange-
" klagten zurückzugeben seien.

Art. 368 ibidem.

" Der untersuchende Teil, gleichviel ob es
" der Anklagte oder der Zivilkläger sei,
" wird allemal in die dem Urteile vorgesetzte Kosten
" als der andere Partei mitverurteilten Kosten
" verurteilt."

In Erwägung, daß die Tatsachen, deren
die Anklagte durch die Feststellung der Ge-

verfolgungen für gesetzlich verhaftet erklärt, in Verbindung mit dem Verbrechen, durch die Anzeichen bewirkt zu haben, daß die zur Aburtheilung bei den Akten liegenden Urtheil des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 18. Februar 1856 erfolgte Todesstrafe zu fortwährender Zwangsarbeits-Strafe umgewandelt worden ist, – ein Verbrechen bildet, welches durch die oben allegirten Gesetzesstellen vorgesehen und mit 4 bis 12 jährigen Zuchthaus-Strafe bedroht ist;

daß in vorliegendem Falle der Gerichtshof nicht mangelhaft findet, den gesetzlichen Strafminimum zu überschreiten;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung der oben angeführten Gesetzesstellen, erkennt der Schwurgerichtshof die für gesetzlich verhaftete Margaretha Betz, 36 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Mönch, eirka 5 Fuß 6 Zoll groß, blonde Haare und Augenbrauen, hohe Stirne, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, ovalen Kinn, gesunden Gesichtsfarbe und untersetzte Statur ist, –

zum Zuchthaus-Strafe in der Dauer von vier Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für das k. Assisen- und Polizeigericht auf siebenhundert fünfzig Gulden.

Verordnet die Restitution der zu gerichtlichen gemachten Gegenstände an denen

eigentlichen.

Also gerichtlich und rechtskräftig in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom Vorsitzenden Herrn Präsident Hoffmann und Beisitzer, wo zugegen waren: Hoffmann, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Schwurgerichts, Molitor, Foell, Dercum, Liftum und Reiffel, Assessoren am k. Bezirksgerichte daselbst, – Letzterem wegen als Liftum des Schwurgerichts, – Schmidt, zweiten Staatsprokurator und Bernard, zweiten Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz. /.

Hoffmann

Molitor

Foell

Dercum

Bernard

Ausgefertigt für den Staatsanwalt und
No 143, Registerpost zu Zweibrücken den
(fünf Gulden) siebenundzwanzigsten October 1865,
Bd 117, Fol. 3, C 6, achtzehn Zeugen
und 1 Dolmetscher. Ohne Gerichtsk. K. Rentamts
Taxe: Kurzendorfer

17. Juni 1863.

Nr. 22.

Das kgl. bayerische Oberamtsgericht Ansbach hat zur Hauptverhandlung gegen Wilhelmine Ringle, 20 Jahre alt, Dienstmagd, geboren in Lenkersheim, wohnhaft zu Absberg, ledig, zuletzt in Gunzenhausen, und zuletzt in Gunzenhausen sich aufhaltend, – des Kindsmords angeklagt und zur Abhörung des Urtheils vorgeladen ist;

Nach Einsicht der Anklage, Kammer des k. Oberamtsgerichts vom 9. April 1863, wodurch

Wilhelmine Ringle,

20 Jahre alt, Dienstmagd, geboren in Lenkersheim, wohnhaft zu Absberg, zuletzt in Gunzenhausen, und zuletzt in Gunzenhausen sich aufhaltend, – des Kindsmords angeklagt und zur Abhörung des Urtheils vorgeladen ist;

Nach Einsicht des Protokolls über die Hauptverhandlung vom 16. dieses Monats April 1863, wodurch Anklagevertreter,

Nach stattgefundener Abberufung der Parteien in der heutigen öffentlichen Sitzung,

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtsanwalts Rosenberger, als Vertheidigers der Angeklagten,

in seinem Vertheidigungsmittel für die selbe, sowie der Angeklagten selbst, welche auf Befragen erklärte, dass sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung gar nichts weiteres beizufügen habe,

Nach Einsicht der den Thatbestand darstellenden Anzeige, also lautend:

„Ist die Angeklagte Wilhelmine Ringle, 20 Jahre alt, ledige Dienstmagd, gebürtig zu Leonhardsberg, wohnhaft zu Wabernsdorf, Pfarrei Pinnasdorf und zuletzt in Zwettbrücken sich aufhaltend und in Haussuchung, schwängerig: in der Zeit von 2 bis 3 der Monat Dezember letzten Jahres, in der Absicht, ihr Kind mündlichen Geschlechts zu tödten, den Tod desselben gleich nach der Geburt nachdrücklich verursacht zu haben?"

Nach Einsicht der von der Gefertigten zu Protokoll gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Ja, sie ist schuldig und muss als solche Strafe leiden!"

Nach Anhörung der die Hauptverhandlung in ihren Anträgen, dahin gehend: „der k. k. Landesgerichtsanwalt beantragt gegen Wilhelmine Ringle am Pinnasdorf gemäss Art. 231. 16. des St. G. B. und 366. der Strafprozess. G. B.: Verurtheilung zur Todesstrafe in verschärfter Art und zu den Kosten des Verfahrens, sowie Publikation der Urtheilsformel an der Gerichtstafel."

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten, sowie der Letzteren selbst, in ihren Erklärungen, dass sie bezüglich der zu verhängenden Strafe nichts anzuführen, zu bitten;

Nach Einsicht der Artikel 231. und 16, Absatz 1. des Strafgesetzbuches sowie der Art. 366 2 und 368 der gerichtlichen Strafprozessordnung,

welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Artikel 231 des Strafgesetzbuches:

„Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, nachdrücklich den Tod desselben während oder gleich nach der Geburt verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen."

„Ist das Kind von einer minderen Person, als der Mutter, getödtet worden, oder hat eine mindere Person an der Tödtung Theil genommen, so kommen gegen diese

Personen die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag und über die Zurechnung von diesen Verbrechen zur Anwendung

Artikel 16. Absatz 1. desselben:

„Die Zuchthausstrafe kann nur mit Lebenslänglich oder mit bestimmter Zeit zuerkannt werden, in letzterem Falle nicht mehr, als zwanzig, und nicht weniger, als vier Jahre."

Artikel 366 2. des Strafgesetz-Entwurfs:

„Der Gerichtshof bestimmt, wenn die Geschworenen Hauptschuld oder Hauptschuld verneinen, den Eigenthümer verurtheilt werden sollen."

Artikel 368 alinea 1:

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Verbrechen, als der andern Theile verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, in Verbrechen bildet, welches durch eine gerichtlichen Gefängnißstrafen belegt und mit Zuchthausstrafe bedroht ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzbestimmungen verurtheilt das k. Bezirksgericht für Schuldig erklärte Wilhelmine Ringle, 20 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren zu Bruchmühlbach, wohnhaft zu Rhabenstein, Bezirk Kirchenpingen-Hof, zuletzt in Dienst zu Zweibrücken, –

groß: 5 Fuß 2 Zoll 7 Linien,
Haare: dunkelblond,
Stirne: niedrig,
Augenbrauen: braun,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: rund,
Gesicht: rund,
Gesichtsfarbe: vollkommen,
Gesichtsfarbe: gesund,
Augenlieder: unbehaart,
Ohne besondere Kennzeichen,

– zur Zuchthausstrafe in der Dauer von acht Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, worunter begriffen für den Verlust zu acht und zwanzig Gulden zwölf und einen halben Kreuzer

und für den k. Bezirksarzt Dr. Stemler in Zweibrücken zu.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Berufungsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom sechsundzwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und sechzig, - vom Zugegen waren:

Hoffmann, Präsident vom k. Appellationsgerichtshofe der Pfalz, Präsident des Berufungsgerichtshofes

Moldor
Fuchs

Fuchs, Moldor, Rüstar, vom diesigen königl. Bezirksgerichte, - als Rüstar des Berufungsgerichtshofes; -

Lac, zweiter Kanzleigerichtsschreiber; und

Sul, zweiter Kanzleigerichtsschreiber vom königl. Appellationsgerichtshofe der Pfalz.

k
Hitzfeld, Rath an dem selben k. Appellhofe;

Hoffmann

Hitzfeld Moldor

Fuchs Bereum

Hitzfeld Hoffmann Moldor

Bereum Fuchs

Sul

17. Juni 1863.

Nro 23.

Der k. bairische Regierungsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil ver-
lesen in der Untersuchungssache gegen
den Max Schreiner einen wiederholten
Zuchthaus zu widernatürlicher Wollust ange-
klagten

Friedrich Ludwig,

41 Jahre alt, ledigen Dienstmagdelle, zu
Zweibrücken geboren, zuletzt zu Pirmasens
in Arbeit, - nachdem die Verhandlungen
der Presse bis zum Beginn der Zeugenver-
hör wohlvorgeschritten waren:

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft,
welche den Antrag stellte: es gefalle dem
k. Regierungsrathe, auf den Grund des Gesetzes
vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der
Verhandlungen von jetzt an bis zum Schluß
der Debatten zu beschränken;

Nach Einsicht der Art. 1. 2. und 3. des
oben angezogenen Gesetzes vom 23. Mai 1846,
wo diesen die beiden ersten durch den
Präsidenten vorgelesen wurden und
also lauten:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in
„Strafsachen kann in den Fällen des Art. 316.

Proj. 1810

„ 317. und 330 bis einschließlich 339 des
„ Strafgesetzbuches von den Geschworenen verneint
„ oder eigenen Antrieb, als auch den Antrag
„ des k. Staatsanwalts, welchem sich der daselbst
„ zu vertretende Amtsrichter, jedoch nur wenn
„ Letzterer den Zeugenaussagen bis zum Schluß der
„ Debatten, beigetreten werden.

Art. 2.

„ Von den Verhandlungen dürfen jedoch
„ nicht ausgeschlossen werden:
„ 1. Geschworenen,
„ 2. Angeklagte und Candidaten des Richteramts
„ derselben,
„ 3. Anwälte,
„ 4. Gemeindevorsteher,
„ 5. Verwandte, Verschwägerte und Pflegeeltern
„ der Angeschuldigten und der
„ Angeschuldigten, wenn der Angeschuldigte oder
„ Angeschuldigte deren Anwesenheit verlangt;
„ 6. bei Ehrverletzungshandlungen sämmtliche
„ vernehmenden Zeugen.
„ Dem Gerichtspräsidenten steht es jedoch frei
„ die Anwesenheit zu jeder der obengenannten Ver-
„ handlungen sowohl den obengenannten Per-
„ sonen, als auch jedem Dritten den Eintritt
„ zu gestatten."

Durch diesen wurden der Art. 17. al. 1. der Einführungsgesetze vom 10. November 1861, welchem gleichfalls von dem Präsidenten

vorgelegen worden, und also lautet:

„Alle bestehende Gesetze und Verordnungen
„auf Bestimmungen der bisherigen Strafrechts
„pflege, ist diese Bestimmung nunmehr
„auf die entsprechenden Vorschriften der im
„Art. 1. genannten Gesetzbücher und zwar,
„wenn es sich um allgemeine Bestimmungen
„handelt, auf jene der ersten Abtheilung
„des Strafgesetzbuches zu beziehen."

In Erwägung daß sich im vorliegenden
Falle von Abwesenheit eines durch Art. 330
und folgende des Code pénal vorgeschriebenen
Vertheidigers handelt, welchem Antrage
die Art. 204 und folgende der Strafgesetz-
buches vom Jahr 1861 entsprechen, eine Ver-
nehmung der Oeffentlichkeit in dieser
Weise somit im Interesse der Wahrheit
zurückweisen sie nicht;

Aus diesen Gründen

Verordnet der k. Regierungsrath, daß die
Verhandlungen in dieser Sache von jetzt
an bis zum Schluß der Debatten bei ver-
schlossenen Thüren statt finden sollen.

Also gerathen und verhandelt in der
öffentlichen Sitzung des Regierungsrathes
der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenzehnten
Juni achtzehn hundert und sechszig,
wo zugegen waren: Hoffmann, Rath am
k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident

Hitzfeld, Zastian Dem selben Gerichts-
Molitor, Foell, Dercum, Justizen am k. bezirks-
gerichts Landau, - Letzteren minderen Justizen
Dem Verhörrichter, - Schmidt, ersten
Staatsprokurator und Bernard, ersten Ak-
tuargerichtsschreiber am benannten k. Appel-
lations Gerichte Der Pfalz zu Zweibrücken.

Hoffmann

Molitor Hitzfeld Foell

Dercum

Bernard

17. Juni 1863.

N° 24.

Der k. bezirksgericht Verhörrichter Der
Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden
Urtheil erlassen:

Nach einsicht Der Urtheils Der Anklage-
kammer Des k. Appellations gerichts Der
Pfalz zu Zweibrücken vom 27. Mai 1863,
wodurch:

Friedrich Ludwig,

41 Jahre alt, ledigen Verrichtungsgehilfe,
geboren zu Zweibrücken, zuletzt in Arbeit
zu Pirmasens, und Mißbrauch einer
minderjährigen Tochter zu widernatür-
licher Wollust angeklagt und zur Aburt-
heilung vor den Verhörrichter verwiesen
worden ist;

Nach einsicht Der von Dem k. Staatsan-
walte an nämlichen Tage eingereichten Ak-
klageschrift;

Nach Vollzogener Verhandlung Der Sache
in Der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung Des k. Staatsanwalts in
Der Untersuchung Der Gründe, auf welchen
Die Anklage beruhet;

Nach Anhörung Des Advokaten Vollmar
in seinen Vertheidigungsmitteln für Den
Angeklagten, Dann Des Letzteren selbst,
welcher auf Befragen erklärte, daß er

Der für die vorgetragenen Verantheidigung
persönlich nichts weiteres beizufügen habe.

Durch Zeugnis der Verhandlungen zur
Beweisvergewisserung gestellten Fragen, als:
beantwortet:

I. Frage.

" Ist der Angeklagte Friedrich Ludwig,
" 41 Jahre alt, Schneidergeselle, geboren zu
" Zimmerbrücken, zuletzt in Arbeit bei Klein
" in Mainz in Untersuchung, schuldig:
" Am Abend des 4. Mai 1863 den wiederholt
" jetzigen Schneidergeselle Johann Schwarz
" von Eppenbrunn mit Gewalt und durch
" Erdrosselung mit einem gegenwärtigen
" Gefasse für Leib und Leben Vorsatz zu
" zwidernatürlichen Wollust misbraucht
" zu haben:
" 1, Dass der sich durch Letzteres Urtheil in
" Execution befindliche männliche Glied auf-
" und abzieher sei, wobei die Hand des
" Johann Schwarz umgewendet ist,
" 2, Dass der, der Angeklagte, sich bemühte,
" mit seinem männlichen Gliede in den Af-
" ter des genannten Schwarz einzudringen;
" 3, Dass der mit seinem Finger in den
" After des Letzteren in den Mastdarm ein
" drang, dass Schmerzen, Entzündung der
" After geschwulst und ein Eiterfluss in den
" selben die Folge davon waren,

" 4, Dass der sich soweit beruhigte, sein männ-
" liches Glied in den Mund des unbekannten
" dem Schwarz zu stecken.

II. Frage.

" Wann bei dem Angeklagten zur Zeit der
" Verübung der in der ersten Frage meh-
" bezeichneten Thathandlung die Fähigkeit der
" Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss
" der Strafbarkeit dieser That nöthige Urtheils-
" kraft in erheblichem Grade gemindert?"

Durch Zeugnis der von den Geschworenen
schriftlich abgegebenen Erklärung, des Inhalts:
" Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte
" ist schuldig und zwar mit mehr als
" sieben Stimmen, mit Ausnahme der Ziffer 4.
" Die zweite Frage wird mit Nein be-
" antwortet und zwar mit bloss sieben
" Stimmen."

Durch Erkenntniss des k. Assisenhofes
in seinem Antrage, dahin gehend: es zu
sollen dem Verurtheilten, der für schul-
dig erklärten Friedrich Ludwig auf den
Grund der Art. 204. 214. 16 des Straf-
gesetzbuches und 368 der peinlichen Pro-
cessordnung zu einer Zuchthaus-Strafe
in angemessener Dauer, so wie zu den
Kosten des Verfahrens zu verurtheilen;
Durch Erkenntniss des Vertheidigers des

Angeklagten, so wird der Letztere selbst, wenn er anklagt, der ihn bezüglich der zu verhängenden Strafe nicht zu benehmen hätte;

Durch hinweist der Art. 204. 214. und 16 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 368 der peinlichen Proceßordnung, welche Gesetzbestellen man dem Beschuldigten vorgelesen wurden in der öffentlichen Sitzung und also lauten:

Art. 204 des Strafgesetzbuches.

„Wer mit Gewalt gegen eine Person mit Gewalt
„zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht,
„oder zur Duldung des Beischlafs durch Be-
„drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr
„für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen
„Nothzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren
„bestraft werden.

Art. 214 ibidem.

„Wenn der in den Art. 204—213 bezeich-
„neten Strafbaren Handlungen, statt deren
„mehrerer oder Beischlaf, durch den
„Mißbrauch einer Person männlichen
„oder weiblichen Geschlechts zu einer
„unkeuschen Handlung begangen worden,
„so kommen die in jenen Artikeln enthal-
„tenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit

„oder auf bestimmte Zeit zuerkannt
„werden, im letzteren Falle nicht auf weni-
„ger als zwanzig und nicht auf weniger als
„ein Jahr.

Art. 368.

Der peinlichen Proceßordnung.

„Der rechtskräftig Theil, gleichviel ob
„der Angeklagte oder der Civilkläger
„sei, wird allemal in die dem Urtheil
„vorhergehenden Kosten verurtheilt.“
„Darüber Vorbehalt gemacht.“

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeit,
deren der Angeklagte durch die Erklärung
der Geschworenen für schuldig erkannt
wurde, durch die allegirten Gesetzbe-
stellen vorgesehen und mit Zuchtstrafe
belegt ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzbe-
stellen, namentlich des 6. Geschworenen
den für schuldig erkannten Simon Ludwig, 41 Jahre alt, ledigen Schneider-
gesellen, geboren zu Zweibrücken, zuletzt
in Arbeit zu Homburg, welcher 5 Fuß
10 Zoll 5 Linien groß ist, dunkelblonde
Haare, gewöhnliche Stirne, blonde Augen-
brauen, graue Augen, proportionirte Nase,

dreyglänzend Blond, dunkelblondem Schnurrbart, ovalem Kinn, ovalem Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, gesetzten Alters und kann besondere Kennzeichen fehlen, –

Zum Zuchthausstrafe in der Dauer von neun Jahren und in die Kosten des Verfahrens, diesbezüglich für den Staat auf die Summe von dreihundert drei Gulden fünfzig fünf Kreuzer.

für den k. Bezirksarzt Dr. Didier in Vergütung zu einem Gulden dreißig Kreuzer,

für den k. Bezirksarzt Dr. Neuland in Zweibrücken zu drei Gulden.

Also gerichtlich und rechtskräftig in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes zu Zweibrücken vom siebenzehnten Juni achtzehnhundert drei und sechszig, wobei gegenwärtig waren: Hoffmann, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Hitzfeld, Rath am nämlichen Appellationsgerichte, Molitor, Foell, Beisitzer am k. Bezirksgerichte daselbst, Letztere wie alle Richter des Assisenhofes, – Schmidt, erster Gerichtsschreiber und Bernard, erster Gerichtsschreiber ad hoc

k. Appellationsgerichte der Pfalz /.

Hoffmann

Molitor

Hitzfeld

Foell

Bernard

18. Juni 1863.

N° 25.

Der k. bairische Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 2. Juni 1863, wodurch:

Franz Linz,

21 Jahre alt, ledigen Bedienungsrolle, geboren und daselbst zu Bergzabern, zuletzt in Arbeit zu Neustadt, der wegen gefährlicher Körperverletzung mit nachfolgendem Tode angeklagt und zur Aburtheilung vor den Assisenhof verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von den k. Staatsbehörden vorgenommenen amtlichen Verhandlungen und Anklageakten;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörden in den Conclusionen, der Vertheidigung des Angeklagten, auf dessen die Anklage berufen;

Nach Anhörung des Vertheidigers David in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen erklärte, dass er den für ihn vorgetragenen Vertheidigung gar nichts

nicht ermittelnd beizufügen habe;

Hierauf befragt der den Geschworenen zur Verantwortung gestellten Zeugen, also lautend:

I. Zeuge.

„Ist der Angeklagte Franz Linz, 21 Jahre alt,
„katholischer Religion, geboren und wohnhaft zu
„Hagenau, zuletzt in Arbeit zu Neustadt, schuldig
„in der Nacht vom 3/4 Mai 1863 den ledigen
„Jacob Meister von Neustadt, ohne die Absicht
„zu tödten und ohne überlegten Entschluß,
„eine solche körperliche Mißhandlung
„mittelst mit Zeugnis zugefügt zu haben, der
„Verletzung der alsbald erfolgte Tod des
„Letzteren vorsätzlich erfolgt sei?"

II. Zeuge.

„Ist der genannte Angeklagte Franz Heinrich
„von dem gerichtlichen Jacob Meister ohne vorsätz-
„licher Verwundung von einem, der Angeklagten, Beide zugefügte Mißhandlung
„der letzteren Entleibigung genügt und da-
„durch zu dem in dem ersten Zeugen „wissen
„bezeichneten Tode fahrlässiger erfolgt?"

Hierauf befragt den von den Geschworenen hinsichtlich abgegebenen Erklärung, des Inhalts:

„Die Erklärung der Geschworenen ist:
„Auf die erste Frage: Ja, nein ist schuldig mit
„mehr als sieben Stimmen.

„Auf die zweite Frage: Ja, nicht genügt
„worden, ebenfalls mit mehr als sieben
„Stimmen."

Hierauf Aufforderung des k. Staatsanwalts in seinen Anträgen, dahin gehend: Es gefalle den Geschworenen, den Angeklagten Franz Linz auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und nach Maßgabe der Art. 235. Absatz 2. und 17 des Strafgesetzbuchs, so wie der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen zu einer entsprechenden Gefängniß-Strafe, so wie zu den Kosten des Processes zu verurtheilen, auch die Zuerkennung der in Beschlag genommenen Gegenstände an den Eigenthümer zu verordnen;

Hierauf Aufforderung des Vertheidigers des Angeklagten, so wie der Letztere selbst, welche erklärten, daß sie bezüglich der zu verhängenden Strafe nichts zu bemerken hätten;

Hierauf befragt der Art. 234. Ziff. 1., 235. Abs. 1 und 2. und Art. 17 des Strafgesetzbuchs, so wie der Art. 366. al. 2 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche Gesetzes-Stellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden

und also lautet:

Art. 234 des Strafgesetzbuchs.

" Wenn jemand die Absicht zu tödten, mit einem
" solchen Entschlusse einem Andern eine
" körperliche Beschädigung oder Gesundheits-
" zu der Gesundheit nothwendig zählt, voll-
" führt, wenn sonst der Tod des Verletzten
" oder eine bleibende Verstümmelung an dem
" Körper oder Gesundheit unmittelbar oder
" dem selben in einer mehr als zwölftägigen Frist
" darum die Krankheit oder (Erwerbs- oder
" Theilweise) Arbeitsunfähigkeit verursacht
" worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechszehn
" Jahren
" bestraft werden.

Art. 235 ibidem.

" Wenn die Beschädigung oder Verletzung
" jedoch über welche Entschluß gewollt,
" so ist im Falle des Art. 234 Ziff. 1. mit
" Zuchthaus bis zu 8 Jahren und in leichteren
" Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei
" Jahren, im Falle des Art. 234 Ziff. 2. auf
" Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf
" Geldstrafe bis zu zwei hundert Gulden
" zu erkennen.

" Ist der Thäter durch eine von dem Ge-
" tödteten oder Verletzten ihm selbst oder
" einem seiner im Art. 61 genannten Angehö-
" rigen ohne rechtfertigende Veranlassung zu-
" gefügte Beschädigung oder
" schwere Beleidigung gereizt und dadurch
" zur That hingerissen worden, so soll im Falle
" des Art. 234 Ziff. 1. auf Gefängniß nicht
" unter sechs Monaten, im Falle des Art. 234
" Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu einem Jahre
" oder auf Geldbuße bis zu zwei hundert
" Gulden erkannt werden.

Art. 17. ibidem.

" Die Strafe des Gefängnisses darf nicht ange-
" wendet werden in den Art. 77, 164 und 167
" bestimmten Fällen nicht auf mehr als fünf
" Jahre und nicht auf weniger als einen Tag
" zuerkannt werden.

Art. 366.

Im Gesetzbuch über das Strafverfahren.

" Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichts-
" handen genommenen Gegenstände dem
" Eigenthümer zurückzugeben werden sollen.

Art. 368 ibidem.

" Im mündlichen Theil, gleichviel ob im
" Anklage- oder im Civilklagen sei,
" wird allemal in die dem Staate persönli-
" oder der andern Partei zu leistenden
" Eide genommen."

Im Erwägung, daß die That, deren der
Angeklagte durch die Erklärung der Ge-
schworenen für schuldig erkannt wurde,

wurde der vorerwähnten gesetzlichen Vorschriften mit Gefängniß-Strafe bis zu sechs Wochen zu belegen, und bis zu einer Strafsumme von zweihundert Gulden zu erkennen ist;

Aus diesen Gründen

Wird in Anwendung der obigen Gesetzesartikel, namentlich des k. Regierungs-Edikts vom 17. Februar 1816, den wegen Übertretung des Verbots der Ausfuhr von Lumpen, Knochen und Fetten, geborenen und ledigen Taglöhner Franz Lenz, 21 Jahre alt, Protestantischer Religion, zu einer Gefängniß-Strafe von fünf Tagen und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für das k. Amt zu zwei Gulden und achtzig Kreuzer, für den k. Bezirksarzt Dr. Reichel in Neustadt zu 7 fl. 30 kr.

Anmittelbar die Exekution der zu Gunsten fiskalischen genommenen Gegenstände zu Handen Eigenthümers.

Also gerichtlich und markundlich in der öffentlichen Sitzung des Regierungs-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten Juni achtzehnhundert drei und sechszig, wo gegenwärtig waren: Hoffmann, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Vorsitzender des Regierungs-gerichts, Molitor, Foell, Dercum, Lustan und Reiffel, Assessoren.

am k. Bezirksgerichte daselbst, - Letzterer aber als Justiz des Regierungsgerichts, - Schmidt, Assessor Landesprokurator und Besnard, Assessor Substitutsprokurator am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz /.

Hoffmann

Molitor

Foell

Besnard

vom 19. Juni 1863.

Nro 26.

Der k. bairische Oberamtsanwalt der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Antrag gestellt:

Es wolle der Antrag der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 20. Mai 1863, wodurch:

Adam Sendel,

27 Jahre alt, Schuhmachergeselle, geboren und wohnhaft zu Lauterecken, Landgerichts Kusel, zuletzt in Obermoschel, Canton Rockenhausen, sich aufhaltend, der Entwegung und Verbrechensmordes angeklagt und zur Aburtheilung vor den Schwurgerichtshof verwiesen ist;

Es wolle der von der k. Staatsbehörde am 27ten nämlichen Monats verfügten Anklageerhebung;

Es wolle der gepflogenen Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Es wolle der Aufforderung der k. Staatsbehörde in der Eröffnung der Fragen, auf denen die Anklage beruhet;

Es wolle der Aufforderung des Vertheidigers Landcandidaten Zellbach in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann der Letzteren selbst, welchen zuletzt das Wort ertheilt,

das Urtheil der für die vorgetragenen Thatsachen zur Entscheidung zur Hauptsache nicht competente Gerichtsbehörde bei Zurückweisung der Berufung gefällt habe;

Hierauf hat der Gerichtshof zur Urtheilsfällung über die Schuldfrage, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Adam Sendel, 27 Jahre alt, Schuhmachergeselle, geboren und wohnhaft zu Lauffen, Landgerichts Tettnang in Württemberg, zuletzt in Ottenau, ruf. Antheils, schuldig:

„in der Absicht, sich einen widerrechtlichen Vermögensvortheil zu verschaffen, mittelst Vorspiegelung falscher Thatsachen, insbesondere mittelst eines Einsatzes, bei dem gewonnen Zuneigung Jemand zum Verspielen seines Lohnes am 6. August 1862 einen, den Betrag von zehn Gulden übersteigenden Vermögensschaden zu seinem Vortheil sich rechtswidrig zu verschaffen gesucht zu haben?

II. Frage.

„Ist der gleiche Angeklagte Adam Sendel „schuldig, den in der ersten Frage angeführten Einsatz-Betrag Ottenau den 6. August „und das Pint an den obengenannten Zeugen Jung rechtswidrig fortgesetzt zu haben, als er „fortfuhr von diesem

„zum Vertheidiger den Advocaten Kraus in Ottenau „zu bestimmen und unterzeichnet."

Hierauf hat der Vertheidiger von der Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist „folgende:

„Die selben erklären den Angeklagten „auf die erste Frage nicht mehr als einen „Viertheil für schuldig.

„Auf die zweite Frage ebenfalls nicht mehr „als einen Viertheil für schuldig."

Hierauf Anfrage des k. Staatsprocurators in seinem Antrage, dahin gehend: Es gefalle dem Schwurgerichte, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und nach Maßgabe der Art. 314. 315. Ziff. 1., 316. Ziff. 4., 317. 318. 319. und 16 des Strafgesetzbuchs, so wie des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen den Adam Sendel von Lauffen zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer, so wie zu den Kosten zu verurtheilen;

Hierauf Anfrage der Vertheidigung des Angeklagten, welcher um Anwendung des Minimums der gesetzlichen Strafe bat, dann des Angeklagten selbst, welcher um Klämte, daß er nicht mehr zu bezahlen hätte;

Strafgesetzbuches, Art. 314. 315. Ziff. 1, 316. Ziff. 4, 317. 318. 319 und 16 des Strafgesetzbuches, so wie des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche gesetzlich Kraft und Wirksamkeit in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautete:

Art. 314 des Strafgesetzbuches.

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten
„einen unrechtmäßigen Vermögensvortheil zu ver-
„schaffen, mittelst Vorspiegelung falscher
„oder mittelst Unterdrückung wahrer That-
„sachen oder mittelst Anwendung sonstiger listiger
„Täuschungen einen Irrthum hervorruft
„oder unterhält und dadurch Jemanden
„um sein Vermögen beschädigt, macht
„sich des Betruges schuldig.

Art. 315 ibidem.

„Vorbehaltlich der Bestimmungen der Art.
„316. 319 und 320 soll der Betrug,
„1, wenn der Schaden zehn Gulden nicht über-
„steigt und der Thäter seinen Vortheil vor-
„dem Betrug oder Fälschung wiederhergestellt
„worden ist, mit Arrest, welchem auf
„sechs Monate, oder an Geld
„bis zu hundert fünfzig Gulden,
„bestraft werden.

Art. 316 ibidem.

„Mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten,
„womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden
„verbunden werden kann, ist der Betrug
„zu bestrafen, wenn er verübt ist:
„1, durch Fälschung, Verfinsterung, Unterdrück-
„ung oder Unterschlagung einer öffent-
„lichen oder Privaturkunde.

Art. 317 ibidem.

„Als Privaturkunden im Sinne des Art. 316.
„Ziff. 1. werden nur solche von Privatpersonen
„ohne hinzukommen einer öffentlichen Be-
„glaubigung aufgerichtete Urkunden ver-
„standen, welche für den Beweis von
„Rechten oder Rechtsverhältnissen geeignet
„sind.

Art. 318 ibidem.

„Fälschung einer Privaturkunde liegt vor:
„1, wenn Jemand eine solche Urkunde falsch
„verfertigt, oder wenn ein wahrer einem andern
„vorgestellt oder unterschoben;
„Verfälschung durch Vernichtung, Verfinsterung, Unterdrück-
„ung oder Unterschlagung einer öffent-
„lichen Urkunde.

Art. 319 ibidem.

„Wenn wegen Betrügerei oder Fälschung
„bereits einmal zu einer Zuchthaus- oder
„zweimal zu Gefängniß-Strafe, jedesmal von
„wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden

" ist und sich unwürdigt einer Entweihung
" schuldig macht, soll, wenn diese unwürdige,
" unübte Entweihung mit Gefängnißstrafe be-
" droht ist, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren,
" wenn dieselbe mit Zuchthausstrafe bedroht
" ist, mit acht- bis sechszehnjährigem Zucht-
" hause bestraft werden.

Art. 16 ibidem.

" Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
" oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
" im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig
" und nicht auf weniger als vier Jahre.

Art. 368.

Das Gesetzbuch über das peinliche Verfahren:

" Der entweihende Theil, gleichviel ob er
" der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
" wird allemal in die Gerichtskosten sowohl
" als dem andern Theile wahrhaften Ersatz
" gewährt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren
der Angeklagte durch die Erklärung der
Geschworenen für schuldig erkannt worden,
in Verbindung mit dem Umstande, daß
derselbe bereits wegen Mißhandlung bei den
Akten liegenden Urtheils des k. Kreis- und
Stadtgerichts Appellationsinstanz vom 22. März
1855 wegen gleichen Verbrechens der aus-
gezeichneten Entweihung durch Privaturkunden

fälschung in Zusammenfluß mit einem
polizeilichen Strafbann durch Urtheil, einem
abermaligen Strafbann Urtheilsklagung und durch
polizeilichen Strafbann Entweihungsbann zu acht-
jährigem Ambächtsprüfstrafe gewandelt
worden ist, — ein Verbrechen bildet, welches
durch die gegen allegirten Gesetzesparagraphen
mit mehr- bis achtjährigem Zuchthaus-
strafe bedroht ist;

Daß den üble Ruf und die Antecedenten
des Angeklagten das Gericht genöthigt haben,
den gesetzlichen Strafminimum zu überschreiten;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzbestimmungen,
namentlich den Bestimmungen über die schuldig
gesprochenen Adam Sendel, ledigen
Schneidergesellen, geboren und wohnhaft zu Laufach,
Landgerichts Lohrhaupt, in Untersuchung,
welcher 27 Jahre alt, und 5 Fuß 8 Zoll
und 2 Linien groß ist, braunen Haaren, niedere
Stirne, schwarze Augenbrauen, braunen
Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund,
runden Kinn, runde Gesichtsform, untersetzten
Körperbau, gesunde Gesichtsfarbe und keine
besonderen Kennzeichen hat, —

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von
fünf Jahren und in die Kosten des Verfah-
rens, hinsichtlich für beide Armen zu sechszig

Kgl. Oberappellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwaltes, welcher auf den Grund seines ärztlichen Zeugnisses bey der Verhandlung fiel, es wolle der k. Oberappellationsgerichts-Präsident Friedrich Zinkgraff, Ritter des Verdienstordens der Pfalz, wegen Geistesschwäche in Vormundschaft, für die noch übrige Dauer dieser Function zu bevormunden seyn;

Nach Einsicht des vorgehörten darüber gerichtlich abgehörten Arztes Dr. Heck von seinem unterm heutigen Tage ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß ausgemittelt durch dieses ärztliches Zeugniß des Herrn Präsidenten Friedrich Zinkgraff seit einigen Tagen an so hohe gradigen Atmosphären Affektion erkrankt ist, daß derselbe seit einigen Wochen nicht im Stande gewesen, seine Amtsgeschäfte zu besorgen, und in folge dieses noch fortbestehenden krankhaften Leidens sich in der Unmöglichkeit befindet, den Verrichtungen des Präsidenten ferneren als Präsidenten beizuwohnen;

daß gedachter Friedrich Zinkgraff daher als gültig entschuldigt zu betrachten und für die vorübrige Dauer dieses Vorsitzes zu bevormunden ist;

Nach Einsicht des Art. 107 der Einführungs-

vorgetragen vom 10. November 1861, welchem
man Ihm Präsidenten vorzulesen würde
und also lautet:

„Als gültig entschuldigt ist Einer derjenigen
„Geschworenen zu betrachten, welcher einer
„Sitzung beiwohnt, das
„er ihm unmöglich war, an Ihm festgesetzten
„Tage sich einzufinden, oder Ihm bis zum Schluß
„der Sitzung zu verweilen.

„Der Assisenhof hat über die Zu-
„länglichkeit der vorgebrachten Entschuldig-
„ung zu entscheiden und, wenn ein Falsch-
„wurf, sofort die Strafe auszusprechen.

Auf diesen Grunde

Absolvirt der k. Assisenhof den
Angeklagten Friedrich Zinkgraff von der
Anklage einer Gesetzwidrigkeit für
die noch übrige Dauer der gegenwärti-
gen Assisensitzung.

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Assisenhofes
der Pfalz zu Zweibrücken vom einundzwanz-
zigsten Juni achtzehnhundert drei und sechszig,
wo zugegen waren: Hoffmann, Landg.
rath k. Appellationsgerichts der Pfalz,
Präsident des Assisenhofes, Molitor,
Foell, Dercum, Justus und Reiffel, Assis. Vor-
rath k. Bezirksgerichts Basium, - Lutzenber-
ger als Justus des Assisenhofes, - Foell

zweiten Staatsprokurator und Bernard,
erster Gerichtsschreiber an besagtem
k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Hoffmann

Molitor Dercum Foell

Reiffel

Bernard

19. Juni 1863.

No. 28.

In h. bairischer Rheinpfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des h. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 2. Juni 1863, wodurch:

Johannes Wolf I,

48 Jahre alt, Zolleinnehmer, geboren und wohnhaft zu Bruchmühlbach, Canton Landstuhl, des Diebstahls angeklagt und zur Abtheilung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der h. Staatsbehörde zur mündlichen Lage verfügten Anklageakten;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der h. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advokaten Golden in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welchem das Schlußwort eingeräumt, der sich über die für ihn vorgetragenen Vertheidigung zu äußern nicht Anstand beizufügen gehabt;

Durch Einsicht der Gerichtsakten zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Johann Wolf I,
„48 Jahre alt, Zuckerbrenner, geboren und
„wohnhaft zu Braunenberg, schuldig:
„in der öffentlichen Sitzung des k. Land-
„gerichts zu Lautenbach vom 11. Dezember
„1862, in welche er auf Vorladung des Lehrers
„Carl Schlipp Dick von Braunenberg auf Zahlung
„einer für brennes Zuckers per Zentner gestellt
„Rechnung Nummer von 1 fl. 45 kr. geladen war,
„seine wiederholt ungegründete Behauptung und
„Angabe: Dem genannten Klägers Dick
„wegen etwas schuldig geworden zu sein,
„noch jetzt zu schulden, dadurch bekräftigt
„zu haben, daß er den ihm von Letzterem
„zugeschobenen, von ihm, Angeklagten, accep-
„tirten und von dem k. Landgerichte zu
„Lautenbach abgenommenen Eid mit fol-
„genden Worten abgeschworen hat:
„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen
„und Allwissenden, daß ich von dem Kläger
„keine Zahlung erhalten und ihm auch nichts
„mehr schuldig bin; und schwöre ich, so
„wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Durch Einsicht der hierauf von den Geschwor-
nen abgegebenen Erklärung, also lautend:

Die Erklärung der Geschworenen lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig und zwar
„mit mehr als sieben Stimmen."

Durch Anordnung des k. Untersuchungsrichters
in seinem Antrage, dahin gehend: Gestalten
nach dem k. Schwurgerichtshofe, der schuldig
erklärten Johann Wolf I von Braunenberg
auf Grund der Art. 192 und 16 des Straf-
gesetzbuches und 368 des Gesetzbuches über
das Verfahren in Strafsachen zur Zuchthaus-
strafe in angemessener Dauer und zu den
Kosten des Verfahrens zu verurtheilen
und der Eidesfähigkeit verlustig Art. 192 Abs. 3.
cit. verlustig zu erklären;

Durch Anordnung des Vertheidigers des
Angeklagten, so wie des Letzteren selbst,
welche um Zuerkennung der Minderung
der gesetzlichen Strafe bitten;

Durch Einsicht der Art. 192 und 16 des
Strafgesetzbuches, so wie des Art. 368 des
Gesetzbuches über das Verfahren in Straf-
sachen, welche von dem Präsidenten in
öffentlicher Sitzung vorgelesen worden
und also lauten:

Art. 192 des Strafgesetzbuches.

„Wenn durch einen in einer öffentlichen
„Urkunde abgegebenen Eid seine diesem
„Eide vorausgegangene oder nachfolgende
„mündliche Aussage bekräftigt,

„soll wegen Meineids mit Zuchthaus bis
„zu acht Jahren bestraft werden.
„Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren
„Zuchthaus erhöht werden, wenn in einem
„Straffalle zum Nachtheile der Beschuldigten
„wissentlich angegeben und der Letztere zum
„Tode- oder mehr als achtjährigen Zuchthaus-
„Strafe verurtheilt wurde.
„Wer wegen Meineids rechtskräftig Ver-
„urtheilte verliert die Fähigkeit, einen Eid
„als Zeuge oder Sachverständiger vor einem
„öffentlichen Gerichte abzulegen.

Art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„im letzteren Falle nicht auf mehr als zwan-
„zig und nicht auf weniger als zehn Jahre.

Art. 368.

Das Gesetzbuch über das Verbrechen im Strafgesetz.

„Der mittelwissende Theil, gleichviel ob der
„Angeklagte oder der Einklagende sei, wird
„allemal in die dem Gerichte sonst als der
„andern Partei verwirkten Kosten
„verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, wenn der Angeklagte durch die Erklärung der Gensdarmen für geständig erkannt würde, durch die ohne allegirten Gesetzbestand mag begangen und mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu acht Jahren bedroht ist;

daß das Gericht keine Modification findet, über das gesetzliche Minimum der Strafe hinauszugehen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der obigen Gesetzes-Stellen, verurtheilt das k. Rheinungericht den geständig erklärten Johann Wolf I, 48 Jahre alt, Zeltbrenner, geboren und wohnhaft zu Braunsberg, welcher 5 Schuh 8 Zoll 3 Linien groß ist, blonde Haare, bedeckte Stirne, blonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, breites Kinn, blonden Bart und keine besonderen Kennzeichen hat,

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von zehn Jahren und in die Kosten des Rechtsstreites, liquidirt auf die Summe von 181 fl. 50 kr.

Erklärt Angeklagten endlich der Fähigkeit, einen Eid als Zeuge oder Sachverständiger vor einem öffentlichen Gerichte abzulegen, verlustig.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Rheinungerichts der Pfalz zu Zweibrücken, vom neunzehnten Juni achtzehnhundert und sechzig, wo gegenwärtig waren: Hoffmann, Last, als k. Appellationsgerichts-Rath Stolz, Präsident des Rheinungerichts, Molitor,

Foell, Dercum, Liftum und Reiffel, Advocaten
zum k. Inzinkgynmisstu dasium, - Lutztum
wien als Liftum des Obsmüngymisstu, - Loé,
gymitum Notathgerichtsnaten und Bernard,
ansstum Rathsgymissthreibern am besagtum
k. Appellationsgymisstu der Pfalz, /.

Hoffmann

Mehlbeck

Foell

Dercum

Reiffel

Bernard

Exp. für den Verk. n°. 1870 Registrirt zu
Zweibrücken den 14. Juli 1865, Band 46, folio 4,
case 8, empfang 28 xr. Copy Registrator.

20. Juni 1863.

Nr. 29.

Das kgl. bayerische Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Rechtsgelehrten des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 6. Juni 1863, wonach

Ulrich Krauer,

28 Jahre alt, Gerbergeselle, geboren und wohnhaft zu Rüdtschwil-Trüdtschwil bei Zürich in der Schweiz, gebürtig in Ebnat-Kappel (wo Vater, Mutter, Geschwister und Verwandte wohnhaft und zur Abnehmung von der Besserungsreise der Pfalz war, wissen wurden ist;

Nach Einsicht der von der kgl. Staatsbehörde vom nämlichen 6. Juni verfügten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche sie zur Anklage bewogen;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Hugo Schmidt, als Vertheidigers des Angeklagten, in seinen Vertheidigungsmitteln für denselben, sowie des Angeklagten selbst, welcher auf Befragen erklärte, dass er der für ihn vorgebrachten Vertheidigung gar nichts mehr beizufügen habe;

Nach Einsicht der von den Geschworenen gestellten

fragen, welche also lautet:

„I. Frage:

„Ist der Angeklagte Ulrich Krauer,
„28 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren und wohn-
„haft zu Reichenschwil-Birrenschwil bei Zürich
„in der Schweiz, zuletzt in Arbeit zu Bleichenthal,
„schuldig: in Zürich ab gegenwärtigen Herbst,
„und zwar in der Zeit vom Monate Februar bis
„29. April, zum Nachtheile seines Dienstherrn,
„des Herrn Abr. Herbert Israel Levi in Bleich-
„enthal, und mit seinen Obliegenheiten, in der Ab-
„sicht rechtswidriger Zueignung und unter Verletzung
„seiner Dienstverhältnisse, sowie in all-
„mähliger Ausführung eines und desselben vorsätz-
„lichen Entschlusses, mehr und mehr eine ihm an-
„vertraute, nach Hunderten Gulden übersteigende Summe
„Geldes weggenommen zu haben?"

„II. Frage:

„Hat der Angeklagte den in der ersten
„Frage näher bezeichneten Diebstahl in dem vom
„dem Handelsmann Israel Levi benutzten Hause
„mittelst Erbrechung einer daselbst befindlichen Haus-
„thüre verübt?"

„III. Frage:

„Hat der Angeklagte bei Ausführung des
„fraglichen Diebstahls zur Erbrechung des erwähn-
„ten Thürschlosses einen falschen, dem Eigenthümer Levi
„nicht für das Schloss bestimmten Schlüssel benutzt?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen

ihrerseits gegebenen Erklärung, welche also
lautet:

„Die Erklärung der Geschworenen ist fol-
„gende:

„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist
„schuldig, und zwar mit mehr als sieben Stimmen;

„Auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte ist schul-
„dig, und zwar mit mehr als sieben Stimmen;

„Auf die dritte Frage: Ja, der Angeklagte ist schul-
„dig, und zwar mit mehr als sieben Stimmen, indem
„ist es nicht erwiesen, ob derselbe bei jener Entwen-
„dung sich des falschen Schlüssels bedient habe."

Nach Anhörung der kgl. Staatsanwalt-
schaft in ihrem Antrage, dahin gehend:

„es gefalle den Geschworenen, den von den Ge-
„schworenen für schuldig erklärten Ulrich Krauer
„auf den Grund der Art. 274 Z. 2., 273. und 16. des
„Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366. und 368 des
„Gesetzbuches über das Strafverfahren im Kanton Zürich
„zu Zuchthausstrafe in angemessener Dauer sowie zu
„den Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen, – und
„die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegen-
„stände an den Eigenthümer zu verordnen."

Nach Anhörung des Vertheidigers des Ange-
klagten in seinem Antrage auf Verhängung
einer blosen Strafe, – dann des Angeklag-
ten selbst, welcher erklärte, dass er bezüglich der
zu verhängenden Strafe nichts zu bemerken wisse;

Nach Einsicht der Artikel 271. 273. 274 Z. 2.
272 Z. 1. 281. 34. und 16. des Strafgesetzbuches; sowie

Der Artikel 366 2. und 368 der Strafprozeß-Ordnung, welche neue Kriminalien in öffentlicher Sitzung vorgetragen werden und also lauten:

Artikel 271 der Strafgesetzbuchs:

„Wenn eine Person mit einer Waffe oder einem sonstigen gefährlichen Werkzeuge in der Absicht betroffen wird, mittelst Einbruchs oder Einsteigens oder mittelst Nachschlüssel einen Diebstahl auszuführen, ist der Diebstahl schuldig."

„Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache zum Besitz genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat."

„Bei dem Diebstahle ist auch der Versuch einer Abnötigung oder einer Übertretung strafbar."

Artikel 273 Strafgesetzbuchs:

„Personen, die bei einer und derselben diebischen Unternehmung verschiedenen Personen verschiedene Gegenstände nehmen, so ist der Diebstahl als eine einzige Handlung zu bestrafen."

„Das Gesetz will neue Entdeckungen, welche unter Benützung eines oder mehreren Verbrechens oder als allenfallsige Aufdeckung eines oder mehreren vorigen Verbrechens neu der nämlichen Personen noch und noch, verübt worden."

Artikel 274. Ziffer 2 Strafgesetzbuchs:

„Wird Einschränkung bis zu zwölf Jahren ist von Inhalt der Bestimmungen der Art. 284 – 287

Der Diebstahl zu bestrafen:

„2. wenn der Diebstahl in einem bewohnten Ort, „Hände oder in dem dazu gehörigen und mit dem „bewohnten Gebäude in einer Verbindung stehenden Räumen mit „Hilfe falscher oder fremder oder sonst verstellter „Kleider Gebrauch von Verkleidung gemacht „ist und der Thäter die Räume „von Jemand Gehilfen übertritt."

Art. 272 alinea 1. Strafgesetz:

„Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der gemeine Werth, welchen „dieselbe zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grund „zu legen."

Art. 281 Strafgesetz:

„Ein nachtheiliger Gebrauch von Diebschlüssel „wird gemacht, wenn Jemand solche, oder nicht „für das geöffnete Behältniß bestimmte Diebschlüssel, „Dietriche, Brancharden oder andere zur Eröffnung „von Behältnissen geeignete Werkzeuge verwendet „oder sich der rechten Diebschlüssel bedient, nachdem „er sich dieselben wider seinen oder mit List „verschafft hat."

Art. 34. Strafgesetz:

„Als Folge jeder Verurtheilung wegen „einer verbrecherischen begangenen Handlung tritt „eine, sowohl diese oder Verbindung dritter, und „nicht der Theilnehmer oder Begünstigung schuldig

„Personen möglich ist, die Constatirung der
„Lagerung der That gebrauchten oder bestimmt
„gewesenen Werkzeuge oder der durch die That
„hervorgebrachten Wirkungen eine Strafurtheils nicht
„gehemmen werden.“

„Gleichfalls soll nun der alte Satz für die thät-
„lichen That angefangenen oder ausgeführten
„Zwangshandlungen“

Art. 16 festsetzt:

„Die Zuchthausstrafe kann nicht lebenslänglich
„dauernd oder auf bestimmte Zeit zuerkannt
„werden, die kürzeren Zeiten nicht unter zwei,
„als zwanzig, und nicht über weniger als drei
„Jahre.“

„Die Zuchthausstrafe von weniger als zwei
„Jahren zuerkannt werden, ist nicht Gefängniß-
„strafe von gleicher Dauer zu verhängen.“

Art. 366 der peinlichen Prozeßordnung
„für Gerichtshof bestimmt, daß die zu
„Gerichtshanden genommenen Gegenstände
„dem Eigenthümer zurückzugeben wenden
„sollen.“

Art. 368 abändert:

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob
„er der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„wird allemal in die dem Staate schuldige,
„der unteren Instanz verursachten Kosten ver-
„urtheilt.“

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden ist, ein Verbrechen bildet, welches in den oben angeführten Gesetzbestellen angedroht und mit Zuchthausstrafe bedroht ist; —

daß in Gemäßheit der citirten Artikel 273. in vorliegendem Falle in Berücksichtigung gegen gegen worden muß, nach dessen Bestimmung die mehr und mehr von einer Person vor, übten Entwendungen nicht als eine einzige Handlung, sondern als eine einzige Diebstahl, zu bestrafen und zu bestrafen, kann, mag aber als einzelne und verschiedene Entwendungen zu behandeln und abzuurtheilen sind, ob folglich ganz gleichgültig ist, ob alle einzelne Entwendungen oder nur einige derselben wahrscheinlich einen falschen Diebstahl vor, übt worden sind; —

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzbestellen vor, urtheilt der k. Schwurgerichtshof den schuldig erklärten Ulrich Krauer, 28 Jahre alt, Gerber, geboren, gebürtig und wohnhaft zu Altenstaig, Amtsbezirk bei Freudenstadt in der Schweiz, zuletzt in Ebhausen sich aufhaltend, — welcher 5 Schuh 11 Zoll 6 Linien groß ist, blonde Haare und Augenbrauen, hohe Stirne, blaue Augen, gesunde und frische Gesichtsfarbe, gewesen

Das k. bairische Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nach erfolgter mündlicher Urtheil, nämlich:

Nach Anhörung des Berichterstatters Franz Adam Fuhr, Landgerichtsrath in Landau, welcher mündlich das Referat erstattete;

Das k. Oberappellationsgericht wollen, da ihm Rose plötzlich sehr gefährlich erkrankt, und deshalb seine Anwesenheit zu Landau absolut nothwendig sei, ihn für die Dauer der gegenwärtigen Session von den Obliegenheiten seiner Function entbinden, und ermächtigen zur Substituirung seines von seiner Ehefrau gerichtlich bestellten Briefs, den an ihren Gemahl morgen, Dienstag;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinem Antrage auf Vollziehung des gerichtlichen Vergleichs;

Nach Einsicht des abgeschlossenen vom Landgerichtsrath Fuhr vorgelegten Vertrags;

Nach Einsicht des Art. 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welcher vorhin vorgelesen wurde, und also lautet:

» Als gültig nachgewiesen ist nur derjenige

diesen Wunsch, worunter Kinder, hinterlassene Ehegatten, gesunde Gesichtsfarbe, Gesundheit und kräftigen Körperbau hat, und einen Schein und Krankheit beigebracht, — zur Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, eventuell zu zwei und sechzig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer, abermalen auf die Anschuldigung des bestellten Briefs,

Und verfügt die Restitution der übrigen zu Gerichtsunkosten genommenen Vorschusses an den Einsender.

Also gerichtlich und verkündet in der Sitzung dieser Sitzung des Oberappellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am zwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren:

Hoffmann, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Oberappellationsgerichtshofs;

Moldor, Fuchs, Reisser, Dereum, Reissel, Assessor, } am gerichtlichen Vergleichs Beisitzer des k. Oberappellationsgerichts;

Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Hoffmann

Moldor

Dereum

Seel

"Gerichtsmann zu bestrafen, welcher einen
"Verpflichtung dagegen handelt, der sich
"ihm möglich mag, an dem festgesetzten
"Tage sich einzufinden oder bis zum Schluß
"der Sitzung zu entfernen.

"Der Präsident hat über die
"Zulässigkeit der vorgebrachten Entschul-
"digung zu entscheiden und, wenn
"er solche annimmt, sofort die Strafe
"zurückzunehmen."

In Erwägung, daß dem Herrn allegirten
Gründe genügend ist, daß Herr Voß den Ge-
richtsmann Fuhr plötzlich krank abwesend
gewesen ist,

daß Letzterer dieses wesentlichen Theils
seiner Aussage nicht so nachgewiesen
werden kann, als anzunehmen ist, daß
dem Gerichtsmann Fuhr in Folge seines
plötzlichen Unwohlseins nicht mit der
gehörigen Ruhe und Besonnenheit
verschonnen konnte;

daß daher dem gestellten Gesuche
zu entsprechen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht dem
Gerichtsmann Georg Adam Fuhr von Hütten
auf sein die ganze noch übrige Dauer der
gegenwärtigen Sitzungsperiode sich Vor-

Also gerichtlich und rechtskräftig in dem
öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts
der Pfalz zu Zweibrücken vom zehn
und zwanzigsten Juni achtzehn hundert
drei und sechszig, wo zugegen waren:
Hoffmann, Landesgerichtsrath, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Gerichtshofs, Molitor, Foell, Dercum, Justus, und Reiffel, Appellationsgerichtsrath, Berichterstatter dasselben, – Letzterer nur als Justus des Appellationsgerichts –, Loé, II. Staatsprocurator und Bernard, erster Substitut, welche Urtheilsunterschriften von beigesetzten k. Appellationsgerichten der Pfalz./.

Hoffmann

Molitor

Foell

Dercum

Justus

Bernard

23. Juni 1863.

No 31.

In d. heimlichen Rechtsache wegen Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Auflagsbeamten d. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 8. Juni 1863, wodurch:

1, Johann Jacob Stentz, 19 Jahre alt, ledigen Ackersmann, (ledigen) geboren und wohnhaft zu Impflingen, Kantons Landau, Sohn von Friedrich Stentz III, Ackersmann zu Impflingen,

2, Michael Beutel, 23 Jahre alt, ledigen Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Impflingen, Sohn von Michael Beutel, Ackersmann allda, und zwar:

ersteren von vorbenannten Körperverletzung mit nachfolgtem Tode, dem zweiten der Theilnahme an diesem Verbrechen angeklagt und beide zum Aburtheilung von das Rechtsgericht verwiesen worden sind;

Nach Einsicht der von dem k. Staatsprokurator am 9ten Juni abhin erhobenen Anklageakten;

Nach Vollziehung der Verhandlung vor Gericht in den öffentlichen Sitzungen von

gerichtes und spricht;

durch Aufrufung der h. Strafprozeßordnung in der Untersuchung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

durch Aufrufung der Advokaten Fink in seiner Vertheidigung mittels für den Angeklagten Johann Jacob Stentz, dann der Advokaten Glaser in seiner Vertheidigungsmittels für den Angeklagten Elisabeth Beutel, endlich der beiden Angeklagten selbst, welche auf befragen erklärten, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung gar nichts weiteres beizufügen hätten;

durch Hinweisung der Geschworenen zur Verantwortung der gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Jacob Stentz,
„19 Jahre alt, ledigen Standes, geboren
„und wohnhaft zu Jungholzen, schuldig:
„am 25. Mai dieses Jahres, Nachts nach
„11 Uhr, an einem in unmittelbarer Verbindung mit einem anderen Verbrechen
„mittels vorsätzlicher Ausführung einer
„feindseligen gemeinschaftlichen Angriffes
„gegen Christoph Weiß von Jungholzen sich
„1, thätlich vergangen und
„2, schon die Absicht zu tödten, mit überlegung

„begangen thätlich, den gemachten Weis
„einer körperlichen Beschädigung zugefügt zu haben, durch welche der Tod des
„Verletzten verursacht worden ist?

II. Frage.

„Ist der Angeklagte Elisabeth Beutel,
„23 Jahre alt, ledigen Standes, geboren
„und wohnhaft zu Jungholzen, schuldig:
„am nämlichen 25. Mai 1863, Nachts nach
„11 Uhr, an einem mit einem anderen
„Verbrechen in unmittelbarer Verbindung
„und mittels vorsätzlicher Ausführung eines
„feindseligen Angriffes gegen Christoph Weiß
„von Jungholzen, bei welchem dieser
„getödtet worden ist,
„1, sich betheiligt, und
„2, an dem Letzteren thätlichkeiten verübt
„zu haben?

III. Frage.

„Was bei dem abgenannten Angeklagten
„Johann Jacob Stentz zum Zeitpunkte der Verübung der in der vorigen Frage
„bezeichneten That die Fähigkeit der
„Willensbestimmung oder die zum Erkennt-
„niß der Strafbarkeit der That nöthige
„Verstandeskraft oder die Freiheit der
„Willensbestimmung in wesentlichem

Nach einsicht der Anklageakte, und der Antwort auf die Anklage, sowie auf die abgegebene Erklärung, des Inhalts:

" Die Erklärung der Geschworenen lautet:

" Auf die erste Frage:

" Ja, der Angeklagte Heintz ist schuldig

" mit mehr als sieben Stimmen.

" Auf die zweite Frage:

" Ja, der Angeklagte Beutel ist schuldig,

" sich an dem Angriffe betheiligt, jedoch ohne

" Thätlichkeiten verübt zu haben, und zwar

" mit mehr als sieben Stimmen.

" Auf die dritte Frage:

" Ja, die Antheilnahme der Angeklagten

" Heintz war in erschwerenden Umständen ge-

" macht, mit mehr als sieben Stimmen.

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinen Anträgen, also lautend:

" Der k. Generalstaatsprokurator

" Nach Anhörung des Abfassungsrichters der

" Geschworenen Frage 1, Johann Jakob Heintz,

" 2, Michael Beutel, beide von Imsweiler,

" Nach Anleitung ad 1., der Art. 234. Ziff. 1.

" und 68 Ziffer 3.

" ad 2, der Art. 240 Abs. 1. in fine des

" Strafgesetzbuchs und Art. 66 ibidem,

" wie auch der Art. 368 des Strafgesetz-

" buchs,

" Stellt seine Anträge:

" Gestalten es dem Gerichtshofe,

" den beiden Angeklagten in Frage

" kommenden Strafen in angemessenem Maße

" und in die Kosten des Verfahrens zu

" verurtheilen, und zwar zu letzterem

" mittelst solidarischer Verbindlichkeit."

Nach Anhörung des Angeklagten Heintz und seines Vertheidigers, sowie des Angeklagten Beutel, welche erklärten, dass sie nichts weiteres mehr zu bemerken hätten;

Nach Anhörung endlich des Vertheidigers des Angeklagten Beutel, welcher die schriftliche Antrag stellte: Es gestalten dem Gerichtshofe, den Angeklagten Beutel von der Anklage loszusprechen;

Nach einsicht der Art. 234 N.° 1. 240. Abs. 1. 66. 68. N.° 3, und Art. 17 des Strafgesetzbuchs, sowie auch der Art. 368 der gerichtlichen Prozessordnung, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 234 des Strafgesetzbuchs.

" Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit

" überlegtem Entschlusse in einem Anfalle

" von heftiger Gemüthsbewegung oder

" Bewußtlosigkeit an der Freiheit nachtheilig

„ zwölfzig zuzufügt, soll
„ 1, wenn sie durch den Tod des Ehemannes
„ oder ein bleibender Unfähigkeit an der Er-
„ werbung oder Gesundheit wenigstens
„ oder um die Hälfte in eine weniger als sechzig
„ Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche
„ oder teilweise) Arbeitsunfähigkeit
„ versetzt worden ist, mit Zuchthaus
„ bis zu sechs Jahren
„ bestraft werden.

Art. 68 ibidem.

„ Ist durch die Tat mit Gefährdung
„ der Sicherheit der Volksabstimmung
„ oder die zur Erkennung der Strafbarkeit
„ der Tat nötige Urteilskraft oder die
„ Freiheit der Willensbestimmung des
„ Geschädigten ganz oder völlig ausgeschlossen
„ (: Art. 67 :), oder darf in erschwerenden Fällen
„ gemindert, so ist auf eine Strafe als die
„ gesetzlich angedrohte Strafe und zwar
„ nach folgenden Maßstäben zu erkennen:
„ 1, bei allen anderen Strafbaren Handlungen
„ darf nicht über die Hälfte des höchsten
„ Maßes der angedrohten Strafe hinaus,
„ es kann aber wenigstens das Maß, was in
„ den Art. 17. 20 und 26 bestimmt ist, bis
„ zu einem niedrigsten des niedrigsten
„ Maßes der dieser Strafe herabgesetzt

„ werden. Wäre darauf auf eine Geld-
„ strafe zu erkennen, welche das
„ Maximum nicht übersteigt, so kann statt
„ dessen eine entsprechende Geldstrafe,
„ jedoch nicht über fünfzig Gulden, verhängt
„ werden. Bei Ordnungswidrigkeiten kann statt
„ der Ordnungsstrafe auf eine Geldstrafe
„ bis zu zehn Gulden erkannt werden."

Art. 240 ibidem.

„ Ist jemand in einem von Feinden oder
„ Meuterern gegen ihn gemachten Angriffe
„ oder in einer Notlage, wobei Leben
„ oder Gesundheit gegen ihn bedroht waren,
„ getötet oder in den im Art. 234 Ziff. 1.
„ bezeichneten Weisen beschädigt worden,
„ so sollen diejenigen, welche an dem
„ Angriffe oder der Notlage beteiligt
„ und an dem Getöteten oder Beschädigten
„ Pflichtverletzungen verübt haben, – vorbehaltlich
„ der von ihnen durch die Verletzung oder
„ Tödtung und Körperverletzung verwirkten
„ Strafen, – mit Gefängnis
„ nicht unter sechs Monaten bestraft wer-
„ den. Die Uebergriffe, welche sich an dem
„ Angriffe oder der Notlage beteiligt
„ haben, sollen diese wegen dieser Beteiligung
„ nur mit Gefängnis bis zu zwei Jahren
„ bestraft werden.

Art. 17 ibidem.

" In Ansehung der Gefängnißstrafe kann statt
" Freiheitsstrafen in den Art. 77, 164 und 167
" bestimmten Fällen nicht auf weniger als fünf
" Tage und nicht auf mehr als neun Jahre
" zuerkannt werden.

Art. 66 ibidem.

" Sind bei einer Gesammtstrafe Freiheits
" strafen oder Freiheitsstrafen mit
" Geldstrafen, so treten sämmtliche für Verbrechen
" ersatz und Vorsatz unter solidarischen
" Verbindlichkeit.

Art. 368.

Der peinlichen Procedordnung.

" Der untersuchungsrichterliche Theil, gleichviel ob auf
" der Angeklagte oder der Civilkläger sich
" wird allemal in die dem Thäter vorgesetzte
" als dem anderen Theile gegenüber pflichtigen
" Behörden getheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachen,
deren der Angeklagte Johann Jacob Stentz
schuldig erklärt worden, die Plünderung
und die Thatsachen, deren der Angeklagte
Michael Beutel schuldig erkannt worden,
ein Verbrechen bildet, welches Plünderung
und Brandstiftung durch die oben angeführten
Gesetzbestimmungen vorgesehen und ver-
pönt sind;

Da sich überdieß die klare Absicht
der Bestimmung des Absatz 1 des citirten
Artikels 240 in gegenwärtigem Falle
wenn auch nicht wenigen gewaltsamen Thätlich-
keiten, doch jedenfalls wenigen als wenigstens
erklärtem Entschlusse und Angekla[gten]
Beutel an dem Angriffe gegen den getödte-
ten Weiß in Anwendung zu kommen hat;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der obigen Gesetzes-
stellen, erkennt der Gerichtshof
die resultirig erklärten:

1, Johann Jacob Stentz, 19 Jahre alt, ledigen
Standes, geboren und wohnhaft zu Jung-
lingen, welcher 5 Fuß 9 Zoll 4 Linien
groß ist, schwarze Haare, niedere
Stirne, braune Augenbrauen, braune
Augen, spitze Nase, kleinen Mund,
ovalen Kinn, ovale Gesichtsform, frische
Gesichtsfarbe, unterhaltenen Körperbau
und keine besonderen Kennzeichen hat,

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von
fünf Jahren,

2, Michael Beutel, 23 Jahre alt, ledigen
Standes, geboren und wohnhaft zu Jo-
hannisthal Jungklingen,

zu einer Gefängnißstrafe von [illegible]
Jahren, — und beide unter Solidarhaft

in die Kosten der Abwesenheit, liquidirt
für dasselbe Honorar zu drei hundert vierzig
Gulden fünfzig fünf Kreuzern,
für den k. Bezirksarzt Dr. Bopp in Landau
zu dreizehn Gulden.

Also geurtheilt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts
der Pfalz zu Zweibrücken vom drei und
zwanzigsten Juni achtzehnhundert drei
und sechszig, wo zugegen waren: Hoffmann
Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz,
Präsidirend den Appellationsgerichtsrath, Molitor,
Foell, Dercum, Richter, und Reiffel, alle drei
rath. Bezirksgerichts Assessoren, - Letzterer
war als Richter des Appellationsgerichts, - Foell,
zweiten Staatsprocurator und Bernard,
I Schreibgerichtsschreiber am k. Appellations
Gerichte der Pfalz zu Zweibrücken

Hoffmann

Molitor

Dercum

Foell

Reiffel

Bernard

Abschrift für die
Acten-Faszikel Lit.
Nr. 1734. ausgefertigt
zu Zweibrücken den
25. Juli 1863. für 28 Bl.
Kurzendorfer

26. Juni 1863.

Nr. 31 1/2.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Wir Carl Hoffmann, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Schwurgerichtshofe der Pfalz für das 2te Quartal 1863,

Kraft Hinsicht der in der Untersuchung

gegen

Carl Hartmann,

62 Jahre alt, katholischer Bauer und Gemeinderathsmann, geboren zu Leimbach, zuletzt in Rhaunenthal wohnhaft, des Hochverraths in Anklagestand versetzten Irrungen, welche also lautet:

„1te Frage: Ist der Angeklagte Carl Hartmann, „Bauer, 62 Jahre alt, katholischer Bauer- und „Gemeinderathsmann, geboren zu Leimbach, zuletzt „wohnhaft in Rhaunenthal, schuldig: in „der Zeit vom 1. Januar 1860 bis 1. Juli 1863 Etc. „der, welche ihm in seiner Eigenschaft als kgl. „Bauer- und Gemeinderathsmann, sowie als „Distrikts-Kasse- und Spar- & Hülfscassen-Kassier „anvertraut waren, in einem Gesammtbetrage „von 2232 Gulden 14 Kreuzer, mittelst „in einem Zeitraume von über dreihundert Tagen „den unter 1400 Gulden untergeschlagen

„und entmuthigt zu haben?"

„2te Frage: Ist der genannte Angeklagte „Hartmann schuldig, im Monate Juli 1862 „Gelder, welche ihm auf seine in der ersten Frage „angegebenen Eigenschaft anvertraut waren, „in einem 50 Gulden übersteigenden Betrage „sich zueignend und entwendet zu haben?"

„3te Frage: Ist der genannte Angeklagte „Hartmann schuldig, in der Zeit vom 1. Januar „1860 bis zum 1. Juli 1860, mit Hand in der „ersten Frage bezeichneten Klavierstimmungen zu „verrichten, Reisen, zu seinem Dienste „bestimmte Pferde und Wagen unpünktlich und „unvollständig geführt, durch Füttern einige „Zeit gehalten, unnütze Abschriften und „Auszüge darum gefertigt, Gelder zu dem „selben entwendet und mittelst betrügerischer „Vorspiegelungen falsche Quittungen ausgestellt zu „haben?"

„4te Frage: Ist der genannte Angeklagte „Hartmann schuldig: in dem Monate Juli 18[illegible] „und die in der ersten Frage bezeichneten Klavier „stimmungen zu verrichten, Reisen, zu „seinem Dienste bestimmte Pferde und Wa„gen unpünktlich und unvollständig geführt, „durch Füttern einige Zeit gehalten, unnütze „lige Abschriften und Auszüge darum gefertigt

„Lohne zu denselben entsprechend und mittelst „betrügerischer Vorspiegelungen falsche Quittungen „ausgestellt zu haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen „hierauf gegebenen Erklärung, welche also „lautet:

„Die Erklärung der Geschworenen ist folgende: „Auf die 1. Frage: Nein der Angeklagte ist „nicht schuldig, und zwar mit mehr als 7 Stimmen; „die 2. Frage: mit Nein, mit mehr als 7 Stimmen; „die 3. Frage: mit Nein; — ebenso die 4. Frage: „mit Nein!"

Nach Einsicht des Artikels 358 der Straf„Prozeßordnung, welcher die öffentliche Sitzung „vorgelesen wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig „erklärt, so steht der Präsident den Ge„schworenen, falls er von der Anklage losgesprochen „sei, und befindet, daß er in Haft gehalten „worden, wenn er nicht um einer anderen „Ursache willen in Verhaft ist."

Erklären:

daß der obgenannte Carl Hartmann von „der gegen ihn verhandelten Anklage losgespro„chen sei, und befehlen, daß derselbe sofort in Freiheit „Also gesprochen in der öffentlichen Sitzung

+

[illegible] gehalten worden, sofern er „nicht um einer anderen „Ursache willen in Verhaft „ist."

Rechtlich billigt

Hoffmann

des k. Oberamtsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
vom fest- und zwanzigsten Juni vorhergehenden
Jahr dreihundert und sechzig.

Hoffmann

26. Juni 1863.

N° 32.

Das k. bayerische Oberamtsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Das Einschreiten des Urtheils des Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 1. Mai 1863, wodurch:

August Dirigl,

27 Jahre alt, früher Glas- Porcellan- und Galanteriewaarenfriedler in Speyer wohnhaft, dermalen auf flüchtigem Fuße, des betrügerischen Bankerotts angeklagt und zur Aburtheilung vor das Oberamtsgericht verwiesen worden ist;

Das Einschreiten des am 5ten nämlichen Monats von der k. Staatsanwaltschaft an diesseitige Anklagekammer,

Das Einschreiten des Urkunds des Gerichtsboten Carl in Speyer vom 12. Mai abhin, wodurch die Zustellung dieser beiden Akten Stücke an den Angeklagten, in dessen letzten Wohnorte zu Speyer, ppersuchend der werden sollte auf dem Wege, mit dem Bürgermeister von Speyer, Georg Jacob Hirth, Zustand allda wohnhaft, somit der Nichtauffindbarkeit respective Flucht des Angeklagten

klagten constituirt ist;

Auf seinen Antrag hat sein Vertreter in der Tagsatzung vom 26. Mai 1863 in Gemäßheit der Art. 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten wegen der ihm Last gelegten Übertretung erkannt, daß

die ausgesetzte Ordonnanz in den Gemeinden Zemmerbüchen und Pfaffen durch Anschlagung auf die gewöhnlichen Verkündigungsstellen und Auflegung an den gerichtlichen Amtsorten bekannt gemacht worden ist, welche sämmtliche Akten stücke, so wie auf die auf obenbezeichneten Amtsorten bezüglichen betreffenden Verschiedenen, namentlich die vorgelegten Protocolle und Zeugenaussagen durch den Gerichtsschreiber wurden;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entscheidung der Gründe bezüglich der Zuständigkeit der den öffentlichen Anklagen vorausgegangenen Contumacialverhandlung, so wie in ihren Motiven zur Letztern Leistung der erhobenen Anklage, und in ihren Anträgen, dahin gehend: es sei

falls den Übertretungsakten, das Verfahren gegen den flüchtigen August Dirigl, Glas- Porzellan- und Galanteriewaarenhändler von Pfaffen, für rechtswidrig zu erklären, sofort, über die Anklage erkennend, denselben wegen betrügerischen Bankerotts, verübt in Laufe des Jahres 1861, zu einer entsprechenden Zuchthausstrafe, so wie zu den Kosten des Prozesses zu verurtheilen, und die Zeugen den in Beschlag genommenen Gegenstände an den rechtlichen Eigenthümer zu verordnen;

Allen diesen in Anwendung der Art. 25. und 31 des Einführungsgesetzes, 593 Ziffer 1. 3 und 7 und 594 des Handelsgesetzbuches, Art. 6. 7. 19 und 402 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1810, der Art. 1. 16. 329 Ziffern 2 und 3 des neuen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861, Art. 366. 368 und 470 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß das den öffentlichen Verhandlung vorausgegangene Contumacial-Verfahren vollkommen rechtlich ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, daß Klage in Akten des Thatbestandes dargethan ist, daß der angeklagte August Dirigl, inhaber als Glas- Porcellan- und

Gelenkreinigungsanstalten, wofür ich hiermit Zeugniß, seit November 1860 in der Stadt Speyer gewerbspolizeilich etablirt war, im Laufe des Jahres 1861 seine Zahlungen einstellte, und der Insolvenz durch Beschluß des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal, als Handelsgericht erkannt, vom 16. Oktober 1861 in Fallimentszustand erklärt worden ist,

1, in der vorgenannten Zeit mehrere theils bedeutende Summen veruntreut und seine Gläubiger benachtheiligt hat, und zwar durch Verpfändung und Entfremdung von Waaren und baaren Geldern, durch Ausgabe Lingen von Waaren in Pfandhäuser zu Mannheim im Betrage von ungefähr 500 Gulden, durch Verkauf der bezüglichen Pfandscheine und durch Verschleuderung von bei dem Notar Weber in Landau liegenden Waaren;

2, daß er Bücher oder sogenannte Geschäftsbücher wesentlich beziehungsweise unterlassen hat;

Indem der Inculpat bedeutenden baarott gemacht hat;

In Erwägung, daß diese Handlungen in den Art. 402 des französischen Strafgesetzbuchs von 1810, i. V. m. 329. Ziffern 2 u. 3, des neuen Strafgesetzbuchs als Verbrechen vorgesehen und strafbar sind,

Daß hienach gemäß der Art. 1, 25 und 31 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, dann der Art. 471. 472. 366. al. 2 und 368 des Strafgesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, - welche sämtliche Gesetzesstellen von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 402 des Strafgesetzbuchs von 1810.

" Diejenigen, welche in den im Handelsgesetzbuche bestimmten Fällen eines Bankerotts schuldig erklärt werden, sollen mit folgenden Strafen, und zwar:

" Die betrügerischen Bankerottirer mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit,

" Die einfachen Bankerottirer mit einfacher und höchstens zweijähriger Gefängnißstrafe bestraft werden.

Art. 1. des neuen Strafgesetzbuchs.

" Handlungen, welche die Gesetze mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen, sind Verbrechen.

Art. 329 ibidem.

" Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden,

" 2, wenn er in seinen Geschäftsbüchern ganz oder theilweise verschwiegen, unterschlagen, zerstört, gefälscht oder unrichtig geführt hat;

„ 3, wenn er rechtswirksam Verbindlichkeiten
„ [illegible] mit den Gläubigern
„ entsteht oder auf den Gläubigern
„ einzelnen Gläubigern vor den Andern be-
„ günstigt.

Art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„ oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„ in letzteren Fällen nicht unter als zwan-
„ zig und nicht über zwanzig als zehn Jahre.

Art. 1 des Einführungsgesetzes.

„ Das neue Strafgesetzbuch und das neue
„ Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich
„ Sachsen treten mit dem 1. Juli 1862
„ in ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Art. 25 ibidem.

„ Die Strafbarkeit einer Handlung, welche
„ vor dem im Art. 1 bezeichneten Tage begangen
„ worden, aber erst an oder nach diesem
„ Tage zur Aburtheilung kommt, wird
„ vorbehaltlich der unten (s. Art. 66.) bezüglich
„ der Ehrenstrafen gegebenen besonderen
„ Vorschrift nach den Bestimmungen des
„ neuen Strafgesetzbuches beziehungsweise
„ des gegenwärtigen Einführungsgesetzes
„ beurtheilt, es sei denn, daß die früheren
„ mildernden Gesetze oder Strafverordnungen
„ eine mildere Strafbestimmung enthalten,
„ in welchem Falle dieses zur Anwendung
„ zu kommen hat.

Art. 31 ibidem.

„ Die Verjährungsfristen entscheiden über alle
„ Verbrechen und über diejenigen Ver-
„ gehen, welche mittelst einer Presse begangen
„ werden (s. Art. 8 Abs. 1. des Strafgesetzbuches)
„ begangen werden.

Art. 366 der peinlichen Prozeßordnung.

„ Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Ge-
„ richtshanden genommenen Gegenstände
„ dem Eigenthümer zurückgegeben werden
„ sollen.

Art. 368 ibidem.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er
„ der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„ wird allemal in die dem Staate verwor-
„ fenen anderen Kosten mitverurtheilt.

Art. 471. ibidem.

„ Wird der Angeklagte freigesprochen, so
„ werden seine Güter von der Angreifung
„ an zu rechnen, da der Urtheil vollstreckt
„ wird, als Güter seiner Abwesenden be-
„ handelt und verwaltet, und wird endlich
„ die Freisprechung durch Ablauf der Frist,

„welche dem Angeklagten zur Last gelegt ist, um
„vor Gehorsam zu leisten (: sich von dem
„Ungehorsam zu reinigen :) unmittelbar sich
„so wird die Leistung über das festgestellte
„Vermögen konfiziert abgelehnt, denn
„hierzu berechtigt ist."

Art. 472 ibidem.

„Für Ausbleiben des Verurtheilten
„wird in den nächsten drei Tagen, welchen
„zu welchen erneuerte, auf Betreiben des k.
„Generalprokurators oder seines
„Substituten von dem Präsidenten an einem
„Pfahl angeschlagen, der in dem Hauptstadt
„des Arrondissements, wohin das Urtheil
„bestens begangen worden, auf einem
„der öffentlichen Plätze errichtet wird.
„Für gleichen Ausbleiben wird ebenfalls in
„derselben Zeitfrist dem Direktor der
„Domänen und finanziellen Einnahmen gebührend
„zu dem Vermögen des Angeklagten ein-
„gesetzt."

Aus diesen Gründen

schließt der Gerichtshof die gegen August
Dirigl eingeleitete, dem in heutigem öffent-
lichen Sitzung statt gefundene Verhandlung
wegen Contumacial-Procedur für
ungültig;

schließt demgemäß den genannten
August Dirigl für schuldig: der dem,

anlehnen als Glas- Porcellan- und Galanterie-
waarenfabrikant, sohin als Handelsmann, seit
November 1860 in der Stadt Speyer ge-
werblich etablirt war, im Laufe des
Jahres 1861 seine Zahlungen einstellte,
und der Eröffnung durch Urtheil des k. Be-
zirksgerichts zu Landau, als Handelsgericht
erkannt, vom 16. Oktober 1861 in falli-
mentarischen Stand erklärt worden ist,

1, die in der angegebenen Zeit unbefugterweise
Vermögenstheile verheimlicht und seinen
Gläubigern entzogen habe, und zwar durch
Verschleppung und beiseitebringung von
Waaren und baarem Gelde, durch Ver-
äußerung von Waaren im Pfandhause zu
Blumenau in Betrag von ungefähr
500 Gulden, durch Verheimlichung des bezüglichen
Pfandscheins und durch Verheimlichung
von bei dem Pastor Herr Weber in Landau
liegenden Waaren;

2, das Cassabuch oder sogenannte Geschäftsbuch
vorschriftlich bezeichnet unterlassen —;

Demgemäß seinen betrügerischen Bankerott
verübt habe;

Verurtheilt sofort den vorgenannten
August Dirigl, 27 Jahre alt, zuletzt als
Glas- Porcellan- und Galanteriewaaren-
Händler in Speyer wohnhaft, dermalen
flüchtig, — in contumaciam zur Zuchthausstrafe

in Sachen wegen Pfändung Jahrens und in der Kostensache des Vollstreckungsbeamten, liquidirt zu sechs Gulden zwanzig fünf Kreuzer,

Verordnet die Restitution der in Beschlag genommenen Gegenstände an die respektiven Eigenthümer,

Verordnet, daß binnen drei Tagen, von Morgen an, ein Aufzug gegenwärtigen Urtheils durch den Vollstrecker auf dem Marktplatze der Stadt Frankenthal an einem Pfahle angeschlagen werde;

Verordnet zugleich, daß die Ausgaben die Einnahmen des Vollstreckers, vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an, als Ausgaben eines Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll; und daß zu diesem Ende in der peremtorischen Zeitfrist von drei Tagen ein Aufzug der Akten der k. Regierung, Kammer des Innern, zugefertigt werde.

Also gesprochen und gesprochen in der öffentlichen Sitzung der Regierung der Pfalz zu Zweibrücken vom sechs und zwanzigsten Juni achtzehn hundert drei und sechzig, wo zugegen waren: Hoffmann, Vorsitzer k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident der Regierung, Molitor, Foell, Dercum, Lister, Reiffel, Assessor am k. Bezirksgerichte Landau, - Lutzkow Aktuar

als Listen der Regierung - Schmidt, Assessor Vollstreckungsbeamten und Seel, gerichtlicher Vollstreckungsbeamter am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken.

Hoffmann

Molitor Foell

Dercum

Lister

Schmidt

Seel

Executionsprotocoll.

Heute den einundzwanzigsten Juli achtzehn hundert drei und sechzig, Vormittags um 9 Uhr, versammelt sich der unterzeichnete Peter Joseph Friedrich Ruppertshoven - Boll, Vollstreckungsbeamter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, in Begleitung der auch Unterzeichneten des k. Generalprokuratoriums für die Pfalz vorgeschriebenen Aktuars Lutzkow auf den Marktplatz hiesiger Stadt und wendet durch Letzteren an einem in der Mitte dieses Platzes aufgestellten Pfahle ein gesiegeltes exemplificirtes Auszug des durch den k. Regierungsrath

der Pfalz zu Zweibrücken am 26. Juni jüngst vorlautenden Urtheils, wodurch August Dirigl, 27 Jahre alt, früher Glas- Porcellan- und Galanteriewaarenhandler in Bexbach wohnhaft, dermalen auf flüchtigem Fuße, des betrügerischen Bankerotts in contumaciam für schuldig erklärt, zu einer Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren, so wie in die Kosten des Verfahrens verurtheilt und unter Anderem verordnet worden ist, daß innerhalb drei Tagen von der Zustellung des Urtheils dessen Verfügungen auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken an einem Pfahle angeschlagen werde, - angeheftet und während zehn Tagen den Blicken des Publicums ausgesetzt gelassen.

Worüber Protokoll, vernommen in öffentlicher Sitzung des Art. 53 al. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1811, zu Zweibrücken zu Tage, wie Eingangs vermeldet.

Unterzeichnet: Ruppertshoven - Boll.

Für wörtlichen Abdruck

Besnard

k. Com.

26. Juni 1863.

N° 33.

Der k. bairischen Regierungsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 30. März 1863, wodurch:

Georg Foltz,

35 Jahre alt, Müller in Zweibrückerthal wohnhaft, dermalen auf flüchtigem Fuße, des betrügerischen Bankerotts angeklagt und zur Aburtheilung vor das Gerichtshof verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 4. April abhin durch die k. Staatsbehörde vorgenommenen Anklageverhörs;

Nach Einsicht der Urkunden des k. Gerichtsboten Eduard Weißmann zu Zweibrücken vom 15. April 1863, wodurch die Zustellung dieser beiden Aktenstücke in dem Wohnorte des Angeklagten zu Zweibrückerthal, sprechend mit dem Bürgermeister Carl Lehmann allda, da in der zuletzt von dem Angeklagten einer gehabten Wohnung weder dieser selbst, noch Verwandte oder Dienstboten von ihm angetroffen worden, somit die Niederlassungsgemeinde respective Stadt der

Angeklagten constituirt ist;

Nach Einsicht der Anklageschrift des k. Oberamtsanwalts vom 28. April abhin in Gemäßheit der Art. 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten wegen der Verbrechen gefälschter Ordonnanz;

Dann den Akten des k. Friedensgerichts Hasemann in Zweibrücken und Becker zu Frankenthal vom 3. Mai 1863, wonach erhellt, daß die gefälschte Ordonnanz in den Gemeinden Zweibrücken und Frankenthal durch Ablesung und Anheftung an den Gemeindehäusern Tag und Stunde der Publikation und Zustellung des gerichtlichen Urtheils resp. Contumazialerkenntnisses an den gesetzlich bestimmten Orten bekannt gemacht worden ist, welche sämmtliche Akten, so wie auf die auf obenbezeichneten Verbrechen bezüglichen betreffenden Schriftstücke, namentlich die niederschriftlichen Protokolle und Zeugenaussagen durch den Friedensschreiber vorgelesen wurden;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Instruktion der Gründe bezüglich der Legalmäßigkeit der in der öffentlichen Verhandlung vorangegangenen Contumacial-Verfahren, so wie in Hinsicht der zu erhebenden Anklage und in ihrem Antrage, dahin gehend: „es gefalle dem k. Oberamtsgerichte:

„Durch Einsicht der Art. 465 sq. bis 470 „inclusive der Strafprocessgesetzbücher und „368 ibidem,

„Durch Einsicht der Anklagekammer-Urtheile „vom 30. März 1863 und der Verordnung „der obenerwähnten Angeklagten bezeichnen „den Akten;

„Nach Einsicht der Art. 329 Ziffern 2 und 3 „der Strafgesetzbücher,

„zu erkennen, daß die gegen Georg Foltz, „35 Jahre alt, Müller in Frankenthal, dem „wohlan abwesend, bestätigte Prozedur dem „Gesetze gemäß ist, demnach sofort der „in obiger angeführten Anklagekammer-Ur„theile gerügten Niederbrennung des bezeichneten Hauses, wie auch Baufälligkeit desselben zu erklären, „wegen Zuerkennung eines in angemessener Summe dem „und zu dem Behufe der Wiederherstellung zu „Frankenthal und weiter zu verordnenden „Strafe;"

Die Erwägung, daß der den öffentlichen Verhandlungen vorangegangene Contumacialverfahren vollkommen regelmäßig ist;

Die Erwägung über die Anklage selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist:

daß der Angeklagte, welcher als Müller gesetzmäßig geprüft befunden, und durch Urtheil des k. bezirksgerichts

zu Jauchantsal, als Handelsgericht eingesetzt worden, vom 27. November 1862 in Fallimentszustand erklärt worden ist, soviel an ihm Seiten der Talbau Bezirks Hauptmannschaft Zahlungen eingestellt haben und flüchtig gegangen sind, seine Geschäftsbücher unterschlagen und verheimlicht und zerstört, auch den Gläubigern Vermögenstheile widerrechtlich entzogen und somit fahrlässig gehandelt hat;

In Erwägung, daß diese Handlungen in dem Art. 329 Ziffern 2 und 3 des Strafgesetzbuches als Verbrechen angesehen und angedroht sind;

Nach Einsicht ferner der Art. 16 ibidem, 368. 471. und 472 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche sämmtliche Gesetzesstellen von dem Vertheidiger angerufen worden und also lauten:

Art. 329 des Strafgesetzbuches.

" Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher
" seine Zahlungen einstellt, soll wegen betrü-
" glicher Bankerott mit Zuchthaus bis
" zu zwölf Jahren bestraft werden,
" 2, wenn er seine Geschäftsbücher ganz oder
" theilweise verheimlicht, vernichtet, unleser-
" lich gemacht, gefälscht oder unrichtig oder
" unvollständig geführt hat;
" 3, wenn er widerrechtlich Vermögenstheile

" verheimlicht oder den Gläubigern ent-
" zieht, oder auf eigennützigen Abzweck ei-
" nem Gläubiger vor den andern begünstigt.

Art. 16 ibidem.

" Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens Dauer
" oder auf bestimmte Zeit zuerkannt wer-
" den, im letzteren Falle nicht auf weniger als
" zwanzig und nicht auf mehr als vier
" Jahre.

Art. 368.

Des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

" Der Entscheidung des Theil, gleichviel ob es
" der Anklagte oder der Civilkläger sei,
" wird allemal in der dem Urtheile vorhe-
" gehenden Partie wahrgenommen sein
" wird.

Art. 471 ibidem.

" Wird der Angeklagte freigesprochen, so
" werden seine Güter von dem Augenblicke
" an zu restituiren, da das Urtheil vollstreckt
" wird, als Güter einer Abwesenden be-
" handelt und verwaltet, und wird endlich
" die Verjährung durch Ablauf der Frist,
" welche dem Angeklagten zur Last gelegt ist, zum
" noch Gehorsam zu leisten (sich von dem
" Ungehorsam zu reinigen), unterbrochen,
" so wird die Rechnung über das gegen Beide

"Vermögens Einziehung abgelehnt, und
"hinzu bemerkt ist."

Art. 472 ibidem.

"Ein Auszug des Verurtheilungs Erkenntnisses
"wird in den nächsten drei Tagen, nachdem
"es rechtskräftig geworden, auf Betreiben des
"Königl. Staatsprokurators oder seines
"Substituten von dem Gerichtsdiener an einem
"Thore der Stadt angeschlagen, der in der Hauptstadt
"des Armondis Bezirks, wovon das Verbre-
"chen begangen worden, auf einem der
"öffentlichen Plätze angeheftet wird.
"Ein gleicher Auszug wird ebenfalls
"in dem selben Zeitpunkt von Direktor
"der Domänen und Finanzregierung ge-
"hörigen an dem Wohnorte des Angeschul-
"digten angeheftet."

Aus diesen Gründen

erklärt der k. Assisengerichtshof den gegen
Georg Foltz eingeleiteten, dem in heutigem
öffentlichen Sitzung statt gefundenen Ver-
fahren vorhergehenden Contumacialprocedur
für angemessen;

erklärt demnach den genannten
Georg Foltz für schuldig:

daß er, - welcher als Metzger gewerb-
mäßig Handelsgeschäfte betreibe und
durch Urtheil des k. Bezirksgerichts zu

Frankenthal, als Handelsgericht eigenschaft,
vom 27. November 1862 zu Follenweg zu
Stand erklärt worden ist, womit er im
Laufe der Pfalzer Monats November seine
Zahlungen eingestellt hatte und flüchtig
gegangen war, seine Geschäfts Bücher
Abtheilungen unterlassen und zu führen, der
Sein aber vor der Einstellung Vermögens
Theile widerrechtlich entzogen und ver-
heimlicht habe;

Verurtheilt demnach den angeklagten
Georg Foltz, 35 Jahre alt, Metzger, zu
Frankenthal wohnhaft, damalen flüchtig,
in contumaciam zu einer Zuchthaus Stra-
fe in der Dauer von fünf Jahren und in
die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu
fünf und dreißig Gulden eins und einzig Kreuzer,

Verordnet, daß binnen Monats drei Tagen,
von Morgen an, ein Auszug gegenwärti-
gen Urtheils durch den Gerichtsdiener auf
dem Marktplatze der Stadt Frankenthal
an einem Pfahle angeheftet werde;

Verordnet zugleich, daß das Vermögen
des Verurtheilten, vom Augenblicke der
Vollziehung des Urtheils an, als Ver-
mögen einer Abwesenden betrachtet
und verwaltet werden soll und daß zu
Jedermann sich in der selben Zeitfrist von

drei Tagen zu Aktenzug der Akten der k. Kreisregierung, Kammer des Finanzen, zugefertigt worden;

Also geschehen und geschlossen in der öffentlichen Sitzung der k. Rheinregierungsrath der Pfalz zu Zweibrücken vom zehn und zwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und sechszig, wo zugegen waren: Hoffmann, Vorsitzender der k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident der Rheinregierungsrath, Molitor, Hoell, Dercum, Lichtner und Reiffel, Assessoren am k. bezirksgerichte daselbst, — Letzterer nur als Zuhörer der Rheinregierungsrath, — Loé, II Staatsprocurator und Seel, II Secretair-Greffier am besagten 2. Appellationsgerichte der Pfalz./.

Hoffmann

Molitor

Hoell

Dercum

Reiffel

Seel

Executions-Protocoll.

Heute den siebenten Juli 1863, den Vormittags um 9 Uhr, erschien vor dem unterzeichneten Notar Joseph Friedrich Reppert-hoven-Boll, Gerichtsvollzieher am k. bezirksgerichte zu Frankenthal, in Begleitung des auch Aufsehers der k. Generalstaatsprocuratur für die Pfalz erschienenen Herrn Graul von Speier auf den Marktplatz der Stadt Frankenthal, zum daselbst durch den k. Rheinregierungsrath der Pfalz zu Zweibrücken am 26. Juni jüngst erlassenen Urtheile, wodurch Georg Foltz, 35 Jahre alt, Müller in Frankenthal wohnhaft, dermalen auf flüchtigem Fusse, der Beleidigung der öffentlichen Gewalt in contumaciam für schuldig erklärt, zu einer Zuchtstrafe in der Dauer von fünf Jahren, so wie in die Kosten der Verhandlung verurtheilt und hinsichtlich Anderen gesetzlich worden ist, daselbst innerhalb drei Tagen vom 27. Juni an ein Aktenzug allegirten Urtheils durch den Marktschreier auf dem Marktplatze der Stadt Frankenthal an einem Pfahle anschlagen werde, — angehaftet und während zwei Stunden den Blicken des Publicums ausgesetzt erhalten.

Dieses Protokoll, verfertigt in Gemäßheit des Art. 53 al. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1811 zu Frankenthal am Tage, wie Eingangs besagt.

Gelesen, genehmigt: Ruppertshoven - Voll.

Zur wörtlichen Abschrift:

Bernard

Sek. Gem.

31. August 1863.

N°. 34.

Das k. bayerische Bezirksamt der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgende Urkunde ausgefertigt:

Nach Aufforderung des k. Notariatsverwalters, welcher auf den Grund seiner von dem bürgermeisteramte Landau am 25. August l. J. abschriftlich ausgestellten Zeugnisse des Inhalts, es wolle der k. Bezirksgerichtsaktuar Wilhelm Weber, Agent daselbst in Landau, für die Dauer der gerichtsärztlichen Bezirksgerichtspraxis zu Landau;

Nach Einsicht des oben erwähnten bürgermeisteramtlichen Zeugnisses;

In Erwägung, daß durch das beigebrachte constatirt ist, daß die Aussage betreffs des Agenten Wilhelm Weber am 31. August l. J. während Tagen und der folgenden Tage in Abwesenheit des Vorstandes bei Verhinderung zum Zwecke von familien- und vermögensverhältnissen absolut nothwendig, der selbe daher nicht im Stande ist, denselben die nöthigen Zeugnisse zu beschaffen und den Bezirksgerichtsarzt zu besuchen und den Bezirksgerichtsarzt hierzu abgeschickt;

Daß Wilhelm Weber dessen

für die Dauer der gegenwärtigen Session zu Ledigen ist;

Nach Einsicht der Art. 105 und 107 der Verfassungsurkunde vom 10. November 1861, welche von den Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 105.

„Jeden Geschworenen, welcher auf die ihm „gütigst Fallen Ladung ungehorsam nicht „erscheint, oder sein Amt bleiben auf zulängliche „Weise entschuldigt hat, verfällt in „eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden."

Art. 107.

„Ob gültig entschuldigt sind nur diejenigen zu betrachten, welchen eine Befreiung dauernd beiwohnt, durch „welche unmöglich wird, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis „zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

„Der Präsident hat sowohl über die „Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und, wenn „sie falsch befunden, sofort die Strafe „auszusprechen."

Aus diesen Gründen

Ledigen sich sämtl. Geschworene mit Ausnahme Wilhelm Weber von der Verpflichtung einer Geschworenen sein die jetzige Dauer der gegenwärtigen Assisen.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken, dann am und dreißigsten August des Jahres tausend achthundert drei und sechszig, im Zeugenraume: Hoeckl, Präsident am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Molitor, Foell, Dercum, Richter und Eberhard, Assessor am k. Bezirksgerichte daselbst, - Letzterer wie als Richter des Assisenhofes, - Loé, II Staatsprokurator und Bernard, I Substitut am benannten k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken.

Molitor

Foell

Dercum

Eberhard

Bernard

31. August 1863.

№ 35.

Der k. bezirksamtliche Verkündigungsmann der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgenden Amtsakt vollzogen:

Durch Aufforderung des Gemeindevorstandes Gronig Lieben, Landwehrsache Landstuhl, wurde verkündet: Regierungsblatt der mit dem gegenwärtigen Stücke 198 des pfälzischen Kreises vom 25. August 1863 zur Versendung gelangte Verkündigungs-, als auch die Fortsetzung Verkündigung vom 8. Juni abhin zu Sonst verkündeten Verkündigungsakten Gronig Mo. Lieben auf den 1. und 2. Pfingstfeiertag dieses Jahres festgesetzt; da nun seine Aufstellungsunfähigkeit bei diesen beiden Akten vom Gemeindevorstande nachgewiesen wurde, so wurde von dem Verkündigungsamtshof, ihm von der Verkündigung eines Gemeindevorstandes für die beiden Tage auf 1. u. 2. Pfingstfeiertag zu Liebenswiesen;

Durch heutigen der gedruckten Zeitungsblätter, worüber die Verkündigung des Gemeindevorstandes Lieben, wegen die Fixation der beiden Verkündigungen betreffend, auf den Richtigkeit findet;

Durch Aufforderung des L. Landwehrsache,

welche auf Verfassung des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gerichtsbeamten, vom 10. November 1861, welche von den Präsidenten vorzunehmen waren und also lautet:

Art. 105.

„Jeder Gerichtsbeamte, welcher auf die „ihm zugehende Vorladung wegen wiederholten „Ausbleibens auf zweimalige „Vorladung rechtsverbindlich sich verfällt „in eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher seine „Verhinderung dadurch beibringt, dass „es ihm unmöglich war, zu dem festgesetzten Termin sich einzufinden oder bis „zum Schlusse der Sitzung zu verbleiben. „Der Gerichtshof hat über die „Zulässigkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und, wenn

„wenn solche genehmigt, sofort die Strafe „zurückzuweisen."

Auf diesen Gründen

beschließt der k. Gerichtshof der Gerichtsbeamte Georg Sieben von der Verhandlung seiner Gerichtssache für die Sitzungen vom Montag und Dienstag, 1. und 2. Dezember.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom 28. und Dienstag den August acht tausend zwei und Achtzig, wo zugegen waren: Hecht, Präsident d. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Gerichtshofes, Molitor, Foell, Dercum, Richter und Eberhard, Greffier am k. Appellationsgerichte daselbst, — Letzteren wenn als Richter des Gerichtshofes, — Loé, II Staatsprokurator und Bernard, I Substitut procureur am besagten k. Appellationsgerichte.

Molitor

Foell

Dercum

Eberhard

Bernard

31. August 1863.

№ 36.

Das K. bayerische Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen in der Untersuchungssache gegen:

Bernhard Wolf,

21 Jahre alt, ledigen Bierbrauergesellen, zu Dudenhofen wohnhaft, des Notzüchtigungsversuches angeklagt;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Eckhard, Vertheidigers des Angeklagten, in Gegenwart des Beschädigten der Inhaftnahme rechtfertigenden Vorhaltens Antwortens, Verhörs und

Erkannt:

" Es gefallen Ihm K. Bezirksgerichte, der
" um die Prozessionsakten bezüglich des
" Notzüchtigungsversuches zu vollenden sogleich
" sowie folgende ergänzende, nöthigenfalls
" weitere zu untersuchende Punkte beizufügen:
" Im Falle der Verurtheilung des ersten
" Punktes: Ist der Angeklagte schuldig,
" am 25. Juni abhin des Morgens um 4
" Uhr auf der Gemarkung von Dudenhofen
" seinen unzüchtigen Handlungen an der
" ledigen Elisabetha Zinkan von Dudenhofen,
" 19 Jahre alt, Dienstmagd des
" Adam Schreiner zu Dudenhofen, mittels

„ gewaltthätigen Angriffs Dauer
„ gedient zu haben, daß er die gemachten
„ Zeiten nachgen Mahl zu Ende gemacht
„ und ihr unter gegenseitigen Zahn und
„ Drohungen gewaltsam die Zähne und
„ den Hund in die Hose zu haben suchte,
„ auch einmal in diesem Kampfe die
„ gemachten Zähne wirklich bis an die
„ Luinn entblößt hatte und ihn an den
„ Luinn anfaßte";

Angehört die k. Staatsanwaltschaft,
welche auf Verwerfung dieses An-
trages conkludirte;

In Erwägung, daß die an die
Geschworenen zu richtenden Fragen
nach den Verfügung des Art. 337 des
Strafgesetzbuches über das Vorhandensein
dem Anklagesatze conform zu stellen
sind, worunter dem Eingehen der
Staatsanwaltschaft auf Stellung der von
ihr formulirten Antrages gesetzlich
kein so wenigen dasselbe erwerben
konnte, der nach Art. 31 des Einführungs-
gesetzes den Assisenhöfen ins
Allgemeinen auch über ihren Umfang
zu urtheilen nicht befugt sind;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Assisenhof den

Eingehen der Staatsanwaltschaft auf Stellung
der mündlichen Antrages an die Ge-
schworenen ab.

Also geurtheilt und gerichtet in
der öffentlichen Sitzung des Assisen-
hofes der Pfalz zu Zweibrücken
vom ein und dreißigsten August
achtzehn hundert und siebzig,
wo zugegen waren: Hecht, Vors.
am k. Appellationsgerichte der Pfalz,
Präsident des Assisenhofes, Molitor,
Foell, Dereum, Richter am und Eberhard,
Assessor am k. Landgerichte daselbst,
Letzteren zwei als Richter des Assisen-
hofes, – Loé, II Staatsprokurator
und Besnard, I Substitut
am besagten k. Appellationsgerichte.

Molitor Hecht Foell Dereum

Eberhard

Besnard

31. August 1863.

№ 37.

Das k. bayerische Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 17. Juli 1863, wodurch:

Bernhard Wolf,

20 Jahre alt, ledigen Maurergesellen, geboren und wohnhaft zu Sudenhofen im Canton Pirmasens, des Kostzürückbringens angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 19ten nämlichen Monats verfassten Anklageakts;

Nach Vollziehung der Verhandlung des Falles in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Candidaten Eckhard in seinen Vertheidigungsmitteln

für den Angeklagten, dem der Letztere
verletzt, welcher auf Entfernung erkannt,
der aber der für ihre vorgebrachten
Vertheidigung genügend nicht Mittheilung
beizufügen habe;

Nach Einsicht der Gerichtsakten
zur Entscheidung der vorliegenden Frage,
also lautend:

I. Frage.

" Ist der Angeklagte Emanuel Wolf, 21
" Jahr alt, Maurergeselle, geboren und
" wohnhaft zu Dudenhofen, schuldig:
" am 25. Juni 1863, um etwa 4 Uhr
" des Morgens, in der Gemarkung des
" Dorfes Dudenhofen, innerhalb andert-
" halb Stunden von hinnen dorf-
" einwärts, in der Gemarkung Pfaffgewann,
" auf einem Nachhaus der Frau Frill
" von Dudenhofen und sodann auf einem
" hinter dem Nachhaus gelegenen in der
" Gemarkung "Dreißig Morgen" gelegenen
" Morgen der Johann Jordanden allda,
" den Vorsatz der Rechtswidrigkeit dadurch
" wissentlich zu haben, daß er in der
" Absicht, die Elisabetha Zinkan, 19
" Jahre alt, von Frieligenstein, dienstmagd
" bei Peter Adam Schreiner, Ackerer in
" Dudenhofen, mit Gewalt zum äußersten
" Widerstand zu nöthigen oder
" zur Duldung der Beischlafs beider-
" seits mit einer gegenwärtigen Gefahr
" für Leib und Leben zu nöthigen, —
" mittelst Anwendung von Gewalt oder
" Drohungen gegen diese Schwerverbrechen
" solche Handlungen vorgenommen hat,
" welche jetzo den Anfang der Ausführ-
" ung der beabsichtigten Nothzucht,
" / : Nothzucht : / enthalten, während die
" Vollendung der letzteren nur wegen
" Zurücktreten vom Willen des Thäters
" innerhalb gewöhnlicher Umstände unterblie-
" ben ist." 2

II. Frage.

" Ist der bei Verübung der in der 1ten =
" Frage näher bezeichneten That die Fähig-
" keit der freien Selbstbestimmung oder die
" zum Erkenntniß der Strafbarkeit
" der That nöthige Verstandesreife oder die
" Freiheit der Willensbestimmung des
" obgenannten Angeklagten in wesentlichem
" Grade vermindert." 2"

Nach Einsicht der von den Geschwor-
nen hierauf abgegebenen Erklärung,
der Inhalt:

" Die Fortsetzung der Geschworenen
" ist folgende:
" Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig.
" Auf die zweite Frage: Ja."

Durch Aufforderung des k. Staatsprokurators in seinem Antrage, dahin gehend: es möchte der k. Assisenhof, den schuldig erklärten Emanuel Wolf, Bauern von Lindenhofen, in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen, in Falle der Anwendung auf Gefängniß-Strafe der im Art. 28 des Strafgesetzbuches bestimmten Dauer und zu erklären, in allen in Anwendung der Art. 204. 47. 48. 49. und 68 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Strafprozeß-Gesetzbuches;

Durch Aufforderung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche erklärten, daß sie bezüglich der zu verfügenden Strafe nichts zu bemerken hätten;

Durch Einsicht der Art. 204. 47. 49. N.° 2. 68 N.° 3. 16. N.° 2, und 28 des Strafgesetzbuches, so wie des Art. 368

der gerichtlichen Prozedur, welche Gesetzes-Stellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 204 des Strafgesetzbuches.

" Wenn ein Schuldiger mit Gewalt
" zum ausdrücklichen Einverständniß mit-
" bewirkt oder zur Duldung der Beiwohnung
" durch Androhung mit einem gegen-
" wärtigen Angriff für Leib oder Leben
" nöthigt, soll wegen Notzucht mit
" Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft
" werden.

Art. 47 ibidem.

" Der Versuch eines Verbrechens ist
" vorhanden, wenn Jemand in der Absicht,
" ein Verbrechen zu verüben, eine Hand-
" lung vorgenommen hat, welche schon den
" Anfang der Ausführung des Verbre-
" chens enthält, und die Vollendung des
" letzteren nur wegen äußeren Hin-
" dernissen oder wegen des Thäters unabhängigen
" Umständen unterblieben ist.
" Die Bestimmung des Absatzes 1. fin-
" det auf Vergehen und Uebertre-
" tungen entsprechende Anwendung.

Art. 49. ibidem.

„ Der Strafrichter wird nach den nachfolgenden
„ Bestimmungen über die Abmessung
„ der Strafe.

„ Hat sich der Angeklagte die Entschuldigung
„ nicht zu Nutze gemacht, die Strafe des Verbrechens
„ 1, bei Verbrechen, die unbedingt mit
„ Todes- oder lebenslänglichem Zuchthause
„ Strafe bedroht sind, auf Zuchthaus
„ nicht unter acht Jahren,
„ 2, bei allen anderen Strafbaren Handlungen bis zur Hälfte des niedrigsten
„ Strafmaßes, normalmäßig der Tat, sonst
„ in den Art. 17. 20. und 26 bestimmt
„ ist,
„ herabzusetzen.

„ Wird in Folge der Tat wegen der
„ Versuch einer Handlung, die mit
„ Zuchthausstrafe bedroht ist, auf
„ Gefängnisstrafe erkannt, so sind
„ mit derselben die in Art. 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.

Art. 68 ibidem.

„ Ist durch den Zustand der Tat nachgewiesen, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß
„ der Strafbarkeit der Tat nötige
„ Entschließungsfreiheit oder die Freiheit der
„ Willensbestimmung des Handelnden

„ zwar nicht völlig ausgeschlossen (s. Art.
„ 67.), aber doch in wesentlichem Grade gemindert war, so ist nun geringere
„ als die gesetzliche ordentliche Strafe
„ und zwar nach folgenden Maßstäben
„ zu messen:
„ 1, bei Verbrechen, die unbedingt mit
„ Todes- oder lebenslänglichem Zuchthause
„ Strafe bedroht sind, ist auf Zuchthaus
„ von acht bis zwanzig Jahren zu erkennen;
„ 2, bei Verbrechen, die eine höchste Strafe
„ unter mit lebenslänglichem, eine niedrigere
„ Strafe aber mit zeitlich bestimmtem Zuchthause bedroht sind, darf höchstens
„ auf Zuchthaus von sechs zehn Jahren
„ erkannt, ab kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßstabes der
„ angedrohten Strafe herabgesetzt
„ werden;
„ 3, bei allen anderen Strafbaren Handlungen darf nicht über die Hälfte des
„ höchsten Maßstabes der angedrohten Strafe
„ hinaus, ab kann aber normalmäßig der Tat,
„ sonst in den Art. 17. 20 und 26 bestimmt
„ ist, bis zu einem Viertheile des nächsthöheren Maßstabes dieser Strafe gesteigert werden. Wären sämmtliche
„ nächst eine Gefängnisstrafe zu erkennen,

„ welche drei Monate nicht übersteigt,
„ so kann statt der gelinderen nur auf
„ eine gelindere Gefängnißstrafe, jedoch nicht über
„ fünfzig Gulden, erkannt werden.

Art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens-
„ dauer oder auf bestimmte Zeit zuer-
„ kannt werden, im letzteren Falle
„ nicht auf mehr als zwanzig und nicht
„ auf weniger als drei Jahre.
„ Wo Zuchthausstrafe von einigen
„ als drei Jahren zuzuerkennen wäre,
„ ist auf Gefängnißstrafe von gleicher
„ Dauer zu erkennen.

Art. 28 ibidem.

„ In Folge der rechtskräftigen Erken-
„ kennung zur Todes- oder Zuchthaus-
„ strafe verliert der Verurtheilte
„ kraft des Gesetzes:
„ 1, den Adel und alle von Demselben
„ abhängigen Rechte;
„ 2, alle Aemter, Dienste, Würden und
„ Auszeichnungen, welche unmittelbar
„ oder mittelbar vom Staate ausgehen
„ oder einer Ernennung von Seite
„ des Staates vorausgehen;
„ 3, alle von solchen Aemtern, Diensten,
„ Würden und Auszeichnungen abhän-
„ gigen oder aus Dem fließenden Ansprüche
„ Dritten;
„ 4, die Fähigkeit zur Erwerbung des
„ Adels und der unter Ziffer 2. bezeich-
„ neten Aemter, Dienste, Würden und
„ Auszeichnungen;
„ 5, die Fähigkeit, Vormund, Kuratorvormund,
„ Curator, gerichtlicher Beistand oder
„ Mitglied einer Familienrathes zu
„ sein, ob sie Denn, dasselbe sich die
„ eigenen Kinder fremde und die ehe-
„ maligen gerichtlichen Beisorde, bezeich-
„ nenden dem Familienrath, die
„ Genehmigung ertheilen.

Art. 368.

Der Verhandlungsgrundsatz.

„ Der entscheidende Theil, gleichviel ob
„ ob der Anklage oder der Civilklage
„ sei, wird allemal in der Form der Urtheile
„ sowohl als der andern Partei mitge-
„ theilt. "

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeit,
deren der Anklage für zugestanden er-
klärt wurde, zwar nur Verbrechen
bildet, welche nach den abkürzungsrechtlichen
Grundsätzen Fällen mit Zuchthaus-
strafe bestimmter Zeit bedroht ist;
daß aber in Folge der Verhängung der

Gnaden gemäß der angeführten Art. 68 N.° 3 des Strafgesetzbuchs in Anwendung zu kommen hat, wonach er dem Polizeigerichte überliefert ist, und statt der Zuchthausstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen, endlich nach der Bestimmung des Art. 2 desselben Gesetzbuchs das Verbrechen zum Vergehen herabsinkt;

In Erwägung, daß bei dem jugendlichen Alter des Angeklagten und seiner Berücksichtigung des Zustandes, in welchem sich derselbe bei Begehung der That befunden hat, das Polizeigericht in dem Falle ist, mildernde Umstände anzunehmen;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung der obenerwähnten Gesetzesstellen, erkennt das B. Polizeigericht den schuldig erklärten Bernhard Wolf, 20 Jahre alt, ledigen Bürgersohn, geboren und wohnhaft zu Landhofen zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu fünfzehn tausend Gulden zwanzig drei Kreuzer;

Erklärt demselben endlichen in Art. 28 cit. aufgelegten Kosten für unvermögend.

Also erkannt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Polizeigerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom vier und dreißigsten August achtzehn hundert und dreißig, wo zugegen waren: Hecht, Landgerichtsrath, Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Polizeigerichts, Molitor, Foell, Dercum, Lister und Eberhard, Assessoren am k. Bezirksgerichte daselbst, Lichtenberger als Lister des Polizeigerichts, Loé, II Staatsprocurator und Bernard, I Substitut des Generalprocurators am benannten k. Appellationsgerichte der Pfalz./.

Molitor Hecht Foell Dercum Eberhard

Bernard

1. September 1863.

№ 38.

Untersuchungsordonnanz.

Wir Carl Alexander Hecht, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Untersuchungsrichter der Pfalz für das 3te Quartal 1863,

Nachdem vor uns in der Untersuchung gegen:

1. Franziska alt, 50 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Waldmohr wohnhaft, Wittwe des verlebten Zimmermanns Christian Klein, und 2. Christian Klein, dessen Zimmermann, dermalen ohne Gewerbe in Waldmohr wohnhaft, der Gesetzwidrigen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften, also lautend:

I. Frage.

„Ist die Angeklagte Franziska alt,
„50 Jahre alt, ohne Gewerbe, Wittwe
„des verlebten Zimmermanns Christian
„Klein, in Waldmohr wohnhaft, gebo-
„ren zu Jägersburg, schuldig:
„am 11. Juni 1863 in der öffentlichen
„Sitzung des k. Bezirksgerichts zu Zwei-
„brücken in einem zwischen ihr und dem
„Mitangeklagten Christian Klein, als

" gemeinschaftlichen Beklagten, einerseits
" und dem Müller Jacob Bach von der
" Moosmühle, als Klägern andererseits,
" wegen Zahlungsleistung in Betreff der
" Verbriefung eines unterm 25ten Februar
" 1863 von den beiden Beklagten gemein-
" schaftlich mit dem Kläger mündlich ab-
" geschlossenen Kaufscontracts des besagten
" Moosmühle mit Zubehörden und Aecker-
" und Wiesenland, ohne Zahlung einer
" Entschädigung von 2500 Gulden, - den
" sie von dem Kläger zugesprochenen,
" durch Urtheil des genannten k. Bezirks-
" gerichts vom 30. April 1863 rücksichtlich
" der factischen Feststellungen sich in folgenden
" Worten wörtlich einigen, als über-
" flüssig zu haben, als:

" Thatsächlich bei Gott dem Allwissenden
" und Allerkennenden, daß Klägers Bach
" wie mich die Frage: Ob der wissig, Kräu-
" Klein, wollen die die Mühle sein 14100
" Gulden unter den früheren Verhältnissen
" einen nehmen? wisse Rullth und nicht
" mich darauf verwiesen: Ja, ich nehme
" sie, wie sie mein Bote zugesprochen hat,
" unter den mündlichen Conditionen mit
" meinem Boten; der sich auch nicht entblödet
" Handgelübde mit Bach dieser Zusage

" bekräftigt haben; daß aber meine den
" Anwesenden meinen Hand reiche und in
" die der Bach legte."

" Thatsächlich genommen, daß ob nicht erwie-
" sen, daß sich verklärt haben, daß die 100
" Gulden nicht in den ab Künftige, die sie
" baar bezahlt würden, so wie daß sich
" gesagt haben, wir würden und nicht an
" die baaren Summen halten, sondern
" wegen persönlich wegen bis Herbst neue
" große Baare Summen von 5000 bis 6000
" Gulden bezahlen."

" Dieß alles bestehen sich, so wahr
" mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

II. Frage:

" Ist der Angeklagte Christian Klein, 27
" Jahre alt, früher Zimmermann, jetzt
" ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft
" zu Waldmoos, schuldig:
" am 11. Juni 1863 in der öffentlichen
" Sitzung des k. Bezirksgerichts zu Zwei-
" brücken in einem zwischen ihm und dem
" Mitangeklagten Franziska alt, Wittwe
" von Christian Klein, als gemeinschaftlichen
" Beklagten, einerseits und dem Müller
" Jacob Bach von der Moosmühle, als Kläger,

„ wiederholter ausführlicher Protokollirung
„ in Betreff der Verhaftung eines
„ unterm 25ten Februar 1863 von dem
„ beiden Anklagten gemeinschaftlich mit
„ dem Kläger mündlich abgepflogenen Ver-
„ handlung über bezahlten Mosmüsten
„ mit Zubehörden und Ahorn- und Wein-
„ pachtung, oder Zahlung einer Entschädigung
„ von 2500 Gulden — den ihm vom Kläger
„ zugesprochenen, durch Urtheil des zu-
„ ständigen Bezirksgerichts vom 30. April
„ 1863 aufgelagten Sachverständigeneid
„ in folgenden Worten — mit Deutlichkeit —
„ abzulegen zu haben, als:

„ Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen
„ und Allwissenden, daß es also wahr
„ ist:

„ 1, daß Kläger Bach wünschte: Christian,
„ für einen wollest du dann eigentlich
„ die Musse? und ich antwortete: meinen
„ Acker und ich wollen sie, wir beide
„ haben mit einander abgeredet."

„ 2, daß Kläger Bach darauf sagte:
„ Wenn das ist, so bin ich zufrieden,
„ worauf gesetzt, daß meine Frau auf
„ die Einwilligung gibt, und daß ich
„ nun zu dem Anwesenden sagte: „Lust
„ das jetzt meinen Acker", worauf

„ Bach aufforderte, um seine Frau
„ herbeizuholen zu lassen, wonach Letzterem
„ verfahren;"

„ 3, daß sich aufrecht erhalten, wie
„ wünschen und nicht an die beiden Ver-
„ wandten halten, sondern an gerichtlich
„ festen bis Herbst eine große Summe
„ von 5000 bis 6000 Gulden bezahlen.

„ Hierauf allen bezeugen ich, so wahr
„ mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

Nach hierüber den vorstehenden Geschworenen
hierauf abgegebenen Erklärung, also
Urtheil:

„ Die Erklärung der Geschworenen auf
„ die erste Frage ist: Nein, die Ange-
„ klagte ist nicht schuldig.

„ Auf die zweite Frage: Nein, der
„ Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht des Art. 358 des Straf-
gesetzbuches, welches in öffentlicher
Sitzung vorgelesen wurde und
also lautet:

„ Ist der Angeklagte für nicht schuldig
„ erklärt worden, so hat der Präsident
„ den Gerichtshof, dessen von der Anklage
„ losgesprochen sein und befindet, daß er
„ in Freiheit gesetzt werden, wenn er nicht

zum einen anderen Verkaufe willen
in Anwendung ist."

Erklärung,

daß die obgenannten Franziska Alt,
Wilhelm von Christian Klein, und Christian
Klein von der gegen sie erhobenen An-
klage los gesprochen seien, und daß
dieselben sofort in Freiheit gesetzt
werden, sobald sie nicht um einen
anderen Verkaufs Willen in Anwendung
sind.

Also gesprochen in der öffentlichen
Sitzung des k. Rheinkreis Appellations
Gerichts zu Zweibrücken am vier und
zwanzigsten Juni tausend acht hundert
sechszig.

Fuchs

Nr. 39.

Das kgl. bayer. Staatsministerium der Justiz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Gerichtsnotars Schleif, k. Notärs zu Kirrweiler, welcher erklärte, daß er schon vor seiner Zurückweisung als Gerichtsnotar ein Gesuch hierher habe, daß seine Anwesenheit am nächsten 4.ten Sonntag, dem der Irrigant in Kirrweiler nothwendig wäre, weshalb er das Ansuchen stelle, ihn für seinen Weg von den Verrichtungen eines Gerichtsnotars loszuzählen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung dieses Ansuchens;

Nach Einsicht der Art. 105. und 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche nun diese Paragraphen wörtlich enthalten und also lauten:

„Art. 105. Jeder Gerichtsnotar, welcher auf die ihm zugestellte Leitung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf genügende Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.“

„Art. 107. Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Krank-

Schmidt, erster Gerichtsschreiber, und
Seel, zweiter Gerichtsschreiber am besagten
k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Molitor Fuchs Seel Dereum
Eberhard

Anlage.

wiegung derselben beabsichtigt, durch welche ihnen
ermöglicht wäre, am festgesetzten Tage
sich einzufinden oder bis zum Beschlusse der
Prüfung zu verweilen. Der Gerichtshof soll
über die Zulässigkeit der vorgebrachten
Entschuldigung zu entscheiden und, wenn er
solche annimmt, sofort die Frage aufzuwerfen
haben."

In Erwägung, daß der Rekurs des
Gerichtsmannes Scheff durch die vorgebrachten
Thatsachen genügend begründet erscheint und dem
selben somit zu willfahren ist;

Auf diesen Gründen

Verfügt das k. Regierungsamt der
Gerichtsmann Eduard Scheff, k. Notar in Kir-
maschen, für den 4. bis 6. Mai d. J. von den Ver-
richtungen eines Gerichtsmannes.

Also gerichtlich und markundet in der
öffentlichen Sitzung des k. Regierungsamtes der
Pfalz zu Zweibrücken vom zweiten Septem-
ber achtzehnhundert drei und fünfzig, wo gegen-
waren:

Hecht, Ritter vom k. Appellationsgerichte der
Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des
Regierungsamtes;

Molitor, Fuchs, Dereum, Eberhard, Assessor } Ritter } vom hiesigen k. bezirks-
Gerichte; — Welche hier
als Beisitzer des Regie-
rungsamtes;

Nr. 40.

Das kgl. bayer. Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Obermedicinalrathes Dr. Ludwig Gross, practischer Arzt in Landau, welcher erklärte, als er ihn beauftragt, eine Leichenöffnung vorzunehmen, habe er nicht gewußt, daß der Verstorbene ein Opfer der Cholera geworden sei, und deßhalb auch keine Vorsichtsmaßregeln getroffen habe, welche er sonst, wenn er gewußt hätte, daß er es mit einem Cholerakranken zu thun habe, getroffen haben würde, weßhalb er auch Anstand nehme, sich über die gegenwärtige Beschuldigung der abgeurtheilten Strafthat schuldig zu bekennen, und erst Morgen beauftragt worden sei, sich um 4 Uhr Nachmittags um den Verrichtungen eines Obermedicinalrathes zu unterziehen;

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft in ihren Anträgen und Willfahrung dieser Anträge;

Nach Einsicht der Art. 105. und 107. des Einführungsgesetzes vom 10. November 1863, welche von dem Präsidenten vorgelesen worden und also lauten:

„Art. 105. Jeder Obermedicinalrath, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erscheinen ist, noch sein Ausbleiben auf gü-

königliche Polizei entschuldigt hat, wer, falls in eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.'

„Art. 107. Als gültig entschuldigt ist einer Vorladung zu betrachten, welcher eine Verspätung durch höhere Gewalt, als ist jene unwiderstehliche war, zu einem gesetzlichen Zeugen sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.'

„Der Gerichtshof hat über die Frage, inwieweit der vorgebrachte Entschuldigung zu entsprechen und, wann er solche annimmt, sofort die Strafe aufzuerlegen.'

In Erwägung, daß die vorgebrachte Entschuldigung Rudolf Hofmann gerecht, sachlich erscheint;

Aus diesen Gründe

Verfügt das k. Bezirksgericht den Hofmann Dr. Ludwig Gras, praktischer Arzt in Landshut, für den 4ten d. 1865. von den Verpflichtungen eines Geschworenen.

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zweiten September achthundert drei und sechzig, — wo zugegen waren

Flecht, Vorsitz vom k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Bezirksgerichts;

Molitor, Fuchs, Deroum, Eberhard, Assessor, } Richter, } vom diesigen k. Bezirksgericht, Gerichtsschreiber, — Actuar Thiry als Richter des Bezirksgerichts, Gerichtsschreiber;

Schmidt, erster Staats-Prokurator, und Feel, zweiter Anklagegerichtsschreiber vom besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Molitor Fuchs Foell Deroum Eberhard

Flecht.

3. September 1863.

Nr. 41.

Das Kgl. Bezirksgericht Pforzheim hat sich zu Erkennen bewogen gefunden folgendes Urtheil zu erlassen:

Auf Einspruch des Verklagten gegen das Urtheil der Kammer des K. Bezirksgerichts Pforzheim vom 14. August 1863, wodurch

Gottschalk Strauß,

48 Jahre alt, Musiker, geboren und wohnhaft zu Pforzheim, wegen Verläumdung, der Ehrenkränkung und Widersetzlichkeit gegen Vollziehung der Verhaftung, zu einer Gefängnißstrafe von vier Wochen, und zu einem vollständigen Widerruf in Verbindung mit Veröffentlichung des Erkenntnisses in der Pforzheimer Zeitung verurtheilt worden ist;

Auf Einspruch des Verklagten gegen das Urtheil der K. Staatsanwaltschaft vom 19ten nämlichen Monats, soweit dasselbe Verklagten betrifft;

Auf öffentlich-mündliche Verhandlung der Sache in den Sitzungen vom Freitag und Samstag;

Auf Anführung der K. Staatsbehörde in der Instruktion der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Auf Anführung des K. Vertheidigers Golsen in seinen Vertheidigungsgründen

für den Angeklagten, Herrn Advokaten Lehmann selbst, welcher auf Befragen erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung gänzlich nichts thatsächlich beizufügen habe,

Hierauf stellte der Herr Präsident der Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Gottschall Strauß, 48 Jahre alt, Metzger, geboren und wohnhaft zu Reutlingen katholischen, schuldig: an der Ausübung mehrerer gewaltthätiger Handlungen (Thatsachen) mit der Absicht, dieselben fortzusetzen, mitgewirkt und seinen Theil genommen zu haben, also:

I. an der Freyenstein, Herrn bestehend, durch eine dritte Person von Ehrenmitglied des 13. Oktober 1862, und sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, den Metzger Jakob Wittner von Ehrenfurt zur Ausstellung einer Schuldverschreibung von 3000 Gulden zu dessen Nachtheil gezwungen hat, unter Entziehung mit Bestimmung an Abwesenden und durch Drohung zu, fortgesetzten bedingsthätigen Handlungsfähigkeiten unter Umständen, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet waren?

II. an dem Versuche einer der Personen von 1000 Gulden der übersteigenden Entwendung, Herrn bestehend, durch an Absicht dieselben 13. Okt. 1862 diese dritte Person in Gemeinschaft mit dem Metzger Daniel Baum von Algerj versucht hat, bei dem obengenannten, den Jakob Wittner, in der Absicht, sich zu dessen Nachtheil einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittelst Vorspiegelung falscher und Unterdrückung wahrer Thatsachen eine Täuschung Herrn zu erregen und denselben zu seinem Vermögen und den Betrag von 1650 Gulden zu beschädigen durch Handlungen, in welchen schon der Versuch der Ausführung der beabsichtigten Betrugs und denselben, während die Vollendung desselben nur wegen äußerer, vom Willen der dritten Person und des genannten Daniel Baum unabhängiger Umstände unterblieben ist? – und

III. an dem der Person von 1000 Gulden übersteigenden Betrage durch Täuschung mittelst Erregung, Herrn bestehend, daß in derselben Nacht vom 13ten Oktober 1862 die angeschuldigte dritte Person in Verbindung mit dem angeklagten Daniel Baum, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittelst Vorspiegelung falscher und mittelst Unterdrückung wahrer Thatsachen, sowie mittelst Anwendung mystischer Kunstgriffe, Herrn mittelst Erregung einer Privaturkunde und mißbräuchlichen Gebrauch derselben, welche für den Vermögen von Personen und Rechte nachtheilig war, fähig ist, – bei der Juliane Hermann, Witwe von Barbara Setzer und Herrn Rentamt eine Täuschung hervorgerufen und dieselben in ihrem

Vermögen und der Leitung von 2600 Gulden beschäftigt hat, – und zwar dadurch, daß er gewirkt und davon Theil genommen zu haben, daß er mit seinem Schwager Daniel Baum und der unterhaltenen dritten Person durch verschiedene Machenschaften in gemeinschaftlicher Absprache, in gegenseitiger Unterstützung und Hülfsleistung gehandelt, namentlich die Mittel und Gelegenheit zur Ausführung der obigen Handlungen verschafft, daß er insbesondere, etwa kurz vor der Ausführung dieser Handlungen, das nöthige Geld auf eingegangene Reisen und Reisepapieren zu Rentner Römer, und dann auf Rheinfahrt zu Lennep in der Ladenburg abgeholt, sodann in Gemeinschaft mit Baum und der dritten Person in einer Chaise von Rheinfahrt und Lennep nach Elberfeld, während der Ausführungen in der Chaise herumgefahren hat, und daß er sich überdies die auf den Namen Nr. 2723 gestellten zwei Pässe von Wittner und Letzer in Frankfurt hat ausfertigen lassen und daß er überhaupt nicht blos bei Vorbereitung und Ausführung der That, sondern auch nach dieser Vollendung durch Fortschaffung der Mittel zur Deckung der Vergnügungsreise und durch Einwirkung auf die Zeugen thätig gewesen ist, die Entdeckung und die Festnahme Holzem zu verhindern und zu beseitigen?"

Nach Einholung der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Auf die I. Frage: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig;"

„Auf die II. Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig;"

„Auf die III. Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig!"

Nach Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend:

„es gefalle dem Herrn Vorsitzenden, den Angeklagten Gottschalk Strauß, Wirthen in Rheinfahrt, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und nach Anwendung der Artikel 314. 315 Ziffer 2. 316 Ziffer 4 und Absatz 2. 317. 318 Ziffer 1 und Absatz 2. 47. 48. 49. 52. 53. 54 Ziffer 2, 3, und 4. 65 Absatz 1. 84. und 16 des Strafgesetzbuchs, dann des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Straf-sachen, – zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer sowie zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen;" –

Nach Anführung des Vertheidigers des Angeklagten, sowie des Letzteren selbst, welche erklärten, und zwar Letzterer, daß er bezüglich der zu verhängenden Strafe nichts zu bemerken hätte, und Letzterer, daß es dem Gerichte gefallen möge, bei Zumessung der

Strafe nicht über das Minimum derselben hinzugehen;

Nach Inhalt der Artikel 314, 315 Ziffer 2, 316 Ziffer 4, 317, 318 Ziffer 2 und letzter Absatz, 47, 48, 49 Ziffer 2 und letzter Absatz, 52, 54 Ziffer 2, 3, und 4, 55 Ziffer 2 und die beiden folgenden Absätze, 16, 84, und 28 des Strafgesetzbuches sowie des Artikels 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, — welche sämmtlich dem Präsidenten vorgelesen wurden und lauten:

Artikel 314 des Strafgesetzbuches:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen mittelst Vorspiegelung falscher oder mittelst Unterdrückung wahrer Thatsachen oder mittelst Anwendung arglistiger Kunstgriffe eine Täuschung hervorruft oder unterhält und dadurch Jemanden zu seinem Vermögensnachtheile beschädigt, macht sich des Betruges schuldig."

„Bei dem Betruge ist nur die Absicht und Vorsatz oder einer Übertretung strafbar."

Artikel 315 Ziffer 2 lautet:

„Gewerbsmäßig der Betrügereien der Art. 316, 319, und 320 soll der Betrug -

2. wenn der Betrogene dreißig Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren - bestraft werden."

Artikel 316 Ziffer 4 lautet:

„Mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten

mit Geldstrafe bis zu dreißig Gulden war, dann wer anderen, ist der Betrug zu bestrafen, wenn er verübt ist:

4. durch Fälschung, Verfälschung, Unterdrückung, Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen, dieser oder Privaturkunde."

„Übersteigt in einem der vorstehend bezeichneten Fälle der Betrag dreihundert Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen."

Artikel 317 lautet:

„Als Privaturkunden im Sinne des Art. 316 Ziff. 4. werden nur solche von Privatpersonen, ohne Hinzutreten einer öffentlichen Behörde, Eigenung gefertigte Urkunden verstanden, welche für den Verkehr von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich ist."

Artikel 318 Ziffer 2 und letzter Absatz:

„Fälschung einer Privaturkunde liegt vor:

2. wenn Jemand eine falsche Urkunde für einen Andern wissentlich verfertigt."

„Der Fälschung gleich steht der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde."

Artikel 47 lautet:

„Der Übertritt einer Übertretung ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, sich oder einem Dritten zu nützen, eine Handlung vornimmt, welche schon den Anfang der Ausführung der Absichtung des Übertretens enthält, und die Vollendung des letzteren nur wegen äußeren

Willens des Täters zurechnungsfähig und schuldig handelt.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet Anwendung auf Übertretungen und Übertretungsversuche entsprechende Anwendung."

Artikel 48 Absatz 1:

"Der Vorsatz eines Verbrechens ist in allen Fällen, der Vorsatz eines Vergehens oder einer Übertretung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt."

Artikel 49 Ziffer 2 und letzter Absatz Absatz 1:

"Der Vorsatz wird auf das nämliche Bestimmungen wie die Vollendung bestraft.

Das Gericht hat den Grad der Strafbarkeit zu bestimmen, die Strafe ist Vorsatz -

2. bei allen anderen strafbaren Handlungen bis zur Hälfte des zunächst höheren Strafmaßes, wenn das Gesetz dasselbe, wenn in den Art. 17. 20. und 26 bestimmt ist),

festzusetzen."

"Wird in Folge dessen wegen des Vorsatzes einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnisstrafe erkannt, so kann mit derselben bis zu Art. 28 bezeichneten Folgen zu erkennen."

Artikel 52 Absatz 1:

"Wenn bei Übertretung eines Verbrechens mehrere Theilnehmer zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher den Verbrechen Thäter, sondern jeden Handlung unmittelbar beigetragen hat (Thäter),

sondern auch jeden Theilnehmer, welcher sich auf die Herbeiführung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war."

"Wer die Absicht eines Theilnehmers auf die Herbeiführung oder Unterstützung einer geringer strafbaren That gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe."

Artikel 54 Ziffer 2. 3. und 4 Absatz 1:

"Unter der Strafandrohung der im Art. 52 angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu bestrafen:

2. wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen That Anleitung oder Rath über den Ort und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung und dem Wege zu räumt oder überhaupt Handlungen, durch welche der That vorbereitet wurde, unternommen oder zu solchen Handlungen Hülfe geleistet hat;

3. wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter oder einen Theilnehmer in seinem Unternehmen bestärkt, wer demselben vor der That eine Beihülfe bei der Ausführung oder die Verheimlichung der That oder vorher versprochener That zu leisten Hülfe oder Unterstützung versprochen und nicht vor ausgeführter Ausführung seinen Beistand von diesen Verbrechen ausdrücklich oder durch ausgezeichnete Handlungen zu erkennen gegeben hat,

4. war in dem Zeitpunkte der Aufforderung der Tat durch Handauflegen, Waffenstoßen, Beimessung oder auf andere ähnliche Weise zur Ausübung der Tat mitgewirkt, Beistand geleistet, die Aufforderung der Tat erhöhet oder die Wirkung derselben befördert hat.“

Artikel 55 Ziffer 2 und die beiden folgenden Absätze lauten:

„In den Fällen des Art. 54 Ziff. 2–4 tritt an Gefängnis die Einsperrung zu, die Strafe ist eine mehrere –

2. bei allen anderen Verbrechen Handlungen bis zu einem Viertheile des höchsten Strafmaßes, welches in den Art. 17. 20. und 26 bestimmt ist, –

herabzusetzen.“

„In Falle der Teilnahme an einem Verbrechen, dessen Strafe durch die Strafe nur nach Maß, gebe der nicht die Vollendung gehabten Strafe gemildert werden.“

„Wird in Folge der in Absatz 1 den Gerichten eingeräumten Befugnis wegen Teilnahme an einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, nur Gefängnisstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Art. 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.“

Artikel 16 daselbst:

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens, Zeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, in letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig, und nicht auf weniger als zwei Jahre.

„Die Zuchthausstrafe von mehr als vier Jahren zuerkannt wird, ist auf Ehrverlust von gleicher Dauer zu strafen.“

Artikel 84 daselbst:

„Der Versuch

1. ist vorhanden wenn Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen bedrohen, gegen

2. ist mehr als derselben Handlung mehr, mehr Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten, –

so soll nur das jenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafandrohung enthält, in Anwendung gebracht werden. Trifft in dem unter Ziffer 1 bezeichneten Falle eine Geldstrafe mit einer Freiheits- oder Strafe, oder Strafen zusammen, so sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. Die gesamte Geldstrafe darf jedoch, wenn es sich bezüglich der Übertretungen handelt, nicht den fünfzig Gulden, und wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Übertretungen handelt, nicht den fünfhundert Gulden übersteigen.“

„Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den Art. 28. 36. 40. und 43. bezeichneten Straffolgen kommen zur Anwendung, wenn sich unter den zusammentreffenden Straftaten Handlungen nur mit eine, bei welcher sie mit der geringeren Strafe bedroht, befindet, welche die Anwendung jener Bestimmungen oder eine

gelten derselben rechtskräftig."

Art. 28 Strafgesetz:

„In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes:

1. den Adel und alle von demselben abhängigen Rechte;
2. alle Ämter, Dienste, Würden und Auszeichnungen, welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate verliehen oder eine Anstellung vom Staate voraussetzen;
3. alle von solchen Ämtern, Diensten, Würden und Auszeichnungen abhängenden oder mit denselben verbundenen Rechte derselben, sowie Pensionen;
4. die Fähigkeit zum Erwerbe des Adels und der unter Ziffer 2 bezeichneten Ämter, Dienste, Würden und Auszeichnungen;
5. die Fähigkeit, Vormund, Pflegevormund, curator gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, - es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath, die Genehmigung ertheile."

Art. 368 der Strafproceß-Ordnung:

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate verwirkte, als der andere Theil unmittelbar dem Staate verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachenfeststellung, wie der Angeklagte für schuldig erklärt wurde,

jenen Verbrechen bilden, welche nach dem eingangs citirten Gesetze mit Todesstrafe auf bestimmte Zeit belegt sind;

daß aber nach dem angeführten Artikel 88. Ziffer 2. des Strafgesetzbuches die Verurtheilung zu Todesstrafe auf Festungsstrafe zu erkennen, wodurch nach der Verfügung des Art. 2. desselben Gesetzbuches das Verbrechen zum Vergehen herabsinkt;

In Erwägung, daß bei Berücksichtigung des Umstandes, daß der Angeklagte auf keine Gefängnißstrafe erkannt hat und der Richter der Zeit nach zu einer Correctionellstrafe verurtheilt worden, der Fall gegeben ist, von Artikel 88. Ziffer 2. Gebrauch zu machen;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung der oben allegirten Gesetzesstellen, namentlich des §. 6. Verordnungsedikt den für schuldig erklärten Gottfried Strauß, 48 Jahre alt, Weber, geboren und wohnhaft zu Birkenfeldbrunn, - zur Festungsstrafe in der Dauer von drei Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu dreihundert siebenundneunzig Gulden sechzig und ein halb Kreuzer, und spricht gegen denselben die Anwendung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen aus.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung vom dritten Dezember

ausgefertigt drei und siebzig, — wo zugegen waren: Hecht, Rath am k. Appellationsgerichte, als Chef, Präsident des Hofgerichts, — Molitor, Noell, Dereum, Richter am siebzigen k. Bezirksgerichte, Eberhard, Assessor an demselben Bezirksgerichte, — Ludwig Meier als Richter des Hofgerichts; Schmidt, ordentlicher Hofprocurator; und Seel, gepriefter Hofgerichtsdiener am besagten k. Appellationsgerichte als Chef.

Molitor Noell Dereum
Hecht Eberhard

Expedirt für Strauß,
No 117 Registratur zu Zweibrücken den
neunten November 1863 Bd 117 fol 16, Case 7,
neunzehn Franken zwanzig acht Centimen
J. Frankenreich
Kr. Rentamts.
(Unterschrift) Kurzendorfer.

4. September 1863.

Nr. 42.

Das königl. bayer. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Kraft heutigen des Urtheils des Rechtsanwalts, Kammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz, zu Zweibrücken vom 19. August 1863, wurde,

Margaretha Reinardt,

29 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, geboren zu Ottweiler im Canton Ottweiler, zuletzt in Diensten auf dem zur Gemeinde Hornbach gehörigen Hofbauernhofe, in dortiger Ob. Amtsgefängnißhaft befindlich, — des Diebstahls, zweier Angeklagte und zur Aburtheilung vor das Bezirksgericht der Pfalz, verwiesen worden ist;

Kraft heutigen des von der kgl. Staatsbehörde vom 19 August vorigen Jahres Anklage-Aktes;

Kraft stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Kraft Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Kraft Anhörung des Vertheidigers Ludwig Krieger in seinen Vertheidigungsmitteln, mithin für die Angeklagte, dann der Sach-

[illegible] selbst, welche auf Befragen erklärt [illegible] sind der für sie vorgetragenen Vertheidigung gefolgt, nichts Thatsächliches beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, also lautend:

„Ist die Angeklagte Margaretha Renardt 29 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Oberbruch, zuletzt in Diensten bei Christoph Maué, Ackersmann auf dem Hofbermerhof, Gemeinde Hain, Kreises, schuldig: — den Todtschlag in der Nacht vom 11. auf den 12. Juli 1863 in der Absicht, den genannten Christoph Maué getödtet zu haben, durch Gebrauch eines Beils, nachdem sie den Entschluß dazu gefaßt hatte, vorsätzlich und überlegt getödtet zu haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig!"

Nach Anhörung des kgl. Staatsprocurators in seinen Anträgen, dahin gehend:

„Gestützt auf den Verdictsspruch, der Schuldigerklärte Margaretha Renardt von Oberbruch zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, — ferners die Beschlagnahme der als Überführungsstücke zu Gericht gezogenen Gegenstände zu Gunsten des Staates zu verordnen, — endlich in Anwendung der Art. 231. und 16 des St. G. B. und 368 sowie 366 des Ges. B. über die Verurtheilung zu Erkenntniß;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten und der Letzteren selbst, welche der letzteren die Berufung des Vertheidigers bestätigte, und Letztere erklärte, daß sie bezüglich der Strafzumessung nichts zu bemerken hätte;

Nach Einsicht der Art. 231. und 16 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 368 und 366 al. 2. der Strafprocess-Ordnung, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Artikel 231 des Strafgesetzbuchs:

„Jeder Mörder, welche in der Absicht, sich Kind zu tödten, vorsätzlich den Tod desselben mit, vor oder nach seiner Geburt verursacht, soll mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft sein."

„Ist das Kind von einer weiteren Person, als der Mörder, getödtet worden, oder hat eine weitere Person an der Tödtung Theil genommen,

so kommen gegen diese Personen die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag und über die Zurechnung von diesen Verbrechen zur Anwendung."

Artikel 16 Strafgesetz:

"Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig, und nicht auf weniger als zwei Jahre."

"Die Zuchthausstrafe von weniger als zwei Jahren zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu erkennen."

Artikel 368 der Strafgerichts-Ordnung:

"Der überlebende Theil, gleichviel, ob er der Angeklagte oder der Privatkläger sei, wird allemal in die dem Urtheile vorhergehenden Kosten verurtheilt."

Artikel 366 alinea 2 Strafgesetz:

"Der Gerichtshof bestimmt, durch die zur Gewißheit gekommenen Thatumstände den Entschädigungsbetrag festsetzen."

In Erwägung, daß die Thatsachen, durch die Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erklärt worden, ein Verbrechen ist, welches nach den oben angeführten Gesetzesstellen mit gleichlicher bestimmter Zuchthausstrafe belegt ist;

Auf diese Gründe

und die Anwendung der oben angeführten Gesetzesstellen verurtheilt das kgl. Schwurgericht die Schuldige, verehelichte Margaretha Re, wardt, 29 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Oberbrücken im Canton Pfalzburg, gemäß auf den zur Gemeinschaftlichen gehörigen Halbmeierhofe zu Niederstein, welche

5 Schuh 7 Zoll 2 Linien groß ist,
schwarze Haare,
hohe Stirne,
blaue Augenbrauen,
graue Augen,
gewöhnliche Nase,
gewöhnlichen Mund,
runde Zähne,
gewöhnliches Kinn,
gesunde Gesichtsfarbe,
runde Gesichtsform,
schlanke Statur, und
keine besonderen Kennzeichen hat, –

– zur Zuchthausstrafe in der Dauer von acht Jahren und zu den Kosten des Verfahrens,

v. Edict. N. 5, ang. 1865 ad fol 55 de den Akten N°. 9207.

liquidirt für den Staat zu Hundert sieben und siebzig Gulden sie und neunzig Kreuzer, – in und für den kgl. Untersuchungsrichter Dr. Frantz in Oberbrücken zu sieben Gulden; –

und überweist die Verurtheilte der zu Gemeinschaft-

sonders genommenen Augenschein an Ort
und Stelle.

Also geschehen und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des kgl. Schwurgerichts
des Kreises zu Zweibrücken vom vierten Ja-
nuar achtzehnhundert drei und sechzig, an
welchem waren: Hecht, Rath am k. Appel-
lationsgerichte der Pfalz, Präsident des Schwur-
gerichts; Molitor, Noll, Dereum, Richter
am hiesigen k. Bezirksgerichte, Eberhard,
Assessor am daselbst. Gerichte, - welchere hier
als Richter des Schwurgerichts -; Loé, gewesener
Friedensgerichtsrath, und Seel, gewesener Notar,
geschworene und beigezogen kgl. Appellationsge-
richts der Pfalz.

Molitor Hecht Loé Dereum
Eberhard
Seel.

4. Dezember 1863.

No. 43.

Das k. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Assisenhofes des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 15. Juli 1863, wodurch:

Veit Lion,

50 Jahre alt, Grundeigenthümer zu Nancy im Frankreich angesessen, des Meineids, wegen gegen ihn im Bezirksgerichte zu Zweibrücken am 15. Januar 1863 im Civilprozesse zwischen den Erben des Franz Ludwig Hoffmann Eheleuten von Homburg an Grundeigenthum gewesten zu Zweibrücken anhängigen Zivilstreite, angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 16. Juli abhin von dem k. Staatsprokurator erhobenen Anklageaktes;

Nach Einsicht der Urkunde des Gerichtsboten Hasemann in Zweibrücken vom 25. Juli 1863, wodurch die Zustellung dieses beiden Aktenstücke an den Angeklagten, und zwar in Abwesenheit in Aus-

Landa wohnt, auf den Vorgang des k. Generalstaatsprokurators am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, vertreten mit dem k. Generalstaatsprokurator v. Schmitt selbst, constituirt ist;

Durch Zustellung der gegenwärtigen am 6. August abhin in Gemäßheit der Art. 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten ergangenen Contumacial-Verfassung wurde Dessen Ordonnanz;

Nach Einsicht der Akten des gedachten Gerichtshofes, insbesondere des Anklageerkenntnisses vom 9ten August 1863, wodurch erhellet, daß die vorgedachte Ordonnanz in der Gemeinde Zweibrücken durch Ablesung und vorschriftsmäßigen Trompetenschall und Affichirung an den gesetzlich bestimmten Orten bekannt gemacht worden ist, sämmtliche Akten, so wie auch die auf oben bezeichnetes Verbrechen bezüglichen beigebrachten Schriftstücke, namentlich die einschlägigen Protokolle und Zeugenaussagen, durch den Gerichtsschreiber vorgelesen worden;

Nach Anhörung des k. Generalstaatsprokurators in der Instruktion der Gründe bezüglich der Zulässigkeit der öffentlichen Verhandlung vorangegangenen contumacial-Verfassung, so wie in seinem Vortrage zur Unterstützung der erhobenen Anklage, und in seinem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem k. Gerichtshofe, den Verfassten gegen den genannten Leon, Handelsmann in Nancy, für schuldig zu erklären, sofort, über die Anklage nehmend, denselben wegen Meineids, ausgeführt in der Sitzung zu Zweibrücken am 15. Januar 1863 in einem zivilrechtlichen Streite und dem französischen Staatsbürger Hornbüry am Handelsgerichte zu Zweibrücken anhängigen Rechtsstreite, zu einer entsprechenden Zuchthausstrafe, so wie zu den Kosten des Prozesses hin zu verurtheilen und sonst weiters zu verordnen, und Vernehmung; Alles dieses in Gemäßheit der Art. 192 Absatz 1. und Art. 1. des Strafgesetzbuches, dann der Art. 368 und 471 und 472 der peinlichen Prozeßordnung;

In Erwägung, daß durch den öffentlichen

Verhandlung vorläufig gegen die Contumacial-Verurtheilten vollkommen gerechtfertigt ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß der Angeklagte Leon, 50 Jahre alt, Handelsmann in Nancy wohnhaft, in einem gewissen über, als Lügner bekannt, und dem Holzhändler Franz Lindenhofen und dessen Ehefrau Theresia Müller, beide in Homburg wohnhaft, bekannte, andererseits, bei dem k. Bezirksgerichte in Zweibrücken, als Handels gerichtlich verfahrend, anhängig gemachten Prozesse, dem er gegen die gemeinten Beklagten wegen einer am 25. Juni 1861 an zu 6 Prozent verzinslichen Forderung von 656 fl. 15 kr oder 375 preußischen Thalern, sammt und sonders augenblicklich von einem der beiden Beklagten unter solidarischer Verbindlichkeit wegen Ausstellung von drei in gleichen Summen zu je 125 Thalern am 25. Juli, 25. August und 25. September fälligen Wechselbriefen am besagten 25. Juni 1861 gemachten baaren Darlehe, bei dem unterfertigten k. Bezirksgerichte wegen Fallit stellen,

am 15. Januar beurkundeten Tages in der Gerichtskanzlei zu Zweibrücken von dem damit beauftragten k. Landgerichtsdiener prima vista persönlich vorgenommene Angabe und Absage derselben bekräftigt hat, daß er den ihm von den Beklagten Instruirten und von ihm acceptirten sich in folgendem Worte persönlich vorgenommen hat: „Ich versichere, daß
„die in dem französischen eingeklagten Wechsel
„zur Tilgung der eingegangenen Obligationen
„vom 22. Januar und 7. November 1859
„herrührenden Schulden mit diesem
„vollkommen, und daß die Thaler bezahlen,
„Thaler sechs von eingeklagten Wechsel
„nicht für sich bestehende Schuld bilden".

In Erwägung, daß diese Handlung in dem Art. 192 Absatz 1. des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und vorgesehen ist;

Daß sie zudem sowohl der Art. 16 ibidem, 368. 471 und 472 des Strafgesetzbuches über das Verbrechen in Strafsachen, welche sämmtliche Gesetzesverletzungen von dem Prävenirten vorgelegen, worden und also lauten:

Art. 192 des Strafgesetzbuch.

„Wer durch einen in von einem öffentlichen

„besonders abzunehmenden Eid seinen
„diesem sich vorübergehenden oder
„vorübergehend wissentlich einlassen
„Aussage bekräftigt, soll wegen Meine
„dieb mit Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren
„bestraft werden.

„Der wegen Meineids rechtskräftig
„verurtheilte verliert die Fähigkeit,
„einen Eid als Zeuge oder Sachverständi-
„ger vor einem öffentlichen Gerichte
„abzulegen.

Art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens-
„dauer oder auf bestimmte Zeit zuer-
„kannt werden, im letzteren Falle nicht
„unter zehn als zwanzig und nicht über
„zwanzig Jahre.

Art. 368.

Das Gesetzbuch über das Strafverfahren.

„Das entscheidende Theil, gleichviel ob
„es der Anklage oder der Civilklage
„sei, wird allemal in der dem Urtheile
„vorhergehenden Sitzung mündlich
„vorgetragen.

Art. 471. ibidem.

„Wird der Angeklagte freigesprochen,
„so erwarten seine Güter von der Anord-
„nung bleibe zu warten, bis das Urtheil
„rechtskräftig wird, als Gründe seiner Ab-
„wesenheit bestraft und verwaltet,
„und wird endlich die Verurtheilung
„durch Ablauf der Frist, innerhalb deren
„Angeklagten gestellt ist, um sich
„persönlich zu rechtfertigen, oder weil
„Ungehorsam zu vermuthen ist, nicht
„rechtlich, so wird die Confiscation über
„das vorgenommene Verfügungen über
„jenigen abgelehnt, der hierzu berechtigt
„ist.

Art. 472 ibidem.

„Die Aufhebung der Verurtheilungsurtheile
„wird in der nächsten drei Tagen, nachdem
„es rechtskräftig erkannt, auf Verlangen des
„k. Staatsanwalts Landgerichtsdirektors oder
„seines Vertreters von dem Vorsitzenden
„zu einer Klage angeschlagen, dem in
„der Hauptstadt des Appellationsbezirks,
„wozu der Verurtheilte beigetragen worden,
„auf seinen der öffentlichen Klage an-
„sitzt wird.

„Die gleiche Aufhebung wird ebenfalls
„in derselben Zeitfrist dem Druckort
„der Domainen und Finanzministeriums-
„gutachten an dem Wohnorte des Ange-
„klagten angeschlagen."

Aufbietung Gemeinde

[illegible] den k. Pfennigmeisteramt
den genau [illegible] Leon mitgeteilt,
dem in heutigem öffentlichem Sitzung
Akt vorgehabten Verfahren wegen
contumacialiter procedieren [illegible] mitgeteilt;

[illegible] demnach den genannten
[illegible] Leon für schuldig: dass er am
dem oben näher angegebenen Prozess
am 15. diesem laufenden Jahres in
der Pfarrwohnung zu Zweibrücken von
dem damit beauftragten k. Landgerichts
Assessor gehörig und öffentlich
mündlich Verhör seiner mit Deutlich
genauer Angabe und Aussage darüber
beschuldigt sei, dass er den ihm von
dem Schlagter Informierten und von
ihm acceptierten Eid in besagter Weise
mitgeteilt und demnach das
Verbrechen des Meineids verübt
hat;

demzufolge sofort den vorgenannten
Leon in contumaciam zur Haft
[illegible] in den Turm von fünf
Jahren, so wie in die Kosten des Verfahrens,
bestimmt zu einhundert einen
Gulden zehn Kreuzer.

[illegible] demselben den Fassigkeit,

einen sich als Zeugen allen Verfahren-
den [illegible] von einer öffentlichen
Person abzeichnen, mündlich;

Anordnet, dass demnächst den
Zeugen von morgen an ein Auszug ge-
genwärtigen Urtheils durch den
Gerichtsdiener auf dem Marktplatze der
Stadt Zweibrücken an einem Pfahle
angeschlagen werde;

Anordnet zugleich, dass das Ver-
mögen des Angeklagten von Augen-
blicke der Vollziehung des Urtheils
an als Vermögen eines Abwesenden
betrachtet und genannt werden soll;
und dass zu diesem Ende in derselben
Zeitpunkt von den Zeugen ein Auszug
des selben der k. Landesregierung,
Kammer der Finanzen, zugefertigt
werde.

Also gesprochen und gesprochen in dem
öffentlichen Sitzung des Pfennigmeister
der Pfalz zu Zweibrücken von vierten
Augustmonat vorigen Jahres und
publiziert, wo zugegen waren: Hecht,
Zollamt k. Appellationsgerichts der
Pfalz, Präsident des Pfennigmeister,
Molitor, Foell, Dercum, Lister, und

Eberhard, Archivar am k. Bezirksgerichte Landau; – Lutzmann, Notar a. D. zu Landau; – Schmidt, Gerichtsvollzieher zu Landau; – Bernard, Gerichtsschreiber am benannten k. Appellationsgerichte.

Notitor Fuchs Taxe Frei Eberhard

Bernard

Heute den zehnten Dezember achtzehnhundert neun und sechzig, um neun Uhr des Morgens, sind sich die unterzeichneten Notarien Gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf Requisition des k. Generalprokurators in dessen Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, wo sie auch an der Aufgang auf den hiesigen Marktplatz sind, und daselbst den Herrichter Heinrich Graul von Ixheim einen Auszug des Urtheils des Polizeigerichts daselbst vom 4. Dezember 1863 übergeben, wodurch Veit Lion, 50 Jahre alt, Handelsmann zu Nancy in Frankreich wohnhaft, wegen Maineids in contumaciam zu fünfjähriger Zuchthaus-Strafe und den Kosten des Verfahrens

wurde verurtheilt worden ist, auf die übrigen gesetzlichen Veröffentlichungen aufgefordert wurden, um diesem Auszug gemäß Art. 472 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren an der bereits auf dem bezeichneten Marktplatze errichteten Tafel auszuhaften. Und gesagt und dem Urtheilsauszug blieb eine volle Stunde an Tafel ausgehaftet.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und unterschrieben.

Unterzeichnet: Bernard.

für richtige Abschrift.

Bernard

Exp. für Ant. Glaser (Gerichtsvollzieher) in Zweibrücken vom 29. d. M. Registrirt zu Zweibrücken den 29. November 1865, Band 117, fol. 30, c. 5, empfangen

für Sg. die Urtheil . . . 28 c
für Sg. das Protokoll . . 28
Zusammen 56 c

Burgdorfer.

Exp. für Gerichtsvollzieher Müller zu Kusel. No. 1357. Registrirt zu Zweibrücken den 9. März 1867, Band 123, fol. 18, case 3, empfangen

für Sg. das Urtheil . . . 28
für Sg. das Protokoll . . 28
Zusammen 56

Carl Zweibrücken.

Exp. für den Gerichtsvollzieher Lallement in Nancy. No. 2640. Registrirt zu Zweibrücken den 2. August 1867, Band 125, folio 4, case 6, empfangen

für Urtheil . . . 28
Protokoll . . . 28
fünfzig sechs Kreuzer . . . 56

Bonda.

30. November 1863.

N° 44.

Das k. bairische Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgenden Urtheil erlassen:

Auf Aufforderung des k. Staatsprocurators, welches auf den Grund eines ärztlichen Zeugnisses den Antrag stellte, es wolle das k. Bezirksgericht gefallen, den als Gemeinderath in Haynaischen Philipp Jacob Wagner, Oekonom und Gemeinderath in Hayna, für die Dauer der gegenwärtigen Bezirksgerichtssession von Zweibrücken;

Nach Einsicht des amtsärztlichen, durch den gerichtlichen Arzt Dr. Sommer in Zweibrücken am 17. November 1863 ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß laut Inhalt dieses ärztlichen Zeugnisses der Gemeinderath Philipp Jacob Wagner krankheitshalber nicht erscheinen kann, dem Rufe als Gemeinderath nach Zweibrücken folgen zu können;

daß demselben somit für die Dauer der gegenwärtigen Session zu Zweibrücken ist;

Nach Einsicht der art. 105 und 107 der

Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welches von dem Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

Art. 105.

„Jeder Geschworene, welcher auf die ihm „zugestellte Ladung ungehorsam erscheint „ist, wofern sein Ausbleiben auf zulängliche „Weise entschuldigt sei, unfällt in „eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige „zu betrachten, welcher eine Entschuldigung „darüber beibringt, daß er ihm unmöglich „gewesen sei, an dem festgesetzten Tage sich „einzufinden, oder bis zum Schluß der „Frist Entschuldigung zu erwirken.

„Der Gerichtshof hat über die „Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und, wenn „es solche genehmigt, sofort die Namen „aus zu streichen."

Aus diesen Gründen

Beschließt der k. Appellationsgerichtshof den gestellten Antrag des Philipp Jakob Wagner von Dirmstein, seine Geschworenenpflicht für die ganze Dauer der gegenwärtigen Assisensession betreffend.

Also gerichtet und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom Dreißigsten November achtzehnhundert und sechzig, wo zugegen waren: Perini, Präsident d. Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichtshofes, Molitor, Foell, Dercum, Lichtenberger, Eberhard, Appellationsgerichtsräthe, Lehmann als Gerichtsschreiber, Lauth als Gerichtsschreiber des Appellationsgerichtshofes, Loé, gerichtlicher Staatsprocurator und Bernard, I. Substitutsgerichtsschreiber am Appellationsgerichtshofe./.

Perini

Molitor

Foell

Dercum

Lauth

Bernard

30. November 1863.

№ 45.

Der k. bairische Regierungsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Wortlaut erlassen:

Nach Aufforderung der k. Staatsbehörde, welche auf den Grund meines ärztlichen Zeugnisses den Antrag stellte, ob wollen Euer k. Regierungsrath gefallen, den als Inculpaten einberufenen Felix Schaller, Bürgermeister in Blieskastel-wegen Falschmünzerei für die Dauer der gegenwärtigen Regierungsrathssession zu dispensiren;

Verschiedenheit des wegen, durch den k. Bezirksarzt Dr. Link in Blieskastel am 21. November abgegebenen ärztlichen Zeugnisses;

In Erwägung, daß nämlich dieses ärztliche Zeugniß des Inculpaten Felix Schaller an einer Lebensentzündung erkrankt ist und sich derselbe in der Rekonvaleszenz befindet, einen Transport zu unternehmen, um dem an ihn ergangenen Rufe als Inculpaten Folge zu leisten;

Daß derselbe somit für die Dauer der gegenwärtigen Session zu dispensiren ist;

Das Gesetz vom Art. 105 und 107 der Gerichtsordnung vom 10. November 1801, welche von Ihnen Präsidenten vorgelesen und also lautet:

Art. 105.

„In den Gerichtsorten, welche auf die
„ihnen zugetheilte Ladung vor den Gerichts-
„tag nicht, noch seinen Ausbleiben auf Zulässig-
„keit der Klage rechtfertiget hat, verfällt
„in eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig rechtfertiget ist Einer dann
„anzusehen, welcher eine Entschuldi-
„gung Daruber beibringt, dass er ohne
„unvermeidliche Gefahr, an dem festgesetzten
„Tage nicht zu erscheinen, oder bis zum
„Schlusse der Klage verharret hat.
„Der Gerichtshof hat über die
„Zulänglichkeit der vorgebrachten Ent-
„schuldigung zu entscheiden und, wenn
„er solche unerheblich findet, sofort die Strafe
„ohne Verschonen."

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Gerichtshof des
gnädigsten Herrn Schaller von der Ver-
weisung einer Entschuldigung für die
ganze Dauer der gegenwärtigen Gerich-

gnädigsten Herrn.

Also genommen und erkannt in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom Dreißig- ten November achtzehn hundert neun und sechszig, ano 70 regni nostri:

Perini, Präsident d. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Gerichtshofes, Molitor, Doell, Dercum, Richter, Eberhard, Assessor und d. Beizieher gerichts Secretair-Interims als Richter des Gerichtshofes, — Loé, II Staatsprokurator und Besnard, I Substitut gerichtsschreiber an besagtem d. Appellationsgerichte der Pfalz.

Perini

Molitor — Doell — Dercum Eberhard

Besnard

30. November 1863.

№ 46.

Das k. bairische Oberpräsidium der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Verfügen erlassen:

Nach Zuschrift des k. Bezirksamtes, welches auf den Grund eines ärztlichen Zeugnisses des Leibarztes Dr. Hallta, abwesend des k. Oberpräsidenten, den als Expressboten eingetretenen Carl Reinig, Gemeindebrief in Waihaumen, von hier an bis zum Wittenhof (: 2. Meilen :) inclusive zu übertragen;

Nach Einsicht des ärztlichen, von dem Bezirksarzt Dr. Keller in Edenkoben am gestrigen Tage über Hallta Zeugnisses;

In Erwägung, das dringliche des ärztlichen Zeugnisses des Expressboten Carl Reinig wegen mit einigen Tagen zu einer Halsentzündung bettet und wegen gefährlich wäre bis Wittenhof abend, den 2ten künftigen Monats, Meilen, zu Zweibrücken anlangen kann, den zu sie angegangenen Lüfte als Expressboten folgen zu leisten;

Auf Antrag des von dem k. Bezirksarzt Dr. Hallta gestellten Antrages zu entsprechen ist;

Laut Einsicht der Art. 105 und 107 der Instruktion vom 10. November 1861, welche von der Präsidentur vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 105.

„Jeder Appellant, welcher auf die „ihm zugestellte Ladung vor der „Sitzung, noch sein Ausbleiben auf zulänglliche „Weise entschuldigt hat, verfällt in eine „Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur der „jenige zu betrachten, welcher eine „Verspätung darüber beibringt, „daß ihm unmöglich war, an dem „festgesetzten Tage sich einzufinden, „oder bis zum Schluß der Sitzung „zu verweilen.

„Der Ehrengerichtshof hat über die „Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und wenn „er solche annimmt, sofort die Strafe „auszusprechen."

Auf diesen Gründen

Liberat ist der k. Ehrengerichtshof der genannten Carl Heinig von der Verhandlung einer Ehrensache von heute an bis zum 2ten künftigen Monats Januar inclusive).

Also gerichtlich und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des k. Ehrengerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom Dreißigsten November achtzehnhundert und sechzig, wo zugegen waren: Heinig, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Ehrengerichtshofes, Molitor, Foell, Dercum, Lustan, und Eberhard, Assessor am k. Landgerichte daselbst, – Letzterer statt als Justizrath des Ehrengerichtshofes, – Loë, II. Staatsprokurator und Besnard, I. Substitut beigegeben am benannten k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Heinig

Molitor — Foell — Dercum

Eberhard

Besnard

30. Nov. 1863.

N.47.

Der k. bairische Regierung ist der Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Antheil worden:

Vorst Aufforderung der Gerichtsvorsteher Peter Kölsch, Bürgermeister in Steinigen, wohlher worden: Es sei ihm gestern ein Zufall mit gefährlichen Feuer ins Gesicht gefallen, in Folge dessen Letzteres geschwollen sei und ihm Beschwerden; er bedürfe sich deshalb augenblicklich in der Unmöglichkeit, den Verrichtungen seines Gerichtsvorsteher nachzukommen, und ersuche den Regierung, ihm auf einige Tage bis zu seiner Wiederherstellung zu dispensiren;

Vorst Aufforderung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: es wolle dem Regierungsrichter gefallen, den gerichtlichen Gerichtsvorsteher von heute an bis inclusive 6ten Dezember nächsthin von den Verrichtungen seines Gerichtsvorsteher zu dispensiren;

In Erwägung, daß sie von dem Gerichtsvorsteher Kölsch aufgestellten, ohne angefochtene Entschuldigung zufolge dem Augenscheine bewahrheitet findet, weshalb seinem

Ordnung zu entsprechen ist?;

Nach Einsicht der Art. 105 und 107 der Einführungsgesetze vom 10. November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 105.

„Jeder Sachverwalter, welcher auf die „ihm zugekommene Vorladung ausbleibt, „oder seine Anzeige entschuldigt hat, wenn selbe „in nicht Gehörtheit von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige „zu betrachten, welcher eine Verhinderung „darthut, die ihn unmöglich „war, an dem festgesetzten Tage sich vor „Gericht oder bei dem Beginn der „Sitzung zu stellen.

„Der Rechtsanwalt hat überdem die „Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu prüfen und, wenn „es nöthig erscheint, sofort die Strafe „auszusprechen."

Nach diesen Gründen

Beschließt der k. Appellationsgerichtshof der Sachverwalter Peter Kölsch von der Verurtheilung in eine Strafe von sechs

an bis inclusive 6 Thaler zu verurtheilen.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom dreißigsten November achtzehnhundert einundsechzig, wo zugegen waren: Herrn, Präsident des Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Gerichtshofes, Molitor, Foell, Dercum, Richter, und Eberhard, Assessor am k. Bezirksgerichte daselbst, — Letzterer wurde als Richter des Gerichtshofes, — Loé, II Vicepräsident und Bernard, I Vicepräsident beigezogen am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Herrn

Molitor

Foell

Dercum

Eberhard

Bernard

30. Nov. 1863.

No 48.

Der k. bairische Regierungspräsident der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Durch Urtheil der Urtheils-, der Anklagekammer der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 5. Oktober 1863, wurde:

Johannes Estig,

25 Jahre alt, Dienstknecht, geboren und wohnhaft zu Rinnthal im Cantone Pirmasens, der nachstehenden, in einem Nebengebäude, aber mit einem Hauptgebäude in unmittelbarer Verbindung stehenden Brandstiftung angeklagt und zur Aburtheilung vor den Assisenhof verwiesen worden ist;

Durch Urtheil des vom k. Kreisgerichte am 14ten nämlichen Monats Anklagenahme;

Durch Stellvertretung Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Durch Aufforderung des k. Kreisgerichtsrathes in der Instruktion der Gründe, auf

Innern die Anklage benützt;

Nach Aussöhnung der Zeugsbeeidigten Lellbach in seiner Abschlussbemerkung mit Recht für den Angeklagten, denn der Letztere selbst, ausdrücklich auf Befragen erklärte, dass er für sich gegen Zuziehung Abschlussbemerkung prozessualisch nichts Wesentliches beizufügen habe;

Nach sind zur Begründung zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Esslig,
„25 Jahre alt, seiner Religion, geboren und
„zuletzt zu Kaufungsbach, zuletzt in
„Einsiedeln bei Martin Brunnhalt, Wirth
„und Ackerer in Lodenbach, schuldig:
„in der Nacht vom 28ten auf den 29ten
„August 1863, zwischen 2 und halb 4 Uhr
„die Scheune des abgebrannten Bauern
„Seewaldt zu Lodenbach, nachdem er
„sie bereits ausgeraubt zu haben, so dass
„diese Scheune mit ihrem Inhalte
„an Getreidevorräthen, Erntegeräthen
„und sonstigen Mobilien, denn die
„angrenzenden Scheune und Stallungen
„Holzschoppen und Wasch Stall des Ackerers

„Philipp Ludwig mit ihrem Inhalte an
„Früchten und Mobilien niedergebrannt
„und endlich auch das Wohnhaus des
„Johann Schindler von da so schwer
„beschädigt
„worden.

II. Frage.

„Ob der Frage Beschuldigte den Seewaldt sei-
„nen Wohngebäude in der Art an-
„und beziehungsweise niedergebrannt,
„dass Scheune und Wohngebäude
„einen Theil des von allen Seiten ein-
„geschlossenen Hofraum des Seewaldt
„bildeten und man aus dem Hause
„in die Scheune innerhalb dieses
„umschlossenen Raumes, ohne das selben
„zu verlassen, gelangte.

III. Frage.

„Ob bei dem abgeurtheilten Angeklagten
„zur Zeit der Verübung der in der
„ersten Frage erwähnten That die Zurech-
„nungsfähigkeit oder die
„Erkenntniss des Unerlaubten der That
„oder noch vorhandene Bewusstlosigkeit zwar
„nicht völlig aufgehoben, aber doch
„in erheblichem Grade gemindert.

Durch Einfügung von den Geschworenen
einmaligen abzugebenden Erklärung, der Angeklagte
"ist der Gegenstand der Anklage schuldig oder nicht
"schuldig."
"Auf die zweite Frage erklären die
"Geschworenen: Ja."
"Auf die dritte Frage erklären die
"Geschworenen: Nein."

Diese Abänderung durch die Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: Abgefallen den Absätzen, der Schuldig erklärten Personen Essig von Branntwein auf Grund des Art. 347 in Verbindung mit 277 des Strafgesetzbuches und 16 ibidem, dann 368 der gerichtlichen Prozedur zur gerichtlichen Zuständigkeit über Personen in angemessenen Räumen dann und zu den Vorteilen des Strafmilderung zu verurtheilen;

Durch Aussage des Vertheidigers des Angeklagten, so wie des Letzteren selbst, welche erklärten, der Sache bezüglich den zu verhängenden Strafen nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß der Art. 347 des Strafgesetzbuches bezüglich des Begriffes

von Wohngebäuden auf die in der Ortschaft gelegenen Nebengebäude entsprechend Art. 277. Einführung findet; daß diese nach Ziffer 2 dieses Art. 277 als Wohngebäude angesehen werden sollen: unbewohnte Nebengebäude (Räume) welche einem bewohnten Gebäude in dem Akt angebaut oder eingebaut sind, oder die mit demselben in innerem Zusammenhang stehen;

daß aus einer Zusammenstellung der Art. 274. Ziff. 2., Art. 285. Ziffer 3. und Art. 301. Ziff. 2. hervorgeht, daß diese Räume zu Wohngebäuden gehörigen und mit demselben in dem angegebenen Verbindung stehenden Räume nur dann mit dem Wohngebäude selbst aufgelöst werden, wenn sie mit dem Hauptbau (eingebaut) sind, und daß, wenn im Art. 278 Absatz 2 Nebengebäude, welche in keinem Zusammenhang stehen oder mit demselben in keinem Durchgangs-Verbindung stehen, zum Hauptbau gehören, hieraus folgt, daß auch Inwendige unbewohnte Gebäude,

den Wohngebäude selbst gleichgestellt sind, wenn beide Gebäude mit einem und demselben umschlossenen Raum im einzelnen Verfügungsverbindung stehen, obgleich die Umfassungsverbindung seiner Gebäude selbst nicht eine ununterbrochene ist, sondern durch die einschließenden Räume unterbrochen wird;

Der Inhalt aus der Zusammenstellung der angeführten Gesetzesartikel mit dem angeführten art. 277. Ziff. 2. kommen ergiebt, daß nicht einzelne Verfügungsverbindung zwischen Gebäuden und Räumlichkeiten nicht blos eine solche ist, welche innerhalb eines <u>ebenerdigen</u> Raumes besteht, sondern auch eine solche, welche innerhalb eines <u>mehrstockigen</u> (eingebauten) Raumes vorhanden, da in beiden Fällen der Zutritt und die Verbindung (Communication) nicht von außen sein bemerkbar wird, sondern im Innern und oben der mehrstockigen Raum mehreren oder die gemeinsame Umfassung ebenerdigen zu machen vorhanden;

Man sehe auch Abänderungen der Gesetzgebung ausführen I. p. 399.

<u>Barth</u>, Commentar zu art. 274 des

Strafgesetzbuch, Note 7,

Sirey-Gilbert zu art. 434 C. p., wie solcher dortan modificirt ist, N° 4.

In Anbetracht, daß dasselbe bei der jetzt die Erklärung der Gesetzesworte für Zuthaten bestätigenden Momenten die Anwendung des art. 347 cit. und nicht jene des art. 368 zur Anwendung zu kommen hat;

Entgegnen die art. 347. 277. Abs. 2. Ziffern 2, art. 16 des Strafgesetzbuches und 368 der peinlichen Prozessordnung, welche von dem Verbrechen in öffentlicher Sitzung wortgetreu einander und also lauten:

<u>art. 347 des Strafgesetzbuchs.</u>

„Wenn fremde Wohngebäude oder deren
„selben zugehörige gleichgestellte Gebäude
„oder Räumlichkeiten (art. 277) vorsätz-
„widrig in Brand gesetzt, desgleichen
„wenn solche Brandstiftung an andern
„Räumlichkeiten verübt, in welchen
„sich zur Zeit der Anlegung oder des
„Ausbruchs des Feuers Menschen
„aufhalten, soll mit Zuchthaus nicht
„unter acht Jahren bestraft werden.

Art. 277. ibidem.

„Im benannten Gebäude sind gleich-
„gestellt:
„2, unbenannte Nebengebäude oder
„Räumlichkeiten, welche einem benannten
„Gebäude in der Art an- oder unter-
„baut sind, daß sie mit demselben
„in einiger Verbindung
„stehen, diese mag zur Zeit der That
„wirklich gewesen sein oder nicht.

Art. 16. ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens-
„dauer oder auf bestimmte Zeit zuer-
„kannt werden, im letzteren Falle
„nicht über zwanzig und nicht
„unter zwanzig Jahren.

Art. 368.

Der peinlichen Prozeßordnung.

„Der mitschuldige Theil, gleichviel
„ob er der Angehörige oder der Civil-
„kläger sei, wird allemal in die
„dem Staate verwirkte Strafe als der andere
„Theil, mit welchem Beide gemein-
„schaftlich gehandelt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung der oben allegirten

Gesetzbuch Zeile, namentlich der b. Bestimmung wird der für schuldig erkannten Johanna Esslig, 25 Jahre alt, ledigen Standes Knechte, geboren und wohnhaft zu Kaiserslautern, welche 5 Fuß 7 Zoll groß ist, rothe Haare, braune Stirne, rothe Augenbrauen, graue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ovales Kinn, gewöhnliche Statur, rothen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsform, gesetzte Manier und keine besonderen Kennzeichen hat, -

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von sechs Jahren und in die Vorhaftung, liquidirt auf die Summe von zwei hundert sechszig und achtzig Gulden neunzig zwölf Kreuzer.

Also gerichtlich und rechtskräftig in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes zu Zweibrücken vom Pfalz zu Zweibrücken achtzehnten Juni und siebzig, wo zugegen waren: Perini, Präsident d. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Präsident des Assisenhofes, Molitor,

Foell, Dercum, Lustner und Eberhard, Assessor am k. Erziehungsinstitute daselbst, Lustner wegen Lustnerei gegen Bestrafung, – Loé, II. Staatsprokurator und Bernard, I. Rechtspraktikant daselbst, am beschuldigten k. Appellationsgerichte,

Actor

Foell

Dercum

Eberhard

Bernard

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Bayern, der Nichtigkeit halber, Johann Esig von Rheinzabern bei gegenwärtiger Sitzung zu Recht:

„Das Urtheil des Rechtsstreites der
„Pfalz vom 30. November 1863 wird gemäß
„die Nichtigkeitsbeschwerde des Beklagten
„gegen die Incidenzverhandlung der Pfalz zum
„Rechtsmittelverfahren und Urtheilsfällung
„hierüber, dann die Entlassung des
„gegenwärtigen Beklagten in den Untersuchungsstand
„einzig für das gegenwärtige Gerichtsverfahren vorbehalten.“

Gründe.

In der Nacht vom 28/29 August 1863 brach in der Behausung des Oekonomen Martin Brunwald zu Lodenbach Feuer aus, welches in kurzer Zeit vermöge der Nähe der Oekonomiegebäude nicht nur auf die angrenzenden Oekonomiegebäude eines Nachbarn sondern auch auf das Wohnhaus des Brunwald übergriff und das Mobiliar eines andern Nachbarn beschädigte. Der Verdacht einer böswilligen Brandstiftung, welcher gegen den Johann Esig von Rheinzabern der Tagelöhner bei Brunwald, Johann Esig von Rheinzabern, laut gegen ihn erlassenen, sowie bei der Haussuchung, die Hafft angeblichet worden war, und in welcher Esig wegen der Thäterschaft bekannte, seine Bestätigung.

Durch Erkenntniß vom 5. Oktober 1863 wurde durch die k. Appellationsgerichts der Pfalz der Esig zur Abbüßung einer der im art. 347 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Marterstrafe von der Dauer 8 Jahren, und nachgefolgten Verhandlungen wurde der Beschuldigte am 30. November vor Assisen, wobei der Angeklagte auf Grund des Strafgesetzes der Brandstiftung mit Anwendung des art. 347. 277. Abs. 2. Ziff. 2., art. 16 des St. G. B., sodann des art. 368 des Strafgesetzbuches zur Zuchthausstrafe von zehn Jahren und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt. Hiergegen hat Esig am 3. Dezember 1863 den Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, zu deren Begründung vom Official-Advokaten, Rechtscandidat Lellbach in Zweibrücken, beim Gerichtshofe zu

den Akten bewirkte, was durch Aufzufassen
ersichtlich ist, das Urtheil Statt, wogegen appellirt
Verhältigerwiderung erfolgte, vom Berufungs-
gerichtshofe in Linz mit Anwendung des
Art. 347 anstatt mit Anwendung des Art.
348 der St. G. B. bestraft wurden. Bei
Zur Urtheilsabgebung hiezu Druckschrift
sah der k. k. Kreis- und Landesgerichtsrath
als Appellationsgerichts des Vorsitzenden
mündlichen zu den Akten abgegeben.

In der zur Verhandlung anberaumten
mündlichen Sitzung sah der Vertreter
Anklage der Partei ferner der k. k. Ober-
appellationsgerichtsrath. Dann als Beisitzer
ein Hof-Rath, wovon Herr der k. k. Kreis- und Landesgerichtsrath als Referent
Berichterstatter den Akten in
Sitzung vorlas:

„Der oberste Gerichtshof wollte der
„Urtheil der Berufungsgerichtshof in Wels
„vom 30. November 1863 wegen falscher
„Anwendung des Art. 347 d. Strafgesetzes
„der Art. 348 der St. G. B. bestimmt, die
„Sache verwies an die nächste Sitzung dieses
„Berufungsgerichtshofes zur nochmaligen Ver-
„handlung und Aburtheilung gemäß Art.
„138. Zif. 2. u. 4 der G. G. vom 10. Nov.
„1861 wegen der Entlagung des
„auf Freunden Schauenberg in der
„Urtheilsbegründung genommenen Gerichts
bei der früheren Statt gehabten Verhandlung
den Akten sah zu nehmen, das Zeugen
die in Verfolgung der Verhandlungen vom Urtheil
vorgenommenen Schreibereien in seinem

Einsicht nehmen habe, das jedoch, was
die wesentliche Beurtheilung der Sache
Thatsache betrifft, dasjenige vorstehen Urtheil
vom 30. Nov. v. J. einzige Grundlage
zu halt.

Durch jenen Nichtigkeitsbeschluß
Fall, das die vom Angeklagten verübte
in Grund gerichtlich Diebstahl
Bauernwald in Lohnsburg seine Theil der von allen
Bäten einschließlich Bauern Aufsicht der Felder bildete,
durch Fall, das man aus dem Wohngebäude
in einen einschließlich Bauern „Stadl“ und von diesem
unmittelbar in die Felder gelangen konnte,
Eingang Thür nicht fest, das diese Gebäude
Wohngebäude dem Wohnhaus in der Art an-
oder eingebaut war, das sie mit demselben
in einem Durchgang Verbindung stand
und das Innere möglich ganzen etwa, aus dem
Stadl Innere unmittelbar d. i. ohne eine Ver-
Wohnhaus in unmittelbar
mauerten Raum zu durchschreiten, in die Felder
und aus den Felder in das Wohnhaus zu
gelangen. Aus den Motiven der angefochtenen
Urtheil liegt demselben einerseits die Annahme
zu Grunde, das Begriffen Wohnhaus und
Felder nur Räume einen bestandtheil des
ganzen einzelnen Raum Baulichkeit Anlage
sein bildenden Raum; Hofraum; sei.

Die vom Nichtigkeitsbeschluß in Anwendung
gebrachte Vorschrift des Art. 347 des
St. G. B. kann nur dann Platz greifen,
wenn fremde Wohngebäude oder denselben
zugehörige Stallungen Gebäude oder Neben-
lichkeiten verübt in Grund gezogen
werden, oder, wenn solche Beschädigung an
den andern Räumlichkeiten zugefügt in welche
sich zur Zeit der Anlegung oder der Aus-
führung der strafbaren Handlung

der Zugehörigkeit der Form, entweder Gebäude oder Räumlichkeiten der gemeinden Wohngebäuden gleichgestellt sind, nämlich den im § 277, Abs. 2 angenommenen Ausnahmefall, daß unbewohnten Nebengebäuden oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude in der Art an- oder hingebaut sind, dasselbe mit derselben in einem Verbindungsgange, der zur Zeit der Tat vorhanden war, dient.

Nach dem Wortlaute und in Sinne dieser Bestimmung sind also, um ein unbewohntes Nebengebäude auf gleiche Linie mit einem bewohnten Gebäude stellen zu können, jetzt mindestens notwendig: einmal eine Verbindung der beiden Gebäude mittels Zugangs, und dann auf der dem baulichen Zusammenhang eine innere d. h. eine solche Verbindung derselben, welche es an sich und absehen von der intendierten Benutzung zur Zeit der Tat möglich macht, auf dem einen der beiden Gebäude in den anderen zu gelangen, ohne daß es notwendig wäre, den Eingang - Thüre, Tor, Pforte etc. - zu benutzen.

Die Zulässigkeit dieser Auslegung ergibt sich, wenn man die Anforderungen des Art. 276, Z. 2. 277. Abs. 2. Z. 2. und Art. 278 des R. G. B. miteinander vergleicht.

Diese einzelne, einzelne Entscheidung gewinnt für den Reichsgesetz stattfindenden gesetzlichen Anforderungen sind unbewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude in der Art an- oder hingebaut sind, dass sie mit demselben (: dem bewohnten Gebäude :) in einem Verbindungsgange stehen (: Art. 277. Abs. 2. Z. 2 :) und solche, welche innerhalb eines umfassenden Raumes, d. h. eines Raumes, der sich befindet, dem man allen Teilen mit den Umfassungsmauern des Gebäudes oder mit einer der Umfassungsmauern gar fortgesetzten unmöglich machen, dem Verbindungsgange hergestellt ist, aber welche nicht einen besonderen Raum in einem Verbindungsgange (: Art. 278 :) zwischen, die der Gesetzgeber nur in Gegensatz zueinander gestellt, sondern auch in ganz gut zusammen Artikeln besprochen hat.

Hieraus folgt, daß, obwohl der Art. 347 in Verbindung den Wohngebäuden oder den bewohnten gleichgestellten Gebäuden oder Räumlichkeiten nur auf den Art. 277 und nicht zugleich auf den Art. 278 verweist, nichtsdestoweniger den Ausdehnung einem bewohnten Gebäude, welches einem bewohnten Gebäude nicht in der Art an- oder hingebaut ist, der Zugang mit demselben in einem Verbindungsgange steht, einem bewohnten Gebäude gleichgestellt werden kann, selbst wenn auch zu einem mit einem bewohnten Gebäude in einem Verbindungsgange stehenden innerhalb eines Raumes gelegenen d. h. sich innerhalb eines Raumes befindenden oder damit notwendig in einem Verbindungsgange stehen.

Der angenommene Widerspruch gleichgestellt Ein Anmerkung zu gründen liegt, als ob die vom gesetzlich gestellten Ausnahmefälle in Grund gelegten Erwägungen einem bewohnten Gebäude in Sinne des Art. 277 gleich zu achten

Nr. 49.

Das kgl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Gerichtsvollziehers Michael Schneider, Aktuarsgehilfen in Oberamtsbezirk, welcher den Antrag stellte, das k. Appellationsgericht möchte den Rechtsanwalt Mayer in Landau wegen Ungebühr, welche er sich gegen den Gerichtsvollzieher Schneider in Ausübung seines Berufes zu Schulden kommen ließ, mit einer Ordnungsstrafe belegen;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher sich mit diesem Antrage einverstanden erklärte;

In Erwägung, daß der Rechtsanwalt Mayer in Landau in seinem Schreiben vom 26. Januar 1864 an den Gerichtsvollzieher Schneider sich unter Anderem folgender Ausdrücke bedient hat: „Ich ersuche Sie, mir Ihre Ansicht über diese Sache mitzutheilen, damit ich mich darnach richten kann. Sollten Sie aber diese Ansicht nicht mittheilen wollen, so werde ich mich an Ihren Vorgesetzten wenden müssen, damit dieser Ihnen Ihre Pflichten vorhalte.“

In Erwägung, daß der Gerichtsvollzieher Schneider ungerechtfertigter Weise in Anspruch genommen wird, daß ihm die Ertheilung seiner Instruktionen eines Gerichtsmannes auf diesem Wege untersagt ist;

Nach Einsicht der Art. 105. und 107. des Einführungsgesetzes vom 1861, welche vom Staatsprokurator vorgelesen worden sind und also lauten:

Für wesentlich Abschrift:
Bernard
b. Gr.

Art. 347 auferlegt das Art. 348 des B. G. B. welches letzteres die Wiederholung einer mit Strafe bedrohten Handlung, in Anwendung gebracht worden ist, wo vorsätzlich die vorgeschriebene Gerichtsformel falsch angewendet, beziehungsweise unterlassen, weshalb das Urtheil zu vernichten und gemäß Art. 138 Ziff. 2 und 4 des Einf. Ges., wie vorgeschrieben, weiter zu erkennen war:

Also gerichtet und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: Director von Zink, Ritter Hilgard, Dr. Kalb, Wolf, Damm, Künstberg, Schebler, der Rechtsanwalt des k. Generalstaatsprokurats Mayer als Substitut des Generalstaatsprokurats von Pixis und Procurator Mayer.

Urtheil unterschrieben sind: v. Zink, Hilgard, Dr. Kalb, Wolf, Damm, Künstberg, Schebler, Mayer.

Zur Beglaubigung. München den 26. Januar 1864. Kanzleidirektor: Mayer, Procurator.

„Art. 105. Jeder Geschworene, welcher zur festgestellten Sitzung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben rechtzeitig genügend entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.“

„Art. 107. Als gültig entschuldigt ist nur Krankheit zu betrachten, welche eine Verschlimmerung derselben befürchten lässt, falls er sich vor richterlich vorgeschriebenen Tage von dem festgesetzten Orte hinwegbegeben oder bis zum Schlusse der Sitzung zurückbleiben.“

„Der Gerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und, wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.“

Nach Absatz 3 des

Königlich kgl. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Schwurgerichts;

Molitor, Hoell, Daus, Dersum, Rustar und Siegen kgl. Landgerichtsrath, Adolf Meier als Assessor des Schwurgerichts; —

Schmidt, erster Gerichtsprocurator; — und Hell, zweiter Untersuchungsrichterschreiber am besagten kgl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Verlesen

Dersum

Hoell

Molitor

Daus

Rustar

Siegen.

Verlesen, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Schwurgerichts; —

Nr 50.

Das kgl. bayerische Bezirksamt der Stadt zu Zweibrücken sah in der Untersuchungssache gegen den der Volksgüte angeklagten

Franz Schrick,

21 Jahre alt, Dienstknecht von Ottweiler, – wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften der Polizeistunde bei einer Tanzunterhaltung vorgeschritten war, – folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anführung der kgl. Staatsprocuratorsrede, welche den Antrag stellte: Das kgl. Bezirksgericht wolle die Öffentlichkeit der Verhandlung, sowie auch die Öffentlichkeit der Verkündigung des Urtheils ausschließen;

Nach Einsicht der Art. 1. 2. und 3. des Gesetzes vom 23. März 1846, betreffend die Öffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen, von denen die beiden ersten Theile des Gesetzes handeln, lauten vorgelesen wurden und also lauten:

„Art. 1. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316. 317. und 330 bis einschließlich 334 des Strafgesetzbuches von dem Gerichtshofe durch einen eigenen Antrag, als auch Partheien der kgl. Staatsbehörde durch eine denselben

mündlichen Verhandlung, jedoch nur zum Zwecke der Vorlesung des Hauptverhandlungsprotokolls bis zum Beschlusse der Beweisaufnahme beschränkt werden.

„Art. 2. Von den Verhandlungen dürfen jedoch nicht ausgeschlossen werden:

1. Geschworene;
2. Ersatzmänner und Candidaten der Geschworenenliste;
3. Richter;
4. Gemeindevorsteher-Stellvertreter;
5. Vertheidiger, Vertheidigungsorte, und Beistände der Angeschuldigten und der Nebenbeschuldigten, wenn der Angeschuldigte oder Nebenbeschuldigte seine Anwesenheit wünscht;
6. Bei Assisenverhandlungen jugendliche und kranke Angeschuldigte.“

„Dem Präsidenten steht es zu, Jedem, der durch Unordnung oder Ungebühr stört, selbst während der Verhandlung, den Eintritt in den Gerichtssaal sowohl den eingetretenen Personen als auch Dritten zu verbieten, oder Entfernung zu befehlen.“

Nach Einsicht der Art. 17. al. 1. des Einführungsgesetzes vom 1861, welcher gleichfalls von dem Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet: „Alle bestehende Gesetze oder Verordnungen und Bestimmungen der bisherigen Strafrechtspflege, insoweit diese Verordnungen und Bestimmungen den in den aufgenommenen Urkunden der Art. 1. genannten Gesetzbüchern und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auch jene der 1. Abtheilung des Strafgesetzbuches zu beziehen.“

In Erwägung, daß es sich in vorliegender Sache um Übertretung eines Art. 330. n. 5. des Code pénal vorgesehenen Verbrechens handelt, welches der Art. 204. des Strafgesetzbuches vom 1861 aufhebt, und zwar eine Beschränkung der Öffentlichkeit in einer Sache in Betracht der Öffentlichkeit gemeinschädlich ist, scheint;

Auf diesen Gründen

Vorerwähnt das kgl. Oberamtsgericht, daß die Verhandlungen in dieser Sache von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten bei verschlossenen Thüren stattfinden sollen.

Also gerufen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des kgl. Oberamtsgerichts der Pfalz vom ersten Dezember tausend achthundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren:

Herrn, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Oberamtsgerichts; — Molitor, Noell, Duy, Bercum, Richter am Gerichte kgl. Bezirksgerichtes, — Küstler als Richter des Oberamtsgerichts; —

Schmidt, erster Staatsprocurator; — und Feil, zweiter Substitut-Gerichtsschreiber am besagten

kgl. Appellationsgerichts der Pfalz.

Senat

Präs. Voll. Molitor. Duncan.

1. Dezember 1863.

Nr. 51.

Das kgl. bayerische Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer Nr. 86 kgl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 23. Oktober 1863, wodurch

Franz Schrick,

24 Jahre alt, Dienstknecht, geboren und wohnhaft zu Otterberg und Canton Otterberg, zu, zuletzt in Diensten zu Enkenbach, – der Verbrechens angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vom kgl. Kreisbehörde vom 24. Oktober 1863 vorgelegten Anklageakten;

Nach stattgehabter Vorschreibung der Zeugen in der Zeitigung öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl. Kreisbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des kgl. Advocaten Lallo in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, denn der Letztere selbst;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung vorgelegten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Franz Schlick, 21 Jahre alt, ledziger Dienstknecht, geboren und wohnhaft zu Ottenberg, zuletzt in Dienst zu Tuttenberg, schuldig: — Am 12. August 1863, bei Streitigkeit, auf der Kirchgasse zwischen dem Forsthause und dem Orte Ottenberg, durch, und zwar in dem Holzschlagsforstmarkt seinen ehemaligen Dienstherrn Heinrich Kornberger von Tuttenberg die Rechte Hand Kaffitz, Witwe von Leonhard Schlicker auf Rentkirchen, mit Gewalt zum nächstgelegen Leichstocke misshandelt zu haben?"

Nach Einsicht der von der Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, dass Sie sollte: „Die Antwort der Geschworenen ist: ja schuldig erklärt."

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage dahin gehend: „Es gefalle dem Schwurgerichte, den der Verbrechen für schuldig erklärten Franz Schick, Dienstknecht von Ottenberg, auf den Grund der Art. 204 und 16 des Strafgesetzbuches sowie des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, zur Zuchthausstrafe in einer mässigen Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen;"

Nach Einsicht der Art. 204, 16 [1]. des Straf-

gesetzbuches sowie des Art. 368 der Strafprozess-Ordnung, - welche vom Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 204. des Strafgesetzbuches:

„Wer eine Frauensperson mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe missbraucht oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden."

Art. 16 [1] desselben:

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebend, dauernd oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, in letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als vier Jahre."

Art. 368 der Strafprozessordnung:

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl, als der siegenden Partei verursachten Kosten verurtheilt."

Nach Anhörung des Vertheidigers und des Angeklagten, welche Beide erklärten, dass sein bezüglich der zu verhängenden Strafe

nichts zu bemerken fänden;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, der durch die oben angeführten Gesetzesstellen mit zuchthäuser Zuchthausstrafe bedroht ist;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung der allegirten Gesetzesstellen verurtheilt das kgl. Schwurgericht den schuldig erklärten Franz Schrick, 21 Jahre alt, ledigen Dienstknecht, geboren und wohnhaft zu Ottenberg im Canton Ottenberg, zuletzt in Diensten zu Tuttenberg, welcher

5 Schuh 9 Zoll 4 Linien groß ist,
rothblonde Haare,
eine niedere Stirne,
blonde Augenbrauen,
graue Augen,
eine spitze Nase,
einen gewöhnlichen Mund,
gute Zähne,
ein rundes Kinn,
kleine Ohren,
kurzen Hals,
breite Gesichtsform
gesunde Natur, und keine besonderen

Kennzeichen hat, —

— zur Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren und zu dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf gleiche Dauer, vorbehaltlich für den Herrn zu

und für den kgl. Bezirksanwalt Dr. Franz zu Ottenberg zu

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des kgl. Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom ersten Dezember achtzehnhundert drei und siebzig, wo zugegen waren:

Serini, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Schwurgerichts; —
Molitor, Hell, Duy, Dorrum, Richter am sitzenden kgl. Bezirksgerichte, — Finke Vier als Richter des Schwurgerichts;
Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitutsprocurator am besagten kgl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Serini
Duy Seel Molitor Dorrum
Franz

2. Dezember 1863.

N°. 52.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 6. Novembar 1863, wodurch:

Elisabetha Georg,

73 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren auf der Herrschaft bei Homburg, augenblicklich Hospitalin zu Homburg, verwittwete Comödiantin Ludwig Tuttheim von Homburg, zuletzt ohne bürgerlichen Wohnsitz, der Entfernung in Abwesenheitsstand angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsanwaltschaft am 9ten nämlichen Monats verfügten Anklageakts;

Nach Vollzug gehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft in der Entwickelung der Gründe, auf

dessen die Anklage beruht;

Nach Würdigung der Persönlichkeit des Angeklagten, seines Vorlebens, seiner Einlassung in der Hauptverhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat sich das Gericht davon überzeugt, daß der Angeklagte sich des Diebstahls im wiederholten Rückfalle schuldig gemacht hat.

Diese Überzeugung hat das Gericht aus folgenden Tatsachen und Beweisanzeichen gewonnen:

Der Angeklagte ist bereits 13 mal wegen Diebstahls bestraft worden, zuletzt durch Urteil des Amtsgerichts Landau vom 2. Juli 1862 zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren. Er hat sich also trotz dieser vielfachen Bestrafungen nicht gebessert, sondern ist immer wieder rückfällig geworden. Dies ergibt sich aus seinem eigenen Geständnis und aus dem Strafregisterauszug.

Nach § 244 des Strafgesetzbuches wird der Diebstahl im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus bestraft. Nach § 20 des Strafgesetzbuches ist die Dauer der Zuchthausstrafe in der Regel auf mindestens 3 Jahre und höchstens 15 Jahre festgesetzt. Nach § 42 des Strafgesetzbuches ist der Verurteilte nach verbüßter Zuchthausstrafe auf Lebenszeit unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Nach § 315 der Strafprozeßordnung ist der Angeklagte zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Nach § 316 Ziff. 2 der Strafprozeßordnung ist der Angeklagte zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Nach § 63 des Strafgesetzbuches ist der Angeklagte zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Nach § 368 der Strafprozeßordnung ist der Angeklagte zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Nach § 42 des Strafgesetzbuches ist der Angeklagte zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteil

der zu verfügenden Strafe nicht zu bemessen hätten;

Rechtfertigt der Art. 314 Absatz 1, 315. N.° 2, 316. N.° 2. Absatz 2. Art. 43. Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche Gesetze Zufolge von dem Geschworenen in öffentlicher Sitzung worden seyn werden und also lauten:

Art. 314 des Strafgesetzbuches.

„Wenn in der Absicht, sich oder einen „dritten einen rechtswidrigen Vortheil „zu verschaffen, mittels Vorspiegelung „falscher oder mittels Entstellung oder „Unterdrückung „wahrer Thatsachen oder mittels Er„regung irriger Vorstellungen „eine Verfügung sey vornimmt oder unter„läßt, und dadurch Jemanden an seinem „Vermögen beschädigt, macht sich des „Betruges schuldig.

Art. 315 ibidem.

„Vorbehaltlich der Bestimmungen des „Art. 316, 319 und 320 soll der Betrug, „wenn der Schaden zehn Gulden über„steigt, mit Gefängniß nicht unter einem „Monat, wenn mit Geldstrafe bis zu fünf „hundert Gulden vermindert werden kann,

„und wenn der Schaden tausend Gulden „übersteigt,

„mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft „werden.

Art. 316. ibidem.

„Mit Gefängniß nicht unter zwei Mo„naten, wenn mit Geldbuße bis zu tausend „Gulden vermindert werden kann, ist der „Betrug zu bestrafen, wenn er vermittelst „1, mittelst betrügerischer Benützung falscher „2, der Abmystification, durch angebliche „Geisterbeschwörung, Hexenkünste, Gold„machen, betrügerischen Besitz unwahrer „und erdichteter Vorspiegelungen.

„Zuchthaus ist in einem der vorstehend „bezeichneten Fälle, wenn der Schaden fünfhundert „Gulden, jedoch zweitausend bis zu acht „Jahren zu erkennen.

Art. 43 ibidem.

„Aufgehoben, welche wegen einer Ver„brechens verurtheilt worden sind, wenn „der vorherigen Strafthaten der Landes„verweisung und ihrer Obrigkeit, so sie „dieß begangen haben, überwiesen.

„Die Landesverweisung ist in dem Straf„Urtheile auszudrücklich auszusprechen."

Art. 368.

Der peinlichen Prozeßordnung.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob
„an der Anzeigung oder der Anklage
„sei, wird allemal in die dem Thäter
„sowohl als dem andern Theile zuzu-
„stellende Urtheil aufgenommen."

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagte durch das Hauptverfahren der Begehung für schuldig erkannt worden, durch die oben allegirten Gesetzes-Stellen vorgesehen und mit Zuchthaus-Strafe bedroht ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung der vorgedachten angeführten Gesetzes-Stellen, vernimmt der k. Gerichtshof die für schuldig erkannte Elisabetha Georg, 73 Jahre alt, geboren auf der Glashütte bei Lombach, angeklagt Mittäterin des mitangeklagten Comödianten Ludwig Tuttheim von Lombach, früher zu Oberamteilen in Untersuchung gewesen, zuletzt ohne Vorladung Gerichtssitz, - welche 5 Fuß 4 Zoll groß ist, graue Augen, niedere Stirne, schwarze Augenbrauen, braune Augen, mittlere Nase, große und breite Mund, spitzes Kinn, runde Gesichtsform, braungelbe Gesichtsfarbe, unterentsetzten Körperbau und keine besondere Kennzeichen hat, -

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von sechs Jahren und in die Kosten des Verfahrens, beziffert auf die Summe von zwei hundert und sechzig Gulden zwanzig neue Kreuzer;

Ferner wird die Landespolizeibehörde wachsam Stand unter Aufsicht gegen die Genannte gesetzt.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des königlichen Gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom zweiten Dezember achtzehnhundert sechzig und sechzig, wo zugegen waren: Seine, Excellenz der k. Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Gerichtshofes, Molitor, Koch, Dexcuer, Richter und Eberhard, Aktuar von dem k. Inquisitionsgerichte daselbst, - letzterer als Richter des Gerichtshofes, - Lotz, II. Staatsprokurator und Bernard, I. Rechtsgerichtsschreiber am gedachten

b. Appellationsgerichte der Pfalz /.

Moldor

Jacobi

Demuth

Eberhard

Besnard

Urtheil
vom 3. Dezember 1863.

Vorgeräumt Abschnitt
Gutsbesitzer Gr.
Hauptmann Lenkel
Schiffahrt Weber
von Landau betr.

No 53.

Das k. bayerische Rheinkreisgericht der Pfalz
zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Anhörung des zur Sitzung vom IV^te
Vierteljahr 1863 einberufenen und daselbst
öffentlich verhandelnd Handelsmann Weber
Agent daher von Landau wegen die Eidesstatt:
dass ob dem k. Rheinkreisgerichte gefallen möge
dass für die Tage des Viertel- und Fünftel Jah:
resfrist zur Anmeldung seiner Forderungen
Gläubiger wünschen von dem Gemeinschuldner
Handelsmann zu Edigenhausen, die seine Agen:
schaften durch einen erst kürzlich eingetretenen
Vorgänger und einen neu jüngst Ernennung
versehen wurde und deshalb, besonders in
gegenwärtiger Jahreszeit, die Obermühlfrist
die Freizügigkeit wünschenswerth und heilsam
erscheinen [illegible];

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in
seinem Antrag auf Bewilligung der erbetenen
Edigenhausen;

In Erwägung, dass die von dem Gemein:
schuldner Weber vorgetragenen Gründe
diesen Edigenhausen zweifelsfrei recht:
fertigen und diesem Gesuche daher will:
fahrt werden kann;

Aus diesen Gründen

Edigenhausen das k. Rheingericht den
Hauptgläubiger Handelsmann Weber
von Landau für die Tage des Viertel
und fünften laufenden Monats Dezember

Protokoll
vom 3. Dezember 1863.

Johann Rohr
von Rosenheim.

No. 51.

Das k. bayerische Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat folgendes Protokoll aufgenommen:

Nach Eröffnung der k. Staatsbehörde, welche bei der öffentlichen Verhandlung gegen Johann Rohr, 39 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Rosenheim, der Notzucht angeklagt, wurden die Protokolle der Untersuchung, das Gutachten der Gerichtsärzte, die Zeugenaussagen, auf den gefallen, dem k. Appellationsgerichte, auf dem Grund des Gesetzes vom 23. März 1846, die Oeffentlichkeit der Verhandlung jetzt und bis zum Schlusse der Debatten zu beseitigen;

Nach Einsicht der Art. 1, 2 und 3 des angezogenen Gesetzes, wo durch die Bildung, während der Verhandlungen, der Geschworenen-Bank, und welche Inhalt:

Art. 1.

"Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in
"Strafsachen kann in Verfolg des Art.
"316. 317 und 330 bis einschließlich 339 des
"Strafgesetzbuches von dem Gerichtshofe, sowohl
"auf Begehren der Beschuldigten, als auch Amtswegen
"der k. Staatsbehörde durch einen dieses
"spätern und begründeten Beschluß für jeden
"einzelnen Verhandlungstag, oder einen Theil
"desselben ausgeschlossen werden.

Art. 2.

"Wenn den Verhandlungen dieser nicht mehr

"schlossen werden:
"1. Gerichtsbeamte,
"2. Anwälte und Candidaten des Gerichtsstandes
"geschäfte,
"3. Aerzte,
"4. Gemeindevorsteher und Lehrer,
"5. Verwandte, Verschwägerte und Geschwister
"des Beamten des Angeschuldigten und der Ver-
"theidigung, wenn der Angeschuldigte eine Ver-
"theidigung, wenn der Angeschuldigte eine Ver-
"theidigung dieser Anwesenheit wünscht,
"6. die Aufsichtsbehörden der Gerichtsbeamten
"und Anwälte."

"Dem Gerichtsgerichtsbeamten steht es frei,
"sich der Entfernung zu enthalten während der
"Verhandlungen, obwohl der Angeschuldigte
"Anwesenheit, oder auf jeden Theil der
"Verhandlung zu verzichten."

Nach Einsicht ferner des Art. 17 al. 1
des Einführungsgesetzes vom 18. November
1861, welcher gleichfalls von dem Gerichtsstand
in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde
und welcher lautet:

"Alle bestehende Gesetze oder Verord-
"nungen auf Verletzung der bisherigen
"Gerichtsstände verweisend, ist diese Verweisung
"ausgehoben auf die aufgehobenen Ver-
"ordnungen und Gesetze, welche durch Art. 1 gegenwärtiges Gesetzes
"bestätigt und zwar, wenn sie sich auf allgemeine
"Verfassungsbestimmungen beziehen, mit jenen
"Verfassungsbestimmungen gleichzeitig, mit jenen
"der weiteren Abänderung der Verfassungsge-
"setze zu beziehen."

In Erwägung, dass der Fall in der
Angelegenheit Stella von Abwesenheit eine der
Art. 331 des Code pénal vorgesehenen Ver-
brechen betrifft, welchem der Art. 204 des
neuen Strafgesetzbuches entspricht, und

dass es zweckmässig erscheint, eine Ver-
schiebung der Oeffentlichkeit in dieser
Sache eintreten zu lassen;

Aus diesen Gründen

Verordnet das Obergericht, dass
die Verhandlungen in dieser Sache an-
jetzt an bis zum Schluss der Debatten
bei verschlossenen Thüren stattfinden
sollen.

Also gemacht und ausgesprochen in
der öffentlichen Sitzung des Obergerichts
vom 6. des Monats Dezember eintausend
achthundert und sechzig, wo zugegen waren: Serisi,
Präsident des Obergerichts, Böcking
Präsident des Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Foelly Beisitzer, Pistoy Eberhard,
Beisitzer am besagten Bezirksgerichte,
Letzteren vier als Richter des Obergerichts,
Lud, zweiter Staatsprocurator am Be-
zirksgerichte des Pfalz, und Thomas
Obergerichtsschreiber bei diesem Gerichte.

Constantin Serisi Foelly

Pistoy Eberhard

Thomas

Urtheil
vom 3. Dezember 1863.
Johann Rohe
aus Rosenberg.

N: 55.

Das k. ungerische Obergericht hat zu Recht erkannt:

Da der auf Anordnung des Gerichtes bei mehrstündiger Hitze durchgeführten Augenscheins-Verhandlung gegen Johann Rohe, 39 Jahre alt, Bauersohn, gebürtig und wohnhaft in Rosenberg, eingeleitete Rechtsstreit

Nach Anhörung des Vortrages des Angeklagten, die Aktenlesung des Urtheilspruches des, Obergerichtes zu den Akten gegebenen Gutachtens des Physikus Dr. Hoffmann, sowie der Verordnung des k. Obergerichtes, die als Zeugin geladene Maria Rohe wurde als Nonne nicht zur Eidesleistung zugelassen werden darf;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche verbleibt, auf die beeidigte Aussage der Maria Rohe zu bestehen, dagegen die Advokaten der Angeklagten, diesen Beweis als bedeutungslos, da die Aussage Rohe's durch die Aussagen der Augenzeugen widerlegt sei,

Nach stattgehabter Berathung, und

In Erwägung, daß die von den Vertheidigern des Angeklagten gegen die als Zeugin geladene Postulantin der Angeklagten Maria Rohe, vorgebrachte Exception, insoweit sie einen nichtigen Beweisgrund enthält, auf die gerichtliche Zeugin keine Anwendung findet,

Anordnung des Art. 322 Ziffer 1 Strafprozeßordnung aufrechterhalten;

daß jedoch der während Antrag des Vertheidigers des Schwurgerichts aufgenommene Beweis, daß diese Zeugin auf Befragen des Vorsitzenden gemäß Art. 268 ebenda einige Minuten Observationen vorgenommen haben soll, deren Wahrnehmung für die Berücksichtigung seitens Laien, für das Gericht über die dem Angeklagten zur Last gelegte That ungeeignet und zu weitläufig ist und durch dieselben andere völlig unerhebliche Momente aufgeklärt werden könnten;

Aus diesen Gründen

Nimmt das K. Schwurgericht die von dem Angeklagten gegen die Zeugin Marie Rohe vorgebrachte Exception als begründet an, und demgemäß daß genannte Marie Rohe nicht als dritte beeidigte förmliche Zeugin vernommen werde, – unbeschadet der dem Vorsitzenden gesetzlich zustehenden discretionären Befugniß die unbeeidigte Vernehmung genannter Person, in welcher Beziehung der Antrag des Vertheidigers abgewiesen wird.

Also gerathen und aufgesprochen in der Sitzung des K. Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken bei verschlossenen Thüren am dritten Dezember achtzehnhundert

Dem und sechzig, wo zugegen waren;
Lerins, Rath am K. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Schwurgerichts, Böcking Präsident des K. Landgerichts zu Zweibrücken, Koch, Beisitzer des ersteren und besagten K. Landgerichts, Lal, zweiter Staatsprocurator am K. Appellationsgerichte der Pfalz und Thoma, Obergerichtsschreiber am diesem Gerichte.

Landkind Lerins Koch

Lal Thoma

Urtheil
vom 3. Dezember 1863.
Johann Rohe
von Rohrberg.

№ 56.

Das Königlich-obergerichtliche Obergericht des Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 8ten Oktober 1863, wodurch

Johann Rohe,
39 Jahre alt, Landbauer, geboren und wohnhaft zu Rohrberg (Canton Bliesbruck),

der Blutschuld seiner noch lebenden Ehefrau Maria Rohe angeklagt und zur Aburtheilung vor das k. Obergericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsanwaltschaft vorgelegten

Anklageschrift;

Nach stattgehabter Abhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung, wobei auf Anordnung des Präsidenten von Beginne der Hauptverhandlung bis zum Schlusse der Debatten die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden war;

Nach Anhörung des zweiten Staatsanwalts Lud in der Betheidigung des Angeklagten Zoll in der Betheidigung seiner Gründe, auf welche der Angeklagte durch Vollmacht in dem Advokaten der Anklagten Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, denen die Letzteren selbst, welche auf die Vertheidigung durch Advokaten verzichtet, durch die für sie vorgelegten Vertheidigungsmittel Rechnung getragen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmittel;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher auf seine letzten Aussagen sich berief;

Nach Anhörung des Staatsanwalts in seinen Requisitionen;

Nach Einsicht der Akten;

Nach Berathung;

Nach Erwägung, daß der Angeklagte durch die Anklageschrift beschuldigt ist, am 6ten Juli 1863 zu Rohrberg seine Ehefrau Maria Rohe mit Vorbedacht getödtet zu haben;

Nach Erwägung, daß durch die Verhandlungen in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes und durch die Aussagen der Zeugen, welche in der Sitzung vernommen worden sind, folgende Thatsachen als erwiesen sich herausgestellt haben:

Nach Einholung der von den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche lautend:

"1te Frage:

"Ist der Angeklagte Johann Rokel 39 "Jahre alt, Candelaberbüter, geboren und "wohnhaft zu Rosenbach, schuldig: am 13ten "August 1863, Morgens, in seiner Wohnung "zu Rosenbach seine Ehefrau Christine, die "Tochter rechtmäßiger Johann alten Maria Rokel "Rosenbach mit Gewalt zum Beischlafe "Rosenbach mit Gewalt zum Beischlafe "Rosenbach Beischlafe mißbraucht zu haben?

"2te Frage.

"Aber bei dem Angeklagten die Zeit der "Ausübung der in der ersten Frage näher "bezeichneten That die Fähigkeit der freien "Bestimmung ohne die zur Erkenntniß der "Strafbarkeit der That nöthige Reife "Verstandes nicht vorhanden gewesen?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, welche lautet:

"Das Nichtvorhandensein der Zurechnungsfähigkeit
"1ten auf die erste Frage: sey bei dem angeklagten nicht schuldig.
"IIte Frage: Nein."

Nach Anhörung der Generalprokuratur in ihrem Antrage, welcher schriftlich zu den Akten gegeben wurde und also lautet:

"Der Generalprokurator beantragt: Verurtheilung des Angeklagten Johann Rokel von Rosenbach zu "Einhundertzwanzig Thalern Geldstrafe in eventuellem "und zu den Kosten der Untersuchung - in

"Gemäßheit der Art. 204 und 208 und 84 "des Strafgesetzbuchs, letzterer beide Artikel "vitel der idealen Konkurrenz zweier "Akte in einer Handlung - wegen - dann "nach Art. 368 des gemeinen Strafgesetzbuchs."

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtsanwalt, welcher für den Angeklagten um eine milde Strafe bat; sodann der Angeklagten selbst, welcher auf die Frage erklärte, daß er nichts anzuführen hätte;

Nach Einsicht der Art. 204 (Absatz 1), 16 des Strafgesetzbuchs und 368 des gemeinen deutschen Strafgesetzbuchs, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautet:

"Art. 204 des Strafgesetzbuchs.

"Wer einen Todtschlag mit Überlegung "zum Nachtheile eines bestimmten Menschen "oder zur Duldung desselben Menschen "Tödtung mit einer gegenwärtigen Gefahr "Tode für Leib oder Leben mittelst, soll "wegen Mordes mit Zuchthaus bis zu "acht Jahren bestraft werden.

"Art. 16 desselben Gesetzbuchs.

"Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit "oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden; "im letzteren Falle nicht auf mehr als fünfzehn "Jahre und nicht auf weniger als drei Jahre.

"Alle Zuchthausstrafen auf weniger als "vier Jahre sind Ehrenstrafen, alle "auf Lebenszeit Strafen auf gleiche Dauer "zu erkennen."

"Art. 368 der gerichtlichen Strafordnung.

"Das unterliegende Theil, gleichviel ob der
"der Angeklagte oder der Adhäsionskläger
"sey, wird allemal in die dem Staate gehö-
"rige oder andern streitenden Theilen gemein-
"schaftlich vertheilt."

In Erwägung, daß die Verhandlung
davon der Angeklagte durch die ausführ-
der Geschworenen-Schuldig erklärt wurde,
nach dem angeführten Art. 204 der Straf-
gesetzbuch mit Zuchthausstrafe bedroht
und dennach auf diese Strafe in ange-
messener Dauer zu erkennen ist;

daß da auch der in Artikel 208 der Prozeß-
weiter angeführte Art. 208 der Prozeß-
gesetzbuch hier nicht zur Anwendung
kommt, da der Angeklagte allein vorge-
kommen, die der Angeklagte allein
das Verbrechen des Notzuchts der Art.
Schwurgericht verwiesen worden ist, und
das Vorgehen der Geschworenen der Art.
208 cit. zu keinem Freisprechen andern
Artikeln erforderlich verneinlich der
Merkmale der Dringlichkeit, welches
gerade durch die Erklärung der Geschwor-
nen ausgeschlossen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben angeführten
Gesetzbestellen, vertheilt das königl.
Schwurgericht des Schelde erklärten

Johann Rohe,

39 Jahre alt, Taglöhner, geboren
und wohnhaft in Rosebusch (Canton

Lilienthal),

5 Schuh 9 Zoll 6 Linien groß,
mit braunen Haaren,
" niedrer Stirne,
" braunen Augenbrauen,
" grauen Augen,
" proportionirter Nase,
" kleinem Munde,
" rundem Kinn,
" braunen Backen,
" vollkommenen Gesichtsfarben,
" gesunder Gesichtsfarbe, und
" gesetztem Körperbau, und
ohne besondere Kennzeichen,

des Zuchthausstrafe auf die Dauer
von sechs Jahren und in die Kosten
des Verfahrens verurtheilt für den Staat
und für den k. Bezirk vert. Dr. Link in
Lilienthal zu zwei Theilen dreißig Tagen

also getheilt und aufgehoben in
der öffentlichen Sitzung des königl.
Schwurgerichts des Schelde zu Zwei-
brücken vom Dritttheil Dezember
achtzehnhundert drei und sechzig,
wo zugegen waren: Herrn, Präsi-
dent des Appellationsgerichts des Schelde
Präsident des Schwurgerichts, Böcking
Präsident des k. Bezirksgerichts zu
Zweibrücken, Jacoby Beisitzer
Eberhard, Assessor am besagten k.
Bezirksgerichte, - welchen ohne alle

Richter des Oberlandesgerichts Graf, Zweiter
Staatsanwaltsadvokat Dr. Eggenstorfer
richter Dr. Pfaff und Thoma, Obergerichtsschreiber Dr. Lorenz Gerichtsdiener.

Ewerkamp Sorini Graf

Damm Eberhard

Thoma

4. Dezember 1863.

Nr. 57.

Zuerkennungs-Ordonnanz.

Wir Philipp Jacob Serini, Ritter von kgl. Bayer. Verdienstordens der Pfalz zu Zweibrück, kgl. Präsident des Berufungsgerichts der Pfalz für das IV. Quartal 1863, –

Nach Einsicht der in der Untersuchung gegen

Georg Gebhardt, III,

34 Jahre alt, Rekrutirmann, geboren und wohnhaft zu Forbach im Canton Bitsch, des Hochverrathes zur Voruntersuchung gestellten Akten, also lautend:

„Ist der Angeklagte Georg Gebhardt, III, 34 Jahre alt, Rekrutirmann, geboren und wohnhaft zu Forbach, schuldig:

„In der öffentlichen Sitzung des kgl. Landgerichts zu Bitsch vom 24. Juni 1863 in einem gerichtlichen, als Verklagten, und den Rekrutirmann Franz Joseph Weikel, II, Lorenz Mattes, und Jakob Fey, beide zu Forbach, als Klägern, wegen eigen Civil, rechtshandel den ihm vom Letzteren präsentirten Entscheidungs-Brief in den Worten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und „Allwissenden, durch ich vor der Verheirathung „des Verstorbenen zwar mit Michael Gruber und „dem Mitkläger Jacob Fenrich die Anerbarung

„ gebroffen hatte, dass mir mit einander den
„ Zweikampf eingehen wollten, jedoch mit unter-
„ dem Versuche um einen Gulden 30 Kreuzern (fl.
„ Klopfhau; – dass ich eingegangen mit dem Mitklä-
„ gten Weikel und Mathes sowie mit Johann
„ Philipp Schloss gar keine Abmachung be-
„ züglich der gemeinschaftlichen Einigung de-
„ Zweikampf getroffen hatte, und namentlich dass
„ es nicht wahr ist, dass wir Fünf mit einem
„ der übereingekommen waren, den Zweikampf
„ auf gemeinschaftlichen Kosten (also Abrechnung in
„ seinen Verein zu Einigen; – dass behaupten ich,
„ sowahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!
– wissentlich unwahr aufgefordert zu haben?

Auf hinsicht der von den Geschworenen hier-
auf gegebenen Erklärung, wahrte also lau-
tet: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig!“

Auf hinsicht des Artikels 388 der gegen-
wärtigen Prozessordnung, welcher in öffentlicher
Sitzung vom Präsidenten verlesen wurde
und also lautet: „Ist der Angeklagte für
nicht schuldig erklärt, so thut der Präsident die
Anordnung, dass er von der Anklage losge-
sprochen sei, und beschließt, dass er in Freiheit
gesetzt werde, wenn er nicht um einer an-
deren Ursache willen in Haft sei.“

Erklärung

dass der oben genannte Georg Gebhardt, III,
von der wider ihn erhobenen Anklage losge-
sprochen sei, – und Ihr beschließen, dass der,
selbe sofort in Freiheit gesetzt werde, sofern
er nicht um einer anderen Ursache willen
in Haft sei.

Also gesprochen in der öffentlichen Sitzung
des kgl. Bezirksgerichts des Kreis zu Innsbruck,
dem am vierten Januar festgesetzten
drei und sechzig.

Servais

5. Januar 1863.

No 58.

Der k. bairische Regierungspräsident der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgende Strafsache anher berichtet:

Durch Ausfertigung des Gutsbesitzers Christian Jung, Ackermann in Vambach, wohnhaft, zugelassen worden: es seien zu ihm zeit einiger Tage mit starkem Geschrei mehrere Personen, welche Mehl an sich bringen, und darunter sich Appellirung zeigen sollen, und darunter sich der Fall in der Allgemeinheit, augenblicklich den Abgang seiner Gerichtsbarkeit, nachzuhaben, und er bitte den Regierungspräsidenten, sich auf einige Tage bei zu seiner Wiederherstellung zu Lebzeiten;

Durch Ausfertigung des k. Bezirksgerichts in seinem Auftrag auf Vollstreckung des gerichtlichen Gesuches;

In Erwägung, daß unter den man den Gerichtsbarkeit Christian Jung den Gerichte vorgetragen, und man nachdem seinem ausgesandten Collegen als einem gerichtlichen Verfahren den Regierungspräsidenten gerichtlich gerichtigt zu setzen;

Durch sind der Art. 105 und 107 der Einführung gesetzlich vom 10. November

1861, welche von der Präsidentur wie folgt lautet:

art. 105.

„Jedem Angeschuldigten, welcher auf die ihm
„zugestellte Ladung weder erscheint,
„ist, wofern sein Ausbleiben auf zulängliche
„Weise nicht entschuldigt sei, verfällt in
„eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur der
„jenige zu betrachten, welcher einen der
„gesetzlichen Entschuldigungsgründe beibringt, da
„ihm unmöglich war, an dem festgesetzten
„Tage sich einzufinden oder bis zum
„Schlusse der Sitzung zu warten.
„Der Appellationsgerichtshof hat über die
„Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und, wenn
„ein solche nicht eintrifft, sofort die Strafe
„auszusprechen."

Aus diesen Gründen

Hat das k. Appellationsgericht der Pfalz
Angeschuldigten Christian Jung von Forbach
zu bis inclusive 7 Tage Gefängniß und
von der Rechtsentrichtung seiner Ex-
pensionen.

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts
der Pfalz zu Zweibrücken von fünften
Dezember achtzehn hundert und
sechszig, wo zugegen waren: Serini,
Vorsitzender k. Appellationsgerichts der
Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts,
Molitor, Foell, Dercum, Richter und
Eberhard, Assessor am k. Bezirksgerichte
daselbst, – Letzterer nur als Richter des
Appellationsgerichts, – Loé, II Staatsprokura-
tor und Bernard, I Substitut
am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Serini

Dercum — Foell Eberhard

Molitor

Bernard

5. Januar 1863.

N° 59.

Zuchtpolizeiurtheil.

Es hat die Polizei Jacob Serini, Zuchtrath des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Assisengerichts der Pfalz für das 4te Quartal 1863, Marschall Hofgericht der in der Urtheilsfällung

Simon Burkhart,

Ackersmann in Brücksweiler wohnhaft, der Gerichtsordnung zur Contumazerklärung gestellten Zwang, also lautend:

„Es hat der Angeklagte Simon Burkhart,
„63 Jahre alt, Ackersmann, geboren und
„wohnhaft zu Brücksweiler, schuldig:
„am 27. August 1863 in der öffentlichen
„Sitzung des k. Assisengerichts zu Zweibrücken gelegentlich seines bei demselben
„gerichtlich zu pflegen der Verhandlungen
„Jacob Lehmann aus Gemstatt in Frankreich als Kläger vernommen, und dann
„der gegen ihn erhobenen, als Beklagten, anhängig
„gemachten Verhandlungen der ihm vom
„Kläger zugeschobenen und durch Urtheil
„vom 27. August dieses Jahres präcisirten
„Aussage, so wie als rechtsgültig zugelassenen

" Entweder Freigeld in unverschuldeter Weise
" Ihm nicht deutlich genug gemacht angegeben
" zu haben: " Ich schwöre zu Gott dem
" Allmächtigen und Allwissenden, daß
" ich von der ganzen Verhandlung eine
" Blume keine zu nennende Erinnerung
" mehr besitze, indem ich zur Zeit der
" angeblichen Spielhagg stark betrunken
" war, von Anfang aber später gesönt
" habe, daß bei dem Handel abzumachen
" gewesen sei, daß Einigung, welche
" er wolle, der gutmüthige Fabrikant
" Ihm zu bezahlen habe, und daß von
" seinem Geld diesen Ihm bezahlt
" worden sei; - Ich halte beschworen
" ich, so wahr mir Gott helfe und sein
" heiliges Evangelium." "

Nach Einsicht der von der Geschworenen
heraus abgegebenen Erklärung,
also lautend:

"Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht des Art. 358 des
Strafprozeßgesetzbuches, welcher von
dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen wurde und also lautet:

" Ist der Angeklagte nun nicht schuldig
" erklärt worden, so hat der Präsident

" den Freispruch, daß man von der Anklage
" lossprechen sei und beschließt, daß man
" in Freiheit gesetzt werde, wenn nicht
" für einen andern Anlaß willen
" in Verhaft ist."

Erklärung,

daß der obengenannte Simon Burkhart,
von der gegen ihn erhobenen Anklage
losgesprochen sei, und beschließen, daß
derselbe sofort in Freiheit gesetzt
werde, sofern er nicht für einen andern
Anlaß willen in Haft ist.

Also gesprochen in der öffentlichen
Sitzung des Bezirksgerichts der
Pfalz zu Zweibrücken am fünften
Dezember achtzehnhundert dreiundzwanzig.

7. Dezember 1863.

No. 60.

Im k. bairischen Rheinkreise Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht im Urtheile der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 16ten November 1863, wodurch:

Elisabetha Schaefer,

23 Jahre alt, ledigen Standes, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Blieskirchen, vorstehender des Beschuldigten Jacob Schaefer wegen, des Todtschlags angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen ist;

Nach Einsicht in das Gesetz vom 17. Februar besonders an mündlichen Tage vorgenommenen Anklageakten;

Nach Statt gehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinen Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Rosenberger in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, dann der Letzteren selbst, endlich auf Befragen

anklägerin, daß sich dem für die vorgenommene Wahrheitsbejahung gerichtlich nicht, mäßigen beizufügen habe;

Nach Einsicht der Gerichtsprotokolle zur Beurtheilung gestellten Thatsachen, also lautend:

I. Thatsache.

„Ist die Anklägerin Elisabetha Schaefer,
„23 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren
„und wohnhaft zu Mauchenheim, Tochter des
„dortigen Gemeindsmannes Jacob Schaefer,
„redlich:
„am Mittwoch den 1. Novembre 1863
„den Beischlaf in der elterlichen Wohnung
„zu Mauchenheim gehabt mit Linder zu ver-
„lassen Gerichtsstand, in der Absicht, den Kind
„zu tödten, gleich nach der Geburt wissent-
„lich vorsätzlich getödtet zu haben."

II. Thatsache.

„Ist dem bei der obbenannten Anklägerin
„zur Zeit der in der ersten Thatsache näher
„bezeichneten That die Fähigkeit der
„Selbstbestimmung oder die zum Bewusst-
„sein der Strafbarkeit der That nöthigen
„Verstandeskräfte zwar nicht völlig aufge-
„hoben, aber dass sie wesentlich
„vermindert?"

Hierauf hinsicht der von den Gerichtsgenommenen förmlich abgegebenen Erklärung, also lautend:

In Betreff der Thatsachen der Gerichtsakte:

I. Auf die erste Thatsache: Ja, die Angeklagte ist schuldig,

II. Auf die zweite Thatsache: Ja."

Nach Anführung durch Vorsitzenden in seinem Antrage, dahin gehend: Es gefalle dem Gerichtshofe, die schuldig erklärte Elisabetha Schaefer, ledig, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Mauchenheim, in Gemäßheit der Art. 231. 16 und 68 des Strafgesetzbuches, und 368 mit 366 des peinlichen Prozessgesetzbuches zum Zuchthause in einer Dauer von zehn Jahren und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen und die Konfiskation der Anklageschrift zu verordnen;

Nach Anführung der Vertheidigung der Angeklagten, so wie der Letzteren selbst, welche erklärten, daß sie bezüglich der zu verhängenden Strafe nichts zu bemerken hätten;

Nach hinsicht der Art. 231. Absatz 1. Art. 16. Abs. 1. und 68 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 366. al. 2 und 368 der peinlichen Prozessordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 231 des Strafgesetzbuches.

„Jeder Mörder, welche in der Absicht ihre

„ Kind zu taufen, unverheirathet oder der Tod
„ der Aeltern nahe und oder gleichwohl der
„ Geburt wahrscheinlich ist mit Zustimmung
„ bis zu zwanzig Jahren zu verschieben.

art. 16. ibidem.

„ Die Zustimmungserklärung kann auf Lebens-
„ dauer oder auf bestimmte Zeit ertheilt
„ damit werden, im letzteren Falle nicht
„ auf weniger als zwanzig und nicht auf
„ mehr als vier Jahre.

art. 68 ibidem.

„ Jeder durch den Tod des Ehegatten
„ verhinderte, der die Fähigkeit der Selbst-
„ bestimmung oder die zur Erkenntniß
„ der Verwerflichkeit der That nöthigen
„ Willensbestimmung des Handelnden
„ zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber
„ doch in erheblichem Grade gemindert
„ war, ist keine Strafe, als die in
„ gemeinnützliche ordentliche Strafe und
„ zwar nach folgenden Maßstäben zu
„ verhängen:
„ 1, bei Verbrechen, die unbedingt mit
„ Zucht- oder lebenslänglichem Zucht-
„ hause bedroht sind, ist auf Zucht-
„ haft von acht bis zwanzig Jahren zu
„ erkennen;
„ 2, bei Vergehen, die im Höchstmaß

„ Strafe mit Lebenslänglichem, im
„ niedrigsten aber mit zeitlich bestimmtem
„ Zuchthause bedroht sind, darf
„ höchstens nur auf Zuchthaft von sechszehn
„ Jahren erkannt, es kann aber bis zu ei-
„ nem Mindestsatz des niedrigsten Maßes
„ der angedrohten Strafe herabgegangen
„ werden;
„ 3, bei allen anderen Verbrechen handlungen
„ darf nicht über die Hälfte des höchsten
„ Maßes der angedrohten Strafe hinaus-
„ ab kann aber mehrhaltlich der Thäter,
„ in den art. 17. 20 und 26 bestimmt ist,
„ bis zu einem Mindestsatz des niedrigsten
„ Maßes seiner angedrohten Strafe herab-
„ gehen. Wäre hiernach auf einen
„ Gefängniß Strafe zu erkennen, welche
„ drei Monate nicht übersteigt, so kann
„ statt derselben eine entsprechende
„ Geld Strafe, jedoch nicht über fünfzig
„ Gulden, verhängt werden. Bei Ver-
„ brechshandlungen kann statt der zuerst
„ Strafe auf eine Geld Strafe bis zu sechs
„ Gulden erkannt werden.

art. 366. al. 2.

der peinlichen Prozeß Ordnung.

„ Der Gerichtshof befindet, daß die zu
„ Gerichtshanden genommenen Thaten eine
„ eigentliche zusammenhängende werden sollen.

art. 368 ibidem.

"Im entscheidenden Theil, gleichviel ob
"in der Anzeigklage oder der Civilklage
"gegen einen allemal in die dem Staate
"sowohl als den andern Theilen gemein-
"schaftlichen Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren
die Angeklagte durch die Erklärung
der Geschworenen für schuldig erkannt
worden, durch die ohne ausgemittelten
Entschuldigungsgründen vorgenommen und gegen-
wärtig ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung der oben allegirten
Gesetzesstellen, erkennt der k.
Appellationsgerichtshof die für schuldig erkannte
Elisabetha Schaefer, obgenannt, alt 23
Jahre, ohne Gewerbe, geboren und wohn-
haft zu Blankenheim, im Canton Adenbach,
welche 5 Fuß 9 Zoll groß ist, blonde
Haare, breite Stirne, blonde Augen-
brauen, graue Augen, gewöhnliche
Nase und Mund, gute Zähne, spitzes
Kinn, gewöhnliche Statur, gesunde
Gesichtsfarbe, breite Gesichtsform,
Sommersprossen und keine besondere
Kennzeichen hat, —
zu zwölfjähriger Strafe in der dazu

von acht Jahren und in die Kosten der
Verurtheilung, liquidirt zu Neunzig
Gulden Zwölf und Zwanzig.

Also gethan und erkannt in der
öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts
der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenten
Januar achtzehn hundert Drei und Sechzig,
wo zugegen waren: Serini, Director des k.
Appellationsgerichts der Pfalz zu Zwei-
brücken, Präsident der Assisen,
Molitor, Foell, Dercum, Richter und
Eberhard, Greffier am k. Criminalgerichts-
Assisen, — Letzteren eben als Richter der
Assisen, — Loé, II Staatsprocurator
und Besnard, I Substitut assistirend
am besagten K. Appellationsgerichte.

Serini

Dercum

Foell

Molitor

Eberhard

Besnard

9. Januar 1863.

N° 62.

Das k. bairische Obergericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Durch Resolution des Inspectionsarztes Wundarzt Schneider, ahmann in Obermoschel, und Georg Wundarzt Fleckstein, Oekonom in Niedermoschel, welche beide gütlichen Vorlage ärztlichen Zeugnisses das Resultat Vollten, die ergangene Verfügung für die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Obergerichtssession der Verrichtungen eines Inspectionsarztes;

Durch Resolution des k. Staatsprocurators in seinem Antrage auf Verfassung der Vollzug Inspection;

Durch Einsicht der Zeugnisse des k. Bezirksarzt Dr. Stemler dasselbe am heutigen Tage für den Inspectionsarzt Wundarzt Schneider, und des am selben Tage durch den gerichtlichen Arzt Dr. Herold dasselbe für den Inspectionsarzt Georg Wundarzt Fleckstein ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß die genannten Inspectionsarzt durch die allegirten ärztlichen Zeugnisse genügend haben, daß

sich sofort in der Unmöglichkeit befinden, den Appellationen meine Genehmigung ertheilen zu können;

daß dieser ihrem Gesuche zu entsprechen sey;

Nach Einsicht der Art. 105 und 107 der Einführungsverordnung vom 10. November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 105.

„In den Gemeinden, welchen auf die ihnen „zugestellte Ladung entweder ausdrücklich „oder stillschweigend auf gütlichen „Vergleich entsagt hat, verfällt in „eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher seine Verspätigung durch Beibringung darüber beibringt, daß ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

„Dem Präsidenten hat sich über die „Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und, wenn „sie solche nicht findet, sofort die Strafe „auszusprechen."

Auf diesen Gründen

hat der k. Appellationsgerichtsrath Ihr ernannter Beisitzer Michael Schneider und Gerichtsrath Michael Fleckstein von der Verrichtung seiner Functionen für die ganze noch übrige Dauer der gegenwärtigen Appellationsgerichtssession.

Also gerichtlich und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom neunten Dezember achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: Herrn, Präsident des k. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Foell, Duy, Dercum, Justizrath und Eberhard, Assessor am k. Appellationsgerichte daselbst, — Letzterer wie also Justizrath des Appellationsgerichts, — Loé, II. Vicepräsident und Bernard, I. Beigeordneter Appellationsgerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte. —

Herrn

Foell

Eberhard

Bernard

8. Dezember 1863.

Nr. 61.

Das kgl. bayerische Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Bezirksamtsgerichts der Pfalz vom 9. November 1863, wodurch

1. August Leopold Brachtel,

28 Jahre alt, protestantischer Confession, zu Bann und wohnhaft zu Ellenweiler in Mähren, zuletzt zu Rieringen in Frankreich sich aufhaltend; und

2. Anna Maria Caspar,

24 Jahre alt, Wittwe des verlebten Jacob Schmitt, gewerblos, geboren zu Ulrichsweiler im Canton Ulrichscastel, zuletzt in besagtem Rieringen wohnhaft; —

— des Diebstahls im Wiederholungsfalle angeklagt und zur Aburtheilung vor das Oberappellationsgericht der Pfalz verwiesen worden sind;

Nach Einsicht des vom kgl. Staatsanwalte gegen die 10. November 1863 ausgefertigte Anklageakte;

Nach stattgehabter Vorschreibung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Aufforderung der kgl. Staatsbehörde in der Voruntersuchung der Sache, auf dem die Anklage beruht;

Nach Anhörung der Rechtscandidaten Bürger und Wolff in ihren Vertheidigungsmitteln für die Angeklagten, und zwar der Letztere für Brachtl, und der Wolff für Wittwe Schmidt – sowie nach Aufforderung dieser Angeklagten selbst;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Urtheilfindung gestellten Fragen, also lautend:

„Sind die Angeklagten 1. August Leopold Brachtl, 28 Jahre alt, ohne besonderes Gewerb, geboren und domicilirt zu Olmütz in Mähren, zuletzt zu Stieringen im Frankenwalde, Kreis Kissel, und 2. Anna Maria Caspar, 23 Jahre alt, ohne Gewerb, geboren zu Blickweiler, Wittwe des verlebten Ackersmannes Jacob Schmidt, in besagtem Stieringen wohnhaft, – schuldig –:

In der Nacht vom 15. auf den 16. April 1863 mit dem bewaffneten Arme des Ackersmannes Michael Kiefer zu Blickweiler und zu dessen Nachtheil gemeinschaftlich (Laide mit Vorbedacht), mittelst Einbruch und Einsteigen folgende Gegenstände in einem die Summe von hundert Gulden übersteigenden Werthe entwendet zu haben, als:

22 Weiberhemden,
20 Mannshemden,
4 große Federbettüberzüge,
6 kleine Kissenüberzüge,
8 Leintücher,
10 Tischtücher,
4 Handtücher,
1 Hose mit zehn Gulden baarem Geld,
1 schwarzes Tuchkleid,
1 schwarzes Tibetkleid,
1 Taffetschürze,
1 Merinoschürze,
1 seidenes Halstuch,
1 wollenes Halstuch,
1 Uhr,
1 Paar Ohrgehänge,
1 weißen Rock,
2 Gulden baar Geld, und
beiläufig 20 Pfund Federvieh. – ?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, des Inhalts: „Ja, die beiden Angeklagten sind schuldig!"

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: „es gefalle den Geschworenen, die Angeklagten August Leopold Brachtl und Anna Maria Caspar auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und unter Anwendung der Art. 274 Abs. 2, 16, 43 und 66 des Strafgesetzbuches – sowie der Art. 366 & 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen zur Zuchthausstrafe in ungemessener Dauer

sowie selbstredend für den Verlust der Befähigung zum weiteren Bekleiden des in Frage stehenden öffentlichen Amtes und die Landesverweisung zu, denen selbige auszusprechen sind.“

Was die Anordnung der Unterbringung der Angeklagten, welche [illegible] die erlittene Untersuchungshaft bei der zu verhängenden Strafe in Anrechnung gebracht wird, – sowie was die Anordnung der Ausgabe von Waffen, welche sichergestellt, betrifft, so ist hinsichtlich der zu verhängenden Strafe nichts zu bemerken, denselben;

Was schließlich der Art. 274 Z. 2; 16, 43 Abs. 1 und 66 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366 Z. 2 und 368 der gerichtlichen Strafprozeß-Ordnung anbelangt, deren Bestimmungen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 274. Ziff. 2. des Strafgesetzbuches:

„Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 284–287 der Diebstahl zu bestrafen:

2. wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in unmittelbarer Verbindung stehenden umschlossenen Raume mittelst Einbruches oder Einsteigens oder mittelst falscher Schlüssel von Dieben verübt worden ist, und der Wert des Gestohlenen die Summe von fünfzig Gulden übersteigt.“

Art. 16 Strafgesetz:

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit, sonst aber auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, und beträgt in letzterem Falle nicht auf weniger als zwanzig und nicht auf mehr als dreißig Jahre.“

Artikel 43, Abs. 1. und 2. Strafgesetz:

„Mit Gefängnis, welche wegen eines Verbrechens, eines vorsätzlich verübten und mit Zuchthaus bedrohten, oder wegen einer öffentlichen Gewalttat, sowie wegen Diebstahls verwiesen und ihrer Übertretung, solange Sie gefangen sind, nicht entlassen kann, überliefert.“

„Die Verurteilung eines Ausländers wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung, für welche gesetzlich entweder eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder eine Polizeianstalt oder Landesverweisung einzutreten hat.“

„Die Landesverweisung ist in dem Urteile ausdrücklich auszusprechen.“

Art. 66 Strafgesetz:

„Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Täter oder Teilnehmer vorhanden, so sollen sämtliche für Besitzentziehung und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.“

Art. 366 der Strafprozeß-Ordnung:

„Der Gerichtshof beschließt, daß die gefundenen, mit Beschlag belegten Gegenstände dem Eigentümer verabfolgt werden sollen.“

Art. 368 lautet: „Der unterliegende Teil,

gleichwohl dabei der Angeklagte über die Civilklägerin sie, wird allemal in die dem Staate sonach, als der unteren Instanz verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Hauptverhandlung, deren die Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurden, in Uebereinstimmung mit den obigen einzelnen Gesetzesstellen vorgenommen und mit Zuchthausstrafe bedroht ist, und daß gegen dieselben zu erkennen, 7 als Ausländern, nach ihrer strengeren Strafe die Landesverweisung mit Rücksicht darauf sind die Urtheile gefällt;

7 8
7 Brachtl, seiner eigenen, selbst als Ausländer unzweifelhaft bekannt;

Rücksicht darauf sind die Urtheile gefällt;

Aus diesen Gründen

und die Anwendung der allegirten Gesetzesstellen verurtheilt das kgl. Schwurgericht die schuldig erklärten:

1. August Leopold Brachtl,

28 Jahre alt, ohne Gewerb, gebürtig und wohnhaft zu Olmütz in Mähren, katholisch,

8 Schuh 8 Zoll groß ist,

braunes Haar und Augenbrauen,

gewöhnliche Stirne,

klare und flemmige Nase,

kleinen Mund,

spitzes Kinn,

ovales Gesichtsform,

gesunde Gesichtsfarbe,

gehobenen Körperbau, und

als besondere Kennzeichen eine Narbe auf der rechten Seite der Stirne und eine kleine Geschwulst zwei verwachsene Zehen am Fuß,

– zur Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren, und

2. die Anna Maria Caspar,

23 Jahre alt, ohne Gewerb, Wittwe des verlebten Tagelöhners Jacob Schmitt, gebürtig zu Blickweiler und wohnhaft zu Steinigen in Preußen, katholisch,

5 Schuh 2 Zoll groß ist,

dunkelblondes Haar,

graue Augen,

kleine und stumpfe Nase,

kleinen Mund,

rundes Kinn,

ovales Gesichtsform,

gesunde Gesichtsfarbe,

gehobenen Körperbau, und

als besondere Kennzeichen eine Narbe auf der rechten Wange hat, –

– zur Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren, –

Demselben Urtheile gemäß Landesverweisung gegen Letztere die Landesverweisung nach verbüßter Strafe und,

Demzufolge die Kostenbürden der zu Jedem

Jantan zanwesenen Zeugenstand wie oben
Eingetragener.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des kgl. Assisengerichts des kgl. Rheinkreises der Pfalz zu Zweibrücken vom ersten Dezember tausend achthundert drei und sechzig, – wo gegenwärtig waren:

Perini, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts;
Boecking, Präsident, } vom hiesigen kgl. Bezirks-
Foell, } Richter, } gerichte; – Nikolaus Klein vom
Dereum, } } Richter des Assisen-Hofs,
Eberhard, Assessor } nicht;
Schmidt, erster Staatsprocurator; und
Seel, zweiter Gerichtsschreiber vom besagten kgl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Perini
Boecking
Foell
Dereum
Eberhard
Schmidt
Seel

Im k. bairischen Assisenhofe der Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Verhandlung stattgefunden:

Nach Einsicht der Verhandlungen des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 16. Novembre 1863, wodurch:

Magdalena Schmitt,

22 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Petersberg im Canton Jaba, der Entfernung im Brandstiftungsverbrechen angeklagt und zur Aburtheilung vor den Assisenhof verwiesen ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsanwaltschaft besonders am 23ten nämlichen Monats vorgenommenen Anklagsakten;

Nach Vollziehung der Vorschriften der Verordnung der Parteien in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft in der Untersuchung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers David in seinen Vertheidigungsmitteln

für die Angeklagte, dann der Letzteren selbst, endlich auf Befragen verklärte, daß sie der für die vorgenommene Beeidigung gesetzlich nicht vorgesehenen Formen beigefügen habe;

Hierauf hinzieht der Gerichtshof zum Erkenntniß zur Hauptverhandlung der Sache, also lautend:

I. Sache.

" Ist die Angeklagte Magdalena Schmitt,
" 22 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren
" und Ingolstadt zu Petersbaindl, schuldig:
" In der Zeit vom 13. August bis 13ten
" September dieses Jahres, in der Absicht,
" sich unrechtmäßigerweise Vortheil zu
" verschaffen, mittelst Vorspiegelung
" falscher Thatsachen eine Täuschung her-
" vorgebracht und unterhalten und die
" dadurch irrthümlich Personen zu
" einer Vermögens-Verfügung, die nachtheilige
" Folgen für das Vermögen haben
" und bestimmt zu haben:
" 1, am 13. August 1863 die Ursula
" Schmalz, Ehefrau von Josaph Gerstmann
" in Lappersdorf, um den Betrag von drei
" Kreuzern oder 1 kl. 24 kr,
" 2, am 18. oder 19. August 1863 den Mar-
" garetha Dries, Ehefrau von Leonhard

" Wegmann in Dechbetten, um einen gebildeten
" Herrnhut, ein Reisspreuflappschen und
" ein Hemd,
" 3, am 19. August 1863 die Christiana
" Sauerbrey, Ehefrau des Wirths Johann
" Silbernagel in Zumbach, um einen Tabak
" von schwarzem Tibet, ein weißes Foulard,
" eine gestrickte wollene Haube, einen
" baumwollenen Regenschirm und einen
" alten braunen Herrnhut,
" 4, am 20. August 1863 oder zu einer
" in der zwischen Hälfte dieses Monats
" die Magdalena Schweickhard, Spitzen
" von Philipp Görtler in Adlersmühle, um
" zwei baumwollene Halbtücher,
" 5, am 26. August 1863 den Wirth und
" Bäcker Johann Heintz in Annenthal
" um 30 Kreuzer,
" 6, am 27. August darauf die Anna
" Maria Anbel in Annenthal
" um drei Ellen Druckbattist, zwei Ellen
" Leinwand, dann 1 fl. 24 kr an baarem
" Gelde;
" 7, am 27. August die Susanna Kraft,
" Witwe von Peter Volk in Annenthal,
" um ein wollenes Tuchkleid;
" 8, am 28. August die Catharina Leinfelder,
" Witwe von Conrad Spitzer in Adlersmühle,

„ ein seidenes Halstuch und ein
„ Paar Strümpfe;
„ 9, am 3. Septembar Samuel die Catha-
„ rina Kocher, Witwe des Martin
„ Johannes Ackermann in Pinkafeld,
„ ein weit gro[ß]es Paar Merino-Unterhos[en],
„ ein Halstuch, ein seidenes Halstuch,
„ einen alten Wollrock, ein seidenes
„ Barchent, ein weißes Taschentuch und
„ ein Zahnstocher;
„ 10, am 4. Septembar der Michl Jakob
„ Bouquet von Mörbisch und respective
„ Sein Ehefrau, ein rot Seidenhalstuch,
„ einen Vorstellaufzug und einen baum-
„ wollenen Leinenrock,
„ 11, zur selben Zeit die Anna
„ Anna Maria Horter zu Mörbisch
„ ein rotes Wollrock von Lattin,
„ 12, am 4. Septembar die Elisabeth
„ Mannbach, Ehefrau von Georg Bellem,
„ Taglöhn zu Mörbisch, ein ein baumwol-
„ lenes Halstuch, ein Barchtuch und ein
„ Leinen Hemdaufsatzleinen,
„ 13, am 5. Septembar 1863 die Eva
„ Regina Huber, Ehefrau des Forstbotn
„ Anton Feldmann in Pinkafeld, um
„ seinen sogenannten Paten, den 6ten
„ des selben Monats um ein Paar baumwollenen

„ Strümpfe und am 7. Septembar ein
„ ein Hemd;
„ 14, am 6. Septembar 1863 die Franziska
„ Steiner, Ehefrau des Bäckers Johann
„ Kaufmann von Pinkafeld, ein rotes
„ Leibl von Poil de Chevre und ein
„ weißes Umschlagtuch,
„ 15, am 8. Septembar die Maria Eva
„ Huber, Ehefrau des Zieglers Franz Josef
„ Weber zu Pinkafeld, um drei Pfund
„ rotes Zwirnhaspel,
„ 16, am 11. Septembar die Margaretha
„ Gundermann, Witwe von Georg Carl
„ Stein in Wallern, und beziehungsweise
„ deren Sohn Valentin Stein, Bäckermeis-
„ ter in Oberpullendorf, um ein weißes Hemd,
„ zwei reinwollene Hemden und ein
„ Nachtleibl,
„ 17, am selben Tage der Schuhmacher-
„ meister Carl Schlichter von Oberpullendorf
„ um ein Paar Schuhe,
„ 18, am 11. und 12. Septembar die Elisa-
„ beth Koenig, Witwe von Jacob Adler
„ in Wimpassing, um einen Wirtshaus-
„ und ein Halstuch,
„ 19, am 13. Septembar endlich die Ca-
„ tharina Magdalena Kunzmann
„ von Wimpassing um einen Rock und

„ mit Haar-Pfingarzn Kirchmäänd."

II. Frage.

„Sind die angeführten in der ersten
„Frage näher bezeichneten Entdeckungen
„der Angeklagten als Auffluß-Mittel
„und der Pulben beabsichtigten Vor-
„schub oder Unterstützung, und sind
„sie strafbar (: mit Ausnahme der Fälle
„unter N.° 4. 5. 15 und 17 :) mittels der
„unendlichen Komplizierungen begangen
„worden.

III. Frage.

„Beträgt der Gesammtwerth der in der
„ersten Frage näher bezeichneten Ge-
„genstände, um welche die Angeklagte
„die in der ersten Frage genannten
„Personen betrogen, somit der Gesamt-
„schaden, um welche die Angeklagte
„diese Personen an ihrem Vermögen
„beschädigt hat, mehr als die Summe
„von sechs Gulden."

Durch Zuziehung von den Geschwornen sämmtlich abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Aussprüch der Geschwornen ist:
„I. Auf die erste Frage: Ja, die Anzu-
„klagte ist schuldig mit Ausnahme jenes

„des sub N.° 1 angegebenen Falles und der
„in dem Falle N.° 13 vorgefundene Fehler.
„II. Auf den ersten Theil der zweiten Frage:
„Ob, diese Entdeckungen sind mit der
„Auffluß nimm und der Pulben beab-
„sichtigten Vorschub oder Unterstützung;
„auf den zweiten Theil dieser Frage:
„Ja, diese Entdeckungen sind mit Aus-
„nahme der Fälle 4. 5. 15. und 17 mittels
„der unendlichen Komplizierungen begangen
„worden.
„III. Auf die dritte Frage: Ja, der Ge-
„sammtwerth beträgt mehr als sechs Gulden.

Durch Verlesung der k. Staatsbehörden
eröffneten Antrags, dahin gehend: Es ge-
falle dem Gerichtshofe, den diesfalls
Wahrspruch der Geschwornen für
schuldig erklärte Magdalena Schmitt
von Petersbächel in Gemäßheit der
Art. 314. 315. Ziffern 2. 319. 321 und 16.
des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 366
und 368 der peinlichen Prozeßordnung
zum Strafe der Zuchthausen in angemes-
sener Dauer und in die Vorkosten des
Verfahrens zu verurtheilen, ausserdem
Substitution der Abbüßungsstrafe
an die betreffenden Heimathsämter
zu verordnen;

Durch Aussage des Vertheidigers

den Angeklagten in seinem bezüglich
der gegen selben zu unternehmenden
Strafe gemachten Einwendungen,

Hierauf Aufforderung an die Angeklagten selbst;

Hierauf die Erklärung der Geschworenen, wodurch die Angeklagte für schuldig anerkannt wurden;

Hierauf den Antrag des k. Staatsanwalts bei dem k. Zuchtpolizeigerichte zu Landau, als Zuchtpolizeigerichts, dann 10. August 1858, wodurch die heutige Angeklagte wegen fünf verbrochenen Prellereien zu 1 Jahr Gefängniß verurtheilt worden, und den Antrag des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 2. November 1860, durch welches die Angeklagte wegen Prellerei ebenfalls zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahr verurtheilt worden;

In Erwägung, daß durch den allgemeinen Satzung und den Inhalt der den Rückfall betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (: art. 315. Zif. 2. art. 242. 276. 282. Zif. 3 :) auch Niemand ausdrücklich gezwungen sind, den Rückfall zu begründen, wenn solche, wie hier der Fall ist, bezüglich der bestraften Wiederfall und der erhobenen Strafe den Vorschriften der inländischen

Strafgesetzbücher entsprechen;

Daß durch Mehrheit der Erklärung der Geschworenen und den beiden vorliegenden Strafurtheilen zur Anwendung zu kommen haben die art. 316. 315. Zif. 2. 319. 321. 16 des Strafgesetzbuchs, 366. al. 1 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche man hier öffentlicher Sitzung vorgelesen und also lauten:

art. 316 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn in den Abreist, welcher einen
„Rückfall einen wirklichen Verbrechen
„zu begehen, mittels Verurtheilung
„falschen oder mittels Entdeckung
„wahren Thatsachen oder mittels An-
„wendung analytischen Zwangsmittel einer
„Verurtheilung vorgekommen oder entdeckt
„und dadurch Jemanden an seinen
„Ehrenrechten verurtheilt, zuvor frei
„der Entweichung schuldig.

art. 315 ibidem.

„Vorbehaltlich der Bestimmungen der
„art. 316. 319. und 320 soll der Entweichung,
„1, wenn der Verurtheilte zehn Jahren nicht
„überschritt und der übrigen Strafen noch
„nicht wegen Entweichung oder Falschheit
„begangen ist, mit Arrest,

„ empfehlen auf empfindlich empfindlich kann,
„ oder an Geld bis zu 150 Gulden,
„ 2, andernfalls mit Gefängniß nicht
„ unter einem Monat, womit Geldstrafe
„ bis zu 500 Gulden verbunden werden
„ kann, und wenn dem Schaden 1000 Gulden
„ übersteigt,
„ mit Zuchthaus bis zu acht Jahren be-
„ straft werden."

art. 319 ibidem.

„ Wer einen Entweg oder Fälschung
„ begeht einmal zu einem Wiederholungs-
„ oder zweimal zu Gefängniß verurtheilt,
„ jedesmal wenn wenigstens einem Jahre,
„ wiederholt worden ist, und sich neuer-
„ dings einer Entweg schuldig macht,
„ soll, wenn dieser neuerdings verübte
„ Entweg mit Gefängniß bestraft bedroht
„ ist, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren,
„ wenn derselbe mit Zuchthaus bestraft
„ bedroht ist, mit acht- bis sechszehn-
„ jährigem Zuchthause bestraft werden.

art. 321. ibidem.

„ Hat sich Jemand zu einem und demselben
„ Verbrechen- oder Vergehen verbunden oder
„ mittelst der rechtlichen Wiederholungen
„ oder Zuschriften wiederholt unternommen
„ Entweg, wenn auf zum Nachtheil
„ wenigstens dreyen Personen sich schuldig

„ gemacht, so sind diese Entweger
„ als einer einzigen Handlung zu bestrafen.
„ Das Gleiche gilt, wenn durch eine und
„ dieselbe Entweger Verletzung
„ mehrere Personen benachtheiligt
„ worden.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens-
„ dauer oder auf bestimmte Zeit zuer-
„ kannt werden, im letzteren Falle nicht
„ auf weniger als zwanzig und nicht auf
„ mehr als dreißig Jahre.

art. 366. al. 2.

Im peinlichen Proceßordnung.

„ Im Gerichtshof befindet, daß die zu
„ Gerichtshanden genommenen Unter-
„ suchungen zurückzuver-
„ weisen.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens-
„ dauer oder auf bestimmte Zeit zuer-
„ kannt werden, im letzteren Falle nicht
„ auf weniger als zwanzig und nicht auf
„ mehrere als dreißig Jahre.

art. 366. al. 2.

Im peinlichen Proceßordnung.

„ Im Gerichtshof befindet, daß die zu
„ Gerichtshanden genommenen Unter-
„ suchungen zurückzuver-
„ weisen."

art. 368 ibidem.

„ Im nachstehenden Theil, gleichviel ob
„ es der Anklagte oder der Civilkläger
„ sei, wird allemal in die dem Urtheil
„ vorhergehende oder dem endlichen Vor-
„ urtheil verstanden."

Aus diesen Gründen

Wird die Anmerkung dem obenallegirten
Gesetzbuch halben, wornach sich das Gericht

gewisst die verehelichte Magdalena Schmitt, 22 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Petersbaisel, welche 5 Fuss 7 Zoll gross ist, braune Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, kleinen Mund, ovalen Kinn, runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, kräftigen Körperbau und keine besonderen Kennzeichen hat, –

Zum Zeugenverhöre in dem Prozesse von mehr Parteien und in der Vorstadt der Rheinpfalzen, liquidirt zu zwei Gulden fünfzig Kreuzer.

Verordnet die Taxirung der zu Gerichtshanden genommenen Akten und Urkunden an Seinen Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom nämlichen Tage, Monat und Jahr wie oben; Present, Latham, k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Foell, Duy, Dercum, Liston und Eberhard, Archivar am k. Bezirksgerichte daselbst, – Letzteren wie als Listen des Appellationsgerichts, – Loé, II

als Landprokurator und Besnard, I Akten-vorgerichtsschreiber am besagten königlichen Appellationsgerichte.

Foell

Duy

Dercum

Eberhard

Besnard

10. Dezember 1863.

Nr. 64.

Das kgl. bayerische Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 9. November 1863, wodurch

Michael Müller,

39 Jahre alt, Metzgermeister, geboren und wohnhaft zu Landstuhl im Canton Jägerthal, der Bürgerbahnung im Uebrigen angeklagt, klagt und zur Aburtheilung vor das Bezirksgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der kgl. Staatsanwaltschaft unterm 10. desselben Monats und Jahres errichteten Anklageaktes;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl. Staatsprocuratel in der Entwickelung der Gründe, welche gegen den Angeklagten sprechen;

Nach Anhörung des kgl. Vertheidigers Loeb in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage: Ist der Angeklagte Michael

Müller, 39 Jahre alt, Arbeiter, geboren und wohnhaft zu Leinfelden im Filderkreis, Angeklagter

wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang

hat die Strafkammer des Königlichen Landgerichts Stuttgart in der Sitzung vom 4. Juni 1863, an welcher Theil genommen haben: Landgerichtsdirektor Jäger als Vorsitzender, Landgerichtsrath Breiner als Beisitzer, Assessor Bantel als Aktuar, in der Strafsache gegen den Taglöhner Michael Müller von Leinfelden, OA. Stuttgart, wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, auf die Anklage der Staatsanwaltschaft vom 20. Mai 1863, nach Anhörung des Angeklagten, der Zeugen Johann Breiner, Taglöhner von Leinfelden, Gottlieb Bantel, Taglöhner von Leinfelden, Christian Breiner, Taglöhner von Leinfelden, Christian

gebrachten in seinem Bestreben nach Feststellung, seiner Schuld, Zurechnungsfähigkeit nach Klarstellung des Tatbestandes, - sowie nach Würdigung der Angeklagten selbst, wahrer erklärte, daß er bezüglich der Strafzumessung nichts zu bemerken hätte;

Nach Einsicht der Art. 234 ¹. 235. 73. 68 ³. und 16 des Strafgesetzbuches, sowie des Art. 368 der Strafgerichts-Ordnung, welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 234 ¹ des Strafgesetzbuches:

„Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse einem Anderen eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll

1. wenn hiedurch der Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht oder der selbe in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (körperliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Gefängniß bis zu sechzehn Jahren -

bestraft werden."

Artikel 235 desselben:

„Wenn die Mißhandlung oder Beschädigung ohne überlegten Entschluß verübt, so ist in allen des Art. 234 Z. 1. mit Zuchthaus bis zu acht Jahren und in den anderen Fällen mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren, in allen des Art. 234. Ziff. 2. mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu erkennen."

„Ist der Thäter durch eine von dem Gekränkten oder Verletzten selbst oder einem unter Art. 61 genannten Angehörigen ohne gleiche, sofort Veranlassung zur selben Zeit zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so soll in allen des Art. 234. Ziff. 1. mit Gefängniß nicht unter fünf Monaten, in allen des Art. 234. Ziff. 2. mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden."

Art. 73. desselben:

„Wenn durch den Rücktritt der That mehrere, dem Thäter im Versuche gemeinschaftlich zugerechnete That ist, oder der Thäter in Notwehr gehandelt und nur die Grenzen derselben überschritten hat, so ist die auf die That gesetzte ordentliche Strafe um Abrechnung des Betrages, um welchen Art. 68. herabzusetzen."

Art. 68. Ziffer 3 desselben:

„Ist durch den Rücktritt der That entschieden, daß die Zurechnungsfähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkennung der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Thäters zwar nicht völlig aufgehoben (Art. 67.), aber doch in er-

fahrlässiger Weise begangen war, so ist eine geringere, als die gesetzlich verwirkte Strafe und zwar nach folgenden Strafsätzen zu verhängen:

3. bei allen andern Strafthaten Handlungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Strafsatzes der angedrohten Strafe hinaus, es kann aber ausserdem auf alle, auf die Art. 17. 20. und 26. bestimmt ist, bis zu einem Viertheile des niedrigsten Strafsatzes dieser Strafe herabgegangen werden. Wenn hienach auf eine Gefängnisstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über 50 Gulden verhängt werden. Bei Übertretungen kann statt der Arreststrafe auf eine Geldstrafe bis zu 10 Gulden erkannt werden."

(Art. 17. Schlußsatz:) siehe unten Art. 16:

(" die Strafe des Gefängnisses) kann nach Maßgabe der in den Art. 77. 164. und 167 bestimmten Fälle nicht über fünf Jahre und nicht unter einem Tag erkannt werden.") Dieser Art. findet hier nicht, siehe unten Art. 16:

Art. 368 der Strafgesetz-Ordnung:

"der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird überdieß in die Kosten verurtheilt, als der untere Gerichtshof verurtheilen sollen."

Art. 16 des Strafgesetzbuches: (statt obigen Art. 17):

"die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit angewendet werden, die letztere soll nicht über zwanzig und nicht unter weniger als zwei Jahre."

Die Zuchthausstrafe kann weniger, als zwei Jahre zugemessen werden, ist auf Gefängnisstrafe von gleicher Dauer zu erkennen."

In Erwägung, daß die Hauptverhandlung, deren der Angeklagte durch die Verlesung der Akten, wo für schuldig erkannt worden ist, durch die oben eingerückten Gesetzstellen vorgesehen und mit Gefängnisstrafe vorgesehen ist;

Auf diesen Gründen

und die Anwendung obiger Gesetzbestellen wurde, theils das kgl. Bezirksgericht den für schuldig erklärten Michael Müller, 39 Jahre alt, Bäckers, geboren und wohnhaft zu Neudenthal, — zur Gefängnisstrafe in der Dauer von einem Jahre und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt für den Akt zu Neudorf zwei und zwanzig Gulden fünf Kreuzer = ——— 22. fl. 05 kr.

und für das kgl. Bezirks-Amt in Dasse, resp. den Physikatsverweser Dr. Radrae daselbst zu sieben Gulden dreißig Kreuzer = ——— 7. fl. 30 kr.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des kgl. Bezirksgerichts des Isarkreises zu Landshut am siebenten Dezember achtzehnhundert drei und sechzig, — wo zugegen waren: Lorini, Rath und k. Appellationsgerichts-Präsident des Isarkreises, Präsident des Bezirksgerichts;

Boecking, Präsident,
Molitor, } Richter,
Fodel, } Richter,
Eberhard, Assessor
Schmidt, erster Staatsprocurator; und
Seel, zweiter Actuar-Gerichtsschreiber von besagtem kgl. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Ewnkreuz

Seel

Molitor

Fodel

Eberhard

Exp. für den beschuldigten. N°: 696. Registrirt bey Zweibrücken den 26. Februar 1864, Band 110, Folio 95, case 8, empfangen zwanzig neue Kreuzer. Ohne Gewähr.
Der Controleur (gez.) Kreuzendorfer.

10. Dezember 1863.

Nr. 65.

Der kgl. bayerische Schwurgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Geschworenen Peter Gallé, Bürgermeister von Ottersberg, in seinem Antrage, daß kgl. Schwurgericht wolle ihn für die nun über, ja dauer der gegenwärtigen Schwurgerichts-Session von den Verrichtungen eines Geschworenen dispensiren, da er unwohl geworden sei, und diese Function nicht mehr versehen könne;

Nach Einsicht des von demselben Geschworenen producirten ärztlichen Zeugnisses, wornach der practische Arzt Dr. Herold dahier den Unwohlsein des Bürgermeisters Peter Gallé amtlich bestätigt;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verfügung des Gesuchs des genannten Geschworenen Gallé;

In Erwägung, daß vorstehende amtliche, diesem Zeugnisse des hiesigen Arztes Dr. Herold constatirt ist, daß der Geschworene Peter Gallé von Ottersberg von einem Fall übel befallen wurde, daß er für die nächsten Tage verhindert, seine Function als Geschworener zu erfüllen;

Nach Einsicht der Art. 105. und 107 des Einführungsgesetzes von 1861, welche von den Pflich-

lautend vorgetragen wurden und also lautet:

„Art. 105. Jeder Geschworene, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erscheinen ist, noch sein Ausbleiben auf gültige Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden."

„Art. 107. Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher einen Geschworenen gung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, oder bis zum Schlusse der Sitzung zu warten."

„Der Gerichtshof hat über die Gültigkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und, wenn er solche verwirft, die Strafe sofort auszusprechen."

Auf diesen Gründen

Folgendes das kgl. Schwurgericht den Angeklagten Peter Gallé von den Anklagen einer Geschworenen für die uns übrige Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichts Session.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom gesetzten Tage, Monat und Jahr und festgesetzt, - wie gesagt, gegeben worden:

Serini, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident d. Schwurgerichts; -

Boecking, Friedensrichter, } als Beisitzer kgl.
Molitor, } Kuster, } Bezirksgerichte, -
Faell, } Kuster, } Diese Herr als Kuster
Eberhard, Assessor, } des Schwurgerichts; -
Schmidt, erster Staatsprocurator; - und
Seel, zweiter Untersuchungsrichter am besagten kgl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Gerichtsschreiber

Serini

Faell

Molitor

Eberhard

Seel

11. Dezember 1863.

No. 66.

Das k. bairische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Das Assisengericht des Rheinkreises der Pfalz, das Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom 20. November 1863, verordnet:

Carolina Batt,

23 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Wörschweiler im Cantone Lembach, des Diebstahls im Rückfalle angeklagt und zur Abkürzung von das Assisengericht gewiesen worden ist;

Durch Einigung des k. Staatsanwaltes am 21ten nämlichen Monats zur Last gelegten Anklagepunkte;

Durch Statt gefundene Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Durch Aussage der k. Staatsbehörde in der Vertheidigung der Gründe, auf welche die Anklage benützt;

Durch Aussage des Vertheidigungsmittels für die Angeklagte, dann der letzten ihr selbst, welche auch Einsprache erhoben,

dass sie der für die vorgetragenen Beweisfragen geschworenen Beantwortung geschehen müsste, zu unterwerfen habe;

Nach Einsicht der in den Gesetzesnormen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

„1) Ist die Angeklagte Caroline Bast,
„23 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren
„und wohnhaft zu Oberwinterthur, schuldig
„am 24. Juni 1863 zum Nachtheil des
„Kaufmann Samuel Mokes und beziehungs-
„weise dessen Ehefrau in Baumgarten
„ein graues Seidenkleid, einen gestickten
„Mutzrock, einen wollenen Cachmir Shawl,
„ein Taschentuch und den Haar Kamm -
„stählen im Gesammtwerthe von ebenen
„zehn Gulden zu Kosten zu haben."

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinen Anträgen, dahin gehend: es seien der Diebstahlsqualifikation der Gewerbsmässigkeit und der Wiederholung des Verbrechens gegen die schuldig erklärte Caroline Bast von Oberwinterthur die Bestimmungen der art. 282 Ziff. 1., 276 und 16 des Strafgesetzbuches, dann der art. 366. und 368 der peinlichen Prozessordnung zur Zusatzstrafe in Anwendung zu bringen und zu der Prozedurkosten zu verurtheilen, auf die Konfiskation der Diebstahlsgegenstände zu erkennen an den Eigenthümer zu verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten und der Letzteren selbst, welche erklärten, dass sie bezüglich der zu verhängenden Strafe es dem Gerichtshofe überlassen hätten;

Nach Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, der Zuständigkeitsgesetze, Hauptbücher vom 22. November 1856 und 3. April 1861, wodurch die Angeklagte bereits zu Gefängnisstrafe von wenigstens 1 Jahr wegen Diebstahls verurtheilt worden ist, endlich Strafen die Angeklagte ausser Kontrolle hat;

Nach Einsicht der art. 282. Ziffer 1., 276. und 16 des Strafgesetzbuches, dann der art. 366 al. 2. und 368 der peinlichen Prozessordnung, endlich von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung mangelhaften und also lautend:

<u>art. 282 des Strafgesetzbuches.</u>

„Der Diebstahl, welcher nicht unter die
„Bestimmungen der art. 274 – 276 und

„284 – 287 fällt, ist mit Gefängniß
„nicht unter einem Monat zu bestrafen,
„1, wenn der Wirth den Gastfreund
„die Räume von zehn Gulden übersteigt."

art. 276 ibidem.

„Wer wegen Diebstahls, Raubes oder
„Hehlerei bereits einmal zu einer Ver-
„brechens- oder zweimal zu Gefängniß-
„strafe, jedesmal von wenigstens einem
„Jahre, verurtheilt worden ist und sich
„neuerdings eines Diebstahls schuldig
„macht, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf
„Jahren bestraft, wenn der neuerdings
„verübte Diebstahl nach art. 282 Ziffern
„1 und 2, mit Zuchthaus von acht bis zwan-
„zig Jahren, wenn derselbe nach art. 274
„und 275 Strafbar wäre."

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens-
„dauer oder auf bestimmte Zeit zuer-
„kannt werden, im letzteren Falle nicht
„auf weniger als zwanzig und nicht auf
„weniger als zehn Jahre."

art. 366. al. 2.

Der peinlichen Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof berathschlagt, bevor die zu
„Entscheidung gelangenden Gegenstände
„zurückgegeben werden sollen an dessen
„Eigenthümer."

art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob
„der Angeklagte oder der Civilkläger
„sei, wird allemal in die Kosten der Kon-
„tumaz oder der anderen Partei verur-
„theilt."

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeit,
deren die Angeklagte durch den Aussprüch
der Geschworenen für schuldig erkannt
worden, durch art. 282 Ziffern 1. des Gesetz-
gesetzbuches vorgesehen und durch art. 276
ibidem einem Zuchtfalle mit Zuchthaus-
strafe bis zu 12 Jahren zu belegen ist;

daß nemlich die Angeklagte durch den
beiden verneinenden Antworten, welche
hinsichtlich und wegen der Angeklagten
selbst auf die Thatfragen ertheilt
worden ist, und zwar durch das
Urtheil vom 3. April 1861 eines Dieb-
stahls zu 1 Jahr Gefängniß, und durch das
Urtheil vom 22. Dezember 1856 eines
öffentlichen Mißhandlung, Landstrei-
cherei und Diebstahl zu zwei Jahren
Gefängniß, und daß man dieselbe zu zwei
Jahren einerseits wie Jahr auf das Ver-
gehen des Diebstahls eingeübt worden

muß, da das gesetzliche Minimum der Strafe drei Jahre Zuchthaus nach art. 401 des Code pénal ein Jahr beträgt und dasselbe ausgesprochen werden müßte, wenn die Verfügung des art. 463 ibd. nicht in Anwendung gebracht würde, wenn dem mehrfachen Rückfalle zufolge im entgegengesetzten Falle angenommen ist;

daß sich die Angeklagte diesen gegen sie erhobenen Anklagepunkt der Strafe nicht entzogen hat;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben allegirten Gesetzes-Stellen, wonach das Gericht die für schuldig erkannte Caroline Batt, 23 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Wörschweiler, gemäß 5 Fuß 5 Zoll groß, schwarzbraun haarig, braunen Augen, kleiner Nase, gewöhnlichem Mund, runder Kinn, oval und vollkommenen Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau und als besondere Kennzeichen einige Narben im Gesicht hat, –

zu einjähriger Zuchthausstrafe und den Kosten des Verfahrens, diesfällig

dient zu (43 fl. 12 kr. für den k. Amtmann, und zu 5 fl. für den k. Bezirksarzt dr. Knaps in Ludwigshafen) also zu 22 fl. 55 kr.

Verordnet die Exekution der zu Gunsten der Staatskasse genommenen Gegenstände an dessen Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken, wo anwesend waren: Perini, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Gerichtshofes, Boecking, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Molitor, Foell, Bernard, Räthe an diesem Gerichte, – Letzterer wie als Richter des Gerichtshofes, – Loé, II. Staatsprokurator und Bernard, I. Substitut-Gerichtsschreiber an der Kanzlei des k. Appellationsgerichts. /.

Conform

Perini

Foell

Molitor

Bernard

Bernard

11. Dezember 1863.

N^ro 67.

Das k. bairische Obergericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 21^ten November 1863, wodurch:

Johannes Hautz,

21 Jahre alt, Steinbrecher, geboren und wohnhaft zu Gräfinthal im Canton Dürkheim, des Mordes angeklagt und zur Abtheilung vor das Obergericht verwiesen ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am nämlichen Tage erwirkten Anklageschreibens;

Nach Verlesung gehaltener Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in Darlegung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Petri in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren

selbst, welcher auf Befragen erklärte,
dass er der für ihn vorgeschlagenen
Amtsverrichtung gerne sich unterziehen
werde zugefügt habe;

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft
zur Verhandlung gestellten Anträge,
also lautend:

"Es ist der Angeklagte Johann Hautz,
"21 Jahre alt, Steinbrecher, geboren und
"wohnhaft zu Grafen, rechtfertig:
"in der öffentlichen Sitzung des Zucht-
"polizeigerichts zu Saarbrücken vom 14.
"Oktober 1863, in welcher er mit dem der
"Vertheidigung des Conrad Weis
"von Grafen beschuldigten Angeber
"Stork von Hausen als Entlastungszeuge
"vernommen war, nach geleisteter
"Eide, durch seine Deposition: er sei
"an dem fraglichen 15. Juni Abends
"etwa um ein Viertel auf 11 Uhr aus
"der Richtung von Lauterburg her auf der
"Landstrasse in der Richtung nach Durch-
"heim zu nach seiner Wohnung gegangen,
"und Conrad Grafen einen kleinen selben
"Viertelstunde von dem Hause des
"Mitbeschuldigten Conrad Weis entfernt
"sei ihm auch dem Richtung von dem Hause

"Conrad Weis herkommend der Gebrüder
"Stork begegnet – unmittelbar nach dieser
"Begegnung habe er aus der Richtung
"Richtung her "Hülfe" rufen hören
"nur der Begegnung mit Stork habe er
"keinen Hilferuf vernommen" – eine
"wesentliche zum Nachtheil Angeklagten
"zu haben.

Nach Einsicht der schriftlich von dem
Beschuldigten abgegebenen Erklärung,
also lautend:

"Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts
in seinem Antrage, dahin gehend: es
eventuell dem Vertheidiger, dem der
Beschuldigte für schuldig erklärten
Johann Hautz von Grafen auf den
Grund der art. 192 und 16 des Straf-
gesetzbuches, so wie des art. 368 der
peinlichen Prozessordnung zur Zucht-
haus-Strafe in angemessener Dauer,
so wie zu den Kosten zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers
des Angeklagten, so wie der letzteren
selbst, welche beide, auf Befragen
des Präsidenten, erklärten, dass sie

bezüglich der zu verfügenden Strafe
nicht zu berücksichtigen hätten;

Durch Hinweis auf art. 192. Abs. 1. u. 3.
und art. 16 des Strafgesetzbuches, so
wie den art. 368 der peinlichen Proceß-
Ordnung, welche man dem Präsidenten
in öffentlicher Sitzung vorgelesen
worden und also lautet:

art. 192.

des Strafgesetzbuches.

„Wenn diejenigen, die von einem öffent-
„lichen besonders abgenommen sind, einen
„Eid geleistet haben, oder eidlich ver-
„nommen worden sind, falsch schwören,
„so sollen sie mit Zuchthaus bis zu acht Jahren
„bestraft werden.

„Der wegen Meineids wahrhaftig
„Verurtheilte verliert die Fähigkeit,
„einen Eid als Zeuge oder Sachverstän-
„diger vor einem öffentlichen besonders
„abzulegen.

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens-
„lang oder auf bestimmte Zeit zuer-
„kannt werden, in letzterem Falle nicht
„auf weniger als zwanzig und nicht auch

„mehr als neun Jahre.

art. 368.

der peinlichen Proceßordnung.

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob
„es der Angeklagte oder der Civilkläger
„sei, somit allemal wird die Strafe
„somit als der andere Theil vermu-
„thet."

In Erwägung, daß die Thatsache,
daß der Angeklagte durch den vorge-
nommenen Confrontationen für schuldig
erkannt worden, als Anerbrechen durch die
oben allegirten Gesetzesstellen mit
Strafe belegt und verpönt sind;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzes-
stellen, wonach das Urtheil das Verbrechen
des schuldig erkannten Johann Hantz,
21 Jahre alt, Bauersmann, geboren und
wohnhaft zu Grosse, welcher 5 Fuß 6
Zoll groß ist, blonde Haare und Augen-
brauen, hohe Stirne, blaue Augen,
runde Nase, proportionirten Mund,
rundes Kinn, runde Gesichtsform, ge-
sunde Farbe, regelmäßigen Körperbau hat,

zum Zuchthausstrafe in der Dauer

man mit Inhaftnahme und in die Vorführung des Angeklagten, beziehungsweise auf die Dauer von neun Hundert Sechzig Stunden zu Fällen zwanzig mit Zeugen.

Erklärt demgemäß außer Haftigkeit, einen sich als Zeuge oder Sachverständiger von einem öffentlichen Beamten abzulegen, wurde.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, wo zugegen waren: Serini, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Boecking, Präsident des königlichen Lehnhofgerichts Inhaber, Foell, Dercum, Richter und Eberhard, Assessor am diesseitigen Lehnhofgerichte, - Letzterer mit als Richter des Appellationsgerichts, - Schmidt, am Stadt Staatsprokurator und Bernard, am Stadt Advokatgerichts-

Schreiber am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz ./.

Serini

Foell

Dercum

Eberhard

Bernard

Wilhelm Strohmayer
aus Zweibrücken.

14. Dezember 1863.

№ 68.

Das k. bayerische Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der Criminal-Untersuchungs-Sache gegen den nachbenannten angeklagt

Wilhelm Strohmayer,

68 Jahre alt, k. Hauptzollamts-Angestellter, wohnhaft in Zweibrücken, geboren zu Neustadt an der Haardt, folgendes Verfahren gehalten:

Nach Verlesung der k. Anklageschrift, welche dahin ging: das k. Schwurgericht wolle in Anbetracht der Umstände, der Erschwerung in gegenwärtiger Sache, wonach dem Angeklagten mehr als die erforderliche Zahl Geschworner, nämlich zwölf Geschworne, in Gemäßheit des Art. 112 der Entschließung vom 10. November 1861 nach der Ordnung gezogen werden solle, um als ausgestellte Geschworne der Verhandlung beizuwohnen;

Nach Vernehmung der Angeklagten und seines Vertheidigers, der k. Advokaten Gilden, welche auf die Frage des Präsidenten erklärten, daß sie gegen die vorgenommene Anordnung nichts einzuwenden hätten;

Nach Abhaltung der Berathung, die Anklage in Anklagesache auf die Verhandlung und mündliche Klage dauert die öffentliche Verhandlung in dieser Sache zweckmäßig

erscheint, gemäß der angeschlossenen Geschäfts-
verteilung einen Vertreter - Vorsitzenden -
bestimmen und ein etwa
wenige Verhinderung eines der ständigen
Beisitzer denselben zu ersetzen und
demgemäß auch die ganze Besetzung
beizubehalten;

Aus diesen Gründen

Wird verordnet daß die Beschwerde dieser
Partei wegen der erfolgten
zurückweisung durch einen Einzelrichter
auf ein Kollegium beschränkt
werde, um der Beschwerde beizutreten
und in dem Falle, wenn daß nicht der
andere erledigt bis zu der Verhandlung
und Entscheidung der Rechtssache aufzu-
schieben gesinnt sein sollte, dasselbe
zu ersetzen.

Also geschehen und ausgefertigt in
der öffentlichen Sitzung des Beschwer-
gerichts der Pfalz zu Zweibrücken am
zwölften Dezember achtzehnhundert drei-
undsechzig, wo zugegen waren: Serini,
Präsident und die Appellations-Gerichts der
Pfalz, Kollegial des Beschwergerichts,
Molitor, Doell, Dereum, Lister, und
Eberhard, Assessor an der Kreisregie-
rungs-Sektion des Innern - Letztere sind als Zuhörer
des Beschwergerichts, - Schmidt, Assessor
Staatsprokurators an der Appellationsge-

gerichts der Pfalz und Thomas Obergerichtsschreiber als Protokollführer.

Molitor Serini Doell

Dereum Eberhard

Thomas

Wilhelm Strohmayer
aus Zweibrücken.

13. Dezember 1863.

No 69.

Untersuchungs-Ordonnanz.

Wir Philipp Jakob Heinz, Beisitzer des Pfalz. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts für das IV. Quartal 1863,

Nach Einsicht der in der Anklagesache gegen Wilhelm Strohmayer, 68 Jahre alt, Hauptzollamtsverwalter, geboren zu Neustadt an der Haardt, wohnhaft zu Zweibrücken, der Hehlerei zur Untersuchung vorgelegten Akten,

Erwägend:

"Ist der Angeklagte Wilhelm Strohmayer
"68 Jahre alt, Hauptzollamtsverwalter,
"wohnhaft in Zweibrücken, geboren zu
"Neustadt an der Haardt, Pfalzes;
"im Laufe der letzten Jahre von
"den ihm anvertrauten Hauptzollamts
"Zweibrücken verschiedene Gelder und
"Effekten, im Betrage von fünfhundert
"Gulden übersteigend, Gesammtbetrags
"in der Absicht, sich einen rechtswidrigen
"Vortheil zu verschaffen, veruntreut und
"unterschlagen zu haben, und, um diese
"Veruntreuungen zu verbergen, die
"Erhebungen des Hauptzollamts durch
"Hehlerei vereitelt, Hehlerei mit vollstän-
"digen, Hehlerei gänzlich entbehrenden Ver-
"buchungen der Einschreibungen wissentlich
"gefälscht zu haben?"

Nach Einsicht der an den Geschworenen

hierauf abgegebene Erklärung, welche
lautet:

"Der Antrag der Staatsanwaltschaft
" Klein, der Angeklagte ist nicht schuldig,

Nach Einsicht und in Gemäßheit des
Art. 358 der peinlichen Prozeßordnung,
welcher in der öffentlichen Sitzung vorge-
lesen wurde und welche lautet:

"Ist der Angeklagte für nicht schuldig
" erklärt worden, so steht der Freisprech-
" ung Antrag, daß er von der Anklag-
" ebe entbunden sey, und befiehlt daß er
" in Freiheit gesetzt werde, wenn er
" nicht um einer andern Ursache willen
" in Verhaft ist."

Erklären,

daß Se. abwesende Schuldner Strohmayr
von der gegen ihn erhobenen Anklage
ebe entbunden sey, und verordnen daß er
sofort in Freiheit gesetzt werde, wenn
er nicht um einer andern Ursache willen
in Verhaft zu bleiben hat. –

Also gesprochen zu Freinberg in der
öffentlichen Sitzung des k. Landgerichts
des Traunkreises am Donnerstag den zwölften
achtzehnhundert drei und sechzig.

Irrin

14. Dezember 1863.

No. 70.

Das k. bairische Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Das Erkenntniß des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 14. August 1863, wodurch:

Isaak Metzger,

27 Jahre alt, Handelsmann zu Grünenthal im Canton Kirchheim, wohnhaft, dermalen flüchtig, der Entweichung, verbrecherischer Entweichung und der Empörung angeklagt und zur Aburtheilung vor das Oberappellationsgericht verwiesen worden ist;

Das Erkenntniß des am 19. August 1863 durch die k. Staatsprocuratur verfügten Anklagestandes;

Das Erkenntniß der Anklage des Gerichtsschreibers Christ zu Kirchheimbolanden vom 25. August ab hin, wodurch die Zurstellung der vor diesem Gerichte in dem letzten Assisensitze des Angeklagten zu Grünenthal, wohnhaft in dessen Wirthschaft, mit seiner Familie in seinem Wohnzimmer daselbst mit seinem Mittagessen, consumirt ist;

Das schriftliche Erkenntniß des Gerichtsschreibers

durch die k. Strafkammer des Landgerichts
am 21. Dezember 1863 in Gemäßheit der
art. 465 und 466 der peinlichen Prozeß-
ordnung gegen den Angeklagten wegen
der Verletzung fortgesetzter Urkunden-
Falschung;

Nach der Ablesung des Gerichtsboten Hase-
mann in Zweibrücken und Vorlesung
in Kirchheimbolanden vom 27. Dezember
1863, wonach erhellet, daß der mit Ladung
des Angeklagten in den Gemeinden Zweibrücken
und Hornbach durch Ablesung und
vorschriftsgemäßen Zeugnißfall resp.
Kommunikation und Anheftung an den gesetz-
lichen Gerichtsorten bekannt gemacht
worden ist, welche sämtliche Akten-
stücke, so wie auch die auf obenbezeich-
nete Hauptverhandlung und Anzeigen bezüg-
liche betreffenden Schriftstücke, nemlich die richterlichen Protokolle
und Zeugnißaussagen durch den Gerichts-
schreiber vorgelesen wurden;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde
in den Antragstellung der Gründe be-
züglich der Zulässigkeit der in der
öffentlichen Verhandlung wegen
gegenwärtigen Contumacial-Verfahrens,
so wie in ihrem Antrage, dahin gehend:

Eventuelle den Gerichtshof, den Wahn-
fassen gegen den flüchtigen Angeklagten
Isaak Metzger, Maurer in Hornbach,
sein ausgebliebenes Nichterscheinen zu erklären, – sofort
über die Anklage erkennend, demselben
zur Zuchthaus-Strafe in angemessener Dauer
so wie zu den Kosten des Ver-
fahrens zu verurtheilen, – alles dieses
in Anwendung der art. 314. 315. Ziffer
2, 316 Ziff. 4. und Absatz 2, 317. 318 Ziffer
1 und Abs. 2, 303 Ziff. 3, 47. 48. 49. 84
und 16 des Strafgesetzbuches, wo wird
der art. 470 und 368 des Gesetzbuches
über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß das in öffent-
licher Verhandlung wegen gegenwärtigen
Contumacialverfahren vollkommen re-
gelmäßig ist;

In Erwägung über die Anklage selbst,
daß durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß der Ange-
klagte

I, am Vormittage des 13. Oktober 1862
in der Wohnung des Metzgers Jacob
Wittmer zu Blauschein in der Absicht,
sich einen rechtswidrigen Vortheil zu
verschaffen, mittelst Vorspiegelung
falscher und Unterdrückung wahrer

Thatsachen den Metzger Isaak Metzger
dahier zu Hornbach, welcher ihm
Geld schuldig war, zu einer Zahlung
von 100 Gulden bestimmt hat, indem
er ihm vorspiegelte, daß er diese
Summe für Rechnung des Wittmer
an den Gerichtsvollzieher Hoffmann
in Zweibrücken zu bezahlen habe,
während er wußte, daß dieses nicht
der Fall war, und daß er diese
Summe für sich behalten wolle;

II, am Vormittage des 14. Oktober 1862
in der Wohnung des Metzgers Jacob
Wittmer zu Blauschein in der Absicht,
sich einen rechtswidrigen Vortheil zu
verschaffen, mittelst Vorspiegelung
falscher und Unterdrückung wahrer
Thatsachen den Metzger Isaak Metzger
dahier zu Hornbach, welcher ihm
Geld schuldig war, zu einer Zahlung
von 100 Gulden bestimmt hat, indem
er ihm vorspiegelte, daß er diese
Summe für Rechnung des Wittmer
an den Gerichtsvollzieher Hoffmann
in Zweibrücken zu bezahlen habe,
während er wußte, daß dieses nicht
der Fall war, und daß er diese
Summe für sich behalten wolle;

III, am Vormittage des 15. Oktober 1862
in der Wohnung des Metzgers Jacob
Wittmer zu Blauschein in der Absicht,
sich einen rechtswidrigen Vortheil zu
verschaffen, mittelst Vorspiegelung
falscher und Unterdrückung wahrer
Thatsachen den Metzger Isaak Metzger
dahier zu Hornbach, welcher ihm
Geld schuldig war, zu einer Zahlung
von 100 Gulden bestimmt hat, indem
er ihm vorspiegelte, daß er diese
Summe für Rechnung des Wittmer
an den Gerichtsvollzieher Hoffmann
in Zweibrücken zu bezahlen habe,
während er wußte, daß dieses nicht
der Fall war, und daß er diese
Summe für sich behalten wolle;

Thatsachen bei gerichtlicher Mittheilung einer Anzeigung festzustellen und sie auf diesen Weg durch Zufügung einer die Summe von 1000 Gulden erreicht übersteigenden Forderung an seinem Vermögen benachtheiligt habe;

II. unmittelbar danach, um sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, den gerichtlichen Mittheilungen zum Nachtheile einer Zahlungsunfähigkeit ergriffen, nämlich die Ausstellung einer Schuldbekenntnißurkunde über die Leistung von 3000 Gulden von ihm erzwungen habe, und zwar unter Androhung mit Verschlechterung seines Vermögens und dadurch damit zusammenhängender benachtheiligender Zufügung solcher Art, unter Umständen, welche zur Erregung gerechter Besorgniß geeignet waren;

III. am Abende des Tages 13. Oktober in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittelst Vorspiegelung falscher und Unterdrückung wahrer Thatsachen bei gerichtlichen Mittheilungen einen Täuschung hervorzurufen und denselben auf diesen Weg durch Zufügung einer 1000 Gulden erreicht übersteigenden Besorgniß an seinem Vermögen benachtheiligen gewußt habe, indem

IV. am folgenden 13. Oktober des Morgens, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittelst Vorspiegelung falscher und Unterdrückung wahrer Thatsachen, sowie mittelst Anwendung arglistiger Kunstgriffe, dann mittelst Fälschung seiner Privatbücher und mit Absicht Unterdrückung bei der Fällung seiner Bilanz, durch welche er Gläubiger, denen er Zahlungen schuldig war, und Mitgesellschafter täuschend, und in Folge dessen Mittheilungen derselben Gläubiger Seltzer, einen Täuschung hervorzurufen und dadurch die gerichtlichen Mittheilungen Seltzer um einen den Betrag von 1000 Gulden übersteigenden Besorgniß an seinem Vermögen benachtheiligt habe;

In Erwägung, daß diese Handlungen in den Art. 314. 315. N°. 2, 316 N°. 4. Abs. 2, 317, 318 Ziff. 1. Abs. 2., 303 N°. 3, 47. 48. 49 des Strafgesetzbuches als Betrugsversuche resp. Betrugsversuche mangelhaft und strafbar sind;

Durch Einsicht seiner den Art. 84. 16.

ibidem, 368, 471 und 472 des Gesetz-
buches über das Verfahren in Unter-
suchungssachen, welche päuthliche Gesetzesverletzungen
von den Friedensrichtern vorgenommen
sind und also lautet:

art. 314 des Strafgesetzbuches.

„Wer in der Absicht, sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, mit
„falscher Vorspiegelung falscher oder innthalt
„falscher Unterdrückung wahrer Thatsachen oder
„mittels Anwendung anderer listiger Kunst-
„griffe einen Irrthum erregt oder unterhält und dadurch Jemanden
„zu seinem Vortheile beschädigt,
„wird mit der Untersuchung verfällig.

art. 315 ibidem.

„Vorbehaltlich der Bestimmungen der
„art. 316. 319. und 320 soll der Betrug,
„1, wenn der Betrag zehn Gulden übersteigt, nicht unter einem Monat, sondern
„Gefängniß bis zu 500 Gulden verbunden
„werden kann, und wenn der Betrag
„1000 Gulden übersteigt, mit Zuchthaus
„bis zu acht Jahren bestraft werden.

art. 316 ibidem.

„Mit Gefängniß nicht unter zwei Mo-
„naten, sondern Geldstrafe bis zu Tausend
„Gulden verbunden werden kann, ist

„Bestrafung zu belegen, wenn er begangen ist:
„4, durch Fälschung, Verunstaltung, Unterdrückung
„beweisender oder Unterdrückung eines
„öffentlichen oder Privaturkunden.
„Dieselbe Strafe in einem der vorhergehenden
„bezeichneten Falle der Betrag 500 Gulden,
„so soll auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu
„erkennen.

art. 317 ibidem.

„Als Privaturkunden im Sinne des art.
„316. Ziff. 4. werden nur solche von Privat-
„personen ohne Hinzukommen einer
„öffentlichen Beglaubigung gefertigte
„Urkunden angesehen, welche für den
„Beweis von Rechten oder Rechtsver-
„hältnissen bestimmt sind.

art. 318 ibidem.

„Fälschung einer Privaturkunde liegt
„vor:
„1, wenn Jemand eine falsche Urkunde
„falschlich so fertigt, als wäre sie von
„einem anderen Person ausgefertigt
„oder unterzeichnet.
„Der Fälschung steht gleich der unbefugte
„Gebrauch einer falschen Urkunde.

art. 303 ibidem.

„Wer außer dem Falle des Raubes,
„eine fremde bewegliche Sache mit

„ zweckmäßigen Vorschrift zu versehen, wenn
„ jemand zu einer Handlung, Duldung oder
„ Unterlassung genöthigt, soll derjenige be-
„ straft werden, welcher genöthigt hat:
„ 3, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten,
„ wenn die Erpressung durch Androhung
„ mit künftigen Widerhandlungen, nicht
„ bezüglichen auf Strafbares, mit
„ Anschuldigungen, Klagen, Denunciationen,
„ Ablegung oder Unterlassung eines Zeug-
„ nisses oder durch andere dergleichen
„ durchaus gesetzwidrige Zudringlichkeiten mittelst
„ Umstände, welche zur Erzwingung
„ mehrerer Gefängnißstrafen geeignet waren,
„ begangen hat.

art. 47 ibidem.

„ Der Widerspänstigkeit gegen Amtshandlungen ist
„ schuldig, wenn Jemand in der Absicht,
„ eine Amtshandlung zu hindern, eine Hand-
„ lung vornehmen hat, welche gegen den
„ Beamten oder die Ausübung der Amtshandlung
„ gerichtet ist und die Vollendung der Hand-
„ lung zwar auf Seiten des Widerstandleistenden
„ Willens aber durch andere Umstände
„ unterblieben ist.

art. 48 ibidem.

„ Der Widerspänstigkeit wird Amtshandlung ist in
„ allen Fällen, der Verunreinigung Amtsgegen-

„ stand in Beziehung auf in seinem
„ Falle strafbar, in welchem das Gesetz
„ Strafe nur überhaupt bestimmt.

art. 49 ibidem.

„ Der Widerspänstigkeit wird nur durch vorsätzliche
„ Handlungen oder die Verletzung der Pflicht
„ begangen.

art. 84 ibidem.

„ Der Hausfriedensbruch
„ 1, in gewaltsamer Handlung mehrere
„ Gewaltthaten, Drohungen oder Verletzun-
„ gen begangen, oder
„ 2, in einem und demselben Handlung mehre
„ Strafgesetze zugleich oder ein und das-
„ selbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung
„ verletzt,
„ so soll nur Gefängniß Strafgesetz, wel-
„ ches die schwerste Strafandrohung hat,
„ bis 3, in Anwendung gebracht werden.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens-
„ dauer oder bestimmte Zeit zuer-
„ kannt werden, im letzteren Falle nicht
„ auf mehr als zwanzig und nicht auf we-
„ niger als zwei Jahre.

art. 368.

Der gewaltsamen Pfandentwendung.

„ Der unterschlagende Theil, gleichviel ob der

„ der Angeklagte oder der Einzelklagte sei,
„ wird allemal in die dem Worte gemäße
„ als der andere Theil verurtheilt."

Art. 471 ibidem.

„ Wird der Angeklagte verurtheilt, so
„ verbunden sein Gutachten von dem Augenblicke
„ an zu rechnen, wo das Urtheil vollstreckt
„ wird, als Gutachtenlohn und Abwesenheit
„ Entschädigung und Verpflegung und wird endlich
„ die Verurtheilung durch Ablauf der Frist,
„ welche dem Angeklagten gestattet ist, um
„ noch Gehorsam zu leisten (wie von dem
„ Ungehorsam zu reinigen), unmittelbar
„ endlich, so wird die Forderung über das
„ gegnerische Rechtfertigungsmittel
„ abgelegt, der sie zu bewerkstelligen hat.

Art. 472 ibidem.

„ Die Aufzug der Urtheilsausfertigung wird
„ wird in den nächsten drei Tagen, nachdem
„ es verlangt worden, auf Entweichen der
„ k. General-Staatsprokuratoren oder seinen
„ Substituten von dem Gerichtsboten an
„ einem Thore angeschlagen, der in der
„ Hauptstadt des Amtsgerichts Bezirks,
„ wenn das Urtheil dagegen
„ worden, auf einem der öffentlichen
„ Plätze vollstreckt wird.

„ die gleichen Aufzug wird ebenfalls in
„ derselben Zeitfrist dem Einlaßtor
„ der Domainen und Finanzkammer
„ zugestellen an dem Wohnorte der Ange-
„ klagten zu."

Aus diesen Gründen

schließt der k. Strafgerichtshof die
gegen Isaak Metzger eingeleitete, dem in
heutigen öffentlichen Sitzung statt ge-
habten Verfahren vorgängige Contumacial-
procedur für vollendet;

schließt demgemäß den genannten
Isaak Metzger für schuldig:

I. am Verbrechen des 13. Oktober 1862
in dem Wohnung des Metzgers Jakob
Wittum zu Mannheim in der Absicht,
sich einen rechtswidrigen Vortheil zu
verschaffen, mittelst Vorspiegelung
falscher und Unterdrückung wahrer
Thatsachen bei gedachtem Wittum einen
Täuschung hervorgerufen und sie auf
diesen Wege durch Zufügung einen
der Summe von 1000 Gulden mit über-
wiegender Absicht zu seinem Nachtheil
beschädigt zu haben;

II. unmittelbar damit, um sich einen
rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen,
dem gedachten Wittum zum unfreiwilligen

Verbrechens einer Zahlungsunfähigkeit
vorzuwerfen, nämlich die Ausstellung eines
Schuldbekenntnisses über ein Leihgeld von
3000 Gulden von ihm angenommen zu haben,
und zwar unter Androhung mit Ver-
rufserklärung am Vermögen und dem
damit zusammenhängenden sonstigen
rechtlichen Folgen unter Zu-
stellung, welche zur Erwägung recht-
lich geeignet erachtet;

III. am Abende des Tages 13. Oktober
in der Abrichtung, sich seines rechtmäßigen
Wohnsitzes zu verschaffen, mittelst Ver-
weigerung falscher und Unterdrückung
wahrer Thatsachen bei gedachtem
Gericht eine Täuschung hervorzu-
rufen und demselben auf diese Weise
durch Zufügung eines 1000 Gulden
mit über Taxationen Schadens an
seinem Vermögen zu benachtheiligen
vorsätzlich gehabt, welches Vorhaben
den Anfang der Ausführung durch ab-
gedachte Entfernung enthält, und dessen
Vollendung nur wegen äußeren,
vom Willen des Thäters unabhängigen
Umständen unterblieben ist;

IV, am gedachten 13. Oktober des Christen,

in der Absicht, sich seines rechtmäßigen
Wohnsitzes zu verschaffen, mittelst Ver-
weigerung falscher und Unterdrückung
wahrer Thatsachen, so wie mittelst
Anwendung angelistiger Kunstgriffe,
dann mittelst Fälschung einer Privat-
urkunde und wirklichen Gebrauch
derselben, bei der Juliana Hammelbacher,
Bäckers und Wirthschaft Treibende,
und in Lützelsachsen wohnhaft, Wittwe
des dasselbst verlebten Valentin
Setzer, eine Täuschung hervorzurufen
und dadurch die gedachte Wittwe und
Kinder Setzer um einen den Betrag von
1000 Gulden übersteigenden Schaden
an ihrem Vermögen benachtheiligt zu
haben;

Wormwohl sofort der nachgenannte
Isaak Metzger, 27 Jahre alt, ledige
Handelsmann zu Gaunersheim wohnhaft,
dermalen flüchtig, in contumaciam zur
Zuchthaus-Strafe in der Dauer von fünf
Jahren und in die Kosten der Untersuchung,
liquidirt zu dreizehn Gulden drei
und zwanzig Kreuzer,

Verwiesen, das demselbe drei Tage,

von morgen an, zum Auszug gegen 9 Uhr
hiesigen Amtshaus durch den Gerichtsdiener
auf dem Marktplatz der Stadt Zweibrücken an einem Pfosten ange-
schlagen werde;

Verordnet zugleich, daß der Vermögens-
Verwaltung, vom Ausgedinge-
Vollziehung des Amtshauses an, als
Vermögen einer Abwesenden be-
handelt und verwaltet werden soll,
und daß zu diesem Ende in demselben
Zeitpunkt von drei Tagen ein Auszug
desselben der k. Finanzdirektion, Kam-
mer der Finanzen, in Speyer zuge-
stellt werde.

Also gesprochen und gesprochen in der
öffentlichen Sitzung des Vormundschafts-
der Pfalz zu Zweibrücken vom neun-
zehnten Januar achtzehn hundert drei
und sechzig, wo zugegen waren:
Serini, Präsident der k. Appellationsgerichts
der Pfalz, Präsident des Vormund-
schafts, Molitor, Focll, Dercum, Richter
und Eberhard, Greffier am k. Bezirks-
gerichte daselbst, — Letzterer nimmt als
Richter des Vormundschafts —, Schmidt,

I Vicekonservator und Bernard, I
Substanz-Substituten am gedachten
k. Appellationsgerichte der Pfalz:/.

Molitor Serini Focll

Dercum Eberhard

Bernard

Protocoll.

Der unterzeichnete Ludewig Wilde, Voll-
streckungsgerichtsvollzieher am k. Be-
zirksgerichte zu Zweibrücken, bescheinigt
hiedurch, daß am 22. Januar 1863 in
seinem Dienstsitze durch den Gerichtsdiener
Heinrich Graul von Ixheim auf dem
Marktplatze zu Zweibrücken ein
Auszug aus einem Urtheile des kgl.
Vormundschaftsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
vom 14. Januar abhin, warnehmen
Isaak Metzger, 27 Jahre alt, Handels-
mann, wohnhaft in Ixheim im
Canton Zweibrücken, dermalen
flüchtig, in contumaciam zur Zuerkennung
Strafe auf die Dauer von 5 Jahren
und in die Kosten des Verfahrens
gerichtlich verurtheilt worden ist, — an einem

Pfalz angeschlagen worden und daselbst neun Tage, nämlich von 9 bis 10 Uhr des Vormittags angeheftet geblieben ist.

Zweibrücken, in Gemäßheit des Art. 52 al. 2 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 verfügt am 22. Januar 1863 und unterzeichnet.

Gerichtsschreiber: Wilde.

Für richtige Transscription

Bernard

Der k. bayerische Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 30. Oktober 1863, wodurch:

Daniel Graff,

23 Jahre alt, ledig, Sohn des Müllers Conrad Philipp Graff zu Neuhofen im Canton Ludwigshafen, dermalen flüchtig, der Notzüchtigungsversuch angeklagt und zur Abwesenheit von den Assisen nicht anwesend ist;

Nach Einsicht der am 30. Oktober abhin durch den k. Vertheidiger an die Assisen gerichteten Anklageakte;

Nach Einsicht der Akten und der gemäß Art. 464 des Gesetzbuches der Instruktion in Strafsachen vom 8 November 1863, wodurch die Zustellung dieser beiden Akten Stücke an den Vertheidiger des Angeklagten zu Neuhofen, wohnend daselbst in der Person Christoph Hemmerich mit seinem Visa, constatirt ist;

Nach Vernehmung der Zeugen durch den k. Assisenpräsidenten am 23. November 1863 in Gemäßheit

den Art. 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten wegen der ihm Schuld gegebenen Verletzung der Ehrerbietung gegen die Gerichtsperson;

dann der Akten der k. Gerichtsbotin Habermann in Zweibrücken und Meier in Ludwigshafen, vom 29. November 1863, wonach constatirt, daß die vorgenannte Ordonnanz in der Gemeinde Zweibrücken und Hausen durch Ablesung nach vorhergegangenen dreimaligen respective dreimaligen Anschlag und Aufstellung an den gewöhnlich bezeichneten Orten bekannt gemacht worden ist, sowie sämmtliche Akten stücke, so wie auf die auf obige Anzeige stattgefundenen Verhandlungen bezüglichen Schriftstücke, namentlich die niedergelegten Protokolle und Zeugen-Aussagen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen worden;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der stattgehabten Verhandlung der Gründe bezüglich der Zuständigkeit der von der öffentlichen Verhandlung vorausgegangenen Contumacial-Verhandlung, so wie in ihrem Vortrage zur Aktenvervollständigung der vorliegenden Anklage und in ihrem Antrage, dahin gehend: es möge dem Beschuldigten, der Verhandlung gegen

den der Vollziehung vorgängig angeklagten Daniel Graff von Hausen für vogelfrei zu erklären, sofort denselben in contumaciam zur Zuchthaus-Strafe in angemessener Anzahl Jahren, sowie zu den Kosten der Prozedur, zu verurtheilen, in Anwendung der art. 204. 47. 48. 49 und 16 des Strafgesetzbuches, sowie der art. 470. und 368 des Strafgesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß der in öffentlicher Verhandlung vorausgegangene Contumacialverfahren vollkommen regelmäßig ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, daß diese die Akten der Voruntersuchung darzustellen scheint, daß der Angeklagte am 5. Oktober 1863, des Morgens um 9 Uhr, in dem Orte Hausen in der Nähe des Hauses, in Besitz, die Anna Maria Steiger, Tochter des Ackermanns Jacob Steiger III von Rittersdorf, mit Gewalt zum außerehelichen beigeschlafen zu haben, solche Handlungen vorgenommen habe, welche gegen den Anfang der Vergewaltigung des beabsichtigten Nothverbrechens (: der Nothzucht :) mittelbar, das heißt Vollendung nicht gegen äußeren Zwang und Willen des Anga-

klagten unabhängigen Umstände entweder
bleiben ist;

In Erwägung, daß diese Feindlungen
den Thatbestand der Nothzucht bilden und in
den art. 204. 47. 48. 49. als Thatbrüche
mangesehen und mangeahndet sind;

Daß ferner sowohl der art. 16 des
Strafgesetzbuches, 368. 471 und 472 des
Gesetzbuches über das gerichtliche Verfah-
ren, welche sämmtliche Gesetzesstel-
len man dem Angeklagten in öffentlicher
Sitzung vorgelesen worden und also
lauten:

art. 204 des Strafgesetzbuches.

„Wer einen Entführung mit Gewalt
„zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht,
„oder zur Duldung der Selben durch Er-
„pressung mit einem gegenwärtigen Ge-
„fahr für Leib oder Leben nöthigt, soll
„wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu
„acht Jahren bestraft werden.

art. 47 ibidem.

„Der Versuch einer Thatbegehung ist
„vorhanden, wenn Jemand in der Absicht,
„ein Thatbestand zu verüben, eine Hand-
„lung vorgenommen hat, welche schon den
„Anfang der Ausführung der Thatbegehung
„enthält und die Vollendung der letzteren

„nur wegen äußeren vom Willen der
„Thäterin unabhängigen Umstände entwe-
„der bleiben ist.

art. 48 ibidem.

„Der Versuch einer Thatbegehung ist in
„allen Fällen, der Versuch einer Uebertretung
„oder einer Vebertretung nur in jenen
„Fällen strafbar, in welchen das Gesetz
„dieses ausdrücklich bestimmt.

art. 49 ibidem.

„Der Versuch wird nach den nachfolgen-
„den Bestimmungen mit der Vollendung be-
„straft.

art. 16 ibidem.

„Die Zuchtstrafe kann auf Lebens-
„dauer oder auf bestimmte Zeit zuer-
„kannt werden, im letzteren Falle nicht
„auf mehr als zwanzig und nicht auf
„weniger als nur Jahre.

art. 368.

des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob
„von den Angeklagten oder den Civilklägern
„sei, wird allemal in die Form Fragen
„sorgfältig als der anderen Punkte gestal-
„tet von den Vorsitzenden.

art. 471 ibidem.

„Wird den Angeklagten zugestellt, so

„ in welchem seinen Güter man ihm Augenblicken
„ an zu nehmen, da der Verstoß mall droht
„ wird, als Güter einer Abwesenden be-
„ handelt und verwaltet, und wird endlich
„ die Verurtheilung durch Ablauf der
„ Frist, welche dem Angeklagten gesetzt
„ ist, um vor Gehorsam zu leisten (was von
„ dem Ungehorsam zu meinigen) nunmehr
„ endlich, so wird die Sache über den
„ gegenwärtigen Vermögen denjenigen
„ abgelagt, der hierzu berechtigt ist.

art. 472 ibidem.

„ Ein Ausgang der Versammlung entsteht
„ wird in den nächsten drei Tagen, nachdem
„ es wieder dem wurde, auf Betreiben des
„ k. General-Landesprocurators dem Herrn
„ Präsidenten von dem Hochgericht an einem
„ Pfahl angeschlagen, der in der Hauptstadt
„ der Provinz Provinz, wo in das Ver-
„ brechen begangen worden, auf einem
„ der öffentlichen Plätze errichtet wird.
„ Ein gleicher Ausgang wird ebenfalls
„ in derselben Zeitfrist dem Director
„ der Domainen und Finanzdirection
„ gebühren an dem Wohnorte des Ange-
„ klagten eingerichtet."

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Criminalgerichtshof den

gegen Daniel Graff eingeleiteten, den in
gesetzlicher öffentlicher Sitzung statt gefundenen
Verhandlungen vorgängigen Contumacial-
procedur für angemessen;

Erkennt demgemäß den gegenwärtigen Da-
niel Graff für schuldig:

am 5. Oktober 1863 des Morgens um 2
Uhr in dem Orte Hausen in der Nähe
des Dorfes Hausen den obengenannten Anna Maria
Steiger von Mühlenstadt mit Gewalt zum
außerehelichen Beischlafe zu mißbrauchen
vorgesetzt zu haben, um Vorsatz, welcher
von dem Anfang der Ausführung des be-
absichtigten Verbrechens (dem Versuch)
entfernt hat, der die Vollendung einer
vorgenommenen Handlung des Angeklagten unabhängigen Ursachen unterblieben ist B;

Verurtheilt demnach den Daniel Graff, 23
Jahre alt, ledigen Sohn des Müllers Carl
Philipp Graff zu Hausen, im Canton
Ludwigshafen, dermalen flüchtig, welcher
5 Fuß 4 Zoll groß ist, blonde Haare
und Augenbrauen, niedere Stirne, kleine
Augen, gewöhnliche Nase und Mund,
runden Kinn, runde und volle Gesichts-
form und unterzeichneten Contumacial-
procedur für

in contumaciam zum Zuchthause
in der Dauer von vier Jahren und in

die Taxe der Abschätzung, liquidirt zu 43 fl. 12 kr. für den Staat, und zu 5 fl. für Bezirksarzt Knapp in Ludwigshafen.

Demnach hat, das Bezirksamt Speyer, die Taxe, wie vorgenannt, wie Aktenzug ersichtlich, durch den Obergerichtsvollzieher Metzler dessen Wohnsitz in der Stadt Frankenthal an einem Pfahle angeschlagen erwarte;

Demnach hat zugleich, der Vollzug der Versteigerung des Mobiliars, wie Vorgenannt, bis nach Vollziehung des Urtheils zu, oder Verfügung einer Abänderung bestimmt und angeordnet werden soll und darf zu diesem Ende in derselben Zeitfrist von drei Tagen ein Auszug der Taxe des k. Bezirksgerichts, Kammer des Innern, zugestellt werden.

Also geschehen und gegeben in der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, wo sind anwesend und vorsitzig, wo zugegen waren: Serini, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Bezirks

gerichts, Molitor, Doell, Dercum, Richter und Eberhard, Assessor am k. Bezirksgerichte daselbst, — Letzterer wie alle Richter des Bezirksgerichts, — Schmidt, I. Staatsprocurator und Besnard, I. Staatsgerichtsschreiber am benannten k. Appellationsgerichte der Pfalz./.

Serini

Molitor

Doell

Demuth

Eberhard

Besnard

Executions-Protocoll.

Heute den 23. Dezember 1863, den Abgang um 8 Uhr morgens sind vor unterzeichneten Peter Joseph Heinrich Ruppertshoven-Boll, Untergerichtsschreiber am k. Bezirksgerichte zu Frankenthal, daselbst angesessen, in Begleitung des auf den Requisition des k. Generalstaatsprocuratorats für die Pfalz ernannten Gerichtsvollziehers Graul von Speyer auf den Marktplatz hiesiger Stadt und es wurde sofort durch Letzteren an einem in den Mitte dieses Platzes eigens errichteten provisorischen Pfahle ein gedrucktes Exemplar des Aktenzugs des besagten k. Bezirksgerichts der Pfalz zu

Zuwiderhandlung am 14. Januar 1863 zu
Neuss Martin Wirtschitz, wohnhaft Daniel Graff,
23 Jahre alt, ledig, Sohn des Müllers
Carl Philipp Graff zu Neusserau im
Canton Ludwigshafen, dermalen flüchtig,
des Verbrechens des Hochverrathes am 5. Oktober
1863 für schuldig erklärt, in contumaciam
zu neun Jahren Zuchthaus verurtheilt und in
die Kosten des Verfahrens verfällt
und sonstige Entscheidung vorbehalten
worden ist, - angehalten und wegen
seines Wandels den Gründen der Publikation
entgegensetzt worden.

Worüber Protocoll, verfasst in Gemäss
heit des art. 53 Abs. 2 des Gesetzes
vom 18. Juni 1811 zu Zweibrücken am
Tage, wie Eingangs gemeldet, des
Vormittags um 11 Uhr.

Unterzeichnet: Puppertshoven - Boll.

für richtige Ausfertigung:

Bernard